This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD
LIBRARIES

DB2500
.057P45
1876

# DENKWÜRDIGKEITEN

DER

# STADT

# FALKENAU

AN DER EGER

UND IHRER

# NÄCHSTEN UMGEBUNG.

EIN BEITRAG

ZUR GESCHICHTE DER DEUTSCHBÖHMEN

VON

**MICH. PELLEER,**

ERZDECHANT IN FALKENAU A. D. EGER.

DER REINERTRAG DIESER AUFLAGE WIRD ZUR WIEDERHERSTELLUNG
DES ABGEBRANNTEN KIRCHTHURMDACHES VERWENDET.

FALKENAU 1876.

DRUCK VON MÜLLER & WEISER. — VERLAG DES VERFASSERS.

STANFORD
LIBRARIES

# DENKWÜRDIGKEITEN

DER

# STADT

# FALKENAU

AN DER EGER

UND IHRER

# NÄCHSTEN UMGEBUNG.

EIN BEITRAG

ZUR GESCHICHTE DER DEUTSCHBÖHMEN


von

**MICH. PELLETER,**

ERZDECHANT IN FALKENAU A. D. EGER.


DER REINERTRAG DIESER AUFLAGE WIRD ZUR WIEDERHERSTELLUNG
DES ABGEBRANNTEN KIRCHTHURMDACHES VERWENDET.

---


FALKENAU 1876.

DRUCK VON MÜLLER & WEISER. — VERLAG DES VERFASSERS.

STANFORD
LIBRARIES

# DENKWÜRDIGKEITEN

DER

# STADT

# FALKENAU

AN DER EGER

UND IHRER

# NÄCHSTEN UMGEBUNG.

EIN BEITRAG

ZUR GESCHICHTE DER DEUTSCHBÖHMEN


VON

**MICH. PELLETER,**

ERZDECHANT IN FALKENAU A. D. EGER.


DER REINERTRAG DIESER AUFLAGE WIRD ZUR WIEDERHERSTELLUNG
DES ABGEBRANNTEN KIRCHTHURMDACHES VERWENDET.

---


FALKENAU 1876.

DRUCK VON MÜLLER & WEISER. — VERLAG DES VERFASSERS.

58/08/mm

# Bitte.

Vorliegende Schrift enthält Bruchstücke aus der Geschichte einer kleinen Landstadt. So mühevoll es war, sie aus alten Handschriften und Urkunden zu sammeln, so schwierig war die Verbindung des ungegliederten Stoffes zu einem halbwegs genießbaren Ganzen. Der Verfasser kann sich das Zeugniß geben, so viel gethan zu haben, als ihm möglich war. Die Thatsachen sind mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit dargelegt, häufig sogar mit denselben Worten wiedergegeben, wie sie dargestellt gefunden wurden. Überall, wo es nothwendig schien, wird die Quelle angeführt, aus welcher geschöpft wurde, und soweit es der beschränkte Raum gestattete, ist der Wortlaut derselben mitgetheilt. Die Landesgeschichte wird nur berührt, wo es das Verständniß der örtlichen Begebenheit erfordert.

Ungeachtet dessen dürfte bei Durchsicht und strenger Prüfung viel Mangelbares gefunden werden, und das Urtheil zu erwarten sein: die Zeit hätte ohne Schaden für die Wissenschaft unterbleiben können. — Das wäre, aufrichtig gestanden, aller Wahrscheinlichkeit nach auch geschehen, wenn nicht besondere Gründe vorhanden wären, selbst eine abfällige Kritik ruhig hinzunehmen.

Der Verfasser hat während eines vieljährigen Aufenthaltes in Falkenberg häufig die Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, wie nothwendig die Kenntniß der Ortsgeschichte ist, um nicht, wie es leider meistens der Fall zu sein pflegt, an die

Sage gewiesen zu sein, welche entstellt oder übertreibt. Von der Vergangenheit, welche die Mutter der Gegenwart ist, reden in der Regel nur diejenigen mit Geringschätzung, welche sie nicht kennen.

Hat von diesem Gesichtspunkte die Herausgabe dieser Blätter für die Heimath ihre volle Berechtigung: so bestimmt zur Verbreitung derselben in weiteren Kreisen ein wohlthätiger Zweck.

Die Stadt Falkenau wurde in den nächst verflossenen Jahren wiederholt schwer heimgesucht. Im Jahre 1873 brannten 16 Wohnhäuser mit allen Nebengebäuden und der Thurm an der Localchanteikirche nieder, im Jahre 1874 aber wurde der dritte Theil der ganzen Stadt ein Raub der Flammen. Der Nothschrei der Verunglückten drang in die Ferne, und die Hilfe blieb nicht aus. Ohne dem noch ausstehenden Berichte des hiezu berufenen Hilfs-Comité vorzugreifen, muß schon jetzt mit freudigem Danke die Mittheilung gemacht werden, daß das Ergebniß der Sammlung milder Beiträge für die Abbrändler ein glänzendes war. Bis 7. Sept. 1874 waren schon 67,800 Gulden österr. Währ. eingeflossen. Wahrlich der schönste Beweis, was vereinte Kräfte Großartiges zu leisten im Stande sind! Die meisten Wohnhäuser sind bereits wieder aufgebaut. Wie ein Phönix erhebt sich das verjüngte Falkenau aus der Asche. Nur der im Jahre 1873 abgebrannte Kirchthurm, die einstige Zierde der Stadt und Umgebung, steht noch da, nicht als Ruine, aber mit einem — Nothdache. Zu einer stylgerechten Wiederherstellung desselben ist unter den obwaltenden Verhältnissen nur die Gesinnung vorhanden. Um auch die noch erforderlichen Geldmittel zu erlangen, und den vielgeprüften Bewohnern von Falkenau recht bald die Freude zu machen, ihren Thurm in seiner ehemaligen schmucken Gestalt wiederzusehen, erlaubt sich der Unterzeichnete, alle

Freunde der Kunst und Wissenschaft zu bitten, die schnelle und weite Verbreitung vorliegender Schrift zur Erreichung des angedeuteten Zweckes gütigst zu befördern.

Die Brochüre ist in der Buchhandlung des Hrn. Wenzl Doranth zu Falkenau a. d. Eger um den Preis von 1 f 10 kr. ö. W. oder 2 Mark R.-W. zu haben, kann aber auch von dem Unterzeichneten auf Verlangen zugesendet werden.

Falkenau, am 5. December 1875.

Michael Porter.

# Inhalt.

## 1. Abtheilung.

### Von den ältesten Nachrichten bis zur Lostrennung des Gutes Falkenau von der Gerichtsbarkeit der Burggrafen zu Elbogen. (1282—1435.)


I. Vor- und Sagenzeit . . . . . Seite 1.
II. Falkenau ein Rittersitz . . . . . „ 5.
III. Verfassung des Elbogner Kreises . . . . . „ 8.
IV. Das Stadtrecht von Falkenau . . . . . „ 13.
V. Der Hof zum Harde . . . . . „ 17.


## 2. Abtheilung.

### Falkenau im Besitze der Grafen Schlick bis zur Schlacht am weißen Berge bei Prag. (1435—1620.)


I. Kaiser Sigmunds Schenkungsbrief . . . . . Seite 24.
II Matthäus Schlick . . . . . „ 29.
III. Nicolaus Schlick . . . . . „ 41.
IV. Wolf Schlick . . . . . „ 52.
V. Anna Schlick . . . . . „ 59.
VI. Die letzten Herren von Falkenau aus dem Hause der Grafen Schlick „ 64.
VII. Das Gemeinde- und Gerichtswesen . . . . . „ 70.
VIII. Fortsetzung . . . . . „ 74.
IX. Kirchliche Verhältnisse . . . . . „ 84.
X. Religionswechsel . . . . . „ 92.


## 3. Abtheilung.

### Von dem Ende der Schlick'schen Herrschaft bis zum Tode des Johann Hartwig, Reichsgrafen von Nostitz. (1621—1683.)


I. Unfälle im böhmischen Kriege . . . . . Seite 100.
II. Folgen des Aufstandes . . . . . „ 106.
III. Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes . . . . . „ 109.
IV. Kriegsjahre . . . . . „ 116.
V. Innere Zustände und Reformen . . . . . „ 121.
VI. Stiftungen . . . . . „ 131.
VII. Die Herrschaft Falkenau . . . . . „ 141.

# 1. Abtheilung.

## Von den ältesten Nachrichten bis zur Lostrennung des Gutes Falkenau von der Gerichtsbarkeit der Burggrafen zu Elbogen. (1282—1435.)

### I.

### Vor- und Sagenzeit.

Wenn man bei der Fahrt auf der Eisenbahn von Eger nach Karlsbad die Bergschluchten bei Maria-Kulm verlassen hat, so öffnet sich am rechten Egerufer ein anmuthiger Thalkessel, in dessen Mitte die Stadt Falkenau liegt. Aus dieser Mulde führt nördlich das Thal des Zwodauflüßchens in das Erzgebirge, und der Einschnitt des Lobsthales in den Kaiserwald, beziehungsweise das Tepler Gebirge. Dadurch gewinnt Falkenau nicht nur eine malerische Umgebung, sondern auch für fast fünfzig mehr oder weniger bevölkerte Ortschaften eine besondere Bedeutung. Das Falkenauer Land, wie man gewöhnlich dieses Gebiet des Egerflusses zu nennen pflegt, ist aber selbst nur ein Theil des mittleren Egerbeckens, das zwischen dem Erzgebirge und den Ausläufern des Karlsbader Gebirges eingesenkt ist, und in dieser Ausdehnung bis in die Nähe von Schlackenwerth reicht. In vorgeschichtlicher Zeit breitete sich zwischen den genannten Gebirgsketten ein großer Süßwassersee aus, der nach und nach stellenweise verschlammte. In diesem ausgedehnten Moraste entwickelte sich unter einem Klima, wie gegenwärtig etwa an den Küsten des mittelländischen Meeres angetroffen wird, eine üppige Torfmoorvegetation. Wiederholt eingetretene Ueberfluthungen bedeckten diese Pflanzenwelt mit Sand und Schlamm. Nach einem verhältnißmäßigen Zeitraume, der eben hinreichend war, um wesentliche Veränderungen in dem Klima und den Pflanzen selbst hervorzubringen, brachen aus dem Erdinnern heißflüssige Lavaströme hervor. Die vorhandenen Ablagerungen wurden dadurch aus ihrem Zusammenhange gerissen;

ganze Strecken sanken in die Tiefe, andere wurden emporgehoben oder vom Wasser hinweggespült. Hierauf wiederholte sich bei viel niedrigerem Wasserstande in vereinzelnten Becken der Prozeß der Moorbildung und Verschlammung, bis sich endlich das Wasser in das Elbethal Bahn brach, und der See trocken gelegt wurde. Unter solchen Verhältnissen, sagen die Geologen, entstanden die Braunkohlenlager im Egerthale, und erhielt die ganze Landschaft ihre gegenwärtige äußere Gestalt.[1])

Der in neuester Zeit zur Blüthe gekommene Bergbau liefert zu diesem Bilde reichliches Materiale.

Im untern Sandsteine finden sich wirklich zahlreiche Pflanzenreste, und aus den Blätterabdrücken des bei Altsattl zu Tage tretenden Sandsteines sind 30 Arten von Laub- und Nadelholzbäumen nachgewiesen worden, die mit keiner der noch bestehenden vollkommen übereinstimmen, darunter sogar Palmen, deren Gedeihen nur unter einem wärmeren Himmelsstriche möglich ist.[2])

Ausgedehnte Braunkohlenlager, von denen einige bis 15 Klafter mächtig sind, lassen auf den Reichthum dieser verschütteten Pflanzen schließen. Ablagerungen von Sand und Thon in allen Farben, zum Theile mit eingebetteten Bruchstücken von Insekten, namentlich von Teufelsnadeln und Käfern, füllen das ganze Thal aus. Die weit vom gegenwärtigen Flußbette der Eger vorkommenden Rollsteine deuten die Wege an, welche die Wasserfluthen genommen, als sie durch die Spalten des grobkörnigen Granites bei Elbogen drängten. An mehreren Orten zeigen sich die Gänge und Lager des Basaltes, der, von dem großen Feuerherde bei Schlackenwerth ausgehend, die früheren Gebilde auseinanderriß, und im Zerstören neue vorbereitete.

Im Hinblicke auf so viele Zeugnisse für die genannte Umwälzung während der letzten größern Bildungsperiode der Erdoberfläche muß man nur bedauern, daß die geschichtliche Vergangenheit gar so arm ist an Denkmälern. Vergeblich forscht man nach den Wegen, auf denen die ersten Sendboten der Kultur eingezogen.

Die eigentliche Geschichte Böhmens beginnt ohnedieß sehr spät, aber auf diese von der Hauptstadt entlegenen Thäler hat sie ganz ver-

---

[1]) Dr. F. Hochstetter, Karlsbad. S. 35 ff. Dr. A. E. Reuß, Kurze Uebersicht der geognostischen Verhältnisse Böhmens. S. 12, 79 ff.

[2]) E. A. Roßmäßler, Die Versteinerungen des Braunkohlensandsteines aus der Gegend von Altsattl. S. 6—23.

gessen. Wir wissen daher nicht mehr, wann und von wem sie zuerst bewohnt wurden, noch, welchem Volksstamme die ersten Ansiedelungen angehörten. Ein gleich undurchdringliches Dunkel lagert sich über den politischen Verhältnissen. Bekannt ist nur, daß zur Zeit der Errichtung des Prager Bisthums (973) die alte Landschaft Zettlitz, der nachmalige Elbogner Kreis, innerhalb seiner Grenzen lag, somit vielleicht auch schon dem böhmischen Herzogthume einverleibt war.[3])

Damals dürfte die Bevölkerung der hiesigen Gegend noch größtentheils slavisch gewesen sein; es ließe sich sonst nicht erklären, woher die vielen fremdartigen Ortsnamen rühren, deren offenbar slavisches Gepräge die deutsche Zunge nicht ganz zu verwischen vermochte. Benennungen, wie Teschwitz, Zieditz, Daßnitz, sind eben so wenig deutschen Ursprunges, wie Theussau, Prösau, Lanz, Thein u. a. m.

Bezüglich der Stadt Falkenau besteht die Sage, daß hier vor undenklicher Zeit ein Bürger aus Eger einen Falkenhof erbaut, und so eine Ansiedelung hervorgerufen habe, die sich allmälig zu einem Dorfe erweiterte, und davon den Namen erhielt. Man will sogar wissen, daß er Sebastian, (in der Mundart Wastl), geheißen habe, und zeigt die über dem Röhrbrunnen des Marktplatzes aufgestellte Bildsäule, die einen Falkner mit dem Hieshorn am Schulterbande und einen Hund zur Seite darstellt, als dessen Denkmal.

Allerdings sind Falkenhöfe im Mittelalter keine seltene Erscheinung, besonders in der Nähe von königlichen Burgen und Städten. Auch war die Jagd mit Sperbern und anderen Tagraubvögeln vor Erfindung des Schießpulvers eine beliebte und weitverbreitete Belustigung. Selbst Geistliche gaben sich in Böhmen während des 12. Jahrhundertes mit solcher Leidenschaftlichkeit diesem Jagdvergnügen hin, daß ihnen ein besonderer Synodalbeschluß den Gebrauch von Jagdhunden, Habichten und Falken untersagen mußte.[4])

Daß daher auf dem am rechten Egerufer sich hinziehenden Wiesenlande, welches noch immer die Au heißt, eine Falkenbeize angelegt werden konnte, wie man später Fasangärten errichtete, ist nicht unmöglich; aber möglich ist's auch, daß zur obigen Sage blos der Ortsname den Stoff geliefert habe. Wenigstens haben dergleichen sagenhafte Erzählungen in Gegenden, wo Slaven wohnten, keine besondere Bedeutung.

---

[3]) Scriptorum rerum bohem. tom. I. 169.

[4]) Homiliar des Bischofs von Prag, Cod. Fol. 242. b. Prag 1863. S. 85.

Die erwähnte Falknerstatue wurde übrigens erst im Jahre 1724 aufgestellt, ist vermuthlich nur eine Ausschmückung des Stadtwappens, in dem seit ältester Zeit ein Edelfalke geführt wurde, und beweiset somit nur, daß man damals diesen Falkner als eine geschichtliche Person angesehen hat, keineswegs aber, daß er es ist.

Soll Falkenau als eine ursprünglich deutsche Ansiedlung gelten, so könnte sie vor dem 11. Jahrhunderte in der Art nicht entstanden sein; denn vor dieser Zeit hatte selbst das Egerland noch eine vorwiegend slavische Bevölkerung. Erst als die Markgrafen im Nordgaue seit 1057 Eger zeitweilig zu ihrer Residenz erwählten, und vom Fichtelgebirge her die Einwanderung von Deutschen häufiger wurde, läßt sich diese Stadt als Stützpunkt deutscher Ansiedlungen in der Landschaft Zettlitz annehmen. Palacky sagt: „deutsche Colonien erscheinen in Böhmen urkundlich seit dem Jahre 1203, zuerst im heutigen Leitmeritzer Kreise, zerstreut in einzelnen Ansiedlungen, dann im Elbogner und Saazer".[5])

In Wirklichkeit werden sie in hiesiger Gegend wohl schon früher begonnen haben; denn im 13. Jahrhunderte finden sich schon viele Ortschaften mit deutschen Namen, und darunter einige mit städtischer Verfassung. So wird Lichtenstadt bereits im Jahre 1219 als Markt (villa forensis) angeführt. Königsberg wird 1232 eine Stadt, und nach 1226 hat Elbogen seiner überaus festen Lage wegen schon den Vorrang vor dem alten Zupenorte Zettlitz, und ist der Sitz der Burggrafen.[6])

Hiebei ist zu bemerken, daß die Dörfer mit deutschen Namen in der Regel im Gebirge oder am Fuße desselben liegen, und der Entstehung nach gewöhnlich jünger sind. Unter die ältesten Ortschaften zählt die Sage das nahe Pfarrdorf Lanz. Mit Rücksicht auf die alte Benennung Lomnice, woraus später Lompnitz, Lompcz, Lambs hervorging, dürfte man es gelten lassen; aber entschieden unrichtig ist es, wenn man behauptet, dieser Ort habe früher Stadtrechte gehabt, sei aber derselben verlustig geworden, weil ein dort wohnender Ritter die bezüglichen Privilegien nach Falkenau übertragen habe. Das Städtewesen in Böhmen ist eine Schöpfung neuerer Zeit, und in so sonderbarer Weise ist die Uebertragung von Privilegien um so weniger

[5]) Geschichte von Böhmen II. 1. Abth. S. 94.

[6]) C. J. Erben, Regesta I. 284. 370. 391. 431.

denkbar, als Falkenau schon zu Anfang des 14. Jahrhundertes königliche Briefe über sein Stadtrecht aufzuweisen hatte.

Endlich sei noch einer Sage gedacht, welche Falkenau mit der Entstehung des Wallfahrtsortes Maria-Kulm in Verbindung bringt. Friedrich Dörfel, Pfarrer von Falkenau, erzählt im Jahre 1651 auf Grund einer alten Ueberlieferung, daß ein Falkenauer Fleischhauer auf dem Kulmer Berge, als dieser noch dicht bewaldet und unbewohnt war, in einer Haselstaude ein Marienbild aufgefunden, und darüber ein Bretterdach errichtet habe, an dessen Stelle später eine kleine Kapelle entstand. Nachher habe sich in den anliegenden Berggruben eine Räuberbande niedergelassen, und die Gegend durch Raub und Mord unsicher gemacht, bis die Unholde durch ein Damenbrett, das ein Ritter aus Falkenau gelegenheitlich eines Besuches zu Katzengrün in der Kapelle zurückgelassen hatte, entdeckt, eingefangen und dem Strafgerichte zu Eger übergeben wurden.[7])

Geschichtlich ist nur, daß Heinrich von Reißengrün, Richter zu Königsberg, im Jahre 1383 sechzig Morgen Acker zu der Marienkirche auf dem Kulmer Berge für 2 Priester aus dem Orden der Kreuzherren mit dem rothen Sterne gestiftet hat.[8])

Wenn jedoch angenommen werden darf, daß das erste Wallfahrtskirchlein beiläufig um das Jahr 1300 erbaut worden sei, so müßte Falkenau schon im 13. Jahrhunderte ein ziemlich ansehnlicher Ort gewesen sein, wo Gewerbe blühten, ein regerer Verkehr mit der Nachbarschaft unterhalten wurde, und Edelleute ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten.[9])

## II.

## Falkenau ein Rittersitz.

Erst gegen Ende des 13. Jahrhundertes hellt sich das Dunkel der verworrenen Sagen nach und nach auf. Sind es gleichwohl nur Bruchstücke handschriftlicher Aufzeichnungen und vereinzelnte Angaben von Personen und Thatsachen ohne näheren Zusammenhang, so verbreiten sie doch so viel Licht, um sich in der Gegend einigermaßen zurecht zu finden.

---

[7]) St. Maria-Kulm, Eger 1764. 8. Auflage.

[8]) Probstei-Archiv in Kulm; vergl. Bienenberg's Analecten, Prag 1786, S. 61.

[9]) A. Frind, Kirchengeschichte Böhmens. II. 264.

Im Jahre 1282 erscheint urkundlich ein Albert Nothaft von Falkenau als Oheim der Isentrud, Gemalin des Landgrafen Friedrich von Leuchtenberg.[10])

Er ist muthmaßlich derselbe, der in einer im Stiftsarchive zu Tepl aufbewahrten Urkunde sich Albertus albus de Walkenowe nennt. Das Kloster Tepl hatte an ihm während der unter Wenzl II. in Böhmen herrschenden Unruhen einen seiner Schädiger. Als nach Wiederherstellung der Ruhe die Landfriedensstörer zur Verantwortung gezogen wurden, mußte auch Albert Nothaft zu Eger am 3. März 1289 sich verbindlich machen, dem Kloster Tepl für den Schaden und die Unbilden, welche es durch ihn an dem Markte Lichtenstadt und den dazu gehörigen Gütern erlitten hatte, Ersatz zu leisten, und alljährlich einen Strafzins von 10 Mark Silber zu entrichten.[11])

Die in der Urkunde angeführten Zeugen Engelhard und Eckhard von Wildstein gehören gleichfalls der Familie Nothaft an, und waren Alberts nächste Verwandte.

Im Jahre 1290 führte das südöstlich von Falkenau gelegene

---

[10]) E. H. Lang. Regesta sive rerum boicarum authographa IV. 198 und dessen Baierische Jahrbücher, S. 240.

[11]) Notum sit omnibus presentibus et futuris, quod Ego Albertus albus de Walkenowe, dictus Notast, vera ductus penitentia, et super meorum excessuum multitudine dolore cordis amaro tactus intrinsecus, venerabili patri, domino hugoni, abbati, et conuentui Canonicorum Teplen. Ecclesie regularium, praemonstratensis ordinis, pragen. dijoc., pro posse meo satis facere cupiens puro corde, de illatis eis per me in foro lihtenstatt, et bonis ad idem Forum pertinentibus, iniuriis et dampnis, de bonis meis hereditariis, et liberis, nulla obligatione, donatione, infeudatione, aut alia qualibet alienatione distractis, decem marcar. argenti redditus, in censu annuo, promisi et promitto bona fide, sine doli et fraudis captione qualibet prenotato dno. abbati et conuentui teplen. ecclie, (ecclesiæ) assignare in altari beate Marie virginis in eadem Teplen. ecclia per signum, quod dicitur Scotatio, quod est possessionis tradite euidens argumentum .... Acta sunt hec aput Egram anno Domini MCCLXXXIX. V. Nonas Martii, Indictione secunda presentibus et rogatis ad hoc testibus Poton de Potenstayn, Bohuslav de Merica, Przibyslav de Schihow, Vlrico de Trzibel, Henrico et Bohuslav de Wira, Benessio de Dupow, Odoleno de Chysch, Olrico de Irzn, Jaroslav de Bukowce, Beneda de Sueysin, Beneda de Brosecz, Sdslao de Ozwrachin — Zulizlao de Wolduch — Boemis — Henrico quoque de Plawn et duobus filiis ipsius eiusdem nominis, Henrico de Wida, Herdegno de Grindela, vnarco de Waldenberch, Tutone de Kunigeswart, Engelhardo de Wildstein, Ekkehardo de Wildstein, Alberto de Walknowe et aliis compluribus fide dignis.

Dorf Birndorf den Namen Nothaftsgrün, woraus hervorgeht, daß diese Edelleute schon viel früher in der hiesigen Gegend seßhaft waren, und zur Aussetzung deutscher Colonien in dem waldreichen Gebirge thätig mitwirkten. Damals verkaufte Albert Nothaft, ausdrücklich miles de Valchenau genannt, sechs Höfe zu Nothaftsgrün, die vorher Albert Tartar, Bürger von Elbogen, zu Lehen hatte, an das Kloster Waldsassen, und verpfändete zur Sicherheit des Kaufes Erchengersgrün, Heinrichsgrün und Radansgrün bei Liebenstein.[12])

Er gehörte daher unzweifelhaft jenem Rittergeschlechte an, das bereits im 12. Jahrhunderte in der Oberpfalz die Burg Weißenstein inne hatte, und in der Folge auch im Egerer und Elbogner Gebiete sich verbreitete. Seine Besitzungen in der Oberpfalz verwickelten ihn mit demselben Kloster in langwierige Streitigkeiten. Das genannte Reichslehen Liebenstein war nämlich nach dem im Jahre 1292 ohne männliche Erben verstorbenen Ritter Heinrich von Liebenstein erledigt, und an dessen Tochtermann Theodorich von Parsberg verliehen worden. Letzterer verkaufte mit Zustimmung seiner Gattin das Schloß Liebenstein an Waldsassen.

Albert Nothaft von Falkenau, dessen Gemahlin Ansprüche auf diese Besitzung hatte, war mit dem Verkaufe einverstanden; denn in der hierüber zu Waldsassen am 25. Oktober 1298 ausgefertigten Urkunde kömmt er als Siegler vor.[13])

Es mögen aber nicht alle Vertragsbedingungen erfüllt worden sein, weil bald darauf zwischen dem Kloster und mehreren Edelleuten, die ebenfalls Rechte auf Liebenstein geltend machten, eine Fehde ausbrach, woran sich auch Albert und sein Sohn Eckhard zum großen Schaden des Klosters betheiligten. Der Streit wurde von ihnen noch fortgeführt, als bereits die meisten ihrer Verbündeten im Vergleichswege zur Ruhe gebracht waren, nahm aber für Beide einen ungünstigen Ausgang.

Ein zu Eger 1309 bestelltes Schiedsgericht erkannte nämlich: „Eckhard Nothaft und seine Erben sollen ihren Ansprüchen entsagen, Abt Ulrich und der Convent aber sollen keine Genugthuung oder Schadenersatz verlangen. Eckhard solle an Waldsassen den Hof Schön-

---

[12]) Reg. boic. IV. 438.
[13]) Reg. boic. IV. 674.

werth bei Falkenau übergeben, und ihn wieder vom Kloster zu Lehen nehmen; er und seine Erben sollen in Zukunft dem Kloster als Vasallen untergeben sein, und nach seines Vaters Tode solle er die Villa Nothaftsgrün ganz mit allen Rechten herausgeben; endlich solle sein Vater dem Kloster Alles, was er in Reichenau besitze, übergeben, und keinen rechtlichen Anspruch auf die Villen Scheiben (Schaben) und Perglas machen." [14])

Am 15. April 1310 verleiht Albert „der Valchnawer", in seinem, seines Bruders Peter und der Kinder seines Vetters Eckhard von Wildstein Namen den Nonnen zu Eger Lehensrechte im Dorfe Hagensgrün (bei Wildstein.) [15])

1324 verzichtet ein Albert Nothaft von Falkenau mit Willen und Gunst seines Bruders Engelhard und seines Sohnes Hans auf mehrere Reichspfandschaften, und überläßt sie seinem Herrn Ulrich, Landgrafen von Leuchtenberg. Um diese Zeit waren die Ritter Nothaft von Falkenau Lehensleute der Landgrafen von Leuchtenberg, und verschwinden endlich vom Jahre 1328 ganz aus den Urkunden. Sie nennen sich nachher von Werdenberg, Thierstein und Weißenstein.[16]) Einzelne kleinere Lehen im Elbogner Kreise verleiht die Linie von Weißenstein noch im 15. Jahrhunderte. Falkenau war schon im Jahre 1339 im Besitze einer andern Familie.

## III.

## Verfassung des Elbogner Kreises.

Nachdem beiläufig zwischen 1226 und 1234 der Zupan (Comes) von Zettlitz nach Elbogen übersiedelt war, hieß die alte Grenzlandschaft nunmehr der Elbogner Kreis. Der Burggraf nahm seinen bleibenden Sitz auf dem festen Bergschlosse, das von seiner natürlichen Lage an einer Krümmung des Egerflusses der Ellenbogen oder auch Stein-Ellenbogen genannt wurde.

Zur Vertheidigung desselben war ihm eine beträchtliche Anzahl von Dienstleuten zu Gebote, deren Besitzungen aus einzelnen Höfen oder ganzen Dörfern bestanden, und Steinlehen hießen. Außerdem hatte der

[14]) J. B. Brenner, Geschichte des Klosters Waldsassen, S. 68.

[15]) Orig. im Stadtarchive zu Eger.

[16]) Cf. Lib. I. confirmat. edit. a Fr. A. Tingl, tom. 1. p. 166. et part. alt., edit. a Jos. Emler, pag. 30, 65.

Burggraf für die öffentliche Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen, die königlichen Kammergüter zu verwalten, Steuern und Gefälle einzuheben, und die richterlichen Urtheile zu vollziehen.

Ueber das Verhältniß der Elbogner Lehensleute zu dem Burggrafenamte waren schon seit ältester Zeit besondere Bestimmungen vorhanden. Als aber in der Folge burggräfliche Willkühr sich darüber hinwegzusetzen begann, und gegen alten Gebrauch und Herkommen Uebergriffe und Beeinträchtigungen sich vermehrten, so sahen sich die Vasallen und die übrigen Einwohner bemüssiget, den König Johann um eine genaue Auseinandersetzung ihrer Rechte und Pflichten zu bitten. Das von ihm im Jahre 1341 ertheilte Privileg behielt auch unter den folgenden böhmischen Königen Geltung und bildete, so zu sagen, das Grundgesetz für die Lehensverfassung des ganzen Kreises. Land- und Lehenrecht von Elbogen galt nachher bei allen Streitigkeiten, und erhielt sich bis in's 17. Jahrhundert.

Alle Lehensleute und die übrigen Bewohner des Elbogner Kreises konnten weder vor ein Prager, noch ein anderes auswärtiges Gericht geladen werden, sondern unterstanden nur der Gerichtsbarkeit des Königs von Böhmen oder seines Stellvertreters, des Burggrafen von Elbogen.

So oft die Vasallen in Lehensdiensten ihre Sitze verließen, hatte der König für ihre Bedürfnisse zu sorgen, und ihnen den während ihrer Dienstleistung erwachsenen Schaden zu vergüten. Wurde ihnen die billige Entschädigung versagt, so stand es ihnen zu, bis zur Erfüllung ihrer Ansprüche sich dem Aufgebote zu entziehen. Ihre Besitzungen konnten unter dem Lehensbande frei vererbt, vertauscht oder verkauft werden. Die Belehnung durfte in keinem dieser Fälle verweigert werden, auch wenn sie erst nach erfolgter Besitzveränderung angesucht wurde. In der Regel vererbten sich ihre Güter im Stamme, und wie es sich bei Lehen von selbst versteht, nur an männliche Personen. Starb eine Linie aus, oder hinterließ der Besitzer kein Testament, so fielen die verlassenen Güter nicht dem Lehenhofe zu, sondern mußten an die nächsten Verwandten wieder verliehen werden. Die Lehensnachfolge der Verwandten ging auch dann nicht verloren, wenn ein Lehensmann eines Verbrechens wegen besitzunfähig wurde. Auf ihren Gütern hatten die Lehensleute das Recht, Geflügel, Hasen und anderes kleines Wild zu jagen; nur die höhere Jagd auf Hirsche u. a. war dem Burggrafen vorbehalten. Ueber die auf ihren Besitzungen ansässigen Bauersleute

und andere Personen, die sich dort aufhielten, übten sie die niedere Gerichtsbarkeit, und zogen die erledigten Bauerngüter und andere herrenlos gewordene Sachen an sich. Bei schweren Verbrechen, die an Leib und Leben gingen, schritt der Burggraf ein; aber die hinterbliebene Habe des Verbrechers fiel nicht ihm, sondern dem Lehensmanne, als seinem Erbherrn, zu. Wurde ein Lehensmann oder einer ihrer Leute, in oder außer Gericht, zu einer Strafe verurtheilt, die eine Verwandlung in eine Geldbuße (emenda pecunialis) zuließ, so war sie nach dem Elbogner Stadtrechte zu bemessen. Der Willkühr bei Einhebung der Königssteuer (berna) oder anderer Abgaben wurden durch die Bestimmung Schranken gesetzt, daß die Anlage der Steuern nach der Anzahl der Kreisbewohner zu geschehen habe, und niemals die Hälfte der ständigen Geld- und Getreidezinse, dann der jährlichen Zehente übersteigen dürfe.[17])

Die Elbogner Burglehen aus der Zeit des Königs Johann und seines Sohnes Karl lassen sich zwar nicht mehr namhaft machen, reichten aber bestimmt bis in die unmittelbare Nähe von Falkenau. Im westlichen Theile des Kreises war ihre Anzahl weit geringer als im östlichen. So verwandelte Johann Prisner sein erbeigenthümliches Gut Birk, später Haberspirk genannt, im Jahre 1339 erst in Erblehen, und trug es dem Heinrich, Voigt von Wida, mit königlicher Bewilligung auf.[18])

Am 3. Juni d. J. belehnte Markgraf Karl, als Statthalter von Böhmen, den Niklas Winkler mit der Stadt Falkenau, welche derselbe kurz zuvor dem Könige Johann abgetreten hatte.[19])

---

[17]) Im Eingange des zu Prag am 4. Mai 1341 ausgefertigten Documentes heißt es: Cum itaque Fideles Nostri dilecti feudales vasalli et incolae districtus Cubitensis quasi in finibus Regni Nostri extraneis vicinis non modicum discordantibus circumsepti sedeant, suisque juribus, quibus ab antiquo freti sunt, propter crebras Purchgraviorum Cubitensium mutationes frui nequeant et potiri; sane Baronum nostrorum praehabito consilio maturaque deliberatione praevia Jura ipsorum, quae ab antiquis, prout certa percepimus ex experientia, habuerunt temporibus, ne in eisdem per nos vel nostros successores aut alios possessores seu Purchgravios ipsius castri Cubitensis defraudari vel ultra ea aliqualiter opprimi ipsi possint vel debeant, confirmandum duximus. Abschrift im Elbogner Stadtarchive.

[18]) Falkenauer Schloßarchiv.

[19]) Lünig Cod. Ger. Dipl. I. 1034.

Im Jahre 1350 empfingen Taut von Schönbrunn, Habart und Albrecht von Hertenberg das Haus Hertenberg mit den dazu gehörigen Ortschaften Gossengrün, Loch, Blumberg, Adelperg, Burgleins, Luphardsgrün, Rathwansgrün, Werd, Oberschossenreuth, Lutterbach, Marquardsgrün und das halbe Dorf Horn mit Bleibergwerken als königlich böhmisches Lehen, wie es ihre Vorfahren bereits besessen hatten, ohne daß in dem bezüglichen Lehensreverse eine besondere Abhängigkeit von der Burg zu Elbogen angedeutet wäre.[20])

Andere, dießseits der Eger gelegene Ortschaften, die später gleichfalls unter die Steinlehen gerechnet wurden, standen im 14. Jahrhunderte noch unter der Lehenschaft der Landgrafen von Leuchtenberg. Nach einem Saalbuche aus dem Jahre 1390 waren Busla Hertenberger mit dem Dorfe Rockendorf, die von Königswart mit dem Kirchensatze (Patronat) von Frohnau, Albrecht Plankner mit dem Sitze zu Krotensee von ihnen belehnt. Ueberdieß sind als Leuchtenbergische Lehen bezeichnet: die Veste Plichenstein, jetzt eine Waldstrecke bei Frohnau, — das halbe Dorf Ebenöd, das Dorf Schönlind, das halbe Dorf Pirk (Kirchenbirk), die Dörfer Arnoldsgrün, Rudolphsgrün und Hermannsgrün, letzteres nur noch als Flurname bekannt.[21])

Diese Angabe ist aber keineswegs erschöpfend; denn in Verzeichnissen aus nicht viel späterer Zeit werden außer den genannten noch mehr als 30 Ortschaften des Elbogner Landes angeführt, in denen sie Lehensrechte ausübten. Die Verschiedenheit der Lehenshöfe hinderte die Edelleute nicht, mit den ihnen zuständigen Bauerngütern fast in gleicher Weise zu gebahren. Ebenso wenig verschlug es, daß oft die Bauern eines und desselben Dorfes verschiedenen Herren unterthänig waren. Der Bauer war nicht leibeigen, sondern nur hörig.

Er hatte an seinen Herrn bestimmte Zinse in Geld, Getreide, Hühnern, Gänsen, Eiern u. dergl. zu entrichten, wozu noch gewisse Feldarbeiten und Dienste kamen, die er entweder unentgeldlich oder gegen einen geringen Lohn zu leisten hatte. Mit Bewilligung des Herrn konnte das Bauerngut belastet und auch verkauft werden.

Wollte ein Unterthan sich anderswo niederlassen, oder in einer

---

[20]) Deutsche Lehen und Pfandschaften v. J. A. Popp, I. Theil.

[21]) Dr. Wittmann, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg. S. 259.

Stadt Bürger werden, so erhielt er einen Weglaß- oder Losbrief. Starb der Besitzer eines Bauerngutes ohne männliche Nachkommenschaft, so zog der Hofherr dasselbe ein, und besetzte es mit einem andern Manne, der sich zur Uebernahme bereit fand; sonst folgte im Besitze gewöhnlich der älteste Sohn. Die Befreiung vom Lehensfalle und die Erbfähigkeit weiblicher Nachkommen oder der Seitenverwandten wurde bei Bauerngütern erst im 16. Jahrhunderte allgemein üblich.

Unter den Edelleuten des Kreises, welche nachher bei Entstehung herrschaftlicher Bezirke gewöhnlich Junker (Jungherren) genannt wurden, erscheinen in älteren Urkunden häufig die Globner, Hardecker, Hertenberger, Kager oder Koger, Littmitzer, Pergler, Pichelberger, Plick, Raußengrüner, Schebner, Sparnecker, Steinbach, Theiner u. a. Da sie ihre Namen meistens von den Wohnsitzen entlehnten, so heißen oft Glieder derselben Familie verschieden. Sie sind dann nur an den Stammessiegeln zu erkennen, bei denen sie sich gewöhnlich des schwarzen Wachses bedienten, während die kleinern Städte grünes, höhere Adelspersonen aber rothes gebrauchten.

Im 15. Jahrhunderte begegnet man den Geschlechtern: Bernsteiner, Fraß, Gfeller, Haslauer, Hofmann, Honigar, Hisserl, Rober, Saarer, Schirndinger, Thoß, Thüssel, Unruher, Vorreiter. Einige erhielten sich in der Gegend bis in die neuere Zeit, andere verließen während der Religionsunruhen die alte Heimath oder sind ausgestorben.

Neben dem Lehensadel machte sich im Kreise frühzeitig das Bürgerthum in den Städten und Märkten als Stand geltend, und kommen schon im 14. Jahrhunderte Verträge vor, welche die Bürger mit den Edelleuten über ihre wechselseitigen Rechtsverhältnisse abschlossen. Kleinere Städte wie Falkenau, welche ungeachtet eines besonderen Privilegs noch unter der Patrimonialgewalt eines Edelmannes standen, waren nach außen hin beschränkter und blieben auch in innern Angelegenheiten mannigfach von dessen Consense abhängig.

Auf Niklas Winkler, der vermuthlich nach den Herren von Nothaft in den Besitz von Falkenau eintrat, folgte Trost Winkler. Er vermehrte seine Besitzungen im J. 1348 mit Chodau, und war auch Herr von Kinsberg, einem Rittergute bei Eger. Aber bald nach 1363 scheint die Familie Winkler das Lehen Falkenau aufgegeben

zu haben; denn schon 1366 befindet sich die Stadt und das Schloß Falkenau bei der königlichen Kammer.[22])

Was sich weiterhin Merkwürdiges ereignete, ist völlig unbekannt. Ein großes Brandunglück, wovon Falkenau vor dem Jahre 1397 betroffen wurde, hat die ältesten Urkunden und selbst die ersten königlichen Briefe über die erlangten städtischen Freiheiten zerstört.

## IV.

## Das Stadtrecht von Falkenau.

Das erste Privileg, womit die Einwohner von Falkenau städtische Freiheiten und Rechte erlangten, soll König Johann im Jahre 1313 ertheilt haben.[23])

Seinem Enkel Wenzl IV. gebührt das Verdienst, die bei einer Feuersbrunst zu Grunde gegangenen älteren Urkunden durch einen neuen Majestätsbrief ersetzt zu haben. Derselbe wurde am 28. August 1397 zu Elbogen ausgefertigt und lautet wörtlich:

Wir Wentzlaw von gotes gnaden Romischer Kunig zu allen tzeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim, Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit diesem briue, das wir durch merklichen gebrechen vnd grosser scheden willen, die die Burgere vnd ynwoner vnszr Stat zu Falkenaw vnsze lieben getrewen beyde von prants vnd ouch andern sachen wegen genomen vnd empfangen haben, nemlichen das In von Fewers wegen alle ire privilegia hantvesten vnd briue, die sie vber ire Recht gnaden vnd freyheit gehabt haben, abgangen sind, denselben Burgern vnd ynwonern zu Falknaw durch besserung willen vnszr Stat doselbist diese besundere gnade von newes getan haben, vnd tun In die in kraft ditz briues vnd kuniglicher mecht zu Beheim, Also, das sie in der egenan. vnszr Stat zu Falknaw Statrecht mit gerichten, Stock vnd Galgen, Wochen Merkten, Jarmerkten, Kretzmen, Anfellen vnd sust in allen andern sachen die zu Statrecht gehoren furbasmer ewiclichen haben vnd der gebrauchen sollen vnd mogen in aller massen rechten vnd weise, als die Burgere vnd ynwoner vnszr Stat zu Slakenwerde haben vnd gebrauchen. Mit namen wollen wir das sie die gebirge Heinrichsgrun vnd Lamptz

---

[22]) Vergleiche J. Brenner, Waldsassen, S. 87. 105. 246; Fr. A. Tingl libr. 1. confirmat. tom. I. p. 166, et part. alt., edit. a Jos. Emler, pag. 26. 29. 73.

[23]) Dr. F. L. Rieger. Slovnik náučný. III. 1. Heft, S. 18.

mit iren zugehorungen haben vnd besitzen sullen, als sie die von alders vnd ouch bey Unszers Vaters seligen tzeiten gehabt vnd besessen haben von aller meniclich vngehindert, Vnschedlichen doch vns an vnsern vnd sust ydermann an seinen rechten. Vnd gebieten dorumb allen vnsern Amptluten vnd mit namen dem Burggrafen zum Ellenbogen, Burgermeistern Reten vnd gemeinden der Stete Merkte vnd dorffere in dem Lande zu Ellenbogen die nu sind oder in tzeiten sein werden, ernstlichen vnd vestlichen mit diesem briue, das sie die egenan. Burge. vnd ynwoner der egenan. Stat zu Falknaw an den egenan. vnsern gnaden nicht hindern noch irren in cheineweis, sundern dobey geruhlichen vnd vngehindert bleiben lassen. Als libe In sei vnszere swer vngnade zu uormeiden. Mit Vrkunt ditz briues vorsiegelt mit vnszre kuniglichen maiestat Insigel. Geben zum Ellenbogen nach Cristes geburt dreytzen hundert Jare vnd dornoch in dem Sieben vnd neuntzigisten Jaren an sand Augustini tage Vnserr Reiche des Behemischen in dem funf vnd dreissigistem vnd des Romischen in dem tzwei vnd tzwentzigistem Jaren.

Ad mandatum Dni. Regis Do. patriarch. Antheot. Cancell.[24])

Die Bürger von Schlackenwerth, deren Stadtrecht von nun an für Falkenau maßgebend blieb, hatten wenige Jahre zuvor einige aus der Regierungszeit des Königs Johann herrührende Briefe über ihre Gerechtsame gleichfalls durch Brand eingebüßt, und hierauf vom K. Wenzl das Stadtrecht von Elbogen erhalten.[25])

[24]) Original im Stadtarchive zu Falkenau.

[25]) Ceterum pro parte predictorum ciuium et incolarum ciuitatis Slakenwerd predicte sumus deligentius requisiti, ut cum ex inaduertentia predecessorum suorum quedam priuilegia et littere que et quas super Juribus Ciuitatis ipsorum obtinebant per ignis voraginem sint consumpta, ob quorum defectum de huius modi Juribus in nostre Maiestatis presentia docere non poterant, quatenus ipsis in hoc ordinem debitum perpetuis duraturum temporibus ponere dignaremur. Nos eorum ydemptitati graciosius consulere volentes ad finem quoque ne nos heredes aut succesores nostros Boemie Reges sew etiam predictos ciues processu temporis sub dubio vacillare contingat Regia auctoritate Boemie et de certa nostra scientia statuendo decernimus et decernendo sancimus vt predicti Ciues Ciuitatis in Slakenwerd sub omni eo jure quo Ciues nostri Cubitenses ex dispositione progenitorum nostrorum Regum Boemie residere noscuntur perpetuis in antea temporibus debeant pacifice permanere, ipsisque ad instar dictorum ciuium Cubitensium in singulis Ciuitatem eorum concernentibus vti frui et impedimentis quibus libet cessantibus gaudere valeant atque possint... Datum Pragæ 1387. 21. Decemb. Abschrift im Stadtarchive zu Falkenau.

Nach diesem gemeinsamen Mutterrechte, wie es in dem der Stadt Elbogen von Kaiser Karl IV. zu Prag am 24. November 1352 ertheilten Gnadenbriefe enthalten ist, läßt sich die städtische Verfassung von Falkenau auf nachstehende Grundrechte zurückführen: Sämmtliche Bürger und Inwohner waren zu einer Gemeinschaft unter einem eigenen Gerichtsstande vereiniget, dem Niemand entzogen werden durfte. Ein Richter und mehrere Geschworne (jurati) bildeten das Stadtgericht, das die Streitigkeiten der Bürger untereinander und auf Klagen Dritter schlichtete, und die Gerichtsbarkeit über Gut und Blut handhabte. In Falkenau wurde der Richter von dem Burggrafen zu Elbogen eingesetzt; die Stadt Schlackenwerth aber hatte schon im J. 1399 das Recht erlangt, ihn aus der Mitte der Bürgerschaft zu wählen.[26])

Die vom Stadtgerichte in peinlichen Dingen gesprochenen Urtheile konnten erst nach erfolgter Bestättigung des Burggrafen in Vollzug gesetzt werden. Wurde ein Bürger wegen eines schweren Verbrechens geächtet oder zum Tode verurtheilt, so mußte sein hinterlassenes Vermögen seinen Anverwandten ausgefolgt werden, außer wenn er sich damit von der Acht oder Todesstrafe loskaufte.

In Rechtsfällen, wo das Gericht nicht schlüssig werden konnte, wurden von dem Stadtrathe zu Eger Weisungen und Belehrungen eingeholt. Dahin erfolgte auch die Berufung gegen die von dem Stadtgerichte gesprochenen Urtheile.

Die Bürger konnten über ihr Eigenthum frei verfügen. Starb Jemand im Weichbilde der Stadt ohne Erben und Testament, so zog die Gemeinde das hinterbliebene Vermögen an sich, und ließ es mit dem übrigen Stadtgute verwalten. Für die Verwaltung der Gemeinde hatte der Rath zu sorgen, an dessen Spitze sich ein Bürgermeister befand.[27])

---

[26]) Jpsis de vberioris nostre magnificentie, dono hanc graciam fecimus et tenore presentium facimus Specialem ut ipsi de cetero ex se et eorum Communitate uirum prefidum et honestum pro Judice Ciuitatis eorum eligere et statuere valeant atque possint. Et in huius modi Judicium ad quod prius quilibet Burgrauius Castri Cubitensis qui pro tempore fuit Judicem pro sua voluntate instituere consueuit præesse debebit Jpsos que regat et gubernet ac vnicuique iusticiam faciat et ministret debitam et consuetam. . . . Datum Pragæ 1399. 7. Jan. Abschrift im Falkenauer Stadtarchive.

[27]) Item Wenne man einen Newen Rat hat gesetzt so ist vnnser altherkomen daz man den einen Burgermeister sol setzen ausz den XII eyn. Stadtbuch von Falkenau aus dem J. 1483. Bl. 35.

Wer in der Stadt wohnen wollte, um ein Gewerbe oder Handel zu betreiben, mußte sich das Bürgerrecht erwerben. Fremde hatten sich vor der Aufnahme mit einem Zeugnisse über ihr sittliches Verhalten und mit einem Losbriefe auszuweisen. Der Aufgenommene mußte eine bestimmte Taxe entrichten und dem Richter statt des Gerichtsherrn die getreue Erfüllung der Bürgerpflichten angeloben.[28])

Alle Bewohner der Stadt, ohne Unterschied des Standes, waren zu den Gemeindelasten verpflichtet, und konnten zur Bewachung der Stadt, und zur Leistung der verschiedenen Abgaben und Arbeiten verhalten werden. Zum Schutze des bürgerlichen Erwerbes war verboten, auf eine Meile im Umkreise der Stadt Bräu-Gasthäuser und Kretschmen (Bierschenken) zu errichten, oder ein Handwerk zu betreiben. In andern Städten erzeugte Waaren konnten nur an bestimmten Jahrmärkten, Lebensmittel aber, als Brot, Fleisch, Wein, Getreide u. a. an den Wochenmärkten öffentlich gekauft und verkauft werden.[29])

Die Stadt Elbogen war überdieß von aller Steuer, Losung und dem Schoße befreit. Statt der Berna erhielt der König von Böhmen bei seiner Anwesenheit, und auch dann nur einmal im Jahre, fünf Pfund schwäbische Heller, welche ihm in einem neuen hölzernen Becher überreicht wurden. Dieses besondere Vorrecht ging auf die Stadt Falkenau nicht über und auch Schlackenwerth erfreute sich dessen nicht; vielmehr blieb es dort bei der Anordnung des Königs Johann, zufolge derer die Bürger seit 1331 statt des früher gebräuchlichen Zehentes von einer jeden zur Stadt gehörigen Hufe Landes eine halbe Mark

---

[28]) Zw wissen das von alters herkomen ist daz ein Itzlicher der pey vnns wonen vnd handeln will sol ein mitpurger sein vnnd weren. So er auffgenomen wirt, sol er zum ersten kunthschafft pringen seiner enthaldung vnnd abschiedes als den so wirt er auffgenommen vnd ist pflichtig zu geben einem weysen Ratt I ß dar Inne thut man Jm gnade so ers pegeren ist. Dornoch musz er des Richters mann werden an stat vnser genedigen Herren zum elbogen. Stadtbuch l. c. Fol. 26.

[29]) Die Stadt Schlackenwerth erhielt erst 1399 vom Könige Wenzl die Erlaubniß zur Abhaltung eines Wochenmarktes: Indulgemus ut ipsi in dicta sua cinitate Slakenwerd liberum forum septimanale perpetuum possint facere et constituere ad instar aliarum cinitatum Regni nostri Boemie et a uicinis circumsedentibus et aliis hominibus singulis feriis secundis pro emendis et uendendis pane uino carnibus frumentis aliisque necessariis quibuscunque visitetur. Abschrift im Stadtarchive zu Falkenau.

Prager Groschen als jährlichen Zins entrichteten, wie es auch in der Stadt Saaz üblich war.[30]) Ueber den Vorgang bei Einhebung der Königssteuer und anderer Abgaben ist keine Quelle mehr vorhanden.

## V.

## Der Hof zum Harde.

Lange vor Verleihung des Schlackenwerther Stadtrechtes hatte die Gemeinde Falkenau die Gebirge von Heinrichsgrün und Lanz im Besitze; wohl zu keinem anderen Zwecke, als um ihre Viehherde dort weiden zu lassen. Bei Zunahme der Bevölkerung konnten diese meist entlegenen Weideplätze dem Bedürfnisse nicht genügen. Auch dürften die Bürger wegen derselben mit ihren Nachbaren in Streitigkeiten verwickelt worden sein, wie es später bezüglich Lanz gar oft der Fall war. Das ganz in der Nähe der Stadt gelegene Ritterlehen Hard, welches das östliche Hügelland bis in die Gegend von Altsattl und Wudingrün umfaßte, und zur Burg Elbogen gehörte, mochte ihnen schon lange ein erwünschter Besitz sein; nach dem Lehenrechte aber konnten Gemeinden Rittergüter nicht erwerben. Anders verhielt es sich, als sie unter das Schlackenwerther Stadtrecht gestellt waren. König Johann hatte den dortigen Bürgern im J. 1331 auch das Recht eingeräumt, adelige Güter in der Umgebung anzukaufen und mit Ausschluß der Regalien zu besitzen; nur sollten sie davon, wie von dem übrigen Stadtgute, Zins zahlen und die schuldigen Dienste leisten.[31]) Schon im Jahre 1408 kaufte Niclas Herberg, Bürger in Falkenau, von Heinrich von der Koger, Besitzer des halben Hardhofes, vier Tagwerk Wiese bei der Holzmühle unter dem Kopatzberge (jetzt Kotzbühel) um 10 Schock böhmische Groschen.[32]) Am Freitage nach St. Procopius 1425 aber verkaufte Endres (Andreas) Plick im Einverständnisse mit seiner Gattin und seinen Erben dem Bürgermeister, Rathe und der ganzen Gemeinde der Stadt Falkenau den Hof zum Harde mit allen Ehren, Rechten, Nutzen, Früchten, Aeckern, Wiesen, Gehölz, Büschen, Stauden, Wuhnen und Weiden.[33]) Von einem Schlosse, dessen Trümmer man noch sucht oder gefunden haben will, ist keine Rede, sondern man hat es mit einem Einzelnhofe zu thun, deren es, wie bereits erwähnt, im Elbogner Kreise

[30]) Abschrift im Stadtarchive zu Falkenau.
[31]) Copie im Stadtarchive zu Falkenau. [32]) Original daselbst. [33]) Abschrift des Kaufbriefes daselbst.

damals viele gab. König Sigmund bestätigte den Kauf am 28. October 1426 unter dem Beisatze, daß die Inwohner des Marktes zu Falkenau den Hardhof mit Weide und Feldern gleich dem frühern Besitzer inne haben, gebrauchen und genießen können, vorbehaltlich jedoch Mannschaft, Lehen und Dienste.[34])

So erfreulich der neue Besitz für sie war, indem einem wichtigen landwirthschaftlichen Bedürfnisse abgeholfen war, so lästig fielen ihnen die auswärtigen Dienste, besonders in dieser Zeit, wo sie der Schutz des eigenen Herdes vollständig in Anspruch nahm.

Ein mörderischer Bürger- und Religionskrieg verwüstete Böhmen bereits durch mehrere Jahre. Der Elbogner Kreis mit seiner gesonderten Verwaltung und ganz deutschen Bevölkerung blieb dem Hussitismus unzugänglich, und daher von den wüthenden Partheikämpfen bisher verschont. Alle Städte hatten sich dem rechtmäßigen Könige Sigmund mit unwandelbarer Treue angeschlossen, und namentlich die Stadt Falkenau war dieses Mal frühzeitig in den Besitz ihres Privilegiums gelangt, dessen Bestätigung schon am Dienstage nach Margaretha 1420 auf dem Prager Schlosse durch den König erfolgte.[35])

Als es aber nicht gelingen wollte, den Aufstand mit Waffengewalt zu unterdrücken, und bereits drei Kreuzzüge an dem verzweifelten Widerstande der Hussiten gescheitert waren, wurde auch die Lage des Elbogner Kreises von Stunde zu Stunde gefährlicher. Nach der Schlacht bei Aussig (1426) zogen die siegreichen Taboriten nach allen Richtungen, um die königlichen Burgen und Städte zu gewinnen oder zu zerstören. Raub, Mord und Brand bezeichneten ihre Kreuz- und Querzüge. Selbst entfernte Städte setzten sich jetzt in Vertheidigungsstand. Der Rath von Elbogen fürchtete, der Macht des anstürmenden Feindes nicht gewachsen zu sein, und ersuchte den Markgrafen Friedrich von Brandenburg um Hilfeleistung, auf dessen Verwendung der Rath von Nürnberg einige seiner Dienstleute, darunter 20 Schützen, nach Elbogen abschickte.[36])

Durch die Erwerbung des Hardhofes hatten auch die Bürger von Falkenau die Verpflichtung übernommen, zur Vertheidigung der königlichen

---

[34]) Abschrift im Stadtarchive zu Falkenau.

[35]) Original im Falkenauer Stadtarchive.

[36]) Fr. Palacky, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges, I. 499, U. N. 436 und 437.

Burg in Elbogen ihr Contingent zu stellen. Da sie aber zugleich die eigene Stadt gegen feindliche Ueberfälle zu schützen hatten, so baten sie um Befreiung von den mit dem Hardgute verbundenen Lehendiensten, die ihnen der Burggraf Wend von Ilburg „in Ansehung ihrer großen Verderbniß und Gebrechlichkeit" mit Wissen und Willen des Königs auf die Dauer seiner Pfandherrlichkeit auch bereitwillig gewährte.[37])

Pont von Ilburg, wie der Burggraf von Elbogen auch hieß, hatte dem Könige Sigmund Geld vorgeliehen, und vor einigen Jahren sein Gut Mscheny, im Werthe von 2500 Schock böhm. Groschen, abgetreten. Ueber sämmtliche Forderungen war ihm ein auf 12,006 Schock Groschen lautender Schuldbrief ausgefertiget worden. Davon hafteten 6012 Schock auf dem Schlosse zu Elbogen, das er mit der Berna, den Regalien, Nutzen und Diensten im Pfande hatte. Im Jahre 1426 fand mit der königlichen Kammer eine Abrechnung statt, wobei ihm das Gut Mscheny zurückgestellt, und der Pfandschilling von Elbogen auf 4762 Schock herabgesetzt wurde. Weil aber gleichzeitig der Haupt-Schuldbrief außer Kraft trat, so verpfändete ihm der König noch sämmtliche Städte, Märkte und Dörfer des Elbogner Kreises unter dem Vorbehalte der Wiedereinlösung. Die Bürger der verpfändeten Städte und die Lehensleute des Kreises waren mit dieser neuerlichen Verpfändung schon darum nicht einverstanden, weil bei der beständig wachsenden Geldnoth des Königs die Zurückzahlung der Pfandsumme von 4762 Schock nicht so bald erwartet werden durfte, und ihr Verhältniß zu dem Burggrafen schon vorher sich getrübt hatte. Schon im J. 1422 (Sonntag nach Maria Himmelfahrt) schrieb der König von Nürnberg aus nach Elbogen: Er sei unterrichtet, wie die Mannen, Bürger und Inwohner der Städte und Märkte im Lande Elbogen von ihren Burggrafen „oft und dick" gedrängt würden, besonders mit der Königssteuer, und er wolle sie aller Bedrückungen und Neuerungen, die mit ihren Freiheitsbriefen im Widerspruche seien, ledig wissen. Die Lehensleute wollten aber die Königssteuer nicht mehr bezahlen, da sie vorbrachten, sich schon unter König Wenzl davon losgekauft zu haben. König Sigmund ließ auch wirklich im J. 1423 der Mannschaft des Elbogner Kreises und dem Rathe von Elbogen die bei der Stadt Eger eingelegte Königssteuer

[37]) In der bezüglichen Copie des Befreiungsbriefes (d. d. am ersten Ertage vor S. Erhartstage) nennt sich der Burggraf Pnotha v. Eylburg. Falkenauer Stadtarchiv.

wieder zurückstellen. Anderseits berief sich der Elbogner Burggraf auf seine Rechtsbriefe, namentlich auf die letzte Pfandverschreibung, worin ausdrücklich bemerkt war, daß ihm die Erneuerung des Pfandbriefes unschädlich sein solle an dem königlichen Bern, den ihm die Mannen und Städte zum Elbogen durch etliche Jahre vorenthalten haben.[38])

Unter solchen Umständen waren Streitigkeiten unvermeidlich. Zu Gewaltthätigkeiten scheint es aber vorläufig nicht gekommen zu sein; denn die gemeinsame Gefahr, von äußern Feinden angegriffen zu werden, drängte den häuslichen Zwist zeitweilig in den Hintergrund. Die deutschen Heere sammelten sich eben zu einem vierten Kreuzzuge gegen die Hussiten. Am 29. Juni 1427 sollte das Reichsheer, wozu auch Elbogen eine bestimmte Anzahl von Steinbüchsen, Büchsen, Pfeilen und anderes Kriegsmaterial zu stellen hatte, von 4 Seiten den Feldzug in Böhmen eröffnen. Markgraf Friedrich von Brandenburg, als Führer einer Heeresabtheilung, wendete sich von Eger nach Elbogen und Schlackenwerth, um sich mit dem aus Meißen eindringenden Herzoge, von Sachsen bei Maschau zu vereinigen. Da sich aber nicht alle Streitkräfte aus Deutschland rechtzeitig sammelten, und die über Tachau vorrückenden Reichstruppen die Belagerung von Mies begannen, ohne die vollständige Vereinigung mit den übrigen Heeresabtheilungen abzuwarten: so scheiterte auch dieser Kreuzzug. Die Kreuzfahrer zogen sich auf die Nachricht, daß die vereinigten Hussiten zum Entsatze der Stadt Mies herbeieilten, nach Tachau zurück, und verließen hierauf unter bedeutendem Verluste das Land. (Aug. 1427.)[39])

Die Furcht vor der Rache der Sieger wurde nun allgemein. In Elbogen wurde in aller Eile die Vorstadt abgebrochen, um dem allenfalls heranrückenden Feinde jeden Hinterhalt unmöglich zu machen. Die Hussiten erschienen aber für dieses Mal nicht, sondern zogen sich wieder in das Innere von Böhmen zurück. Im Jahre 1429 schenkte König Sigmund der Bürgerschaft von Elbogen zur Erbauung einer neuen Vorstadt den zur Burg gehörigen, zwischen der Stadtmauer und dem Egerflusse gelegenen Thiergarten. Da von einer weitern Beschädigung durch Feindeshand nichts erwähnt wird, so darf man auch annehmen, daß die Stadt Falkenau keinen erheblichen Schaden erlitt.[40])

---

[38]) Abschriften der bezüglichen Urkunden befinden sich im Elbogner Stadtarchive Vergl. Fr. Palacky, Urkundl. Beiträge I. 283.

[39]) Palacky l. c. I. 508, 539. [40]) Elbogner Stadtarchiv.

Bedroht von den Hussiten war die Gegend auch im J. 1429. Der Burggraf von Elbogen hatte im Mai d. J. an den Abt Niclas von Waldsassen einen Boten gesandt, „umb volk ym zu leihen und das gein Valkenaw zu schicken wider die Hussen". Am 7. Juni d. J. schreibt derselbe Abt nach Eger, daß ihm gesagt worden sei, „wie die Hussen den Elpogen verrent schullen haben, und sich heraufwarez richten gein Valkenaw".[41])

Im Herbste 1429 erschien der bekannte Taboritenführer Jacob von Wrschesowitz mit 200 Reitern vor Elbogen, machte aber dort keinen Angriff, sondern zog sich wieder nach Schlackenwerth zurück.[42])

Noch am 31. Oct. 1429 beklagten sich die Elbogner über große und tägliche Anfechtungen von Seite der Hussiten, aber auch über das feindselige Betragen der böhmischen Herren Czalta, Kolowrat, Burian, Kruschina von Schwamberg und anderer ausländischen Baiern und Voigtländer. Sie getrauten sich nicht einmal den Tag in Nürnberg zu beschicken, da selbst der Burggraf von Elbogen in königlicher Botschaft, kurz zuvor von Lehensleuten des Markgrafen Friedrich von Brandenburg, trotz des sichern Geleites desselben, unweit Weißenstadt überfallen,

---

[41]) Fr. Palacky l. c. II. 38, 39.

[42]) Der Rat zum Elbogen an Bürgermeister und Rat zu Eger. Vnser freundliche willige Dinste zuvor. Erbern weisen besunder gunstigen lieben Frunde Wann der von Brüx bote weiser diß briefs vns von seiner Herren geheisses wegen muntlich vnderricht hat wie Jacubko gar stark herauff zihe vnd als heint herauff leicht in das Land komme, an dem Ir euch furder wohl erfurschen mügt wann er vil brife bey Im treyt, vnd ab Ir tiffer geheyme an Im icht erfurt, das vns tzu schaden komen mochte Biten wir ewr Erberkeit vns das von stadan schreiben wollet das wollen wir vmb euch freuntlich vordinen. Geben an Sant Wenzlawstage tzu abend anno dm. XXIX.

Derselbe an denselben.

Erbern weisen besunder gunstigen lieben Freunde. Als ihr vns geschrieben habet von Jacubko wegen etc. Also tun wir euch wissen das der genannt Jacubko am nest vorgangn. Donrstag zu abent gerant komme vor vnß Stat vnd hat vil nach gehabt tzwey hundert pferde als wir vornemen vnd ist wider geritten gen Slackenwerd, aber wohin er furbas keren will konnen wir nicht gewissen, sunder ab wir sulchs icht erfurschten wollen wir euch gern zu wissen tun. Geben am Freitag tzu abent vor Galli. Anno dom. XXIX.

Beide Briefe befinden sich im Stadtarchive zu Eger. Vgl. Fr. Palacky l. c. II. 63 U. N. 609. Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. IV. Jahrgang Nr. 2.

und auf dem Schlosse Schneeberg durch längere Zeit gefangen gehalten wurde.[43])

Nachdem es in der Gegend wieder ruhiger geworden war, lebten auch die Streitigkeiten der Elbogner mit dem Burggrafen selbst wieder auf. Der König, durch die beständigen Klagen ermüdet, beschloß daher, den Kreis wieder in die eigene Verwaltung zurückzunehmen. Um das Jahr 1431 mußte Pont von Ilburg vom Pfandbesitze abtreten. Als er sich weigerte, seine Schulden zu bezahlen, nahmen die Bürger von Elbogen sein Tafelgeschirr und andere werthvolle Sachen in Beschlag. Ueber den Verlauf der hieraus entstandenen Fehde ist nichts mehr bekannt. Erst am 29. Sept. 1434 erfolgte zu Regensburg die Beilegung derselben. Der Schiedspruch der kaiserlichen Räthe „in diesen Stößen und Spänen" lautete dahin: daß der Rath von Eger zu erkennen habe, was und wem Pont von Ilburg rechtlich schuldig geblieben sei, worauf die Bürger von Elbogen, falls dieses Erkenntniß nicht zu ihren Gunsten ausfallen sollte, seinen Kranz, dann die ihm vorenthaltenen silbernen Trinkfässer und Löffel bis längstens zu Weihnachten zurückstellen, oder letztere nach dem Ausspruche des geschwornen Goldschmiedes bei der Wage zu Eger in Geld ersetzen sollten. Auch wurden beide Theile verhalten, die in ihrem Gewahrsam befindlichen Gefangenen ohne Lösegeld auszuliefern, und das feierliche Versprechen zu leisten, sich nicht mehr anzugreifen, sondern den Frieden unter einem Pönfalle von 1000 Schock Groschen unverbrüchlich zu halten. Für eine auf dem Schlosse zu Elbogen zurückgebliebene und dem Burggrafen Pont von Ilburg gehörige Büchse ließ ihm Kaiser Sigmund eine dem Gewichte derselben entsprechende Vergütung in ungarischem Rohkupfer zusichern.[44])

Von viel größerer Wichtigkeit war der Vertrag, welcher am 28. Sept. 1434 in Regensburg zu Stande kam, und einen neuen Wendepunkt in der Geschichte des Elbogner Kreises bildet. Kaiser Sigmund verpfändete nämlich an seinen Reichskanzler Caspar Schlick gegen ein Darlehen von 11906 rheinischen Gulden Schloß, Stadt und Herrschaft Elbogen, die Stadt Schlackenwerth, das Schloß Engelsburg, die Schebritzer Güter im Leitmeritzer Kreise, das Gut Lichtenstadt, den Zoll zu Rodisfort und alle ihm als König von Böhmen hierauf zustehenden

---

[43]) Fr. Palacky l. c. II. 61, 63, 67.

[44]) Elbogner Stadtarchiv.

Rechte, ermächtigte denselben, die im Elbogner Kreise gelegenen, aber wegen Schulden von der königlichen Kammer gekommenen Güter einzulösen, Juden aufzunehmen und deren Abgaben für sich einzuheben. Zugleich befreite er ihn und den Elbogner Kreis von der Heerfahrt.[45])

Daß auch die Stadt Falkenau an Caspar Schlick verpfändet wurde, ist wohl aus der angeführten Urkunde nicht ersichtlich, unterliegt jedoch keinem Zweifel, wie sogleich nachgewiesen werden soll.

[45]) Lünig Spicil. saec. II. 1183.

## Zweite Abtheilung.

### Falkenau im Besitze der Grafen Schlick bis zur Schlacht am weissen Berge bei Prag. (1435—1620.)

### I.

### Kaiser Sigmunds Schenkungsbrief.

Der neue Pfandherr von Elbogen, welcher nach dem Berichte eines Zeitgenossen der Sohn eines Bürgers aus Eger gewesen sein soll, nach kaiserl. Urkunden aber von dem Ritter Heinrich Schlick von Lasan, und mütterlicherseits von Constantia, gebornen Gräfin von Collalt und St. Salvator, abstammte, hatte als ganz junger Mann das Glück, an den Hof des Königs Sigmund zu kommen, und um das Jahr 1416 als Geheimschreiber in die Reichskanzlei einzutreten. Bald gelang es ihm, die Aufmerksamkeit des Königs auf sich zu ziehen, und dessen Vertrauen in dem Grade zu gewinnen, daß er zu den höchsten Staatsämtern befördert wurde. Schon vor 1423 wurde er Protonotar, hierauf Unterkanzler und im Jahre 1433 Reichskanzler. Groß waren seine Verdienste. Der König selbst gab ihm das rühmliche Zeugniß, „daß er mit seiner Vernunft und Arbeit seine Jahre und Kraft fast überwunden habe"; aber beinahe noch größer waren die Ehren und Belohnungen, womit ihn die königliche Gnade überhäufte. Als er am 26. Juli 1422 in den Freiherrnstand erhoben wurde, besaß er bereits Neuhaus und Weißenkirchen; hierauf erhielt er 1430 die Pflege von Eger und später das Burggrafenamt zu Elbogen, 1431 Burg und Stadt Bassano in Italien. Nach den glücklichen Unterhandlungen mit Papst Eugen IV., denen der Kaiser selbst die Erlangung der Krone zuschrieb, empfing er 1433 auf der Tiberbrücke zu Rom den Ritterschlag, und in demselben Jahre noch die Würde eines late-

ranensischen Grafen und kaiserl. Pfalzgrafen. Zugleich zierte der Kaiser sein Familienwappen, welches seit 1416 in einem rothen Schilde mit weißem Zwickel und 3 Ringen bestand, durch Beifügung eines goldenen Löwen, und erhob seine beiden ältesten Brüder Matthäus und Heinrich zu lateranensischen Grafen. Nicht minder dankbar bewies sich der Kaiser bei seiner Rückkehr nach Deutschland, nachdem der umsichtige und gewandte Reichskanzler sowohl bei der Kirchenversammlung in Basel, als auch in den Verhandlungen mit dem böhmischen Landtage zu Prag zur Herstellung des kirchlichen Friedens wesentlich beigetragen hatte.

In Regensburg, wo in Folge eines Darlehens die Verpfändung des Elbogner Kreises vor sich ging, wurden am 1. October 1434 auch des Kanzlers 4 Brüder: Matthäus, Heinrich, Nicolaus und Franz in den Freiherrnstand erhoben, im folgenden Jahre aber erhielten Caspar und Matthäus Schlick das Gut Falkenau zum Geschenke. Die kaiserliche Urkunde lautet nach einer von der Stadt Oelsnitz im Jahre 1497 beglaubigten Abschrift wörtlich:

Wir Sigm(u)nd von gotsgnaden Romischer Keyser zu allen Zeiten merer des reichs vnd zu Hungern zu Boehem Dalmacien Croacien etc. etc. Konig, Bekennen vnd thun kunt offenware mit diesem brieff allen den die in sehen ober horen leszen. Wan wir angesehen vnd gnediglich betracht haben solche angeneme vnd getrewe Dinsst die vns der Caspar Schlick Ritterpfleger zue eger vnd zu elbogen vnser cantzler, mathes Schlick sein bruder, vnd lieben getrewen von Jugent auf an vnderlasz nochfolgende vnd vns der cron zu Behem gar nützlich vnd vnuerdriszlich gethan haben, das wir in vmb solcher Dinste vnd trewe Willen die alhie alle aufgeschrieben alzulang weren, vnd auch nit notturfte, wan das lantkundig ist gros gnad vnd Forderung pflichtig seint. Vnd darumb vnd auch yre fruntlicher Liebe vnd Zuneygung willen, die wir zu in haben vnd zu iren erben vnd vfnemen gerug seint. So haben wir den egnanten Caspar vnd mathes beiden Iren erben vnd nachkomen Vnser gut zu Falckennaw Im elbogner Crais gelegen mit aller seiner zugehorung als von alter Herkomen Ist, gnediglich gegeben, vnd sie damit begabt vnd geben In das wissentlich in chraft ditz briefs vnd koniglicher macht zu Behem, Also das die egnanten Caspar vnd Mathes Jr erben vnd nachkomen das selbe gut zu Valckennaw mit allen seiner zugehorung fürbas erblich vnd zu ewygen Zeytten besitzen des zu gebrauchen,

vnd genissen sollen vnd mugen von vns vnsernn nachkomen vnd den vnsern vnd allermeniglich (vngehindert fehlt) Vnd ab sie es furder verkewffen versetzen oder sunsten verandern wölten anderen laiten noch irer notturfte, des sollen sie vollige notturft haben. Auch thun Wir Jn dies sunder gnad das die egnanten Caspar Mathes Ire erben vnd nachkomen, auch irer leute vnd güter zu Valckennaw vnd aller irer zugehorunge gantz frey sein vnd nymats zu gerichte steen sollen. Sunder were mit Jn zu schaffen hat der sol das in den gerichten zu Valckennaw suchen. Sie sollen auch herfartt vnd aller ander Dinste auffschleg stewerpete vnd beschwerung frey vnd ledig sein vnd vnser Burggrawen vnd amptleute die in zeiten sein weren sollen ober sie nit zubiten noch mit Jn zu schaffen haben. Sie mogen auch in den selbigen gründen Juden halten zu iren geniessz vnd allen vestiglich pawen noch Ihrer noturfte aufrichten vnd machen an meniglich Hinderung vnd Irrung. Vnd so wir ader vnser nachkomen den elbogen losen wolten So sollen wir Jn die gnanten Summa in Iren brieffen begriffen vor ausz richten vnd alsdan so sollen sie vns das schlos mit seiner rechten angehorung abtretten an Valckenaw mit seiner Zugehorunge das sollen sie erblichen behalden, als wir in dan das mit diesem brieff gegeben haben. Vnd wir gebiten darumb allen der cron zu Behem amptleuten vnd vnterthan vnd sunderlichen einen Burggrawen landrichter vnd andernn zu elbogen vnd in dem Krais in welchen wirden wesen die sint ernstlich mit diesem brieff, das sie die gnanten Caspar Mathes Iren erben vnd nachkomen an solchen vnsern gnaden vnd Freyheitten nicht hindern noch in darein sprechen in Keynerley weysz. Were aber darober that vnd sie hindert ader beschwert, der sol hundert marck lotiges silber, als oft das geschicht verfallen sein halbs der koniglichen Kammer und halbs dem egnanten Caspar Mathesn Jren erben vnd nachkomen anleszlich zu bezalen. Vnd were diesen brieff mit der gnanten Caspar Mathes vnd Jren erben guten Willen kuntlich vnd wissentlich Innen haben wirtt der sal alle rechte haben an dem egnanten gute als sie selbs. Mit vrkunt ditz briefs versiegelt mit Vnser keyserlichen maiestat insigel. Geben zu Prag Noch cristi geburt Tausent vierhundert in dem funf vnd dreiszigisten Jaren am Freitag noch Symonis vnd Jude der Heiligen zwelf poten Vnsers Reichs des hungerischen Jn dem ein vnd funfzigisten des Romischen

im acht vnd zwenitzigsten des Behemischen Im achzehenden des Keyserthumbs im fünften Jore.[46])

Von dieser Zeit an hatte Falkenau aufgehört, eine königliche Kammerstadt zu sein. Als unzertrennlicher Bestandtheil eines privatherrschaftlichen Gutes und als unterthänige Herrenstadt stand es wieder, wie früher, unter der Patrimonialgewalt. Die Bürger erhielten zwar auch in der Folge die Bestätigung ihrer Privilegien von dem Könige in Böhmen, aber nur mit Zustimmung des Erbherrn, dessen Schutze und obern Gerichtsbarkeit sie bleibend anheimgegeben waren. In ein gleiches Unterthänigkeits-Verhältniß trat am 1. August 1437 auch Lichtenstadt, welches Gut der Kaiser seinem Kanzler kurz vor dessen Vermählung mit Agnes, Tochter des schlesischen Herzogs Konrad von Oels, zum Geschenke gemacht hatte. Am 30. October d. J. wurde Caspar Schlick mit seinen Brüdern in den erblichen Reichsgrafenstand erhoben. Er stand jetzt auf der höchsten Ehrenstufe und schrieb sich: Graf von Bassano, Pfleger zu Eger, Burggraf zu Elbogen, Herr zu Falkenau, Lichtenstadt, Neuschloß, Weißkirchen u. s. w.[47])

Sein schneller Aufschwung zu Ehren und Würden erregte unter seinen Zeitgenossen großes Aufsehen. Man bezeichnete es geradezu als etwas Unerhörtes, daß eines Bürgers Sohn in deutschen Landen so mächtig werden, und unter drei Kaisern von ganz ungleichem Charakter in dem ersten Staatsamte sich behaupten konnte. Einen großen Einfluß wie unter Kaiser Sigmund hatte er allerdings auch nach dessen Tode. Durch seine Beredtsamkeit brachte er es dahin, daß die katholisch gesinnten Stände Böhmens Herzog Albrecht V. von Oesterreich, den Schwiegersohn des verstorbenen Kaisers, als König von Böhmen anerkannten. Nach dessen Erwählung zur deutschen Königswürde leitete er die Reichstage und bewog mehrere deutsche Fürsten, daß sie seinen durch die utraquistische Parthei in Böhmen bedrängten Herrn durch Hilfstruppen unterstützten, denen er sich selbst mit wohlgerüstetem Volke aus dem Egerer und Elbogner Gebiete anschloß.

In Anerkennung dieser geleisteten Dienste erhielt er zu Preßburg (Sonntag nach Jubilate 1439) einen Bestätigungsbrief über alle ihm selbst und seinen Brüdern von Kaiser Sigmund ertheilten Gnaden, und

---

[46]) Falkenauer Stadtarchiv.

[47]) Vergl. Dr. Jos. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds. Hamburg 1838 IV. 428—438.

in Ofen (Samstag vor Joh. Bapt. 1439) einen neuen Schenkungsbrief über den erblichen Besitz von Lichtenstadt, desgleichen über Weißenkirchen und Skalitsch in Ungarn. Auch die Königswitwe Elisabeth bestätigte 1440 als Regentin von Böhmen alle Majestätsbriefe Kaiser Sigmunds und Albrechts über seine böhmischen Besitzungen und besonders über den erblichen Besitz von Lichtenstadt.[48]) Kaiser Friedrich III. übertrug ihm gleichfalls 1442 das Reichskanzleramt und gab ihm wiederholte Beweise seiner Gnade. Ohne diese würde sich Caspar Schlick schwerlich in dem Besitze seiner Güter in Böhmen behauptet haben. Zahlreiche Fehden entbrannten während der Unmündigkeit des rechtmäßigen Thronerben Ladislaus, und Macht ging in dieser anarchischen Zeit vor Recht. Der Reichskanzler mit seinen Brüdern erfreute sich damals des Schutzes der Herzoge von Sachsen, denen er schon von König Albrecht empfohlen wurde. Er bedurfte dessen vorzüglich gegen Heinrich II., Burggrafen von Meißen und Herrn von Königswart, der ihm seit dem unglücklichen Ausgange seines Prozesses wegen der Burggrafschaft Meißen Feind geworden war.[49])

Die utraquistische Parthei grollte dem Kanzler, weil ihm Kaiser Sigmund königliche Kammergüter geschenkt hatte, besonders aber, weil er sich an die Herzoge von Sachsen und an den katholischen Herrenbund anschloß. Diese Erbitterung benützte Wilhelm von Ilburg, der Sohn des gewesenen Burggrafen von Elbogen, theils um die Unbilden zu rächen, welche sein Vater in Elbogen erlitten, theils um zur Erfüllung seiner Rechtsansprüche zu gelangen. Ohne auf die zu Regensburg im Jahre 1434 geschlossenen Verträge zu achten, verlangte er wegen Elbogen von dem Reichskanzler Geld, und als dieser sich weigerte, über die dem Kaiser Sigmund vorgeliehene Summe weitere Zahlungen zu leisten, verheerte er den Elbogner Kreis mit Feuer und Schwert. Das Unwesen dauerte selbst dann noch fort, als Kaiser Friedrich im Jahre 1444 die böhmischen Stände brieflich ersuchte, demselben Einhalt zu thun.[50])

Caspar Schlick leitete auch die Erziehung des kaiserlichen Mündels Ladislaus, Thronerben von Böhmen und Ungarn. Aeneas

---

[48]) Lünig Spicil. saec. II.

[49]) Vergl. Dr. Traugott Märker, Das Burggrafenthum Meißen. Leipzig 1842, S. 360, 554 ff.

[50]) Archiv český I. 285, II. 419.

Sylvius, der später als Pius II. den päpstlichen Stuhl bestieg, war ein vertrauter Freund des Reichskanzlers. Derselbe schildert ihn als einen Mann von großer Geistesgewandtheit, lieblicher Rednergabe und besonderer Herzensgüte, als einen Freund und Verehrer der Wissenschaft und zu Allem, was er unternahm, wie geschaffen. Caspar Schlick starb zu Wien am Schlagflusse, und wurde in der dortigen Karmeliterkirche an der Seite seiner Gemahlin beigesetzt.[51])

## II.

## Matthäus Schlick.

Aus dem bisher Gesagten geht wohl von selbst hervor, daß der Reichskanzler Schlick mit den Bürgern von Falkenau nur äußerst selten in Berührung kommen, und sich mit der Verwaltung seiner Güter in Böhmen fast gar nicht befassen konnte. Mit dieser Sorge betraute er seine Verwandten. Sein Bruder Nicolaus starb schon vor 1444 und die Brüder Heinrich und Franz waren in den geistlichen Stand getreten.[52])

Matthäus Schlick von Lasan, Herr zu Weißenkirchen, wie er sich selbst in Urkunden zu nennen pflegte, leitete die ökonomischen Angelegenheiten des Reichskanzlers, und verwaltete in dessen Abwesenheit zugleich die Burgpflege von Eger und Elbogen. In dieser wichtigen öffentlichen Stellung, sowie im Besitze der großen Elbogner Pfandschaft behauptete er sich auch nach dem Ableben desselben trotz mannigfaltiger Anfechtungen von Seite neidischer Nachbaren.[53])

Im Jahre 1437 vermählte er sich mit Kunigunde, Tochter des Erkinger von Schwarzenberg und der Barbara von Abensberg, durch welche Verbindung er zeitweilig in den Besitz von Petschau gelangte. Außerhalb Böhmens besaß er Voitsberg, Stolberg und Schoeneck,

---

[51]) Hist. Bohem. c. 53.

[52]) Heinrich wurde 1444 vom Papste Eugen IV. als Bischof von Freysing bestellt, verzichtete aber noch vor seiner wirklichen Einsetzung auf diesen bischöfl. Sitz. Vergl. Kirchen-Lexicon von Dr. Wetzer und Dr. Welte IV. 211.

[53]) Die außerböhmischen Besitzungen Caspar Schlicks erbte sein Sohn Sigmund. Seine Tochter Constantia war die zweite Gemahlin Bohuslaws von Schwamberg, (gest. 15. Febr. 1490 zu Haid) einzigen Sohnes des Hynek Kruschina von Schwamberg und der Margaretha von Plauen. Fr. Palacky, Geschichte von Böhmen V. B., 1. Abth. S. 13 und 170.

letzteres gemeinschaftlich mit Wenzl Schlick, einem Sohne seines Bruders Nicolaus.[54]) Auf kurze Zeit war er auch Herr des von der Falkenauer Stadtgemeinde im J. 1425 gekauften Hardhofes.

Die Bürger hatten nämlich seit der Regierung K. Sigmunds weder um die Bestätigung des Stadtrechtes, noch um die Belehnung mit dem Hardgute sich bekümmert. Erst als König Georg von Podiebrad im J. 1459 von Eger nach Prag zurückkehrte und am 1. Mai zu Elbogen sich huldigen ließ, scheinen auch vom Falkenauer Rathe in dieser Angelegenheit Schritte geschehen zu sein; denn am 26. Dec. d. J. erfolgte die Bestätigung der Majestätsbriefe der Könige Wenzl und Sigmund, jedoch nur bezüglich des Stadtrechtes. Den Hardhof hatte der König als verschwiegenes Lehen eingezogen, und am 5. Juni 1453 seinem Rathe und lieben Getreuen Matthäus Schlick gegeben.[55])

Wenn sich auch gegen diesen Vorgang nichts einwenden läßt, so muß es doch befremden, daß der eigene Schutzherr der Stadt so rücksichtslos verfahren konnte. Zum Glücke ließ er sich durch Bitten bestimmen, von seinen erworbenen Rechten wieder abzustehen. Schon Donnerstag vor Judica in der Fasten 1460 befreite er Bürgermeister, Rath und Gemeinde von Falkenau „von sunderlicher Gunst vnd Zuneygung wegen des dinstes halben, so auf dem Hofe zum Harde vnd

---

[54]) Im Egerer Stadtarchive befinden sich aus den Jahren 1464 bis 1470 mehrere Briefe, worin sich Matthäus Schlick als Herrn von Stolburg bezeichnet. Vergl. Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. X. Jahrg. Nr. 1. S. 18, 20 und Archiv český VI. 553.

[55]) Wir Jorg von gots gnaden Kunig zu Behem etc. Bekennen vnd tun kund offenlich mit dem brieff daz vns zuerkennen ist geben, wie der hof zum Horde aws der mannschafft in vnserm kreysz Elbogen empfremdet, vnd zu Statgut getzogen sei da durch vns vnd der Cron dinst verkurtzet vnd gemynnert werden, das vns nicht zugestatten, sundern ein yglichs wesen bey seinen wirden vnd derselben Cronen lehen dienste vnd gerechtigkeit zubehalden vnd zuhanntheben tzymet. Vnd darumb solichen hoff vnd lehen zu vnsern hennden zunemen, vnd die vnsern getrewen fürbas zu leihen gebüret, so haben wir angesehen des edeln Mathesen hrn zur Weisskirchen etc. vnsers Rats vnd lieben getrewen anneme vnd willige dinste, die er vns vnd der Cron zu Behem off nutzlich vnd williglich getan hat, teglich tut vnd hinfür tun sol vnd in kunfftigen Zeiten. Vnd darumb mit wolbedachtem mute gutem Rate vnd rechter wissen, so haben wir im vnd allen seinen lehenserben den gemelten hoff mit allen vnd iglichen seinen rechten zu vnd eingehorungen, nichts ausgeslossen genediglich zu lehen erblichen verlihen gereicht vnd gegeben, etc. Prag am Dienstag St. Bonifacietag nach Ch. G. 1459. Original im Stadtarchive zu Falkenau.

von alters herkommen ist," so lange er, seine Vettern und Erben Schloß, Stadt und Land Elbogen inne haben würden.[56])

Daß ihm die Bürger den Hof abkaufen mußten, um nicht in die unangenehme Lage zu kommen, sämmtliches Nutzvieh wegen mangelnder Hutweide zu beseitigen, erfahren wir erst aus dem Briefe, womit der König den abgeschlossenen Kauf bestätigte.[57])

---

[56]) Original im Stadtarchive zu Falkenau.

[57]) Wir Jorge von gots gnaden Konig zu Behemen, vnd Marcgraue zu Merhern, Hertzoge zu Lutzemburg vnd Slesien vnd Marcgraue zw Lusitz, Bekennen vnd tun kund allermennlich mit dem briue, das vns der Edel, Vnser lieber getrewer, Mathes Slick von Lasan, Herre zwr Weisskirchen furgelegt had, wie er den Hoff zum Harde, den wir ym mit seiner zugehorunge gegeben, vnd domit belehent hatten, den Burgern und Inwonern zu Falkennaw, vnsern lieben getrewen, verkawfft, vnd dobej betracht habe wu sie sulchen hoff nicht hetten, dassie sich ires vyhes enthuen vnd des nichte gehalden muchten, als wir des dann auch eygentlicher vnderricht sind, vnd had vns mit demutigem Vleis tun bieten, das wir vnser gunst vnd koniglichen Willen zu sulchem Kawffe zugeben gnediglich gerwthen, des haben wir angesehen trew vnd dinste, die vns vnd der Crone zu Behemen der egenannte Mathes ofte williglich gethan had vnd hinfur tun sall vnd mag in kunfftigen Zceiten. Vnd wann auch sunderlich Vnser koniglich gemute aller vnd iglicher Vnser vnd der Crone zu Behemen vnderthanen vnd getrewen gemeynen nutz geneiget ist, zu betrachten, darumb mit wolbedachtem mute gutem Rathe vnd rechter Wissen haben wir zu dem vorgenannten Kawffe vnsern guten Willen, verhengnusz vnd gunst gnediglich gegeben, vnd geben von koniglicher macht in crafft ditz briues, das die egenannten Burgere Inwonere vnd ire nochkomen zu Falkennaw, den bemelten hoff zwm Harde nu hinfur zu ewigen getzeiten, mit aller vnd itzlicher seyner zugehorunge innen haben, besetzen vnd des gebrauchen vnd gnissen mügen noch irem besten, idoch das sie denselben hoff mit dinste selbst vorwesen, vnd douon tun sullen wes sie douon zutune pflichtig sein, als offt sich das begibet von vns Vnsern nachkommenden konigen vnd allermeniglichs doran vngehindert, doch vns vnd der Crone zu Behemen, an der lehenschafft vnschedlich. Vnde wir gebieten dorumb vnserm Burcgrauen zwm Elbogen, der itzunt ist oder in tzeiten sein wirdet vnd sust allen andern vnsern vnd der Crone zu Behemen Vnderthanen vnd getrewen, was Wirden vnd wesens die seind, ernstlich vnd vestiglich mit dem briue, das sie die vorgenanten von Falkennaw vnd ire nachkomen an sulchem benanten Hofe nicht irren noch hindern, sundern sie dobey hanthaben schutzen vnd schirmen vnd des gerwglich gebrawchen lassen, als lieb eynem Iglichen sey vnsere swere Vngnade zu uermeyden. Mit vrkunde ditz briues versiegelt mit vnserm koniglichem anhangendem Insiegel. Geben zu Prage, am Montage noch dem Sonntage Trinitatis noch Crists geburt viertzehenhundert vnd dornoch in den sechtzigisten vnsers Reichs im dritten Jaren. Ad mandatum dni. Regis dno. Procopio de Rabenstein refen. Original im Falkenauer Stadtarchive.

Im J. 1461 wurden Engelsburg (Engelhaus) und die im Leitmeritzer Kreise gelegenen Güter, welche Kaiser Sigmund dem Caspar Schlick verpfändet hatte, von Matthäus, Wenzl und Sigmund Schlick als Erben, dem Könige Georg behufs Uebertragung derselben an Zbynek Zajic von Hasenburg abgetreten. Dagegen bestätigte ihnen der König alle auf Elbogen lautenden Pfandverschreibungen. Die versicherte Pfandsumme wurde im J. 1462 noch um 2000 rheinische Gulden vermehrt, als Matthäus und Wenzl Schlick auf Wunsch des Königs das Schloß Neudek und einige andere Besitzungen herausgeben mußten.[58])

Einen Ersatz fanden sie in dem Besitze des Marktes Schönbach und des Hofes zu Walda (Wallhof), womit Matthäus Schlick am 25. Aug. 1461 vom Könige Georg belehnt wurde.[59])

Inzwischen war Matth. Schlick fortwährend bemüht, die seiner Familie aus dem Elbogner Pfandbesitze zustehenden Rechte zur vollen Geltung zu bringen. Unter andern kam auch die Frage wegen Entrichtung der Landessteuer wieder zur Verhandlung, führte aber wie unter den frühern Burggrafen zu Zerwürfnissen mit den Lehensleuten, so daß sich endlich der König selbst in's Mittel legen mußte. Der Inhalt des hierüber im J. 1461 abgeschlossenen Vergleiches ist nicht bekannt.[60])

Ein weiterer Anstand ergab sich, als Matthäus für sich und seine Vettern eine besondere Angelobung der Pflicht verlangte. König Georg

---

[58]) Archiv český VI. 549. Stadt und Schloß Neudek mit allem Zugehör kaufte Matth. Schlick am 18. Jänner 1446 von Hans Honninger von Seeberg. Lünig Spicil. secul. II. 1193. Wann die Familie Schlick wieder in den Besitz von Neudek gelangte, ist dem Verfasser unbekannt.

[59]) Schönbach und Wallhof waren während der hussitischen Unruhen an die Herzoge von Sachsen gekommen. Im J. 1459 wurde die Lehensherrlichkeit über diese Güter zu Folge des Vertrages zu Eger von dem Churfürsten Friedrich von Sachsen der Krone von Böhmen zurückgegeben. In dem bezüglichen Lehenbriefe sagt der König Georg, daß er dem Matthäus Schlick, dessen Vettern und Brüdern Schönbach und den Hof Walda mit allen Herrlichkeiten, Nutzungen und Gerechtigkeiten wie die genannt mögen werden, nichts hintangesetzt, sondern alles zugeschlossen, „was sie bisher von seinem lieben Schwäher zu Lehen inne gehabt und besessen haben", reiche und leihe. Die Herren Schlick hatten daher schon vor 1461 beide Güter oder Theile derselben zu Lehen. Eine Abschrift des Lehenbriefes (Prag am Freitage nach St. Bartholomäus 1461) befindet sich im Schloßarchive zu Hartenberg.

[60]) P. Drivok, Geschichte der d. Reichsstadt Eger. S. 305.

hatte nämlich am 1. Mai 1459 bei der zu Elbogen stattgefundenen Huldigung die Lehensleute und Bürger angewiesen, dem Matthäus Schlick an seiner Statt gehorsam und gewärtig zu sein, wie es nach der Pfandverschreibung zu geschehen habe. Da in dem ursprünglichen Pfandbriefe K. Sigmund allen Mannen und Bürgern, auch allen Leuten, reichen und armen, anbefohlen hatte, dem Caspar Schlick unterthan zu sein, und ihm Treue und Gehorsam zu geloben, so glaubte jetzt Matthäus auch im Rechte zu sein, dieses Gelöbniß zu fordern. Die Vasallen und Bürger aber hielten, mit Rücksicht auf die dem Könige, als ihrem eigentlichen Erbherrn, geleistete Huldigung, jedes weitere Versprechen nicht nur für überflüssig, sondern auch für eine ihre Privilegien verletzende Neuerung, zumal ihnen weder vom K. Albrecht, noch von dem verstorbenen Könige Ladislaus je etwas Aehnliches anbefohlen worden sei. K. Georg, der von diesen Irrungen Kenntniß erhielt, schrieb zwar den Lehensleuten und Bürgern zu, daß sie sich ganz nach seinem Befehle zu benehmen hätten; da er aber eine der Person seines Stellvertreters zu leistende Huldigung nicht anordnete, sondern vielmehr einschärfte, Matthäus, seine Vettern und Erben sollten die Lehensleute und Bürger von Elbogen bei ihren Freiheiten und Begnadigungen belassen, welche diese von seinen Vorfahren erworben haben, so blieb es auch dieses Mal bei der alten Uebung.[61])

In den nächstfolgenden Jahren hatte Matthäus auf wichtigere Angelegenheiten zu denken. In Böhmen waren wieder Unruhen ausgebrochen. König Georg zerfiel mit dem päpstlichen Stuhle der Compactaten wegen, und wurde endlich des Thrones verlustig erklärt. Zwei große Partheien standen sich nun feindlich gegenüber. Matthäus Schlick mit seiner Familie blieb zwar dem Könige Georg getreu, aber er benahm sich jederzeit so zurückhaltend, daß selbst seine nächsten Untergebenen ihn als ein Mitglied des katholischen Herrenbundes ansahen. Die Elbogner Bürger scheinen in dieser Meinung gewesen zu sein, als sie, der wiederholten Aufforderung des päpstlichen Legaten Folge leistend, sich von dem Könige Georg lossagten, und ihm den Feindesbrief zuschickten.[62])

---

[61]) Eine Abschrift dieses Schreibens (d. d. Prag am St. Veitstage 1459) befindet sich im Elbogner Stadtarchive.

[62]) Wir Burgermeyster Rate vnd dye gantze gemeyn der stat Elbogen fügen euch Jörg von Podiebradt vnd von Cunstadt zw wissen Nachdem vnd wir

Mit größerer Offenheit und Entschiedenheit trat Matthäus Schlick den Bürgern von Elbogen entgegen, als sie dem Könige Mathias die Erbhuldigung leisten wollten, und sich immer ungefügiger gegen ihn benahmen. Dieses Zerwürfniß suchten seine alten Feinde zu erweitern, um es zu ihrem Vortheile zu benützen und ihm Schaden zuzufügen. Schon am 14. Juli 1470 schrieb er daher an Herzog Ernst von Sachsen: „Es ist Alles zu thun um den Elbogen, den etliche Nachbaren gern hätten und daher Uneinigkeit zwischen uns machen, damit sie desto leichter dahinter kommen möchten". Vorzüglich beklagte er sich über den Alten von Plauen, mit dem er wohl demnächst in einen Krieg

---

euch als eynen König zw Behem aufgenomen erbhuldung vnd andere gepflicht dartzu gehorende gethan haben Sülche pflicht wir dann gehaldn haben vntz dye zeyt vns vnser allerheyligist vater der babist von ewer vntertenikeyt durch seyn bebstliche bulle abgefordert hat euch von ewer vngehörsam wegen mit den swersten penen der berawbung königlich vnd aller andrer ewer wirdikeyt Interdicts Pannes vnd andern penen yn dem heyligen rechten wider sulche von dem Cristenlichen gelawben ab gevallen vnd dem heyligen Römischen stul widersetzigen aussgesetzt beladen vnd beswert hat vns dor pey vermanende vnd bey der heyligen gehörsam ernstlich gepitende Euch keyn Hilff Radt gunst Forderung furbasz zw thun weder euch vor eynen königk zw haben Noch zw nennen, Sunder euch vnd allen vngehorsamen der heyligen Römischen Kirche nach aller vnser vermügen mit andern Cristenlewten widerstand zw thun vnd so wie ye vnd alletzeit der Römischen kirchen vnd dem heyligen vater dem Babist gehörsam seyn do durch Cristenlewt erscheynen schollen vnd wollen sulcher seyner Heyligkeit vnd andrer vnser öbersten gepoten Nach zw kommen vnd gehorsam zw seyn vns zw steet Hyrvmb so sagen wir euch auff alle sülche gethane gelubde eyde vnd alle ander pflicht wy dye mit sunderlichen namen geheyssen sindt Do mit wir euch als eynen koenig tzw behem vorpunden gewant ader pflichtigk gewesen sein In massen ir durch den todt vorschiden wert vnd wir vnd alle dye vnsern wöllen euch vnd allen den ewern lant vnd lewt veynt seyn vnd wellen des vor vns vnd dye vnsern vnd alle vns tzw gewanten vnd alle dye wir auff ewern vnd der ewern schaden brengen vnd was vnd welcherley schaden zw fügen mugen vnser ere erwiklich vnd wol verwaret haben. Vnd ob wir eynich meer verwarnung geen yemandt anders als ewern Helffern ader süst bedörfften dy wollen wir auch hyemit gethan haben. Vnd euch vnd den selben von eren vnd rechts wegen tzu antworten nicht pflichtigk seyn vnd tziehen vns auch mit der vhede in vnsers allerheyligisten vaters des Babist vnd Hern Mathesen Slick Hre zw der weyssenkirchen etc. vnsern Herrn vnd ander Cristenlicher Heren tzw behem dye wider euch vnd wider der Römischen kirchen wydersetzigen krigen Fride vnd vnfriede. Anno dm. LXVIII Am Sontag vor St Thomastage. Das Concept befindet sich im Elbogner Stadtarchive.

werde verwickelt werden.[63]) Auch Wilhelm von Ilburg benahm sich wieder feindlich, indem er Lichtenstadt überfiel, und dort allerlei Gewaltthätigkeiten verübte.[64]) Da die Verwirrung im Lande immer größer wurde, und auch nicht zu hoffen war, daß Ruhe und Ordnung wiederkehren werde, so entschlossen sich die Herren Schlick, die Herrschaft Elbogen an die Herzoge Albrecht und Ernst von Sachsen zu verkaufen. Der Verkauf ging am 3. Sonntage in der Fasten (Oculi) von Statten, und die Herzoge versprachen, unter Bürgschaft der Städte Leipzig, Zwickau und Chemnitz, den Kaufschilling von 23000 rheinischen Gulden am nächsten Leipziger Markte (Dienstag nach Cantate) an Matthäus und seinen Vetter Wenzl Schlick zu bezahlen.[65])

Herzog Albrecht rückte hierauf mit einem Heere in Böhmen ein, und schickte seine Räthe nach Elbogen, um die Bürger aufzufordern, ihn als ihren neuen Herrn anzuerkennen, und den Eid des Gehorsams und der Unterthänigkeit zu leisten. Die Bürger hinderten die sächsischen Räthe nicht, sich mit ihrem Gefolge in die Burg zu den Herren Schlick zu begeben, den geforderten Eid aber leisteten sie nicht, sondern verlangten eine Bedenkzeit von 4 Wochen. Unterdessen riefen sie die Herren von Plauen, Vater und Sohn, zu Hilfe. Heinrich, der Jüngere, erschien sogleich mit 200 Bewaffneten, und ließ bei Uebersendung des Absagebriefes die Herren Schlick wissen, daß er gekommen sei, die Rechte des Königs Mathias, dem die Elbogner bereits Erbhuldigung geleistet hätten, zu vertheidigen. In Folge dieses Widerstandes wurden die Lehensleute und die andern Städte und Märkte des Kreises gegen Elbogen aufgeboten, und auch der Herzog von Sachsen ließ seine im

---

[63]) Dr. M. Jordan, das Königthum Georgs von Podiebrad. Leipzig 1861, S. 450.

[64]) Ich lasz euch wissen, das . . . . . der von Ilburg Hr. Wilhelm mein arm leut zur lichtenstat vberfallen hat vnd hat die kirchen gepucht vnd sust mir fur komen ist bej XIII wegen plunder genomen, vnd mein armlewt ein michelteil als bej XXX ader mer gefangen, wann sie sich yzunt zu disen czeitten fur nymatt besorgt haben, also das Sie zu der kirchen nit konden komen. Sie haben mir doselbst auch ein Hoff ausgebrant das alles ist mir gescheen vber verricht gesunte sach dy swer vnd hoch verschriben ist vnd besorge Es sey mir gescholten vnd hab ein and. rat das clag ich ewer Weisheit als mein gut. Frund. Geben eylende am Suntag Quasimodogeniti zwm Elbogen. Mathes Slik m. p. (An Bürgermeister und Rath zu Eger.) Der Brief ist ohne Jahreszahl, gehört aber ohne Zweifel in diese Zeit. Original im Egerer Stadtarchive.

[65]) Elbogner Stadtarchiv.

Lager vor der Stadt befindliche Mannschaft bedeutend verstärken. Die Stadt Falkenau setzte sich gleichfalls in Vertheidigungsstand und vermehrte ihre Kriegsvorräthe mit einer Tonne Pulver, die sie sich von dem Rathe zu Eger erbat.[66])

Der Rath daselbst wird dieser Bitte wohl entsprochen haben; denn auch Eger war bisher trotz wiederholter Androhung des Interdictes nicht zu bewegen, dem K. Georg die Treue zu brechen. Auch bei dieser Gelegenheit betheiligten sich mehrere Bürger von dort, um Brot, Bier und andere Lebensmittel in's sächsische Lager nach Elbogen zu liefern.[67])

Heinrich von Plauen, der nun einen ungünstigen Ausgang der Fehde befürchtete, setzte den König Mathias und Zdenek von Sternberg, den obersten Burggrafen in Prag, von der drohenden Gefahr in Kenntniß, und bat um schleunige Hilfeleistung. Allein der König von Ungarn wollte sich wegen Elbogen, wohin seine Waffen noch nicht gedrungen waren, in keinen Krieg einlassen. König Georg war am 22. März 1471 gestorben, und so erschien ihm bei der demnächst bevorstehenden Königswahl die Freundschaft der Herzoge von Sachsen viel wichtiger, als der Besitz dieser entlegenen Grenzlandschaft. Er schrieb ihnen daher im April zu, erinnerte sie, daß ihm die Elbogner Bürger

---

[66]) Den Ersammen vnd weisen Burgermeister vnd Rat der Stat Eger vnnsern lieben Hn. vnd Besundern gut Frunden. Vnnsernn fruntlichen Dinst zuuor Liben Hn. vnd besondern lieben frunde. Als Ir wol wist, das der Jung Herre von Blawenn vnnser gnedigen Herren Mathes vnd Hn. Ventzlaw Slick etc. veint wordenn ist. Nu vermeynt sich vnnser gnedige Herre Her Nicklas mit der kwthen (bewaffneten Bauern) bej vnns tzu enthalden vnnd aldo vnnser geret besehenn deshalb sein gnad vermeynt das wir etlich gepruch an puluer pfeylen vnnd andern geret haben. Dem dann also ist Hirumb bit wir euch mit fruntlichen vleiss das Ir vnns eyn Thun puluer vmb das gelt oder mit Souil puluer oder wie Ir das vorgleicht haben wollt leyhen vnns ein sulchs nicht versagen wollen wir fruntlich vmb euch verdinen als vmb vnnser Hn. vnnd besund. gut frund. Geben tzu Falkennaw am Donnerstag vor Benedicti (21. Maerz) anno LXXImo Burgermeister vnd Rat des Marks Falkennaw. — Original im Stadtarchive zu Eger.

[67]) Der Rath von Elbogen schrieb an den zu Eger (Mittwoch in der Marterwoche 1471): „nachdem vnd wir onuersorgter sach vnd eylend vberzogen vnd verlagert sein wir warlich bericht das die ewren den selben vnsern widersachern prot pyr vnd andere speysz vnd notturft wider vns tzu gefüret haben etc. Original im Stadtarchive zu Eger.

bereits die Erbhuldigung geleistet hätten, und trug auf einen freundlichen Ausgleich an.

In Elbogen vermittelten (am Montage nach Judica in der Fasten) die Lehensleute Niclas von Perglas und Georg Meinl mit den Elbogner Bürgern Niklas Seybat, Wenzl Tuchmacher und Paul Cadener in Gegenwart der Räthe und Hauptleute des Herzoges Albrecht von Sachsen, nämlich: des Marschalls Bernhard von Schönberg, des Ritters Heinrich von End, des Hauptmannes Nickel Pflug aus Leipzig und des Hermann von Weißbach, zwischen Matthäus und Wenzl Schlick, dann dem Bürgermeister, Rathe und der Gemeinde von Elbogen nachstehendes Uebereinkommen:

1. Die Herren Schlick sollen die Herrschaft Elbogen behalten und gebrauchen, wie vor dem entstandenen Unwillen; jedoch sollen sie auch die Bürger bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten belassen. In Hinkunft sollen die Bürger Niemanden in die Stadt lassen, zum Schaden der Burg, und die Herren Schlick Niemanden in die Burg, zum Schaden der Stadt.

2. Würden jedoch die Herren Schlick von dem Besitze der Herrschaft abstehen wollen, so sollen sie die Bürger von Elbogen an keinen andern Herrn verweisen ohne Zustimmung desjenigen Königs von Böhmen, den schließlich Papst und Kaiser als solchen anerkennen würden; den Bürgern dürfe jedoch nicht verwehrt werden, diese Angelegenheit auch an den König von Ungarn zu bringen.

3. Sollen die Räthe und Hauptleute das Lager vor der Stadt hinwegräumen lassen, und mit dem Heere ohne Schaden für die Herren von Plauen oder für die Elbogner Bürger, ihre Güter und Leute sich entfernen. Nach Verlauf von 2 oder 3 Stunden sollen dann die Gäste aus der Stadt, und nach einer gleichen Zwischenzeit die Herren aus Sachsen mit ihrem Gefolge und überhaupt alle Bewaffneten, mit Ausnahme des gewöhnlichen Hofgesindes des Herrn Matthäus und Wenzl Schlick, aus dem Schlosse abziehen.[68])

Ungeachtet des feierlichen Versprechens, das Vorgefallene zu vergeben und zu vergessen, kamen doch beide Theile nicht zur vollkommenen

---

[68]) Eine Abschrift dieses Vertrages befindet sich in einer im Stadtarchive zu Elbogen aufbewahrten Chronik, welche vom Jahre 1471—1504 reicht. Vergl. Dr. F. A. von Langenn, Herzog Albrecht, der Beherzte. Leipzig 1838, S. 73, 74, 417 und Fr. Palacky, Geschichte von Böhmen, V. Bd. 1. Abth., S. 13 ff.

Einigkeit. Matthäus Schlick beklagt sich schon am 11. Februar 1473 bei den sächsischen Fürsten, daß ihm die Herren von Plauen Unbill zufügten, und im Sommer d. J. befindet er sich mit ihnen in offener Fehde, wobei König Mathias sich der letzteren, als seiner Vasallen, annimmt.[69])

In Elbogen gab es gleichfalls wieder ernste Händel. Matthäus Schlick hatte nämlich nach der im Mai 1471 erfolgten zweitheiligen Königswahl durch Vermittlung des Herzoges Albrecht von Sachsen von dem König Mathias die Zusicherung von Elbogen erlangt, wenn er sich ihm bis Bartholomäi d. J. unterwerfen werde. Da Matthäus sich beeilte, diese Bedingung zu erfüllen, so war vorläufig von dieser Seite nichts zu befürchten. Nachher näherten sich aber die Herzoge von Sachsen mehr dem Könige Wladislaus, und im Jahre 1474 schloß letzterer mit dem Kaiser Friedrich sogar ein Bündniß, sich gegenseitig sowohl im Allgemeinen, als insbesonders gegen den König von Ungarn zu unterstützen. Um diese Zeit trat Matthäus Schlick wieder mit der Forderung an die Elbogner heran, ihm die Huldigung als Pfandunterthanen zu leisten.[70])

Für dieses Mal konnten die Bürger von Elbogen auf auswärtige Hilfe nicht rechnen; denn der Alte von Plauen war 1473 bei einem seiner Streifzüge in die Gewalt eines sächsischen Vasallen, Namens Hans Weigardt, gefallen, und wurde auf dem Schellenberge gefangen gehalten. König Mathias schickte zwar auf ihre Bitte den Prager Dechant Johann von Crumlow und Gregor von Claritz nach Elbogen, um den Streit zu schlichten, allein bei der Hartnäckigkeit, womit beide Partheien ihre Angelegenheit vertraten, konnte nur erreicht werden, daß die bereits ausgefertigten Feindesbriefe vorläufig hinterlegt wurden, bis der König selbst in der Sache sich endgültig werde ausgesprochen haben. Die Frist von 3 Wochen verstrich, und vergeblich warteten die Bürger auf höhern Schutz. Der König von Ungarn war selbst in eine kritische Lage gerathen, da sein Stammland von den Türken verwüstet wurde, und die Kriegsmacht von Böhmen und Polen sich gegen ihn wendete.[71])

[69]) Dr. T. Märcker a. a. O., S. 366.

[70]) Palacky, l. c. p. 103.

[71]) Die genannten Commissäre berichten aus Eger am 28. Aug. 1474 an Bohuslaw von Schwamberg, obersten Hofmeister des Königreiches Böhmen „Ewrn gnaden twen wir zu wissen, das wir sind gewesen zum Elbogen bei

Endlich brauchte Matthäus Schlick, unterstützt von seinen Söhnen und Verwandten, gegen die Elbogner Gewalt. Sein Sohn Nicolaus, sein Neffe Wenzl Schlick, Sigmund von Schwarzenberg und Georg von Rosenberg mit ihrem Gefolge überstiegen zur Nachtszeit die Burgmauern von Elbogen, und überfielen die keiner Gefahr gewärtigen Bürger. Sie nahmen ihnen alle Privilegien weg, und verjagten diejenigen aus der Stadt, welche sich weigerten, die Erbhuldigung zu leisten.[72])

Herrn Mathes Slick, vnd wir den erfunden haben zu gepoth kunigklicher gnade, vnd des Hn. Legaten in allen dingen, eynen gehorszamen vnd bereyten, vnd hot auch sein gehorszam vnd trew selbst geoffenwaret vnd zu erkennen geben, ee dan wir zu seyn gnaden ichts gewarben haben, allein dy sach vnd tzwitracht dido ist zwischen sein gnade, vnd den Burgern vom Elbogen haben wir nicht mwgen zu ende bringen . . . . . (Abschrift im Elbogner Stadtarchive.) Die Elbogner scheinen ihren Pfandherrn damals bei dem Könige von Ungarn als Anhänger Königs Wladislaus und der utraquistischen Parthei verdächtigt zu haben. Im Jahre 1486 (den nächsten Dienstag nach Martini) schreiben mehrere vertriebene Bürger aus Elbogen an Rudolf, Bischof zu Würzburg und Herzog von Franken: „Matheus Schlick, seyn soene vnnd vettern, dasz küniglich schlosz zum Elbogen pflegweysz Innen hetten vber vnns vnd dy künniglich stadt nicht zw gepiten Sy dyselben Zeytt waren anhenger der ketzer zw Beheym." Das Concept dieses Schreibens befindet sich im Stadtarchive zu Elbogen.

[72]) Die angeführte Chronik von Elbogen berichtet, daß dieser nächtliche Ueberfall am 1. Oct. 1476 stattgefunden habe. Das Stadtarchiv von Eger bewahrt aber noch mehrere Originalbriefe, welche zur Annahme berechtigen, daß diese Gewaltthat zwei Jahre früher geschehen sei. Hieronymus Schlick schrieb Freitag nach Matthäus 1474 an Bürgermeister und Rath zu Eger: „Ersammen weissen lieben frunde. Mich hat Czartner der Vnnser vnderricht, wie man In bei euch nicht eyn lassenn hat wollen. Nu nymbt mich fremde, so Ir die vnns widerwertig sein ein lasset, vnnd die vnnsern nicht eynlassen wollet das mein Herre Vater mein Bruder vnnd ich umb euch nye vordinet haben, noch vngern verdinen wolten. . . . . Auch vernymb ich wie vnnsern von den entronnenen vast gehonnet werden, mein Bruder vnnd Ich hetten ein solchen getrawen zu euch so euch das wissentlich were, Ir vorhingt ein solchs nicht, nachdem mein Vater meyn Brudere vnnd Ich euch gewannt sein. Ir wist wol, das wir vormals gnüglich von In gesmet vnd gehehnnet sein worden etc." Und in der Klagschrift des vertriebenen Bürgers Lorenz Hanüsch (d. d. Pissen am Freitag nach Oculi 1478) heißt es: „Ewer weiszheit ist unuerporgen, das vor etlichen Jaren vergangen, die wohlgebornen Herren Matthes, Niclas vnd Jeronym Slick Herren zw Weiskirchen mit Iren Helfern die koniglich Stadt Elpogen bey nacht vberstigen hab, vnd guth genomen vnd nemen lassen, mich vnd andere, auch vnsere weiber vnd kinder, gantz vnd gar vertrieben, vnd die konigliche stadt also wider alle verschreibung vnd bericht zu Ir selbs Handen bezwungen, etc.

Die vertriebenen Bürger von Elbogen fanden in der Nachbarschaft, besonders auf den Besitzungen der Herren von Plauen, gastliche Aufnahme, und suchten Mittel und Wege, um wieder zu ihrem Vermögen zu gelangen, von dem sie bei ihrer Verbannung nichts mitnehmen durften. Die geistlichen Gerichte belegten Matthäus Schlick mit dem Kirchenbanne, aber der König von Ungarn, dem die Gewaltthat der Schlicke als eine Folge der Auflehnung der Bürger gegen ihren Pfandherrn dargestellt wurde, ließ die Angelegenheit auf sich beruhen. Am 4. April 1476 bestätigte König Wladislaus dem Matthäus Schlick und seinen Söhnen Nicolaus, Hieronymus und Caspar den Genuß von Elbogen auf Lebensdauer.[73]) Dadurch wurde dem Widerstande der Elbogner Bürger die Spitze abgebrochen, um so mehr, als auch Matthäus Schlick am 12. Aug. d. J. von dem Abte des Klosters Grünhain in Sachsen vom Kirchenbanne losgesprochen wurde.[74])

Die Bürger von Falkenau scheinen während dieser bewegten Zeit ihrem Erbherrn wenig Sorge gemacht zu haben. Der Umstand wenigstens, daß sie erst am 8. Sept. 1476 vom Könige Wladislaus die Bestätigung ihres Stadtprivilegiums erhielten, läßt eine den politischen Ansichten ihres Herrn ganz entsprechende äußere Haltung vermuthen. In dem betreffenden Privileg des Königs ist jedoch beigefügt, „daß die Edlen Schlicke von Lazan, Herren zu Weißenkirchen, die jetzt zum Elbogen sind, oder wer hinfür da sein wird, die Bürger, Inwohner und ihre Nachkommen zu Falkenau an ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten, Briefen, Privilegien, und an dem Hof zum Harde nicht irren noch hindern, sondern sie dabei getreulich Handhaben, und schirmen und die geruhlich gebrauchen lassen".[75])

Matthäus Schlick zog sich bald darauf von den öffentlichen Geschäften zurück, und starb endlich zu Elbogen, wo er auch begraben wurde.[76])

---

[73]) Archiv český VI. 30. 549.

[74]) Elbogner Stadtarchiv.

[75]) Original im Falkenauer Stadtarchive.

[76]) Caspar Brusch C. Bruschii redivivi. Gründliche Beschreibung des Fichtelberges, Nürnberg. 1683. S. 21 theilt die auf dem Grabsteine in der Kirche zu Elbogen befindliche Inschrift mit, des Inhaltes: Anno 1487 die sanctæ Ludmillæ, obiit magnificus et generosus Dominus. D. Mathæus Schlick, qui justo titulo Dominus? Elnbogæ ad quinquaginta duos annos possedit, cujus anima sit in pace. Der angegebene Grabstein war im 16. Jahrhunderte, Zeuge des Elbogner

## III.

# Nicolaus Schlick.

Nach erlangter königlichen Zusicherung, daß die Elbogner Pfandschaft bei Lebzeiten des Matthäus Schlick und seiner Söhne nicht abgelöst werden solle, schritten sie mit ihren Vettern zur Theilung sämmtlicher Güter. Wenzl Schlick, seit 1474 Pfleger zu Eger, übernahm jetzt Hartenberg, den Markt Schönbach und den Hof zu Walda (Wallhof). Mit letzteren belehnte ihn König Wladislaus am Mittwoch nach Frohnleichnam 1486.[77]) Die Brüder Hieronymus und Caspar bekamen Schlackenwerth und Elbogen;[78]) auf Nicolaus aber entfiel der Schenkungsbrief Kaiser Sigmunds über das Gut Falkenau, den der König zu Kuttenberg (Freitag vor dem Sonntage Judica in der Fasten 1485) bestätigte.[79])

Graf Nicolaus hatte schon im Jahre 1480 in Falkenau den Bau eines neuen Schlosses begonnen, und richtete nunmehr seine Aufmerksamkeit auf eine entsprechendere Befestigung und Erweiterung seiner Residenz. Die Stadt hatte nur eine geringe Ausdehnung. Fast sämmtliche Scheuern befanden sich noch innerhalb der Mauern, und die Bürger beschäftigten sich nebst dem Betriebe von Gewerben mit Feldbau. Aus alter Zeit bestanden allerlei Abgaben und Dienste, welche sie alljährlich dem Grundherrn zu leisten hatten.

Sie mußten Erbzinse an Geld, Striezeln, Kitzbäuchen, Flachs, Hühnern, Käse und Getreide entrichten, und allerlei Feldarbeiten wie: Pflügen, Getreideabschneiden, Heumachen, Krautstoßen, Düngerbreiten verrichten. Davon befreite sie (Montag nach Jacobi 1488) Graf Nicolaus im Einverständnisse mit seinen Brüdern für alle Zeiten gegen einen bleibenden Geldzins von jährlichen 30 Schock und 15 böhm. Groschen.

---

Stadtarchives, in der Pfarrkirche zu St. Wenzl noch vorhanden; ob aber Brusch richtig gelesen, kann gegenwärtig nicht mehr nachgewiesen werden.

[77]) Abschrift des Lehenbriefes aus der königl. Hoftafel A. XVII. im Schloßarchive zu Hartenberg.

[78]) Die Elbogner Chronik berichtet hierüber: „Es hat auch H. Jeronim von wegen Herrn Mathisen seines Vaters, H. Niclosenn vnd H. Caspar seiner bruder dass Regiment gefuert vnd regiert so lang vnd sy dy guter zu slagen habenn, dy selbige zuslagung ist im anfang also gewest, dass H. Nicloss Valkenaw mit seiner tzugehorung vnd H. Jeronimus Slackenwerd mit seiner zugehorung vnd H. Caspar dy Herlickeyt vnd Stadt Elpogenn gehapt."

[79]) Vidimus der Stadt Oelsnitz v. Jahre 1497 im Stadtarchive zu Falkenau.

Zugleich machte er sich verbindlich, in Hinkunft keinen Herd mehr im Stadtraine schütten zu lassen. Auch ertheilte er den Bürgern das Recht, ihre Häuser auszutheilen, Scheuern in Wohnhäuser umzugestalten, selbe zu verkaufen und mit Leuten zu besetzen, damit die Bevölkerung größer werde. Endlich bestätigte er den freien Genuß und Gebrauch des Bräuhauses und des Salzkastens und erlaubte ihnen, wie früher in nothwendigen Fällen, nach dem Vermögen jedes Einzelnen, Losung anzulegen, um von dem Erträgnisse die Stadt besser bauen und andere Auslagen bestreiten zu können. Die Aufnahme von Fremden in die Stadt blieb dem Rathe überlassen, jedoch sollte er die Aufgenommenen zur Angelobung des Gehorsams und der Pflicht, gleich andern Erbleuten, verhalten und darauf sehen, daß sie sich dem Herrn, seinen Erben und der ganzen Gemeinde jederzeit fügsam erzeigen.[80])

Die von den Gebrüdern Schlick vorgenommene Gütertheilung bestand nur einige Jahre. Im Verlaufe derselben waren mehrere Besitzungen, wie Königsberg, Seeberg und Neudek, theils durch Ablösung, theils durch Erbschaft an sie gekommen. Auch hatten sich Streitigkeiten mit der Ritterschaft und den Lehensleuten ergeben, in Folge welcher der König anordnete, daß in Zukunft nur einer der drei Brüder über sie gesetzt sein und zu gebieten haben sollte.[81])

Am Freitage nach Jacobi 1489 traten Heinrich Reuß von Plauen zu Greiz und Kranichfeld, Wenzl Schlick zu Hartenberg, als nächste Verwandte und Obleute, dann Heinrich, Burggraf von Meißen, Graf zu Hartenstein und Herr von Plauen, Ernst, Graf von Gleichen zu Petschau, Ludwig Schenk zu Tautenberg, Christof von Guttenstein zu Rabenstein, Hauptmann des Saazer Kreises, Johann von Lobkowitz zu Hassenstein, und Heinrich Grisse von Menzes (?) zu Zettlitz auf Ersuchen der Brüder Schlick zusammen, und vereinbarten einen endgültigen Erbsausgleich. Nicolaus erhielt für sich und seine Erben das sogenannte „Markgrafenhaus" im Schlosse zu Elbogen, Schloß und Markt Falkenau, Heinrichsgrün, Seeberg, Neudek und Kammersgrün. Hieronymus bekam einen Theil des Schlosses zu Elbogen, die Städte Elbogen und Karlsbad, Königsberg und eine Zinn-Schmelzhütte zu Elbogen. Caspar empfing eine Stube im Schlosse zu Elbogen, die Städte Schlackenwerth und Lichtenstadt, den Münchhof und den Zoll von Schlackenwerth und

[80]) Vidimus der Stadt Eger v. J. 1515 im Falkenauer Stadtarchive.

[81]) Archiv český VI. 30. 560.

Rodisfort. Das Burggrafenamt mit allen Rechten und Einkünften wurde dem Hieronymus übertragen. Nur er sollte in der Zukunft über die Lehensleute und die Ritterschaft des Kreises zu befehlen haben, und die erledigten Lehen verleihen. Die beiden andern Brüder, wenn sie die Dienste der Lehensleute nöthig hätten, sollten vorerst die Erlaubniß hiezu in Elbogen einholen, außer es wäre Gefahr am Verzuge. Die etwa heimfallenden Lehen, namentlich jene, die von den Herren von Plauen erworben wurden, sollten unter sämmtliche Brüder vertheilt werden. Das Jagd- und Forstrecht wurde jedem im Bereiche seines Gerichtsbezirkes unbeschränkt eingeräumt, die Gerichtsbußen aber sollten immer jenem Herrn zugewiesen werden, dem der dazu Verurtheilte seinem Wohnsitze nach untersteht. Keiner von ihnen sollte die erhaltenen Güter schmälern, oder sie an einen Fremden bringen, ohne sie vorher den beiden andern Brüdern oder ihren Erben zum Kaufe oder zur Verpfändung angeboten zu haben. Erst nach Verlauf von einem Jahre und Tage war eine Veräußerung, und auch in diesem Falle nur an einen Genossen, nicht aber an eine in höherem Adelsrange stehende Person gestattet. Würde aber einer von ihnen ohne Leibeserben mit Tod abgehen, so sollte seine Hinterlassenschaft den Ueberlebenden zu gleichen Theilen zufallen. Bei vorkommenden Heereszügen und Rechts-Streitigkeiten sollten sie für einen Mann stehen, sich gegenseitig vertreten und schützen, den in gemeinsamen Angelegenheiten erlittenen Verlust gleichmäßig tragen, in besondern aber sich dafür Entschädigung oder Ersatz der erwachsenen Kosten leisten. Die Privilegien und andere wichtige Rechtsurkunden ihres Hauses sollten in einem eigenen festen Gewölbe auf dem Schlosse zu Elbogen aufbewahrt, und zur Verhütung eines einseitigen Gebrauches unter dreifacher Sperre gehalten werden.[82])

Die Bürger von Falkenau wurden durch diese Aenderung der Besitzverhältnisse nicht berührt, und lebten mit ihrem Herrn in Frieden. Im Jahre 1491 gründete er eine Marienbruderschaft mit dem Zwecke, daß selbe Gott dem Allmächtigen, zu Lob und Ehre, allen lieben Seelen aber, die ihre Hilfe dazu geben, zu dem ewigen Leben dienen möge, und widmete später dazu sechs Mannschaften aus dem Dorfe Lobs, welche bei Erbauung von Straßen und Brücken Dienste zu leisten hatten, und unter dem Schutze der Stadt standen. Sein Bruder Hieronymus war um diese Zeit schon in ernste Kämpfe verwickelt, in denen er auch

[82]) Elbogner Chronik, Bl. 2. ff.

als Opfer fiel. Derselbe hatte nämlich von früherher in Elbogen widerspenstige Leute. Die im Jahre 1474 aus der Stadt Vertriebenen unterhielten mit seinen Feinden Verbindungen, und je länger ihnen ihr Eigenthum vorbehalten wurde, desto erbitterter und unversöhnlicher wurden sie. Nach der Erbtheilung verlangte er sowohl von den Bürgern wie von den Lehensleuten die Erbhuldigung. Auf beiden Seiten erhob sich gegen diese Anforderung Widerstreben, und als Hieronymus darauf bestand, so beschwerten sich die Ritterschaft und Lehensvasallen, und baten um Schutz ihrer Privilegien. König Wladislaus befahl, vor seiner Abreise nach Ungarn im Jahre 1490, den Streit zu schlichten; allein die Herren Schlick warteten die Entscheidung nicht ab, sondern gebrauchten gegen die Widerspenstigen Gewalt. Hieronymus ließ bald nach seiner Rückkehr von den Krönungsfeierlichkeiten, wohin er den König begleitet hatte, den Edelmann Nicolaus Bernsteiner im königl. Geleite ergreifen, und ohne Beobachtung der Gerichtsförmlichkeiten in der ersten Aufwallung der Leidenschaft am 25. October 1490 auf den Richtplatz führen und enthaupten.

Am 30. October d. J. wurde Wenzl Hiffert bei der Nacht in seinem Hofe zu Chodau überfallen und in's Gefängniß gebracht. Letzterer Gewaltthätigkeit wurde auch Nicolaus Schlick beschuldigt, der in Folge des abgeschlossenen Hausvertrages an allen Fehden Theil nahm, die im Interesse seiner Brüder geführt wurden. Ueber ihn beklagten sich besonders mehrere Edelleute aus der Nachbarschaft, wie der Besitzer von Talwitz, Hofmann zu Münchhof und ein Herr von Steinbach, daß er ihnen wegen Verweigerung der Erbhuldigung Unterthanen weggenommen habe. Den Ritter Perger griff er in seiner Burg an, und als er sie nicht einzunehmen vermochte, ließ er ihm eine Holzbastei und mehrere Höfe in Brand stecken und die Mannschaften wegführen. Die Verhandlungen bei dem Prager Landgerichte, welches in dieser Streitsache auf Befehl des Königs zu entscheiden hatte, zogen sich in die Länge, weil die Gebrüder Schlick, gestützt auf ihre Privilegien, sich weigerten, Rede und Antwort zu geben. Nachdem aber Hieronymus auf einer Reise nach Ofen, wohin ihn der König berufen hatte, ermordet worden war, gerieth der eingeleitete Prozeß in's Stocken.[88])

---

[88]) In der Elbogner Chronik wird Bl. 4 erzählt, daß die Ermordung des Hieronymus Schlick und seiner Begleiter auf dem Schildberge vier Meilen vor Ofen geschehen, daß seine Leiche nach Wien gebracht und in der dortigen Karmeliterkirche

Drei Jahre nach dem Tode seines Vaters übernahm Sebastian die Herrschaft von Elbogen und die dortigen Bürger leisteten ihm und seinen Brüdern die Erbhuldigung; aber bei dem Lehensadel fand er Widerspruch. Die Streitigkeiten begannen von Neuem. Am 29. Sept. 1496 erhielten die Elbogner Bürger ein königliches Schreiben, worin ihnen geradezu verboten wurde, Jemanden die Erbhuldigung zu leisten, indem die Waisen des Hieronymus Schlick nicht Eigenthümer, sondern nur Pfandbesitzer seien. Hierauf stellten einige Personen des Rathes an Herrn Sebastian das Ansuchen, sie der Erbhuldigung ledig zu lassen, und die Schlüssel zu den Stadtthoren herauszugeben, da ihre Eltern vor gewaltsamer Unterwerfung der Stadt sie auch im Besitze gehabt hätten. Zornig entgegnete er: „Ihr seid die Meinen; so lange wir, ich und meine Brüder, das auf Elbogen versicherte Geld nicht wieder zurückerhalten, bin ich euer Kaiser und König; ihr habt keinen andern Herrn, als mich, und die Stadt gehört mir und meinen Brüdern; wir wollen sie daher nach unserm Willen öffnen und absperren lassen". Jetzt (1497) wurden sowohl die Herren Schlick als auch die Elbogner Vasallen und Bürger vor's Gericht geladen. Nicolaus fand sich zwar in Prag ein; als aber bei der ersten Verhandlung nichts entschieden wurde, kehrte er nach Hause zurück und erschien nicht mehr, obschon ihn der König selbst nach Prag berufen und zur Sicherheit seiner Person mit einem Geleitsbriefe versehen hatte.

In der Pfingstquatemberwoche d. J. entschied das Landgericht, daß Sebastian und sein Bruder Quirin an der Ermordung des Nicolaus Pernsteiner unschuldig seien, indem sie damals noch Kinder waren. Zur Sühne des von ihrem Vater begangenen Verbrechens mußten sie Sebastian Pernsteiner, dem Sohne des Hingerichteten, 200 fl. rhein. behufs Errichtung einer Messenstiftung erlegen, und überdieß für den erlittenen

---

beerdigt worden sei. Eine fremde Hand aus späterer Zeit fügte die Grabschrift bei, welche den 13. Juli 1491 als Todestag bezeichnet. Diese Angabe ist aber unrichtig; denn noch um Pfingsten 1492 schreibt Hieronymus von Karlsbad nach Eger, daß er vor Kurzem mit seinem Vetter Wenzl von einer Reise aus Ungarn zurückgekommen sei. Erwiesen ist außer der gewaltsamen Todesart nur, daß er gegen Ende des Jahres 1493 nicht mehr am Leben war. (Egerer Stadtarchiv und Archiv český VI. S. 560.) Nach seinem Tode führte Caspar über die hinterbliebenen Waisen: Sebastian, Quirin und Albrecht die Vormundschaft bis 24. Mai 1496, und da die Vormundschaft drei Jahre dauerte, so dürfte die Ermordung des Hieronymus in das Jahr 1493 zu versetzen sein.

Schaden Ersatz leisten. Die Verhandlung über die andern gegen sie und ihren Oheim Caspar anhängigen Klagen wurde vertagt. Nur Nikolaus wurde wegen Ungehorsams zum Verluste aller seiner Güter verurtheilt.

Einige Wochen später fand zu Nürnberg auch die Angelegenheit der Bürger von Elbogen ihre Erledigung, aber nicht in der Weise, wie sie wünschten. Caspar Schlick, der seine Neffen vor Gericht vertrat, stellte in Abrede, daß sie den Bürgern die Stadtschlüssel abgenommen hätten, vielmehr hätten sie dieselben von ihrem Vater bekommen. Ebenso sei es unwahr, daß sie Privilegien der Stadt Elbogen im Besitze hätten. Die Abgeordneten des Rathes konnten wegen Unkenntniß der böhmischen Sprache, in welcher die Verhandlungen geführt wurden, ihre Klage nicht selbst vertreten. Der am 21. Juli 1497 erfolgte Beschluß bestimmte daher, daß es den Herren Schlick überlassen bleibe, die Schlüssel der Stadt Elbogen zu behalten oder herauszugeben, daß sie aber die Bürger von der angelobten erblichen Unterthänigkeit entbinden, und von ihnen nur das Gelöbniß verlangen sollten, welches verpfändeten Leuten zusteht. Zugleich wurde in böhmischer Sprache die Eidesformell bekannt gegeben und vorgeschrieben, nach welcher sich die Bürger von Elbogen und Warmbad (Karlsbad) ihren Pfandherren verpflichten sollten. Sie lautete: Wir schwören und geloben Gott und allen Heiligen, den wohlgeborenen Herren Quirin und Sebastian, Gebrüdern von Weißkirchen, unsern gnädigen Pfandherren und ihren Erben, Treue und Unterthänigkeit zu leisten nach Inhalt ihrer Verschreibung, wie es verpfändeten guten Leuten zusteht, dazu bitten wir Gott uns zu helfen und alle Heiligen.

Die Streitsache der Ritterschaft und Lehensleute bezüglich der zu leistenden Erbhuldigung war mit diesem Urtheile schon entschieden, und es genügt zu wissen, daß auch ihnen eine ähnlich lautende Eidesformell vorgeschrieben wurde. Niklas Schlick brachte zu seiner Rechtfertigung vor, daß er nach Inhalt eines Privilegiums des Königs Johann nicht schuldig sei, sich vor ein anderes Gericht zu stellen, als vor jenes, welches im Elbogner Kreise bestehe. Außer diesem Gerichtsstande sei er nur dem Könige selbst oder dessen Stellvertreter verantwortlich. Seinen Ungehorsam gegen den König suchte er damit zu entschuldigen, weil er sich gefürchtet habe, es könnte ihm wie seinem Bruder ergehen, der trotz des königlichen Geleites ermordet wurde. Auf seine Bitte und die Für-

sprache Anderer, es möge ihm sein kleiner Besitz erhalten werden, verzieh ihm endlich der König.

Der Ausspruch des Landgerichtes vom Jahre 1497 brachte die streitenden Partheien nicht zur Ruhe, und keine von beiden fühlte sich dadurch befriedigt. Die Herren Schlick benahmen sich nach wie vor anmaßend, und die Ritterschaft mit den Städten war eifersüchtig auf ihre althergebrachten Rechte und Gewohnheiten, von denen sie auch nicht das Geringste ablassen wollten. Schon nach wenig Jahren waren die Streitigkeiten auf jenem Punkte angelangt, wo nur die Dazwischenkunft des Königes die offene Fehde hintanhalten konnte. Der König verwies die von beiden Seiten vorgebrachten Klagen an die Landesämter zu Prag; allein in den meisten Fällen konnte nichts entschieden werden, weil die Herren Schlick entweder nicht erschienen, oder durch Klagen bei verschiedenen Aemtern, den eingeleiteten Prozeß hemmten. Als endlich die Bürger von Elbogen sich beschwerten, daß ihr Pfandherr sie am Leben bedrohe und auch mit mehreren anderen Herren ein Bündniß abgeschlossen habe, um sie ihrer Selbstständigkeit und Freiheiten zu berauben, gestattete ihnen der König, sich durch ein Bündniß mit dem Adel des Elbogner Kreises gegen Gewalt und Bedrückung zu schützen. Am 18. Febr. 1503 hingen Michael und Christof von Thern, Wilhelm von Perglas, Gilg (Aegyd) von Steinpach, Hans Forreiter, Heinrich von Globen, Christof Pergler, Christof von Hertenberg, Philipp Schirntinger, Albrecht und Clement Hisserl, Sigmund, Martin und Wenzl von Haslau, Nicolaus Steinpach, Matthäus Tupperer, Sebald Forreuter, Christof Meinl, Christof Hofmann, Martin Roder, Otto von Sparneck, Götz Hardecker, Sebastian Hofmann, Nicolaus Raussengrüner und die Städte Elbogen und Karlsbad, im Namen der gesammten Mannen des Elbogner Kreises und der betreffenden Bürgerschaft, ihre Siegel an den Bundesbrief, worin sie sich wechselseitig Hilfe, Rath und Beistand, selbst mit Aufopferung ihres Lebens und ihrer Güter, gegen Jedermann bei Treue und Ehre versprachen, der entweder gegen einen oder alle Verbündeten Gewalt üben sollte. Zur Vermeidung des Scheines, als ob dieses Bündniß gegen den Pfandbesitzer von Elbogen geschlossen werde, wurde im Bundesbriefe beigefügt: „Würde sich aber Jemand weigern, Recht und Billigkeit zu erleiden, wozu unsere gnädige Herrschaft oder Inhaber des Steines Elbogen anstatt Ihrer königlichen Majestät uns um Hilfe und Beistand

anrufen würde, was wir Seiner Gnaden deshalb und sonst zu thun verpflichtet sind, so soll derselbe Widerspenstige von uns keinen Schutz und Schirm erhalten, bis er zu Recht und Billigkeit gebracht wird." Einige von den genannten Edelleuten hatten sich bereits wegen erlittener Gewalt und Bedrückung bei dem Könige beklagt, nämlich: Gilg Steinbach, weil ihn Sebastian Schlick an dem Baue seines Rittersitzes gehindert, und durch Anlegung eines Teiches beschädigt habe, und Christof Hofmann, weil ihm verboten wurde, die althergebrachte Halsgerichtsbarkeit auf seinem Gute Münchhof auszuüben. Allgemein war die Beschwerde, daß das Elbogner Landgericht nicht mit der nöthigen Anzahl Gerichtsbeisitzer besetzt sei, und durch Nicolaus Schlick von Falkenau gehindert werde, ordentliche Sitzungen zu halten. Gegen letzteren waren besonders die Elbogner Bürger aufgebracht, weil er nicht mehr gestattete, ihre Waaren auf den Falkenauer Markt zu bringen.

Einen bedeutenden Zuwachs an äußerer Hilfe hofften die Verbündeten von Heinrich von Plauen, k. Landvoigt in der Niederlausitz und Herrn von Theusing, der im Jahre 1502 von dem Könige Wladislaus zum Hauptmanne des Elbogner Kreises ernannt, aber von den Herren Schlick nicht anerkannt wurde, indem sie, wie Graf Sebastian sich einmal ausdrückte, keinen Hauptmann benöthigten, so lange sie Herren des Kreises wären. Heinrich von Plauen unterstützte die Bürger von Elbogen mit Rath und That. Sie hatten ihm zugeschrieben, daß sie von ihrem Pfandherrn vor die Prager Gerichte geladen werden, wo ihre deutsche Sprache nicht gehörig sei, daß er sich in die städtische Gerichtsbarkeit einmische, eingekerkerte Bürger aus ihrem Gefängnisse entlasse, andere durch sein Hofgesinde mißhandeln und in den Schloßthurm sperren lasse, daß er den Bürgermeister durch den Kopf zu hauen gedroht, Rath und Gemeinde treulose und verrätherische Bösewichte gescholten und geschworen habe, er wolle sie, selbst wenn es 100 Jahre anstünde, erwürgen und verbrennen lassen. Heinrich von Plauen war daher um so mehr zu fürchten, da ihm der König bereits das Versprechen gegeben hatte, wegen Ablösung des Pfandschillings von Elbogen mit ihm unterhandeln zu lassen. Auch die Herren Johann und Sebastian Pflug von Rabenstein auf Petschau, dann die Herren von Guttenstein, besonders Johann auf Breitenstein und Wolf zu Biela, waren in jüngster Zeit mit Herrn Sebastian Schlick in Feindschaft gerathen. Ungefähr in der Hälfte Jänner 1504 brach zwischen beiden

Partheien der Krieg aus. Die Vasallen und Bürger von Elbogen und Karlsbad suchten die Burg Elbogen mit Sturm zu nehmen. Die Herren Schlick, welche sich hinreichend gerüstet hatten und von den Herzogen von Sachsen unterstützt wurden, wehrten nicht nur den Angriff ab, sondern eroberten auch die Stadt, und steckten mehrere Häuser in Brand. Dabei wurden einige Bürger erschlagen und sowohl der Stadt, wie den aufrührerischen Vasallen die Güter weggenommen.[84])

Die Besiegten säumten nicht, dem Landrechte eine Klage gegen die Herren Schlick einzureichen; allein Sebastian sträubte sich der Vorladung zu folgen, und wurde endlich wegen Ungehorsams, Widerspenstigkeit und Empörung zu jener Strafe verurtheilt, welche durch die Landesordnung auf die Gewaltthätigkeit gesetzt war. Auch wurde bestimmt, daß die Vasallen und Bürger von Elbogen und Karlsbad unverweilt in den Besitz ihrer Güter einzusetzen seien. Das Urtheil des obersten Gerichtes blieb unbeachtet, bis im Juli 1505 der oberste Burggraf von Prag, Heinrich von Neuhaus, mit der Landesmacht zur Bestrafung des fortgesetzten Widerstandes gegen Elbogen zog. Die Belagerung des Schlosses dauerte bis 28. September. Da die Eroberung nicht gelingen wollte, so entschlossen sich endlich auch die Prager und andere Städte, Hilfe zu leisten. Nun wurde Schloß und Stadt Karlsbad erobert und dem königlichen Hauptmanne von Pürglitz zur Verwahrung übergeben. Als darauf nach einer zwischen den beiden Partheien geschlagenen Schlacht, an welcher sich Graf Nicolaus persönlich betheiligte, die Herren Schlick für den Ausgang fürchteten, ersuchten sie die Prager um Vermittelung. Nach längeren Unterhandlungen wurde endlich am 4. März 1506 von dem Landrechte zu Prag ein Ausgleich geschlossen. Vorgeladen waren die Brüder Sebastian, Quirin und Albrecht Schlick von Elbogen, Wenzl und Niklas Schlick auf einen, und die Bürger von Elbogen und Karlsbad mit den Lehensleuten des Elbogner Kreises auf den andern Theil. Der Rechtsspruch in seinen Hauptbestimmungen lautete:

1. Sebastian Schlick mit seinen Brüdern soll im ungetheilten Besitze aller ihnen zugehörigen Güter bleiben.

2. Die Bürger von Elbogen und Karlsbad sollen wieder zurückkehren, und in ihre Häuser, Gründe und Güter eingesetzt werden.

---

[84]) Elbogner Chronik; vergl. Palacky, Geschichte von Böhmen, V. 1. u. 2. Abth., und Enoch. Widemann, Chronic. Curiæ apud Menken Script. rerum german. III. 728.

3. Die Lehensleute sollen den mit den Bürgern von Elbogen und Karlsbad geschlossenen Bund auflösen, dagegen sollen ihnen von den Herren Schlick die vorenthaltenen Lehen und deren Leute zur freien Verfügung herausgegeben werden.

4. Dem Herrn von Plauen sollen die Schlicke sein Schloß Greßlaß (Graslitz) binnen 14 Tagen zurückstellen.

5. Der königl. Hauptmann von Pürglitz soll Stadt und Schloß Karlsbad mit Allem, was er dort inne hat, binnen 14 Tagen den Schlicken abtreten.

6. Alle richterlichen Urtheile, welche während dieser Unruhen zum Nachtheile der Ehre einer Parthei gefällt wurden, sollen aufgehoben werden.

7. Beide Partheien mit ihren Freunden und Helfern sollen sich das Vorgefallene niemals im Argen gedenken, noch mit Wort oder That vorhalten oder darum schänden.

8. Die Streitsache des Niklas Schlick mit Matthäus Hisserl und Philipp Schirndinger soll in der nächsten Pfingst-Quatemberwoche vor acht Schiedsrichtern endgiltig geschlichtet werden.

9. Die Gefangenen sollen von beiden Partheien ohne Aufschub frei und ledig gelassen werden.

10. Die Absagung zwischen den Herren Schlick und dem ganzen Lande soll aufgehoben sein; ingleichen sollen die Absagebriefe des Heinrich von Plauen, der Herren von Guttenstein und Pflug ihre Geltung verlieren, und jene der Herren, Ritter und Städte des Königreiches Böhmen von den Herren Schlick dem obersten Burggrafen zu Prag binnen 14 Tagen eingesendet werden.

Die übrigen Streitpunkte wurden nach Einsicht der von beiden Theilen vorgezeigten Rechtsbehelfe entschieden. Die Herren Schlick wurden verpflichtet, die den Vasallen des Elbogner Kreises vom Könige Johann verliehenen und von Kaiser Carl IV. neuerdings bestätigten Privilegien und Rechte zu achten; die Lehensleute aber wurden angewiesen, sich gegen die Brüder Schlick bezüglich der Dienstbarkeit so zu verhalten, wie sich ihre Voreltern gegen die Könige von Böhmen verhalten haben, und den Lehengerichtseid nun allen 3 Brüdern in jener Weise abzulegen, wie es ihnen König Wladislaus anbefohlen hatte. Den Bürgern von Elbogen wurden alle Rechte und Freiheiten zugesprochen, welche ihnen Kaiser Carl IV. durch den Majestätsbrief vom Jahre

1352 verliehen hatte. Die Stadtschlüssel erhielten sie nicht, sondern es blieb bei dem Rechtsspruche von Kuttenberg vom Jahre 1497. Auch bezüglich des Gerichtseides sollte es bei dieser Entscheidung sein Verbleiben haben. Der von den Elbognern und Karlsbadern auf Grund einer von Kaiser Carl IV. bestätigten Gewohnheit erhobene Anspruch, allezeit aus ihrer Mitte den Rath zu erwählen, nach ihrem Gutdünken Bürger in die Stadt aufzunehmen und sie zu entlassen, wurde nicht gleich zugestanden, sondern sollte das Recht hiezu vor dem Landrechte zu Prag in der nächsten Pfingst-Quartemberwoche durch die bezüglichen Urkunden erwiesen werden; dasselbe wurde auch von den Karlsbadern gefordert. Als die Bürger von Elbogen am 28. Juni 1506 in ihre Besitzungen wieder eingesetzt wurden, mußten sie nachstehenden Eid schwören: Ich schwöre und gelobe Gott dem Allmächtigen und allen Heiligen und den wohlgebornen Herren Sebastian, Quirin und Albrecht, Gebrüdern Grafen zu Bassaun, Herren von Weißkirchen und Elbogen und ihren Erben, als meinen Herren, Mannschaft, auch getreu und gehorsam, in allen Sachen hilflich, räthig, beistündig und unterworfen zu sein, Ihrer Gnaden Frommen zu werben, und Schaden zu wenden, nicht weniger, als unsere Vordern einem Könige zu Böhmen selbst verpflichtet gewesen sind, wie denn Ihrer Gnaden Verschreibung klärlich ausweiset, Solches unverbrüchlich, wie Menschen Sinn oder List erdenken möchte, redlich und christlich als ein frommer Unterthan gegen seinen Herrn getreulich zu halten, als mir Gott helfe und alle Heiligen.[85])

Der Friede war mit diesen gerichtlichen Entscheidungen noch nicht hergestellt. Erst im Jahre 1511 kam unter den Ständen des Elbogner Kreises ein endgiltiger Vergleich zu Stande, dem aber Nicolaus Schlick, welcher mit seiner Stadt Falkenau schon seit längerer Zeit seine eigenen Wege ging, nicht beitrat. Die Streitigkeiten, welche die Falkenauer Bürger mit der Gemeinde und den Edelleuten des Dorfes Lanz der Hutweide wegen entzweiten, wurden am 10. Aug. 1519 beigelegt. Sebastian und Stefan Schlick, Jobst Thüssel, Pfarrer zu Falkenau und Archidiakon des Saazer Kreises, Sebastian von Steinbach, Matthäus Unruher von Chodau, und mehrere Bürger als Schiedsrichter sprachen der Stadt Falkenau das Recht zu, „allweg von St. Walpurgi bis auf St. Bartholomäitag, wöchentlich vier halbe Tage, nämlich: Sonntag, Montag, Dienstag und Mittwoch ihre Rindviehherde auf die Lanzer

[85]) Elbogner Stadtarchiv.

Gemeindegründe treiben und dort hüten zu lassen. Die erbeigenthümlichen Gründe des Adels und anderer in Lanz Angesessenen jedoch sollten den betreffenden Besitzern zur beliebigen Benützung überlassen bleiben und von der Falkenauer Viehherde nicht betreten werden".[86])

## IV.
## Wolf Schlick.

Graf Niklas hinterließ bei seinem Tode vier Söhne: Wolfgang, Albin, Victorin und Christof. Seine Gemahlin Agnes, geborne Schenk von Tautenberg, überlebte ihn noch viele Jahre (gest. 19. Nov. 1546.[87]) Da der Sohn Christof schon im Jahre 1527 während eines nach Italien unternommenen Feldzuges umkam, so übernahm Wolf das Gut Falkenau; die beiden andern Brüder erhielten Neudek und Heinrichsgrün.

Graf Wolf bekleidete kein öffentliches Amt und ist darum in weiteren Kreisen eine unbekannte Persönlichkeit. Seine Wirksamkeit reichte über die engen Grenzen seiner Besitzung nicht hinaus; aber in dieser Zurückgezogenheit war er für seine Interessen ununterbrochen thätig, so daß erst durch ihn die Herrschaft Falkenau Bestand und Ansehen erhielt. Schon im Jahre 1529 erwirkte er sich vom Könige Ferdinand I. die Ermächtigung, mit seinen Gütern frei zu verfügen, und sie an wen immer, geistliche Personen ausgenommen, zu vergeben oder zu vermachen.[88]) Mit Rücksicht auf den bei Lebzeiten seines Vaters (im Jahre 1489) abgeschlossenen Hausvertrag liegt die Vermuthung nahe, daß er von den Streitigkeiten, die in seiner Familie wegen der Erbfolge und der Berggerechtigkeit, besonders bei den reichen Silbergruben von Joachimsthal, entstanden, nicht unberührt blieb. Diese Zwietracht fand neue Nahrung, als im Jahre 1533 sein Vetter Hieronymus aus der Schlackenwerther Linie die Herrschaft Elbogen an sich brachte, und sie mit Hartenberg und Schönbach vereinigte.[89])

---

[86]) Falkenauer Raths-Protocoll vom Jahre 1683, Bl. 22, 24.

[87]) Agnes Gräfin Schlick wurde in der Franziskanerkirche zu Eger beerdiget, wo ihr Grabstein noch zu sehen ist.

[88]) Der Majestätsbrief (böhm.) mit angehängtem rothen Wachssiegel (d. d. Böhmisch-Budweis in der Woche nach Margaretha 1529) befindet sich im Stadtarchive zu Falkenau.

[89]) Hieronymus war ein Sohn Caspar II. auf Schlackenwerth und Bruder des in der Schlacht bei Mohacz (1526) gefallenen Stephan Schlick.

Das herrschaftliche Gebiet von Falkenau war damals noch nicht geschlossen. In den meisten, ursprünglich dazu gehörigen Ortschaften, und in dem dem verstorbenen Grafen Niklas zugewiesenen Gerichtsbezirke befanden sich theils adelige, theils Bauernlehen von Elbogen oder Hartenberg. Selbst die Dörfer Haselbach, Königswerth, Lanz, Birndorf und Neurohlau gehörten noch unter Matthäus und Nicolaus Schlick ganz zu dem Lehenhofe von Elbogen und wurden erst nach und nach angekauft. Bei so vielseitiger Berührung althergebrachter Rechte und Gewohnheiten waren Irrungen, Mißverständnisse und Uebergriffe von einer oder der andern Seite schwer hintanzuhalten, besonders, wenn die Herren selbst nicht in gutem Einvernehmen zu einander standen. Die Bürger von Falkenau beklagten sich, daß Graf Hieronymus das zum Betriebe des Bräuhauses und zu andern Zwecken erforderliche Holz auf dem Zwodaufluſse nicht mehr flößen lasse, und seinen Unterthanen verbiete, den Falkenauer Wochenmarkt zu besuchen und Bier aus dem Bräuhause abzunehmen. Anderseits beschwerten sich die Bürger von Elbogen über den Falkenauer Herrn, daß er sie in der Ausübung des Jagdrechtes auf dem ihnen zugehörigen Gute Kohling hindere. Die Bauern der beiden Herrschaftsbesitzer lagen sich der gemeinschaftlichen Hutweide wegen in den Haaren. Erst im Jahre 1535 wurden diese Streitigkeiten durch den Oberstkanzler und deutschen Lehenshauptmann Johann Pflug von Rabenstein auf Petschau und Tachau geschlichtet. Durch den abgeschlossenen Vergleich erhielt Graf Wolf das vollständige Forst- und Jagdrecht „in Nottesgrün“ (Birndorf), mußte aber der Stadt Elbogen auf dem Kohlinger Gebiete die niedere Jagd zugestehen, „weil die Kohlung ein Rittergut gewesen, und die von Elbogen mit Vergunst der Herrschaft mit aller Freiheit und Gerechtigkeit, wie es zuvor ein Edelmann inne gehabt, an sich gekauft haben.“ Ferner wurde ihm für 1100 Stück Schafe seiner Schäferei (gegenwärtig Dorf) in den zur Herrschaft Elbogen gehörigen Dörfern Schwand und Grün, und auch einigen Dörfern der Falkenauer Herrschaft in den anstoßenden Elbogner Wäldern gegen die herkömmliche Vergütung die Hutweide eingeräumt.

In gleicher Weise sollte es auch mit der Schaftrift „zum Sattel“ (Altsattl) in den Dörfern Teschwitz, Wudingrün und Birndorf nach der

---

Letzterer soll Hartenberg nach den Söhnen des Wenzl Schlick (c. 1523) besessen haben. Im Hartenberger Schloßarchive ist hierüber keine Urkunde vorfindlich.

bestehenden Gewohnheit gehalten werden. Bezüglich einiger Bauern in Theussau, welche nicht zur Herrschaft Falkenau gehörten, und mit ihren Schafen die Hutweide für die herrschaftliche Herde von Falkenau beeinträchtigten, versprach Graf Hieronymus, sie zur Beseitigung dieser Thiere anzuhalten, „weil es nach der bestehenden Kreisordnung Bauern nicht gestattet sei, eigene Schafe zu halten." In Betreff des strittigen Rechtes, auf der Zwodau Holz zu flößen, wurden die Bestimmungen eines im Jahre 1508 von dem seligen Grafen Niklas mit seinen Vettern Erasmus, Pankraz und Albrecht Schlick auf Hartenberg errichteten Vertrages erneuert. Die vom Schlosse Hartenberg abhängigen und im Falkenauer Gerichtsbezirke gelegenen Lehen erhielt Graf Wolf zur freien Verfügung. Endlich erlaubten beide Herren ihren Unterthanen, „sich unter einander zu besuchen, zu handeln, zu kaufen und zu verkaufen," also auch die Wochenmärkte in Falkenau und Elbogen zu beschicken, und in welcher Art immer nachbarlich zu verkehren, somit auch Bier aus den beiderseitigen Bräustätten zu beziehen. Nur des Schlosses Hartenberg, des Marktes Schönbach und der dahin gehörigen Unterthanen wegen behielt sich Graf Hieronymus die freie Bestimmung über diesen wechselseitigen Verkehr zuvor, „weil diese Güter nicht zu dem Elbogner Kreise gehörten." Weil aber die Stadt Falkenau und der selige Graf Nicolaus der zu Elbogen im Jahre 1511 aufgerichteten Kreisordnung nicht beigetreten waren, so erbot sich Graf Wolf für sich und seine Unterthanen nachträglich der bezüglichen Urkunde sein Stammsiegel beizudrücken, und auch die Bürger von Falkenau dazu anzuhalten.[90])

Schon im Jahre 1538 sah sich Graf Wolf neuerdings bemüssiget, gegen seinen Vetter in Elbogen als Kläger aufzutreten, weil dieser durch Verpfählung des Flußbettes in der Zwodau, vorgeblich, „damit ihm die Fische nicht über die Wehr entgingen", die vertragsmäßig zugestandene Holzflößung hinderte. Der Spruch des Kammergerichtes in Prag fiel wieder zu Gunsten des Falkenauer Herrn aus. Graf Hieronymus wurde verhalten, die eingeschlagenen Pfähle hinwegräumen zu lassen, und die bestehenden Verträge genau zu erfüllen.[91])

---

[90]) Abschrift der Vertragsurkunde (Sonnabend nach Exaltationis Crucis 1535) im Elbogner Stadtarchive.

[91]) Abschrift im Elbogner Stadtarchive.

Im Jahre 1542 erwarb Graf Hieronymus von Heinrich, Burggrafen von Meißen, die Leuchtenbergischen Lehen.[92]) Dadurch vermehrten sich in der nächsten Umgebung von Falkenau die zu Elbogen gehörigen Unterthanen und zugleich die Gelegenheit zu Streitigkeiten. Ganz begreiflich wird man es daher finden, wenn Graf Wolf unabläßig bemüht war, sich über seine sämmtlichen Besitzungen die höhere Gerichtsbarkeit zu erringen, und jeden fremdherrlichen Einfluß zu beseitigen. Vor Erreichung dieses Zieles hatte er eine schwere Prüfung zu bestehen. Im Kriege des Königs Ferdinand I. gegen den Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen war auch an ihn die Versuchung herangetreten, sich den aufrührerischen Ständen Böhmens anzuschließen. Mehrere Glieder seiner Familie, darunter sogar sein eigener Bruder Albin, damals Herr von Pomeisl, leisteten dem ständischen Heere Vorschub, welches unter dem Oberbefehle des Caspar Pflug von Rabenstein, Herrn von Petschau, Tachau und Königswart sich gesammelt hatte. Graf Wolf befestigte wohl auch seine Stadt Falkenau, und traf alle Anstalten zur Vertheidigung des Schlosses; aber er bewahrte seinem Herrn die Treue.

Ueber den Verlauf der kriegerischen Bewegung in hiesiger Gegend, namentlich bei Einnahme der Stadt Falkenau durch den churfürstlichen Heerführer Wilhelm Thumshirn, fehlen einheimische Quellen. Wir wissen nur, daß die Bürger von Falkenau ihrer Pflicht gerecht geworden sind. Graf Wolf selbst ertheilt ihnen das rühmliche Zeugniß: „daß sie sich

---

[92]) Abschrift im Elbogner Stadtarchive. Die Lehen, welche die Landgrafen von Leuchtenberg im Elbogner Kreise bis ungefähr zum Jahre 1537 besessen hatten, gelangten im Jahre 1538 an Heinrich, Burggrafen von Meißen. In dem bezüglichen Lehenreverse des Grafen Hieronymus vom 10. Mai 1542 werden sämmtliche Ortschaften aufgezählt, in denen den Landgrafen von Leuchtenberg Lehenrechte zustanden, nämlich: Lauterbach, Thurn, Arasgrunen (?), Fronaw, Tobras (Dobrassen), Leibitsch, Khulsen (Kulsam), Schönbrun, Reichenpach, Milden (Mülln), Markhartzgrünen (Marklesgrün), Mosthaw (Mostau), Gottigaw (Kotigau), Stainhoff, Crotensee, Teschaw, Rockendorff, Schönsücht (Schönficht), Mulikaw (Miltigau), Erbirglas (Pürglas?), Gätzengrinen (Katzengrün), Trippessenreut (Tipessenreith), Pochelwitz (Pochlowitz), Sittitz (Zieditz), Alberent (?), Perglas, Globn, Tesenitz (Daßnitz), Scheben (Schaben), Tyngrünen (?), Leben, Ebnet, Blickenstain (bei Frohnau), Lebs (Lobs), Mayerhoff (Maierhöfen), Schonlind (Schönlind), Werd (Wöhr), Preßa (Prösau), Arnoltzgrün (Arnitzgrün), Stainpach (Steinbach), Pirlassengrün (?), die Wüstung Kager (Kogerau), Wititz (?), Pirth (Kirchenbirk) (?), Lieba (Liebau).

in diesem sächsischen Kriege ehrlich und treulich gegen ihn bezeiget und verhalten haben.[93])

Bald nach der entscheidenden Schlacht bei Mühlberg (24. April 1547) kehrte K. Ferdinand I. nach Böhmen zurück, um den Verrath der Stände zu bestrafen. Auch Graf Hieronymus war angeklagt, sächsische Besatzung ohne Widerstand in Elbogen aufgenommen zu haben. Wegen eingetretener Vermittlung wurde ihm zwar die persönliche Verantwortung vor dem Gerichte zu Prag erlassen, aber unter harten Bedingungen. Am 14. Aug. d. J. mußte er einen Revers ausstellen, daß er in Ansehung dieser erhaltenen Gnade dem Könige Schloß und Stadt Elbogen sammt dem Elbogner Kreise, allen Städten, Mannschaften, den Plauen'schen, Landgräfischen und Nothhaftischen Lehen etc. binnen acht Tagen, die Herrschaften Königsberg, Schönbach, Hartenberg und Graslitz aber dann ausfolgen werde, wenn der König im Verlaufe eines Jahres entweder eine oder alle vier Herrschaften in Besitz nehmen wollte. Am 10. Oct. d. J. wurde jedoch ein Ausgleich getroffen, in Folge dessen Graf Hieronymus für diese sämmtlichen Güter die Herrschaft Schwamberg erhielt. Elbogen und Karlsbad hatte er schon am 22. August geräumt.[94])

Albin Schlick, Wolfs Bruder, floh aus Furcht vor der Strafe aus dem Lande und starb nachher zu Wandersleben bei Erfurt in der Verbannung.[95])

K. Ferdinand I. hatte Elbogen nur kurze Zeit im Besitze, und verpfändete es (1551) mit den Herrschaften Königsberg, Hartenberg und Schönbach um 24000 Thaler an den böhmischen Oberstkanzler Heinrich von Plauen, Burggrafen von Meißen und Herrn von

---

[93]) Vergl. Lehenbrief (Dienstag nach Andreas 1555) im Falkenauer Stadtarchive.

[94]) Vergl. Umrisse einer Geschichte der böhm. Bergwerke von Caspar Graf von Sternberg, I. 349—353.

[95]) Vergl. C. Brusch. rodiv. l. c. Albin Schlick hinterließ einen Sohn Christof, nachmaligen Herrn von Falkenau und zwei Töchter: Margaretha und Dorothea. Seine Gemahlin Brigitta, aus dem Hause der Burggrafen von Leisnik, verkaufte in ihrem und ihrer Kinder Namen 1550 die Veste Nepomysl (Pomeisl) um 2600 böhm. Schock an Elisabeth Berka von Duba (Landtafel 10, C. 9 und 85 J. 30). Albin Graf Schlick hatte 1543 die Herrschaft Pomeisl von Amabilia, einer Tochter des Hugo, Burggrafen von Leisnik (gest. 1538), erworben. (Landtäfl. Instrumentenb. Nr. 2 A. 23). Nach Letzterem erbte Brigitta, Gräfin Schlick, die Herrschaft Duppau.

Engelsburg, Luditz und Theusing. Bei der Belehnung mit den zur Burg von Elbogen, ehemals den Landgrafen von Leuchtenberg zuständigen Gütern geriethen die Edelleute, namentlich: Christof von Globen, Engelhart von Steinbach (in Kirchenpirk), Niklas Stolz von Simsdorf zu Perglas, Niklas von Hertenberg zu Miltigau, Wolf von Perglas (zu Katzengrün), Wenzl und Gilg von Steinbach (in Ebmet), Florian von Kotzau, Albrecht von Weischlitz (zu Steinbach) und Albrecht von Globen (zu Pochlowitz) in eine große Verlegenheit, indem ihre Lehenbriefe durch den Brand der Prager Landtafel verloren gegangen waren.[96]) Auch Graf Wolf, der bisher die bücherliche Einlage seiner Besitzungen nicht erwirkt hatte, hatte bei dieser Gelegenheit Anstände wegen einiger Lehengüter, die seine Vorfahren von dem Schlosse zu Elbogen gekauft hatten.

Seine im Schmalkaldischen Kriege bewährte Treue brachte ihm nun reichliche Früchte. Im Jahre 1553 ließ ihm der König das Gut Falkenau, wie er es bisher auf Grund königlicher Briefe und Privilegien inne hatte, sodann die vom Schlosse zu Elbogen erkauften und mit Falkenau vereinigten Lehen als freies Erbeigenthum in der Prager Lantafel einverleiben. Ueberdies erhielt er über geleistete treue Dienste und gegen eine bestimmte Summe Geldes, mit Vorwissen und Bewilligung des Pfandherrn von Elbogen, die Dörfer Altsattl, Grün und Schwand, dann vier Unterthanen in Unterreichenau, fünf Unterthanen in Birndorf, einen Unterthanen zu Zwodau, sieben Unterthanen zu Theussau und 13 Unterthanen in Roßmeißl, welche bisher zu Elbogen gehörten, zum erblichen Besitze. Die Herrschaft Falkenau umfaßte nunmehr die Stadt und das Schloß Falkenau, den Maierhof Außen, ein Stück Waldes bei Heinrichsgrün, die Golda genannt, dann die Dörfer Altsattl, Birndorf, Grün, Haselbach, Königswerth, Lanz, Neurohlau, Ober- und Unterneugrün, Ober- und Unterreichenau, Roßmeißl, Schwand, Teschwitz, Theussau, Wudingrün, Ziedlitz und Zwodau.[97])

[96]) Egerer Stadtarchiv.

[97]) Landtafel 11, C. 21 in Prag. Im Dorfe Theussau befanden sich fünf Höfe, welche Caspar Steinbach (am Palmtage 1479) zu einer Messenstiftung bei dem Barbara-Altare in der Kirche zu Königsberg widmete. (Cod. U. II. p. 291—295 in der Bibliothek des h. Metropolitan-Kapitels zu Prag.) Man nannte die Besitzer dieser Höfe bis in die neueste Zeit „Königsberger Kirchenbauern". In dem angeführten Stiftsbriefe heißt es: „daß diese Leute ihren Herren zu nichts mehr verpflichtet sind, weder mit Ackern und andern Frohnen, ausgenommen, was sie etwa freiwillig thun wollen".

Unter den vom Schlosse zu Elbogen übergebenen Lehen befanden sich auch einige Unterthanen im Dorfe Lobs und zwei Höfe im Hard, nicht weit von Falkenau gelegen. Wir wissen bereits, daß jene zur Marienbruderschaft in Falkenau gestiftet, diese aber der Stadtgemeinde daselbst zuständig waren. Bezüglich der Hardhöfe hatte Graf Wolf schon früher mit dem Falkenauer Rathe Unterhandlungen gepflogen. Er wünschte dieselben wegen ihrer günstigen Lage für seine zu Unterreichenau gehörige Schäferei gegen andere Unterthanen aus Unterreichenau zu vertauschen. Die Bruderschaftsbauern aus Lobs hatte er bereits eingezogen, weil dieser Verein nicht mehr bestand, und die Stadtgemeinde keine Schenkungsurkunde aufzuweisen hatte. Jetzt nahm Graf Wolf auch die Hardhöfe als erbliches Eigenthum in Anspruch. Welche Opfer die Stadtgemeinde zu bringen hatte, um sich diese Unterthanen zu erhalten, findet sich nirgends aufgezeichnet. Dienstag nach Andreastag 1555 erhielt der Rath die Hardhöfe als unfälliges Falkenauer Schloßlehen zurück. Der Graf sagt in dem bezüglichen Lehenbriefe: „er habe erkannt, daß diese Höfe wegen der Hutweide und anderer Vortheile für die Gemeinde unentbehrlich seien," machte jedoch die Bedingung, daß bei der jedesmaligen Belehnung ein Hecht von 6 oder 7 Pfund an den Besitzer der Herrschaft Falkenau überreicht werde. Gleichzeitig belehnte er den Rath zu Falkenau mit den genannten sechs Mannschaften im Dorfe Lobs, unter dem Vorbehalte des Halsgerichtes und mit der Bestimmung, dieselben sammt den Erbzinsen und Erbscharwerken zu Gottes Ehre und zum Nutzen hausarmer Leute für alle Zukunft zu verwenden. Als Lehengebühr bestimmte er zu Handen des Herrschaftsbesitzers zu Falkenau von Fall zu Fall einen rheinischen Goldgulden.[98])

So war denn endlich erreicht, was Graf Wolf bereits durch mehrere Jahre anstrebte, — die oberste Gerichtsbarkeit über ein Gebiet, in welchem sich nur noch einige kleine Ritterlehen befanden. Dienstag nach Invocavit 1555 machte er sich durch einen Revers verbindlich:

1. Wann und zu welcher Zeit durch die k. Majest., deren Erben und nachfolgende Könige von Böhmen im Elbogner Kreise ein Aufgebotb verkündet oder geschafft werden sollte, die Besitzer der erhaltenen 11 Freihöfe zur Abschickung und Wegfertigung der Heerwägen, so viel sie deren altherkömmlich zu stellen haben, verhalten zu wollen; jedoch sollten

---

[98]) Die Lehenbriefe befinden sich im Falkenauer Stadtarchive.

ihnen die nach der Reise oder Heerfahrt zurückgelangenden Wägen und Pferde schadlos wiedergegeben werden.

2. Daß er diese von Sr. Majest. erhaltenen Leute und Unterthanen mit den Inwohnern der Stadt und den Unterthanen der Herrschaft Elbogen wie vor Alters, nach ihrem Gefallen handeln und wandeln lassen, die Inwohner und Unterthanen der Stadt und Herrschaft Elbogen der Bierfuhren, Handwerker und anderer Ursachen wegen wider den alt- und langhergebrachten Gebrauch nicht beschweren oder verhindern, sondern darauf sehen wolle, daß zwischen den beiderseitigen Unterthanen stets gute und friedliche Nachbarschaft gehalten werde.[99])

Graf Wolf Schlick erfreute sich seiner höheren Machtstellung nicht lange, denn schon Donnerstag nach Oculi 1556 starb er kinderlos.

## V.

## Anna Schlick.

Graf Wolf hatte im Jahre 1553 mittelst Testamentes angeordnet, daß nach seinem Ableben die Herrschaft Falkenau im Nutzgenusse seiner Gemalin Anna, geb. Pflug von Rabenstein, bis zu deren Wiederverehelichung oder Tode zu verbleiben habe. Erst dann sollten Niklas und Abundus, die Söhne seines Bruders Victorin, und Christof, seines verstorbenen Bruders Albin einziger Sohn, in die Erbfolge eintreten. Vorläufig vermachte er ihnen zu gleichen Theilen sämmtliche Bergwerke in Joachimsthal, Heinrichsgrün, Neudek und an anderen Orten, wo ihm eine Berggerechtigkeit zustand. Den drei Bürgermeistern in Falkenau, Hans Meuerl, Michael Freisleben und Peter Schirmer hatte er 1000 Thaler Guldengroschen mit dem Auftrage anvertraut, dieses Legat nach seinem Tode der Gemeinde zu überantworten und zur Schule oder Kirche, „es sei zum Predigtamte oder anders", zu verwenden. Aus seinem übrigen Nachlasse schenkte er der Gemeinde noch 3 Zelchen Feldes am Klinger, jedoch unter Vorbehalt der Hut- und Triftgerechtigkeit für die nachfolgenden Besitzer der Herrschaft Falkenau.[100])

Gräfin Anna, eingedenk der letzten Bitte ihres Gemahles: „falls sie ihren Witwenstuhl nicht verrücken würde, lebenslänglich

---

[99]) Abschrift im Falkenauer Stadtarchive.

[100]) Testament desselben auf Pergament. Original im Falkenauer Stadtarchive; vergl. Privileg. des Joh. Albin Grafen Schlick vom Jahre 1616 daselbst.

in Falkenau zu bleiben, und sich Gottes Ehre und der Unterthanen Wohl treulich befohlen sein zu lassen," lebte mit den Bewohnern der Stadt Falkenau im besten Einvernehmen, und kam dem Rathe bereitwillig entgegen, wenn es ohne Nachtheil für ihre Rechte geschehen konnte. Sie gestattete der Gemeinde, die durch geregelten Haushalt und wohlfeile Verwaltung erzielten Ersparnisse fruchtbringend anzulegen und den Grundbesitz zu erweitern.[101]) Die benachbarten Edelleute benützten in Geldverlegenheiten häufig den vollen Gemeindesäckel und standen sonst mit den Bürgern im lebhaften Verkehre. Neben dem blühenden Handwerke war besonders das Braugeschäft eine Quelle des Einkommens für die Gemeinde, wie für die einzelnen Bürger. Alle in der innern Stadt wohnenden Hausbesitzer waren brauberechtiget. Der Rath bestellte den Bräuer und Malzmesser, ließ die nothwendigen Materialien, als: Holz, Pech, Malz und Hopfen beischaffen, und regelte den Betrieb. Zwei oder drei in eine Genossenschaft vereinigte Bürger (Gespane) und in einer durch das Loos bestimmten Reihenfolge empfingen nach Bezahlung der Erzeugungskosten das frischbereitete Bier, um es in den eigenen Kellern einzulegen, und nach vollendeter Gährung entweder zum Privatgebrauche, zum öffentlichen Ausschanke in ihren Wohnungen, oder zum Verkaufe an die Bierwirthschaften in der Stadt und auf dem Lande beliebig zu verwenden.

Der Preis des Bieres wurde vom Rathe im Einvernehmen mit der Obrigkeit bestimmt, und es war bei strenger Strafe verboten, den Preis zu ändern, ja selbst es billiger zu verkaufen.[102])

Um einen gleichen Gewinn für alle Brauberechtigten zu ermöglichen, hatten Bräuer und Malzmesser dem Bürgermeister eidlich zu geloben, keinerlei Bevortheilung oder Bevorzugung sich zu Schulden kommen zu lassen. Eine und zwar die älteste Bestimmung hierüber enthält das Stadtbuch aus dem Jahre 1483.[103])

---

[101]) Unter ihrer Herrschaft kaufte der Rath den Steinbergwald in 3 Theilen (1556, 1557, 1558), Donnerstag nach Bonifacius 1562 den Zwodaufluß, von der Lauterbacher Mühle bis zu dessen Ausmündung in die Eger, 1576 drei Fischbehälter in Schönwerth. Vergl. die betreffenden Kaufbriefe im Falkenauer Stadtarchive.

[102]) Im Jahre 1572 kostete ein Faß Bier 4 fl. 4 meißn. Gr.

[103]) Item ein Itzlicher prewmeister pey vnns mit sampt seinen knechten schol gesworen sein vnnd den aydt thun einem weysen Burgermeister vnnd Rat daz sy thun wollen getrewlich dem Reichen alz den Armen dorvmb man In Iren lon auch reichen schol noch erkennthnus Irer arbayt vnnd nicht mehr zw gies-

Das erforderliche Holz wurde häufig aus den Wäldern von Heinrichsgrün herbeigeschafft. Am 28. Mai 1561 hatte der Rath mit dem Grafen Niklas Schlick zu Schönlind einen Vertrag abgeschlossen, womit der Gemeinde um den Betrag von 800 fl. rhein. eine Waldstrecke bei Schönlind zur Abholzung auf 40 Jahre überlassen wurde.[104]) Die Ueberführung des geschlagenen Holzes geschah gewöhnlich in den Frühlings- und Herbstmonaten u. z. zu Wasser.

Obschon die Benützung des Zwodauflusses durch Verträge mit dem Besitzer von Hartenberg längst gesichert war, so ging es dabei doch nicht ohne Streitigkeiten ab, da Heinrich, Burggraf von Meißen, Pfandherr von Elbogen, Hartenberg, Königsberg und Schönbach, und die Bürger von Elbogen gleichfalls viel Holz flößten, und die Bürger von Falkenau oft daran gehindert waren. Die Gräfin Anna war um so mehr aufgebracht, weil die Elbogner es unterließen, sie um die Erlaubniß zur Benützung des Eger- und Zwodaufluss im Bereiche ihres Herrschaftsbezirkes anzusprechen. Sie befahl daher, die Wasserdurchlässe abzusperren; allein die Elbogner wurden auch jetzt nicht artiger, erbrachen vielmehr die Verzäunung, und kümmerten sich weder um das Verbot, noch um den durch ihre Eigenmächtigkeit hervorgerufenen Unwillen. Als endlich die Gräfin Anna 460 Klafter Holz auswerfen ließ und zurückhielt, rächten sich die Elbogner durch das Verbot der Hutweide, und pfändeten auf ihren Gründen 96 Stück Schafe. Ein zur Beilegung dieser Händel am 7. März 1562 abgeschlossener Vergleich beschränkte das Weiderecht der Falkenauer herrschaftlichen Schafherden und des Viehes der Insassen von Altsattl und Birndorf auf die Gründe von Nallesgrün, Höfen und Kohling durch acht Wochen, im Frühjahre und Herbste. Dagegen wurde dem Pfandherrn und den Bürgern von Elbogen gestattet, zweimal des Jahres in den Frühlings- und Herbstmonaten auf dem Eger- und Zwodaufluss bei hohem Wasserstande zollfrei Holz zu flößen; nur sollte jedesmal 8 Tage vorher eine mündliche oder schriftliche Anzeige in Falkenau gemacht werden.[105])

---

sen den alz vil sy haben In befelhnus. Item ein Itzlicher gesworner malzmesser pey vnns schol auch seinen aydt thun vor einem weysen Ratt vnnd an keiner mosz anders zw messen dan an vnnser geschwornen stat mosz es sey maltz ader hopfen. Fol. 22.

[104]) Original im Stadtarchive.

[105]) Abschrift im Elbogner Stadtarchive.

Am 2. Juli 1562 nahmen die Bürger von Elbogen nach Heinrich dem Jüngern, Burggrafen von Meißen, gegen Erlag von 30.000 Thalern an die königliche Kammer, den ganzen Elbogner Kreis in Bestand auf 30 Jahre. Der Adel und die Lehensleute blieben in ihren altherkömmlichen Rechten, und der Kaiser schärfte den Bürgern von Elbogen ein, daß sie über diesen privilegirten Stand nichts zu gebieten haben, noch sich eine Oberbotmäßigkeit anmaßen sollten. Auch wurden sie verhalten, die ehrbaren Mannen, welche das Mannrecht besetzen, mit allen Nothdürften, wie es von Altersher der Gebrauch gewesen ist, zu versehen und daher auch einen Hauptmann, der eine Adelsperson sein und dem Kaiser den Eid leisten sollte, auf dem Schlosse Stein-Elbogen zu besolden.[106]) Obschon auch die Edelleute angewiesen wurden, der Stadt Elbogen an Obergerichten, Rügen und Rechten im Kreise keinen Abbruch noch Verhinderung zu thun, so waren Streitigkeiten zwischen Adel und den Bürgern vielleicht nie häufiger, als um diese Zeit, vorzüglich des Bierverschleißes und der Braugerechtigkeit wegen. Die Städte, gestützt auf ihre Privilegien, duldeten in der Bannmeile keinen Eingriff in ihre althergebrachten Rechte. Nach und nach aber errichteten die Edelleute auch auf ihren Gütern Bräu- und Wirthshäuser, Schmiedwerkstätten und Mühlen, und gestatteten ihren Unterthanen die Ausübung anderer Gewerbe, die bisher nur in Städten betrieben werden durften.

Durch solche Neuerungen fühlten sich auch die Bürger von Falkenau beeinträchtiget. Im Jahre 1576 war es bereits dahin gekommen, daß wegen geringen Absatzes nur noch halbjährig gebraut werden konnte; „dann wir," schreibt der Rath an den k. Zapfengeldeinnehmer des Pilsner Kreises, „von denen vom Adel im elbogner Kreise ringsum sehr gestecket werden, sintemal sie ihre Kretschamer selbst mit Bier verlegen, und gar wenig bei uns ausgeführt wird, sondern das Bier mehrentheils selbst unter einander austrinken müssen."[107]) Die Erbitterung steigerte sich, als auch die eigenen Unterthanen am Harde fremdes Bier heimlich einzuführen anfingen, und sich manche Freiheiten herausnahmen, die ihnen nicht zustanden. Sie hatten eigenmächtig eine Strecke Hutweide über die eingewiesenen Grenzen ihrer Höfe aufgerissen

[106]) Abschrift der Verpfändungsurkunde (d. d. Prag, 29. Juni 1562) im Stadtarchive zu Elbogen.

[107]) Copienbuch d. J., Seite 152.

und in Acker umgestaltet; auch weigerten sie sich, einen jährlichen Erbzins von 2 Thalern zu bezahlen, weil in ihren Freiheitsbriefen nur von 2 Schock Groschen die Rede war. Wegen eines so geringfügigen Werthunterschiedes entstand ein sieben Jahre lang dauernder Proceß, der endlich im Jahre 1584 durch eine Commission, bestehend aus dem königl. Oberhauptmanne in Joachimsthal, Albrecht von Globen auf Pochlowitz, dem Hauptmanne des Elbogner Kreises, Bernhard Unruher auf Oberchodau und Albrecht von Weischlitz auf Steinbach und Rockendorf beigelegt wurde. Die armen Bauern mußten 28 Schock Groschen an rückständigem Erbzins, 100 Schock meißnisch für die aufgelaufenen Unkosten, und überdieß die Hälfte der Auslagen für die letzte Commission bezahlen.[108])

Im Jahre 1579 wollte Carl Bauer, Besitzer des Ritterlehens von Lanz und Löwen, dem Rathe sieben Unterthanen zu Roßmeißl um 1800 fl. verkaufen oder verpfänden; weil aber hervorkam, daß sie bereits mit fast unerschwinglichen Zinsen belastet waren, so ließ man die Unterhandlungen fallen. Der Rath hatte ohnedieß bei der Verpfändung des Dorfes Prösau sich eine neue Sorge aufgebürdet. 1576 verpfändete nämlich Sebastian von Steinbach auf Schönlind für 700 fl. das ihm unterthänige Dorf Prösau auf 3 Jahre.[109]) Es dauerte aber viele Jahre, bis dieses Darlehen wieder an die Gemeinde zurückgezahlt wurde. Die Herren Junker waren in der Regel saumselige und undankbare Schuldner; sie ließen sich gewöhnlich unzählige Male an ihre Verbindlichkeiten mahnen, zahlten die bedungenen Zinsen entweder gar nicht, oder fertigten die Mahnboten noch obendrein mit Spottreden ab. Carl Bauer und die Junker von Thein errichteten endlich auch zu Lanz und Thein Bräuhäuser.

Ueber diese Mißachtung ihrer Privilegien führten die Bürger an vielen Orten Beschwerden; sie wiesen nach, daß bisher kein Junker im Falkenauer Gerichtsbezirke ein eigenes Bräuhaus gehabt habe, sie riefen den Schutz der Gräfin Anna und der Kammerräthe in Prag an — alles umsonst![110]) Im Innern von Böhmen war der Streit

---

[108]) Stadtarchiv von Falkenau; vergl. Copienbuch vom Jahre 1582.

[109]) Handelbuch vom Jahre 1574, Blatt 63.

[110]) „Dann keyn Junckherr In dieser Herrschafft Falkenau vber mannes gedenken sein eigens preuhaus gehabt sondern vor alters her vff ihre heuser das pier In vnssern breuhause gepreuett, Aber Itz und will ein Jeder sein eigen preuhaus haben vnnd seine vnterthanen so vnter vnser genedigen greuin vnd

der Städte um Aufrechthaltung der alten Ordnung bezüglich der Erzeugung und des Verschleißes von Bier längstens zu ihren Ungunsten entschieden. Daß die genannten Edelleute erst so spät daran gingen, aus diesem Erwerbszweige Nutzen zu ziehen, mag wohl den hauptsächlichen Grund in der geringen Ausdehnung ihrer Besitzungen und auch darin gehabt haben, weil ihnen dazu die erforderlichen Geldmittel fehlten. Carl Bauer zu Lanz und Löwen war im J. 1582 der Falkenauer Stadtgemeinde wieder 550 fl. Capital und 33 fl. an Zins schuldig geworden. Als er zur bestimmten Zeit nicht zahlen konnte, wurde er in Elbogen geklagt, und mußte endlich dafür den Erlteich dem Rathe überlassen.[111])

## VI.

## Die letzten Herren von Falkenau aus dem Hause der Grafen Schlick.

Noch viel empfindlicher sahen sich die Bürger von Falkenau in ihrem Erwerbe bedroht, nachdem die Gräfin Anna am 27. Sept. 1584 das Zeitliche gesegnet hatte. Ihr Gemahl hatte für diesen Fall seine drei Neffen als Erben eingesetzt, jedoch bestimmt, daß das Gut nicht zertheilt werde, sondern so beisammen bleiben müsse, wie er selbst es besessen und verlassen habe. Nur Einer von ihnen sollte die Herrschaft übernehmen, und den beiden andern jährlich nicht mehr als je hundert Thaler Guldengroschen herauszahlen.[112])

---

frawen etc. vnterthanen vermenget sein mitt Bier verlegen vnd gemeine statt stecken, darvon denn auch die k. M. gar kein Zapfen gelt hatt zu gewarten." Aus dem Schreiben des Rathes vom 20. März 1582 an Alexander Zelner von Rittau, k. Rath und Oberamtmann des Grenzzolles im Königreiche Böhmen, im Copienbuche der Stadt Falkenau.

[111]) Copialbuch vom Jahre 1580 und 1582.

[112]) Wörtlich heißt es im Testamente des Grafen Wolf Schlick: „Do auch mein libe gemahel Frau Anna vber khurtz ader langk mit Tode abginge, ader Iren Wittbenstul verrukhet, als dann vnd nicht ehr, scholle Falkhennaw sampt aller seiner Zugehorung es sey Erbschafft, Ganschafft ader Pfantschafft, auff vorgedachte meine Vettern, Herrn Niklassen, Herrn Abundo vnnd Herrn Christoffen, ottwan Herrn Albins Son gefallen vnd des fehig seyn. Doch mit diesem clerlichen Bescheide, das sie sich mit eynander guetlichen vereynen vnnd vertragen lassen sollen. Das nicht mehr dann Einer vnder Inn tzw Falkhennaw sitzen, wohnen vnnd den Andernn tzweyen Jetzlichen einen, ader Irrn Erbenn ein Jetzliches Jar, des Jars hundert Taler gulden groschen heraus zu geben schuldig

Niklas Graf Schlick, Herr von Heinrichsgrün und auf Schönlind, vermählt mit Susanna, Freiin von Stauf, war schon vor mehreren Jahren gestorben, und hatte drei Söhne: Namens Viktorin, Niklas und Joachim hinterlassen; Abundus, Herr von und auf Heinrichsgrün, stand bereits in vorgeschrittenem Alter. Es übernahm daher Christof, Herr von Duppau (seit 1566), im Einverständnisse sämmtlicher Erben auch Falkenau. Gleich bei Beginn seiner Verwaltung gab es Anstände. Gegen die bestehenden Verträge und im Widerspruche mit dem letzten Willen seines Oheims ließ er das im Gemeindebräuhause erzeugte Bier an die Schenkwirthe auf dem Lande und an einzelne seiner Unterthanen bei Kindstaufen, Hochzeiten und andern festlichen Veranlassungen verkaufen. Als gegen diese ungebührlichen Neuerungen von Seite der Bürger Beschwerden erhoben wurden, fand nicht nur keine Abhilfe statt, sondern er drohte sogar mit Errichtung eigener Bräu- und Malzhäuser. Was sollte nun geschehen, um nicht den ganzen Erwerbszweig zu verlieren? Die Erfahrung hatte gelehrt, daß nun einmal in dieser Angelegenheit kein höherer Schutz zu finden sei. Die Bürger hielten es daher für gerathener, sich zu einem Vergleiche zu erbieten, der auch am 10. October 1587 angenommen wurde. Der Graf verzichtete für sich und seine Nachfolger auf alle Rechte, die ihm bisher auf das Brauwerk in der Stadt zugestanden, und versprach für die Folge nur so viel Bier im Gemeinde-Bräuhause bereiten zu lassen, als er zur eigenen Hofhaltung benöthigen werde. Ferner gestattete er der Gemeinde zu ewigen Zeiten den ausschließlichen Bierverschleiß in Neurohlau, Roßmeißl, Ober- und Unterneugrün,

---

vnnd verpflicht sein ssolle, vnnd die von Falkhennaw vnnd Alle andere Bawersleut dahin gehorig, ssollen demselbigen Herrn, sso tzw Falkhennaw wohnen wirt, allein schweren, hulden vnd für Iren Herrn haben vnnd will kheineswegs, das die von Falkhennaw, vnnd Bawersleut, auch Alles annders, sso ich diser tzeit habe vnnd verlasse, tzerthailt, tzertrennet, ader das wenigste dauon verkhaufft, versetzt, oder denn Andernn tzu Nachtheil verwurgkt ader verhandelt werden ssolle sunder wesz der Innhaber Falkhennaw mit seiner gepurlichen wirtschaft vnnd zinnsen geneueszt, das mag er seines gefallens ohn wesz er denn Andernn, wie oben, heraus gibt gebrauchen, vnnd denn von Falkhennaw noch andernn Bawersleuten in kheinerley wege, khein Newerung oder Beschwerung aufflegen. Do aber der Innhaber Falkhennaw ader sunst vnder diesen dreyen Theilen einer, mit tode abginge, ssolle es Allewege auf die andern tzwen lebendige theil, vnnd nicht allein von einem Bruder auff den andern gefallen, vnnd ssolle alsdann Alles obgemelter massen tzwischen Inenn forderhin gehalden werden.

Lanz, Zwodau, Haselbach, Zieditz, Theussau, Unter- und Oberreichenau, Schwand, Grün, Birndorf, Wudingrün, Königswerth, Teschwitz und Altsattl, und für die Zukunft auch in jenen Ortschaften, die allenfalls noch zur Herrschaft Falkenau würden angekauft werden. Dagegen verpflichtete sich die Gemeinde, von jedem Gebräue Bier (auf einen Guß von 15 Strich Malz) zwei böhmische Gulden zu entrichten, und alle Gerechtigkeit auf den Lobsbach vom Thiergarten bis an die Hardhöfe abzutreten.[113])

Nicht so nachgiebig und entgegenkommend benahmen sich die Brüder Caspar und Wolf Dietrich Vitzthum, denen die Gräfin Anna das während ihres Witwenstandes von Christof Vorreiter gekaufte Rittergut Littmitz und ihre anderweitige Verlassenschaft vermacht hatte. Graf Christof weigerte sich, das in seinem Gerichtsbezirke hinterbliebene Vermögen seiner Muhme herauszugeben. Vieles hatte er bereits als erbloses Gut eingezogen, und als die Erben die gerichtliche Hilfe anriefen, neckte er sie auf mannigfaltige, mitunter recht kleinliche Weise, und setzte sich selbst über den ihm am 24. Juni 1586 zugegangenen königlichen Befehl, den Klägern gerecht zu werden, hinweg. Er entzog ihnen z. B. das auf seinen Gütern entspringende und durch Röhren in den Littmitzer Hof geleitete Trinkwasser und hinderte sie sogar an der Aufstellung eines Leichensteines über dem Grabe der Gräfin Anna, weil sie sich nicht herbeiließen, der überspannten Forderung von 300 Gulden zu Handen der Falkenauer Kirche zu entsprechen. Am 7. Febr. 1587 wurde endlich der Streit auf dem Prager Schlosse beigelegt. Graf Christof mußte nicht nur von den genannten Neckereien ablassen, sondern auch den Gebrüdern Vitzthum tausend Strich Getreide, zwei Höfe zu Neugrün und Theussau sammt Zugehör, den 3. Theil des vorhandenen Nutzviehes, endlich alle der Erblasserin zuständigen Kapitalien, Zinsungen und dergl. herausgeben und ausfolgen lassen. Am 1. November 1593 verkaufte Wolf Dietrich Vitzthum von Neuschönburg das Gut Littmitz nebst sechs Mannschaften und einem Hofe zu Roßmeißl an die Stadt Elbogen um 10500 Gulden.[114])

Der Wohlstand dieser Gemeinde hatte sich in Folge langjähriger Bewirthschaftung der königlichen Kammergüter bedeutend gehoben, und bereits waren wieder die nöthigen Schritte gethan, um den mit Ende

---

[113]) Original im Stadtarchive zu Falkenau.

[114]) Elbogner Stadtarchiv.

1593 ablaufenden Bestandsvertrag auf weitere 30 Jahre zu verlängern. Noch vor Abschluß der dießfälligen Unterhandlungen erging aber der königliche Befehl, sämmtliche Krongüter des Elbogner Kreises zu verkaufen. Das Gut Hartenberg wurde zuerst um 25000 Thaler feilgeboten; allein es fand sich selbst dann kein Käufer, als der Anschlagswerth auf 18000 Thaler herabgesetzt wurde. Graf Christof Schlick, dem das Gut um diesen Preis angetragen wurde, stellte blos ein Anbot von 13000 Thalern; ebenso lehnte der Rath von Elbogen unter Vorschützung anderer dringenden Gemeindeauslagen den Antrag ab. Nach Verlauf von fast 4 Jahren meldete sich endlich Heinrich von Pißnitz, k. k. Kammerrath und Procurator des Königreiches Böhmen, als Käufer, und Kaiser Rudolf überließ ihm am 16. September 1597 um 16000 Thaler Hartenberg und fast gleichzeitig auch die Herrschaft Schönbach um 12000 Thaler zum erblichen Besitze.[115])

Der Verkauf von Elbogen erfolgte im nächsten Jahre, und zwar erhielt die Stadt Elbogen erblich das Schloß Stein-Elbogen mit dem Vorwerke Schmalenhof, mehrere Dörfer und Waldstrecken um 53.049 Schock meißnisch; die entfernteren Ortschaften, Wiesen und Wälder kauften die Städte Karlsbad und Schlackenwerth, und die Besitzer der angrenzenden Rittergüter. Letztere benützten diese Gelegenheit, um auch die höhere Gerichtsbarkeit an sich zu bringen. Das adelige Land- und Lehengericht wurde durch diesen Verkauf nicht berührt und der königliche Kreishauptmann, damals Jobst Thüssel von Taltitz auf Neusattl, hatte nach wie vor auf dem Schlosse zu Elbogen, wo auch die Lehentafel aufbewahrt wurde und die Landtags- und Gerichtsversammlungen abgehalten zu werden pflegten, seine Amtswohnung. Im Jahre 1600, Freitag nach hl. Dreikönigenfest verkaufte K. Rudolf II. Schloß und Stadt Königsberg mit den dazu gehörigen Dörfern an Caspar Belwitz von Nestwitz. Im Falkenauer Herrschaftsbezirke befanden sich seit 1553 noch 7½ Freihöfe zu Neugrün, Wudingrün, Teschwitz, Theussau und Zwodau, welche zur Kriegszeit Heerfahrts-Robot nach

---

[115]) Schloßarchiv zu Hartenberg. Bei der Familie Pißnitz verblieb das Gut Hartenberg bis auf Julius Heinrich, Grafen von Pißnitz, Mitglied des Franziskanerordens, mit dem dieses im 17. Jahrhunderte in den Reichsgrafenstand erhobene Adelsgeschlecht im Mannsstamme erlosch. Seine Schwester Josefa, Gräfin von Breda (gest. 1791), verkaufte Hartenberg an ihre Tochter, Maria Anna, Gemahlin Leopold's, Grafen von Auersperg, welche es ihrem Enkel Josef Grafen von Auersperg (gest. 28. Oct. 1857), als Vermächtniß hinterließ.

Elbogen zu leisten hatten. Kaiser Rudolf II. befreite sie im J. 1599 von dieser Schuldigkeit und erlaubte dem Falkenauer Herrn dafür von jedem Hofe jährlich einen Erbzins von 2 Thalern zu beziehen. Bedeutender war der Zuwachs, als Christoph Schlick's Gemahlin, Anna Maria, geborne von Schwamberg, das Rittergut Lanz und Löwen und kurz darauf auch Thein zu Lehen nahm. Als auch die Städte, namentlich Elbogen, Steinlehen erwarben, ward unter den Edelleuten die Befürchtung laut, es könnten ihnen durch die zunehmende Verminderung des adeligen Grundbesitzes große Nachtheile erwachsen, indem die Städte nicht eigentliche Ritterdienste leisten, sondern bei einem Aufgebote nur Wägen und Pferde stellen wollten. Ueberdieß würde ihnen die Gelegenheit benommen, sich eine standesmäßige Besitzung zu verschaffen, was um so schwerer falle, als die Städte Personen vom Adel nicht gerne Wohnungen überlassen, noch weniger aber gestatten wollten, sich Bürger-Häuser zu kaufen.[116])

Wohl wachten auch die Bürger von Falkenau strenge darüber, daß die öffentlichen Lasten von allen Hausbesitzern gleichmäßig getragen wurden, aber um Rittergüter anzukaufen, dazu fehlte es ihnen, wenn auch nicht an Lust, so doch an Mitteln. Im Jahre 1604 zu Fastnacht wurden 21 Häuser eingeäschert, und seit mehreren Jahren war auch die Steuerlast größer geworden. Im Jahre 1604 zahlte der Rath von 174 Häusern zu jedem Termin an Türkensteuer 69 Schock 18 W. Gr. und an Landsteuer 93 Schock 9 W. Gr. Als den 29. März 1613 die vier Bürgermeister: Aegyd Thadai, Hans Freisleben, Andreas Michl und Johann Rädler mit Andreas Fritsch vom Rathe und den Geschwornen Simon Fischer und Peter Partsch die Jahresrechnung legten, betrug das Baarvermögen der Gemeinde mit allen Hopfen- und anderen Vorräthen blos 3336 fl. 12 W. Gr. und $3\frac{1}{2}$ W. Pf. und doch hatte sich inzwischen der Besitzstand nur um wenige Realitäten, namentlich die Egermühle und ein Bauerngut in Zwodau, letzteres im Werthe von 108 Gulden, vermehrt. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß Falkenau von der nunmehr freien königlichen Stadt Elbogen weit überflügelt würde. Noch mehr sank das Ansehen von Falkenau, als Christoph Graf Schlick am 18. Mai 1615 gestorben war, und sein Sohn Johann Albin als Herr von Duppau, Falkenau, Neprowitz und Thein nachfolgte. Am 27. Octob. d. J. hielt er in Falkenau

[116]) Elbogner Stadtarchiv.

seinen feierlichen Einzug. Nach geschehener Huldigung folgten die üblichen Unterhandlungen zur Sicherstellung der beiderseitigen Rechte und Pflichten, wobei die Gemeinde wie gewöhnlich neue Lasten übernehmen mußte und um einige Rechte ärmer wurde. Nachdem 1601 das Rittergut Lanz und Löwen zur Herrschaft Falkenau gekommen war, so wäre zu erwarten gewesen, daß die von den frühern Besitzern zu Lanz und Thein erbauten Bräuhäuser nunmehr geschlossen werden müßten, indem der Sohn an die Verträge des Vaters mit der Gemeinde gebunden war; allein das geschah nicht, sondern Graf Johann Albin verlangte noch, daß das für beide Bräuhäuser erforderliche Malz in der Stadtmühle ganz metzenfrei abgemahlen, und weil dieses Mühlwerk von dem herrschaftlichen Lehenwasser des Egerflusses getrieben werde und ein Wehr in den Fluß gesetzt sei, ein jährlicher Erbzins von 12 Strich Staubmehl abgegeben werde. In dem bezüglichen Vertrage v. 11. April 1616 geschieht nur nebenbei Erwähnung, daß die Gemeinde am 23. August 1615 das ihr durch Privileg K. Wenzl IV. verliehene und noch im J. 1612 von K. Mathias bestätigte Recht, wie solches in den Worten „mit Gerichten, Stock und Galgen" liegt, an ihn abgetreten habe. War dieß der Preis für die Erlaubniß, die aus katholischer Zeit herrührenden Zinshöfe, und zwar: 2 Höfe zu Unterreichenau, 1 Hof zu Kloben und 2 Höfe zu Zwodau, welche Bürgermeister, Rath und Gemeinde zum Theil durch Kauf und Tausch, zum Theile als katholische Stiftung an sich gebracht und bisher ruhig besessen, bleibend zum Stadtgute zu ziehen, so stand diese Errungenschaft zu obigem Opfer in keinem richtigen Verhältnisse.[117])

Zum Andenken an den Regierungsantritt des Grafen ließ die Gemeinde von Hans Zink aus Joachimsthal im J. 1615 eine Glocke gießen, die heute noch vorhanden ist.[118]) Niemand konnte damals ahnen, daß dieses Denkmal auch dazu bestimmt sei, den tiefen Fall und das tragische Ende des letzten Grafen Schlick in Falkenau zu verkünden.

Johann Albin, vermählt mit Johanna von Wildenfels, war ein eifriger Protestant, und ließ sich in die verhängnißvolle Bewegung hineinziehen, die mit dem Gewaltakte auf dem Prager Schlosse begann

---

[117]) Original im Stadtarchive zu Falkenau.

[118]) Auf dieser Glocke befindet sich die Inschrift: Anno 1615 Als der Wohlgeborne Her Her Johann Albin Schlick, Graf zu Passaun Her zur Weissenkirchen auf Tuppau und Falckenau in die hiesighe Regierung eingedretten, isd diese Glock von newen gossen worden.

und mit der Schlacht am weißen Berge schloß. Er war zugegen, als man die königlichen Statthalter aus den Burgfenstern stürzte, ließ sich unter die 30 Directoren wählen und war eines der Häupter der böhmischen Revolution. Als ständischer Commissär betrieb er die Rüstungen im Elbogner Kreise und verleitete auch den Rath und die Ritterschaft von Eger zur Theilnahme am Aufstande.[119]) War er von seinen Worten überzeugt, daß die Erhebung des böhmischen Adels gegen den König nicht ein politisches, sondern ein Defensionswerk des protestantischen Bekenntnisses gegen den Katholicismus sei, so hatte man ihn über den eigentlichen Zweck des Aufstandes zu täuschen verstanden.

Als nach dem Tode des K. Mathias der bereits gekrönte König Ferdinand II. von den böhmischen Ständen entsetzt und zur neuen Königswahl geschritten wurde, gab Joh. Albin mit seinem Vetter Joachim Andreas dem Churfürsten von Sachsen seine Stimme, fügte sich aber der Mehrheit, die Friedrich, Churfürsten von der Pfalz, die Krone auf's Haupt setzte.

Bei dem Empfange des Königs Friedrich zu Waldsassen durch die böhmischen Abgesandten hielt Joh. Albin Schlick eine Rede an ihn und befand sich in dessen Gefolge auf der Reise nach Prag; er wohnte der Krönung in der Schloßkirche bei und erhielt nach Aufhebung des Directoriums das Amt des k. Obristen Münzmeisters.

## VII.

## Das Gemeinde- und Gerichtswesen.

Nach dem Stadtbuche vom Jahre 1483, dem nachstehende Bemerkungen entnommen sind, unterschied man eine innere und äußere Gemeinde; zu dieser wurden alle berechtigten Stadtbürger, zu jener aber nur die Rathspersonen gerechnet. Der Rath bestand aus zwölf Gliedern, welche alljährlich in der Fasten durch den Anwalt des Grund- und Gerichtsherrn bestimmt und in Eid genommen wurden. Für jede Rathserneuerung erhielt der Gerichtsherr in Elbogen fünfzig Groschen. Ob diese Einrichtung ursprünglich bestand, ist nicht zu erweisen; die Bürger von Elbogen und Schlackenwerth, deren Gemeindeordnung sonst in jeder Beziehung zur Richtschnur diente, erfreuten sich damals

---

[119]) Vergl. Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften, Jahrgang 1851. VII., 1. S. 9 und 10.

noch der freien Rathswahl.[120]) Den 12 ernannten Rathsgliedern in Falkenau stand nur das Recht zu, aus ihrer Mitte einen Bürgermeister, und durch vier aus dem Rathe und der geschwornen Gemeinde gewählte Wahlmänner vier Vertreter der äußern Gemeinde zu bestimmen, welche letztere von dem geschwornen Richter in Eidespflicht genommen wurden und berufen waren, dem Rathe Alles vorzubringen und mit ihm zu besprechen, was zum Besten der ganzen Gemeinde einzuführen oder abzustellen war.

Das bei den Gerichtsverhandlungen beobachtete Verfahren gründete sich auf die allgemeinen Bestimmungen des deutschen Rechtes.

Alle Gerichtsverhandlungen waren öffentlich und konnten nur bei Tage abgehalten werden. Selbst die Vorladung zum Gerichte mußte geschehen, „ehe die Sonne des Tages zu Reste ging." Für die Vorladung erhielt der geschworne Stadtbote von einem Bürger oder Inwohner der Stadt einen Pfennig, von einem Auswärtigen aber einen Groschen. Erschien der Geklagte auf die erste Ladung nicht, so belegte man ihn mit einer Geldstrafe von vier Groschen. Diese Buße hieß ein Wandel (emenda) und wurde wiederholt verhängt, wenn er mehrmals ungehorsam war und sich nicht verantwortete. Blieb auch die vierte Vorladung unbeachtet, so wurde dem Kläger ohne weiters das Recht zugesprochen.

Der Geklagte konnte übrigens die Verantwortung auch bis zur vierten Gerichtssitzung verschieben, wenn es ihm gerade vom Vortheile schien, sich nicht gleich auf die Klage einzulassen; denn erst im vierten Rechte, wie man sagte, begann das eigentliche Beweisverfahren.

Wurde Jemand wegen Unfuges oder Scheltworte verklagt und der Schuld geständig, so büßte er es dem Kläger mit fünf Groschen, dem Gerichte aber verfiel er mit vier Groschen. Läugnete er, so mußte er seine Unschuld durch einen Eid erhärten, und zahlte dann dem

---

[120]) So wir den Rath bey vns vorkeren wollen, szagen wir vnser Herrschaft den eyd, szo wir zum Rechten thun haben, auf. So sint den da fur vier piderleuth dar zu erwelt, dy auf ire eyd vnd gewissen einen newen Rath frum piderleuth dar zu tuglich mit vnd neben Inn zu sitzen, kuren vnd verorden, vnd szo dan dy selben gekürten alle zusamen komen, thun wir das vnser Herschaft kunt, dem ader seiner gnadenn amptmann, der darzu tuglich ist, dem ers befihlet, sweren wir an k. mt. stat zum Rechtenn. Kundschaft des Rathes von Schlackenwerth. (Mittwoch nach dem hl. Pfingsttag 1498) in der Chronik von Elbogen. Bl. 15.

Richter nur drei Eidpfennige. Weibliche Personen hatten für die Abnahme des Reinigungseides nichts zu entrichten.

Wurde Jemand mit einem Steine, Messer oder Trinkgeschirre geworfen und verwundet, so nannte man das Vergehen Frevel, welches nach Beschaffenheit der Verwundung gelinder oder strenger bestraft wurde.

Wenn Jemand bei einem Auflaufe erschlagen wurde, so verbürgte man den Thäter mit fünfzig Schock Groschen, der höchsten Strafe, die das Stadtgericht in Geld verhängen konnte. Nach erwiesener Schuld wurden zwei Theile dieser Geldstrafe dem Gerichtsherrn, der dritte Theil aber dem Richter übergeben. In demselben Verhältnisse verfiel auch das hinterlassene Vermögen eines Uebelthäters, der wegen Diebstahles oder Raubes durch Ertränkung in einem Sacke, wegen Mordes aber mit dem Strange oder Schwerte hingerichtet wurde.

Nur des Mitbürgers Habe folgte in einem solchen Falle seinem Weibe, seinen Kindern oder Freunden, und mußte ihm, wenn er sich durch Flucht dem Gerichte entzogen hatte, ausgefolgt werden.[121])

Wegen Geldschulden war es Sitte, daß der Beklagte dem Kläger ein Schuldbekenntniß ausstellte, oder die Zahlung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, gewöhnlich binnen 14 Tagen, zu leisten gelobte. Hielt er das nicht, so kam es in genau vorgezeichneten Formen zur Pfändung durch das Gericht. Ohne des Richters Wissen durften Pfändungen durch den Stadtboten nicht vorgenommen werden, ebenso war es sträflich, wenn die von dem Richter erlaubte Pfändung von dem

---

[121]) Wirt vnnser mitpurger einer ader mehr vorpurgt vmb vnfuge alz vmb Schelten ader vmb ein auflauff vnnd doch nymants geslagen noch vorwunth ist worden. So schol er nicht höher verpurgt werden den bey einem pfunth halber Werden aber leuth in einem aufflauff wundt geslagen ader wunth gewurffen daz zw besorgen ist einer leme So schol man sy vorpurgen pey funff pfuntten Ist sach daz einer der slagen wirt vmb den selben tage tode slagk vorpurgt man In ader sy pey der höchsten schulde das ist bey funffczig schocken groschen Ist das man ir vollig wirt so gepuren dy tzwene tayl von gerichtswegen gen Hoff auff das Slos gen elbogen vnnd dem Stat Richter daz drit tayl. Desgleich is auch vmb dy genwertige Habe eines vbeltetters Wirtt er zum Strang ader zum Swerth geurtaylt So gepuren cwey tayl gen Hoff vnnd dem Richter das dritte auszgenommen vnnsers mitpurgers Hab dy folget seinem weib vnnd kinder vnnd fruntten Ist er ein vbel tetter vnnd wirt petretten vnnd begreyfft man In an dyberey oder der vber wunden So taylt man yn durch vrtal zum Sack ader vmb morderey zum Swert kumpt er aber doruon vnnd ist ein mitpurger, so folget Im noch alle seine Habe. Stadtbuch, Bl. 15.

dazu Berechtigten nicht vollführt wurde. Beschädigungen durch Vieh auf den Feldern wurden nach genauer Besichtigung und Schätzung des angerichteten Schadens vergütet und konnten die auf fremdem Grunde betroffenen Thiere bis zur Leistung des Schadenersatzes gepfändet werden.[122])

Für die erforderlichen Schreibgeschäfte war dem Rathe ein Gerichtsschreiber (notarius), gewöhnlich Stadtschreiber genannt, beigegeben. Er wurde von dem Bürgermeister beeidet und war dieses Amt in der Regel mit dem Schulmeisterdienste verbunden. Der Gerichtsdiener oder Büttel erhielt vom Rathe vierteljährig ein Paar Schuhe, dann in der Stadt 24, von einigen Höfen auf den Dörfern aber je 5 Garben Getreide.

In der äußern Gemeinde kommen im 15. Jahrhunderte folgende Familiennamen vor: Arbesmann, Cigler, Circhauer, Domascus, Eberl, Eckart, Feldschmidt, Feustel, Fischbach, Fischer, Fleischer, Fleisner, Freisleben, Fuhrmann, Funkl, Furnickel, Gatzengrüner, Gottfried, Harder, Hauenschilt, Haynl, Herberg, Hoffmann, Hunger, Kolb, Lederer, Moger, Mulner, Neithart, Odelhaider, Oren, Oxler, Peck, Pinder, Platzer, Popp, Praitsneider, Ranolt, Reichhart, Reyndel, Saling, Schaller, Schemerengel, Schilher, Schintler, Schrottenrayff, Schutz, Seydel, Sighart, Siebenbeyber,

---

[122]) Wirt einer vmb gelt schuld beclagt wil er in der nicht langen So mag er Im bekennen auff ein Rechnung als der Stat Recht ist Vnnd dy Rechnung schol er Im thun vor einem geswornen ader schöppen Vnnd In daz vormonen mit einem schöppffn in fierzehen tagen Vorfurth er Im der Rechnung nicht In firtzehen tagen vnnd komet der kleger wider fur gericht vnnd lest Im ein vrtal fellen vnnd werden vnnd hatt Im bekanth auff ein Rechnung vnnd er hab dy Rechnung nicht vorfürt noch ein volg getan Ab er ym icht pillig das sein erlanget hab vnnd kommet den diser nicht dy weil daz gerichte sitzet vnnd bringet mit Hilffrede So taylt man Ims zw er Hab das sein erlangt Lest er Im den ein vrtayll vellen vnnd werdenn vnnd froget durch den forreder wy er im hinfur sein von Im bekomen muge So wirt Im ein vrtayll Er schol yn nochmals manen mit einen Schopfen vnnd betzalung von Im begeren ader eines pfandes. Gibt er ym willig pfanth so ist er dem gerichte nichts pflichtig Gibt er Im aber kein pfanth williglich vnnd lest sich mit gerichtes wissen vnnd hilff pfenden ader mit dem Statpoten So ist er dem gericht ein wandel vorfallen. Waygert ader werth er sich pfanth zu geben So ist er dem gericht ein freuel vorfallen das macht VIII grosch. Nympt aber der kleger den Statpoten ane des Richters wissen vnnd wil einen pfenden So ist er dem Richter selbs ein wandel vorfallen Nympt einer den boten mit des Richters wissen vnnd pfenth einen nicht So ist er auch selbs das wandel vorfallen. l. c. Fol. 16.

Die verschiedenen Handwerker hatten sich gleichfalls zu Zünften vereiniget oder waren noch in Bildung derselben begriffen. Die Leinweber und Zimmerleute hatten noch im J. 1584 keine eigene Zunftordnung; der Rath verschaffte sich damals eine Abschrift der Artikel über das Handwerk der Leinweber in Joachimsthal, und stand mit den hiesigen Zimmerleuten, „die eine Handwerksordnung anzurichten vorhatten", in Unterhandlungen. Die ältesten Statuten sind unstreitig die der Bäcker- und Fleischerzunft. Jene der Bäcker haben sich in einer Bestätigung des Grafen Christoph Schlick aus dem J. 1588 erhalten. Im Wesentlichen stimmen auch die übrigen Handwerksordnungen, namentlich was die Ausbildung der Lehrjungen und die Verleihung des Meisterrechtes betrifft, damit überein, und es wird daher genügen, über die damaligen Zunftsgebräuche die Bestimmungen der Bäckerzunft anzuführen. Sie lauten mit bloßer Aenderung der alten Schreibweise folgender Massen:

Zum Ersten. Wenn der goldene Sonntag kömmt, welches der nächste Sonntag nach dem Quatember ist, so sollen zwischen eilf und zwölf Uhr nach gehaltenem Amt, die Bäcker sämmtlich zugleich zu dem verordneten Altmeister, wenn da die Lade ist, zusammenkommen, und Jeder seinen Groschen niederlegen. Im Falle und da aber einer oder mehr aus erheblichen Ursachen persönlich daselbst hin nicht kommen könnte, so soll er dennoch um ermeldte Stunde den Groschen hinschicken, und einem Handwerke die Ursache seines Außenbleibens anmelden lassen.

Wenn nun einer hierinnen säumig befunden oder betreten, soll er dem Handwerke einen Silbergroschen zur Strafe geben, und soll auch der zu selber Zeit Altmeister ist, an jetzt ermeldten Sonntage den Bäckern eine Kanne Bier zu schenken verpflichtet sein. Wann auch nach Verrichtung ihrer Händel der Altmeister zum Bier zu gehen in Willen, sollen die andern Meister ihm wohin er Gefallens und Lust hätte, nachzufolgen, und ein jeder Meister eine Kanne Bier zu vertrinken schuldig sein. Im Falle aber einer aus wichtigen Ursachen persönlich dabei auch nicht sein oder mitgehen könnte; soll er doch nichts destoweniger seine Kanne Bier hinschicken, und wenn zur selben Zeit einer im Handwerk unter ihnen Bier schenket oder offen hätte, sollen sie daselbst hinzugehen sich billig nicht beschweren.

Zum Andern. So eines Meisters Sohn Meister zu werden bedächte und in Willens wäre, soll er zuvor sein ehelich Weib haben, die eines

Die Aufnahme neuer Bürger ging in altherkömmlicher Weise vor sich. Solchen Personen, die einem höhern Stande angehörten, oder von denen zu befürchten war, daß sie sich ungefügig erweisen könnten, ertheilte man das Bürgerrecht nicht. Johann Bayer, ein geborner Falkenauer und im J. 1577 protestantischer Pfarrer zu Neurohlau, erhielt nur dann die Bewilligung, das Haus seiner Mutter in Falkenau zu kaufen, als er angelobte, Alles wie ein anderer Mitbürger zu thun und zu leisten, und im Falle er nach dem Tode seiner Mutter dieses Haus nicht selbst beziehen wollte, es mit einem andern tüchtigen Manne zu besetzen, der sich statt seiner allen darauf haftenden Lasten unterziehe, da „J. Gnaden und ein Rath dießfalls in allen Wegen mit ihm als einem Unterthanen und Mitbürger zu schaffen und zu gebieten haben will".[125])

Für die Ertheilung des Bürgerrechtes war seit 1573 eine erhöhte Taxe bestimmt, und zwar sollte der neu Aufgenommene nach Angelobung der Bürgerpflichten vier Schock Groschen bezahlen, und überdieß zwei lederne Wassereimer und einen halben Haken sammt Zugehör beischaffen. War derselbe mit einer Falkenauer Bürgerstochter vermählt, so konnte die Hälfte dieser Gebühr nachgesehen werden.[126])

Der halbe Haken war ein Feuergewehr, dessen Schaft einen Haken hatte, vermittelst dessen es auf einem Gestelle (dem Bocke) ruhte. Eine solche Hakenbüchse, welche man später Muskete nannte, schoß eine zweilöthige Bleikugel, und gehörte somit zur Stadt-Vertheidigung, die der Bürgerschaft oblag. Um sich in dem Gebrauche dieser Waffe zu üben, traten die jungen Bürger zu einem Vereine zusammen, der den gegenwärtigen Schützengesellschaften den Ursprung gab. Daß zu Falkenau um diese Zeit wie in andern Städten und Märkten des Elbogner Kreises schon ein Verein von Schützen bestand, die um ein Bestes (Vortheil) auf die Scheibe schoßen, und vermuthlich auch eine eigene Schützenordnung hatten, steht außer allem Zweifel. Im Jahre 1576 bewilligte der Rath zu dem am 9. Aug. abzuhaltenden Freischießen den Schützen in Falkenau 3 Faß Bier und einen Zentner Fische und in den Gemeinderechnungen erscheinen fortan Beträge von 6 bis 12 Gulden, welche den Schützen als Vortheil bezahlt wurden.[127])

---

[125]) Handelbuch Fol. 99.

[126]) Stadtbuch vom Jahre 1483, Fol. 26.

[127]) Handelbuch der Stadt Falkenau, Fol. 73.

Die verschiedenen Handwerker hatten sich gleichfalls zu Zünften vereiniget oder waren noch in Bildung derselben begriffen. Die Leinweber und Zimmerleute hatten noch im J. 1584 keine eigene Zunftordnung; der Rath verschaffte sich damals eine Abschrift der Artikel über das Handwerk der Leinweber in Joachimsthal, und stand mit den hiesigen Zimmerleuten, „die eine Handwerksordnung anzurichten vorhatten", in Unterhandlungen. Die ältesten Statuten sind unstreitig die der Bäcker- und Fleischerzunft. Jene der Bäcker haben sich in einer Bestätigung des Grafen Christoph Schlick aus dem J. 1588 erhalten. Im Wesentlichen stimmen auch die übrigen Handwerksordnungen, namentlich was die Ausbildung der Lehrjungen und die Verleihung des Meisterrechtes betrifft, damit überein, und es wird daher genügen, über die damaligen Zunftsgebräuche die Bestimmungen der Bäckerzunft anzuführen. Sie lauten mit bloßer Aenderung der alten Schreibweise folgender Massen:

Zum Ersten. Wenn der goldene Sonntag kömmt, welches der nächste Sonntag nach dem Quatember ist, so sollen zwischen eilf und zwölf Uhr nach gehaltenem Amt, die Bäcker sämmtlich zugleich zu dem verordneten Altmeister, wenn da die Lade ist, zusammenkommen, und Jeder seinen Groschen niederlegen. Im Falle und da aber einer oder mehr aus erheblichen Ursachen persönlich daselbst hin nicht kommen könnte, so soll er dennoch um ermeldte Stunde den Groschen hinschicken, und einem Handwerke die Ursache seines Außenbleibens anmelden lassen.

Wenn nun einer hierinnen säumig befunden oder betreten, soll er dem Handwerke einen Silbergroschen zur Strafe geben, und soll auch der zu selber Zeit Altmeister ist, an jetzt ermeldten Sonntage den Bäckern eine Kanne Bier zu schenken verpflichtet sein. Wann auch nach Verrichtung ihrer Händel der Altmeister zum Bier zu gehen in Willen, sollen die andern Meister ihm wohin er Gefallens und Lust hätte, nachzufolgen, und ein jeder Meister eine Kanne Bier zu vertrinken schuldig sein. Im Falle aber einer aus wichtigen Ursachen persönlich dabei auch nicht sein oder mitgehen könnte; soll er doch nichts destoweniger seine Kanne Bier hinschicken, und wenn zur selben Zeit einer im Handwerk unter ihnen Bier schenket oder offen hätte, sollen sie daselbst hinzugehen sich billig nicht beschweren.

Zum Andern. So eines Meisters Sohn Meister zu werden bedächte und in Willens wäre, soll er zuvor sein ehelich Weib haben, die eines

ehrlichen Herkommens ist, wofern sie nicht in der Stadt allhier oder auf dem Lande geboren ist, ihren Geburtsbrief haben. Darnach soll er drei Quatember-Sonntage einwerben und allemal zur Gedächtniß zwei Kannen Bier geben, und nach Einwerbung drei Malen so er aufgenommen wird, soll er ein Schock dem Handwerke in die Laden geben.

Nimmt aber einer eines Meisters Tochter, die von frommen ehrlichen Eltern geboren, und sie sich auch für ihre Person ehrlich verhalten hat, der soll einem Handwerke nicht mehr denn das Mahl und zwei Eimer Bier zu geben schuldig sein. Dergleichen eine Meisterin, wenn sie Witwe ist, und sich wieder verehelichet, soll auch das Mahl sammt zwei Eimer Bier zu geben schuldig sein.

Wenn es aber ein Fremder und nicht im Handwerke ist, so soll er desgleichen, so er sein ehelich Weib hat, drei Quatember-Sonntage in's Handwerk einwerben, und allemal 6 Weißgroschen zum Gedächtniß geben, und seinen Geburts- und Lehrbrief bei Handen haben, und sein ehelich Weib, die eines ehrlichen Herkommens ist, und wofern sie nicht in der Stadt oder Land geboren, ihren Geburtsbrief haben. Und wenn er aufgenommen wird, soll er dem Handwerke eine Mahlzeit und ein Faß Bier, gleichfalls 8 Gulden an Geld in die Lade zu geben schuldig sein, darneben seinen Meisterschuß mit drei Achtel Weizenmehl daraus halb Semmel und halb Zöpfel backen, und insgesammt auf einmal schießen in einen Ofen, wohin ihn ein ehrsames Handwerk wird hinweisen, darin auch in etlichen Wochen nicht gebacken; deswegen soll ihm eine Meisterin oder Lehrjunge zugegeben werden. Dabei sollen sein die zwei ältesten Meister neben dem Obmanne, und so lange er über demselben wird backen, den Altmeistern neben dem Obmanne eine Mahlzeit zu geben schuldig sein.

Wann er dasselbige verrichtet, damit ein ehrsames Handwerk content und zufrieden ist, soll er nach Handwerksgebrauch in das Handwerk an- und aufgenommen werden; wofern aber dasselbige untüchtig oder brüchig erkannt würde, soll er nach Erkenntniß des Handwerkes gestraft werden.

Zum Dritten. So einer an einem Sonntage, wo es nicht die Noth erfordert, würde backen, der soll einem Handwerke 12 Weißgroschen zur Strafe verfallen sein.

Zum Vierten. Wenn einer in ein Ort (1/4 Pfd.) Brot mehr denn 3 Weißdenare ein gibt, und so derselbe hinterkommen, soll er 12 Weißgroschen zur Strafe geben.

Zum Fünften. Welchem Bäcker am Sonntage viel Brot übrig bleibt, der soll einen Boten umschicken und solches den Bäckern zu wissen thun; alsdann soll am Montag kein neubacken Brot unter die Bank getragen werden, bis dasselbige altbacken übrig gebliebene Brot verkauft wurde. Würde aber Jemand dasselbige übertreten, der soll 2 Weißgroschen zu Straf verfallen sein; wenn aber der, so umsagen läßt, am Montag selbst backet, der soll 4 Weißgroschen zu Straf geben.

Zum Sechsten. So ein Meister einen Lehrjungen will aufnehmen, der soll es mit ihm 14 Tage lang versuchen, so ferne es ihnen allen beiden gefällig und bei einander Lust zu bleiben haben, so soll bemeldeten Lehrjungen nach Ausgang der vierzehen Tage vor einem ehrbaren Handwerke vorbringen, und derselbige Lehrjunge wofern er nicht in der Stadt oder Land allhier geboren, soll er seinen Geburtsbrief auflegen, auch 3 Gulden dem Handwerke in die Lade, dem Obmanne 2 silberne Groschen und 3 Jahre lernen. So aber einer einen Lehrjungen länger denn 14 Tage behält, und vor die Meister einem Handwerke nicht vorstellet, der soll zur Straf 15 Weißgroschen verfallen sein.

Zum Siebenten. So Einer ausgelernet, der soll einem Handwerke 2 Eimer Bier und eine Mahlzeit geben, und so er einen Lehrbrief begehrt, soll er einem Handwerke 1 Gulden 12 Weißgroschen für das Siegel geben, nachmals wegen des Schreiblohnes sich mit dem Stadtschreiber vertragen.

Zum Achten. So einer Getreide kauft, so soll ihm keiner in den Kauf fallen; würde aber einer Einfall thun, der soll nach Erkenntniß des Handwerkes gestraft werden. So ein Bäcker dazu komme, ehe denn er kauft beschlossen würde und demselben der darum kauft um ein Strich oder zwei bitten würde, soll er ihm solches nicht versagen und ihm dieselbigen lassen, doch nicht theuerer, denn ers erkauft hat; würde er aber hinterkommen, daß er es theuerer verkauft, denn er es selbst hatte, es sei dasselbige Fuder oder ein anderes, der soll nach Erkenntniß eines Handwerkes gestraft werden.

Zum Neunten. Wenn einer mehr denn sieben Pfennige Werth um einen kleinen Groschen gibt, der soll sechs Weißgroschen zu Straf geben.

Zum Zehenten. So ein Bäcker einen Brotträger oder Wirth hat, welche ihm schuldig bleiben, so ferne er's den Bäckern anzeiget, so soll ihm keiner kein Brot zukommen lassen, bis so lang er von ihm bezahlt werde; gäbe aber einer über dasselbige ehe der vorige bezahlt würde,

Brot oder Semmel hinaus zu kaufen, der soll zur Straf 15 Weißgroschen geben; würde er aber nachfolgend bezahlt werden, soll er alsdann schuldig sein, solches den Meistern wiederum anzumelden.

Zum Eilften. So einer Brot ausgetragen hat, und hat es dem Brothüter übergezählt, so bald er es zusammen gerichtet hat, soll er von Stund an wiederum davon gehen. Im Falle aber ihm einer vor dem Auszählen würde heißen abkaufen, das soll der Brothüter dem ältesten Meister anzeigen, derselbige Bäcker soll alsbald zur Straf 4 Weißgroschen geben.

Zum Zwölften. Wenn einer in 14 Tagen kein Brot in die Bank tragen würde, soll derselbe am Montag hinten anlegen am Winkel, bis die 3 Wochen aus sind, darnach soll er in das erste Glied legen.

Zum Dreizehenten. So einer am goldenen Sonntag oder wann sonst ein Handwerk bei einander ist Ursache zum Zanken oder Hader gibt, derselbige soll nach Erkenntniß eines Handwerks einen Gulden zur Straf geben, dem Gerichte nichts damit benommen.

Zum Vierzehenten. So einer aus dem Handwerk stirbt, sollen die Meister mit ihm zum Begräbniß gehen, im Falle und da Einer dann das Gebot übertreten würde, außen bleiben und in Ansage des jungen Meisters nicht mit zur Begräbniß gehen würde, der soll einem Handwerke 3 Weißgroschen zur Straf geben.

Zum Fünfzehenten. Wenn einer in das Handwerk einwirbt, der soll jüngster Meister sein, und was im Handwerke zu fordern, es sei zum Begräbniß oder wenn ein Lehrjunge vorzustellen, gleichfalls mit Bierholen und andern Aufwarten, was dann im Handwerke vorfallen möchte, das soll durch ihn so lang er jüngster Meister ist, geschehen; würde aber solches nicht geschehen, soll er nach Erkenntniß eines Handwerkes gestraft werden.

Zum Sechzehenten. Im Falle und so Einer ein Handwerk fordern läßt, der nicht im Handwerke ist, der soll ein Handwerk 6 silberne Groschen zu fordern geben.

Zum Siebenzehenten. Wann Einer einen Lehrjungen ausgelernt gibt, der soll dem Handwerke von wegen und daß er in das Register geschrieben, 8 silberne Groschen geben.

Zum Achtzehenten. Es soll auch kein Schlotenbäcker noch Müller in der Stadt noch auf dem Lande, es sei zu welcher Zeit es wolle, kein Brot auf den Kauf backen, auch kein Weizenmehl und Gries ver-

kaufen; da Einer erfahren und sich solches unterstehen würde, soll er in der Obrigkeit Strafe stehen.

Zum Neunzehenten. Da auch Einer fremdes Brot zu verkaufen anher bringen und tragen würde, dem soll das Brot genommen und armen Leuten in das Spital gegeben werden.

Zum Zwanzigsten. Soll ein Handwerk alle Weihnachten ihrem Obmanne ein Kolentschen (eine Art Kuchen) verehren und damit versehen.

Zum Einundzwanzigsten und Letzten. Welcher Bäcker in diesen beschriebenen Artikeln einem oder mehr sträflich befunden würde am goldenen Sonntage, und derselbe widersetzet sich solcher Strafe, der soll das Handwerk müßig stehen lassen, so lang, bis er die Strafe erlegt, welches ein jeder, in Sonderheit so viel ihr zu dem Mal im Handwerk gewesen verwilliget, und sollen auch alle diejenigen, so noch künftig in das Handwerk kommen, solches Alles stets und fest auch unverbrüchlich halten.[128])

Es wird hieraus ersichtlich, daß die Gewerbe treibenden Bürger gegen auswärtige Concurrenz hinreichend geschätzt, aber auch untereinander so beschränkt waren, daß für den Handwerksneid nur ein kleiner Spielraum übrig blieb. Ueber die pünktliche Beobachtung der von der Obrigkeit bestätigten Zunftartikel wachte der Rath, aus dessen Mitte auch die jeweiligen Obleute bestimmt wurden. Zur Hintanhaltung der Vertheuerung der unentbehrlichen Lebensmitteln, wie: Fleisch, Brot u. s. w. setzte der Rath nach vorausgegangener Verständigung mit den betreffenden Zunftmeistern die Preise und das Gewicht oder Maaß fest. Einzelne Rathspersonen überzeugten sich von Zeit zu Zeit von der Aechtheit der Waaren und von dem richtigen Gewichte derselben.

Die Brotschauer, Fleischschauer, Gewichtaufzieher waren für gewisse Gewerbsleute häufig unliebsame Persönlichkeiten. Im J. 1574 wurde den Bäckern bekannt gemacht, daß die Brotschauer alles Brot, welches um 3 Loth leichter befunden werden würde, als die vorgeschriebene Taxe fordere, sogleich wegnehmen und dem regierenden Bürgermeister zur Austheilung unter die armen Leute übergeben sollten. Wenn aber Einer, heißt es weiter, zum Oefteren gröblich sträflich befunden würde, solle es bei dieser Strafe mit Wegnehmung des Brotes allein auch nicht bleiben, sondern nach Erkenntniß eines Rathes weiters gestraft werden.[129])

---

[128]) Abschrift aus der Zunftlade.

[129]) Copienbuch d. J., Fol. 7. 14.

Im Jahre 1576 kostete in der Stadt Falkenau das Pfund besten Rind- und Kalbfleisches (im Monate Februar, wo es nur schwer zu bekommen war,) einen meißnischen Groschen; der Rath hatte aber bereits beschlossen, daß das Pfund Kalbfleisch um Ostern blos für 2 Kreuzer gegeben werden müsse. Man bekam freilich damals auch eine Kuh um fünf Gulden.[130])

Ein gleich wachsames Auge hatte der Rath auf die öffentliche Sittlichkeit und äußere Anständigkeit. Die heimlichen Tänze und Rockenstuben bei nächtlicher Weile, das leichtfertige Vordrehen und Einspringen bei Hochzeitsfeierlichkeiten von jenen Personen, die auf die Wirthschaft nicht geladen waren, die Anwesenheit der Schuljugend bei Tänzen und Hochzeitsmahlzeiten war bei strenger Strafe verboten.[131])

Der Schulunterricht wurde täglich durch 6 Stunden ertheilt. Vormittags wurden in der ersten Stunde die zehn Gebote Gottes erklärt; in den folgenden zwei Stunden wurde Lesen und Schreiben gelehrt. Nachmittags begann der Unterricht mit dem Betliede:

Herr Jesu Christ, war Mensch und Gott,
der du littst marter, angst vnd spott,
für mich am Creutz auch endlich starbst,
vnd mir deines Vatters Huld erwarbst.
Ich bitt durchs bitter leiden dein,
du wölst mir Sünder gnedig sein.

Dann wurde eine Stunde gesungen, die 2. Stunde gelesen; hierauf wurden lateinische Wörter und die am häufigsten vorkommenden lateinischen Sprüche gelehrt. Die sonntäglichen Evangelien und Epistel mußten die Kinder entweder in deutscher oder lateinischer Sprache auswendig lernen.[132])

Caspar Donat (1571), Kilian Zöpfl (1582), Martin Fischer (1612), die beiden ersten auch Stadtschreiber, werden als Schulmeister genannt. Im J. 1612 ist Jesse Roch als Organist, Barthel Dietl als Cantor und Salomon Myllner als Stadtpfeifer angestellt. Für die Brautsuppe bekam der Schulmeister, „weil er zwene dag singen musste," in der Stadt für einen Fall 2 meißnische Groschen, am Lande aber einen böhmischen Groschen; der Organist, „wenn er bei einer Hoch-

---

[130]) Copienbuch d. J., Seite 36.

[131]) Handelbuch Bl. 57.

[132]) Schulordnung im Copienbuche vom Jahre 1584.

zeit die Orgel schlug," erhielt auch zwei meißnische Groschen. Der Stadtpfeifer war der eigentliche Leiter der weltlichen und geistlichen Instrumental-Musik und hatte nach einer spätern Instruction (1683) die Verpflichtung, bei dem öffentlichen Gottesdienste mit seinen Gesellen und Jungen zu musiziren, was ihnen von dem Cantor vorgelegt wurde, aufs Beste und Zierlichste dem Takte nach vollziehen zu helfen, täglich dreimal, und zwar Früh, Mittags und Abends mit Posaunen und Zinken vom Thurme abzublasen, die Stadtuhr daselbst nach der Sonne zu richten, die Stunden Tag und Nacht nachzuschlagen, und wenn der Nachtwächter gerufen, mit einem Post-Horne die Stunden auszublasen und dabei Umschau zu halten, ob nicht in der Stadt oder auf dem Lande ein Schadenfeuer oder ein anderes Unglück obhanden sei. Für diese Mühe und Dienstleistung hatte er eine entsprechende Besoldung und stand ihm auch das Recht zu, am Neujahrsfeste die Bürger mit Zinken und Posaunen gegen eine freiwillige Gabe „anzublasen."

Gegen unfolgsame oder stützige Bürger verfuhr man mit großer Strenge, und schon auf eine unbedachte oder aufbrausende Rede, wodurch sich der Rath oder die Obrigkeit beleidiget hielt, erfolgte die Einsperrung in der Frohnfeste. Schmähungen und andere gröbere Vergehen wurden mit zeitweiliger oder bleibender Verbannung aus der Stadt und der Herrschaft bestraft.

Wollte ein Bürger sich an einem andern Orte niederlassen, so konnte dieses nur nach Ertheilung des Weglaßbriefes, welche der Obrigkeit zustand, geschehen. Für einen kürzern Aufenthalt in der Fremde und zur Nachweisung der bürgerlichen Abkunft und des sittlichen Verhaltens fertigte der Rath Geburtsbriefe aus. In denselben wurde auch betont, daß der betreffende Bürger oder Bürgerssohn „rechter guter deutscher Nation, Art und Geschlechtes sei."

Die Rathspersonen hatten für ihre Dienstleistung keine Besoldung, genoßen aber eine höhere bürgerliche Ehre und als Körperschaft, ungeachtet einer größern Abhängigkeit, dasselbe Ansehen, wie die der übrigen Städte. Im schriftlichen Verkehre nannte man sie ehrbare und wohlweise Herren. Die edlen und ehrenfesten Herren Junker sowie die Familienglieder des gräflichen Hauses verschmähten es nicht, bei besonderen Festlichkeiten sich im Falkenauer Rathhause einzufinden, und sich an der Seite des Rathes zum gemeinschaftlichen Schmause niederzulassen. Eine recht originelle Einladung zur Fastnachtsfeier, an den Grafen Abundus

Schlick aus Heinrichsgrün gerichtet, befindet sich im Copienbuche vom Jahre 1576. Der Rath schreibt:

Wohlgeborner Graf, gnädiger Herr!

Neben Erbietung unserer unterthänigen bereitwilligen Dienste können Ew. Gnaden wir nicht verhalten, dass wir bedacht, die Fastnacht auf künftigen Dienstag und Mittwoch nach altem Gebrauche auf unserm Rathhause zu halten. Wann wir dann berichtet, dass sich Ew. Gnaden auch zu uns zu kommen und Fastnacht mit uns zu halten, gnädig vernehmen lassen, derowegen an Ew. Gnaden unser unterthänig demüthig und hochfleissig Bitten, Dieselben wollen sich unbeschwert neben Ew. Gnaden Herrn Sohne, unserm auch gnädigen Herrn und derselben Dienern und Amtleuten auf benanntem Dienstag zu rechter Tageszeit zu uns auf unser Rathhaus verfügen, und die Fastnacht über mit einer alten Henne, einem Essen Fische und einer Schüssel voll Küchlein sowohl dem Trunk, so gut wir den haben mögen, gnädiglich vorgut nehmen; denn wir sonst den Herrn der Billigkeit nach, wie Seiner Gnaden wissentlich, mit Wildpret und Andern nicht zu bewirthen haben. Zweifeln dem allen nach gar nicht, Ew. Gnaden werden sich in solchen allen auf unser Bitten zu gnädigen Gefallen unbeschwert und gnädig erweisen. . . . . .

Datum Falkenau, den 1. März 1576.

Ew. Gnaden

unterthänige und gehorsame

Bürgermeister, Rath und geschworne Gemeinde

der Stadt Falkenau.

Der Graf verstand die versteckt ausgesprochene Bitte, übersandte eine Kufe mit Hirsch-Wildpret und erfreute den Rath wahrscheinlich auch mit seinem Besuche.

In der Folge werden alljährlich in der Gemeinderechnung Beträge bis zu 40 Gulden angeführt, welche der Rath bei der Fastnachtsfeier zu seinem Vergnügen verbrauchte.

## IX.

## Kirchliche Verhältnisse.

Ueber die religiösen und kirchlichen Zustände in ältester Zeit hat Falkenau keine Nachrichten mehr. Mit Bestimmtheit weiß man nur, daß schon vor dem Jahre 1359 eine katholische Pfarre daselbst bestand. Nach der damaligen Eintheilung der Prager Erzdiöcese gehörte sie zum

Elbogner Dekanate, und mit diesem zum Kreis-Archidiakonate von Saaz.[133]) Ließe sich aus der Größe des Einkommens auf das Alter der Kirche selbst schließen, so wäre die Pfarrkirche zu Falkenau eine der ältesten des Elbogner Dekanates; denn im Jahre 1384 entrichtete sie einen halbjährigen Papstzehent von 21 böhmischen Groschen, und stand daher bezüglich ihres Einkommens nur der Kirche zu Schlackenwerth nach, deren ganzjähriger Zehent damals 51 Groschen betrug. Die Pfarrkirche zu Lanz (Lomnitz) zahlte einen gleich großen Zehent, wie Falkenau; ob aber Königswerth (Kunygswerd), welches mit 9 Groschen besteuert wurde, als selbstständige Seelsorgestation angesehen werden darf, läßt sich bei der häufigen Verwechslung dieses Ortsnamens mit Cunigsperg (Königsberg) und Cunyngswart (Königswart) nicht entscheiden.[134])

Und doch ist allgemein das Gerücht verbreitet, daß die Kirche zu Königswerth ihrer Stiftung nach weit älter sei, als die zu Falkenau. Es hat sich auch wirklich eine urkundliche Nachricht erhalten, welche dieser Sage einen gewissen Grad der Glaubwürdigkeit verleiht, und ihr wahrscheinlich zu Grunde liegt. König Wenzl I. von Böhmen übertrug nämlich im Jahre 1240 dem Hospitale zu St. Franz in Prag die Kirche Zettlitz bei Karlsbad mit ihren Filialen zu Elbogen und Königswerth, und zugleich das Patronatsrecht über alle Kirchen, die in Zukunft noch würden durch wen immer erbaut werden.[135])

Im Jahre 1246 verlieh derselbe König von Böhmen den Kreuzherren die Kirchen zu Vranow (Frohnau), Espenthor und Thiergarten als Filialen von Elbogen, und 1286 schenkte ihnen Wenzl II. das Patronatsrecht über die Kirche zu Königsberg (Chungesperch), weil diese in der Pfarrei von Elbogen gelegen sei. Aber schon am 23. September 1290 mußte diese Schenkung widerrufen werden, weil nachgewiesen wurde, daß das Patronatsrecht über die Kirche zu Königsberg von Přemysl Ottokar I. dem Cisterzienser-Stifte zu Waldsassen verliehen, und von Wenzl I. am 20. Februar 1238 bestätigt worden ist.[136])

---

[133]) F. A. Tingl, Lib. I. confirmat. I. 88; C. Höfler, Conc. Prag. p. 1; A. Frind, Kirchengeschichte I. 91, 389.

[134]) Registra decim. papal. ed. a W. Wl. Tomek, p. 74.

[135]) Die Original-Urkunde wurde im Archive des Kreuzherrnstiftes vergeblich gesucht. Eine angebliche Copie findet sich in Dr. Rudolph Mauls Karlsbad, 3. Auflage 1857, S. 302.

[136]) A. Frind a. a. O., II. 263, citirt Tomek, 499; Urkunde im Ordensarchive der Kreuzherren zu Prag; Reg. boic. II. 272; IV. 466.

Die Kreuzherren haben also nach Erwerbung des Pfarrrechtes von Elbogen nicht unterlassen, alle neuerbauten, ja selbst schon länger bestehende Kirchen und Kapellen in Anspruch zu nehmen, wenn sich auch nur entfernt das königliche Patronat geltend machen ließ. Vorausgesetzt, daß die Kirche zu Königswerth im Jahre 1240 schon gestiftet war und dem Kreuzherrnorden als Filiale von Elbogen gehörte, so würde er ohne Zweifel seine Rechte auch auf Falkenau ausgedehnt haben, wenn hier nach 1240 erst eine Pfarrkirche gestiftet worden wäre.

Die Kirche von Königswerth wurde in der That mit Priestern aus dem Orden der Kreuzherren mit dem rothen Sterne besetzt, und noch im Jahre 1493 finden wir urkundlich Jodocus als Pfarrer von Königswerth mit seinen Ordensbrüdern Georg Kypisch zu Zettlitz, Nicolaus Zeidler zu Königsberg, Jodocus Franger zu Kulm, Michael Nicerl zu Birk, Erhard Rultz zu Elbogen, Nicolaus zu Karlsbad und Johann Kern zu Neurohlau.[137]) Die Kirchen zu Falkenau und Lanz hat dieser Orden niemals angesprochen, gewiß nur darum, weil sie schon vor 1240 oder 1286 bestanden. Soweit sich mit Urkunden vorgehen läßt, werden an beiden Orten selbstständige Pfarrer aus dem Säcular-Klerus gefunden. Im Jahre 1464 werden als Stifter der Kirche zu Lanz genannt: Albert Nothaft von Tirsstein, Wiczlin, Gumpert und Jaroslaus von Kiniskswart (Königswart), Taut von Hertemberg, Peter Nothaft u. a. m. Die Nothafte und Hertenberger waren im 13. Jahrhunderte in hiesiger Gegend begütert, und somit wird wohl auch Falkenau, welches der Familie Nothaft gleichfalls gehörte, nicht ohne eigene Pfarrkirche gewesen sein.[138])

Die Pfarrer von Falkenau lassen sich nicht mehr vollständig aufzählen. 1363 nach dem Tode des Pfarres Heinrich wurde Johannes Baumgartner von Elbogen auf die Präsentation des Patrons Trost Winkler, Ritters von Falkenau, durch den Pfarrer von Kunigswerd (Königswerth) in die Pfründe eingeführt. Nach dessen Resignation folgte 1366 auf Präsentation Kaiser Carl IV., Jakob von Blanz (Blansko), Priester der Olmützer Diöcese; 1370 wurde confirmirt Albert, gewesener Pfarrer in Koslow (Koßlau); 1374 tauschte Albert die

---

[137]) Siehe die Acceptations-Urkunde über die C. Steinbach'sche Messen-Stiftung im Karlsbader Dechantei-Archive.

[138]) Acta administrat. Cod. U. II. 55 im Archive des h. Metropolitan-Kapitels zu Prag.

Pfründe mit Wolfard, Pfarrer zu Folkinberk (Falkenberg in der Diöceſe Regensburg). Nach einer Unterbrechung der Reihenfolge erſcheint 1383 als Nachfolger des reſignirten Pfarrers Johann Hugwicz, Michael von Budweis; 1385 geſchieht zwiſchen dem Pfarrer Heinrich von Falkenau und dem Pfarrer Wolfard zu Frauenreut ein Pfründentauſch, und 1394 folgt nach deſſen Tode Stephan von Tyeſchnowicz (Tiſchnowitz). Dieſer Pfarrer wurde mit dem Elbogner Dekanate betraut. In gleicher Würde ſtand nach ſeinem Tode der im Jahre 1434 eingeſetzte Pfarrer Wenzl Wend, deſſen das älteſte Falkenauer Stadtbuch bereits erwähnt.[139])

Im 15. Jahrhunderte werden noch als Pfarrer von Falkenau angeführt: Andreas Napar, Heinrich Schlick und zu Anfang des 16. Jahrhunderts Jobſt Thüſſel.[140]) Letzterer gehörte einem im Elbogner Kreiſe begüterten, edlen Geſchlechte an, das ſich von Taltitz, einem Plauen'ſchen Lehen im Voigtlande, nannte. Sein Bruder Thomas war 1505 Hauptmann zu Elbogen und in Neuſattl geſeſſen. Jobſt Thüſſel bekleidete noch im Jahre 1525 als Pfarrer von Falkenau das Amt eines Saazer Archidiakons oder Erzprieſters. Weil während ſeiner Amtsführung die lutheriſche Bewegung in der hieſigen Gegend bereits Wurzel ſchlug, ſo dürfte es nicht am unrechten Orte ſein, die Angaben des älteſten Stadtbuches von Falkenau über die Pfründeneinkünfte mitzutheilen.

Der Pfarrer erhielt 1483 nach alter Gewohnheit und Herkommen von Jedem, der „in der Pfarrmeng" (Gemeinde) wohnte und Getreide baute, die dreißigſte Garbe jeglicher Fruchtgattung; von drei Höfen zu Wuttingrün, Nothaſſczgrün (Birndorf) und Nyder-Reichenaw (Unterreichenau) bekam er die zehnte Garbe als Zins. Zu Pfingſten empfing er in den eingepfarrten Dorfſchaften von jedem Hofe und jeder Herberge „einen Käs," der ſeiner Größe nach dem Vermögen des dazu Verpflichteten entſprechen ſollte.

In Falkenau gebührte ihm von ſämmtlichen Käſen, Hühnern und Gänſen, welche an den Erbherrn (damals auf das Schloß zu Elbogen) abgeführt werden mußten, der dritte Theil. Von dieſer jährlichen Abgabe an den Pfarrer befreite ſich die Stadt am Donnerſtage vor

---

[139]) Lib. Confirm. ed. per F. A. Tingl et Dr. Jos. Emler, Pragæ; Stadtbuch von Falkenau, Bl. 23 und 30.

[140]) Stadtbuch von Falkenau, Bl. 23.

Urbani 1515. Jobst Thüssel erhielt für sich und seine Nachfolger das Recht, alle Jahre (ohne Entrichtung irgend eines Zinses und nach vorausgegangener Anmeldung) drei ganze Gebräue Bier im bürgerlichen Bräuhause zu machen, dieses erzeugte Bier im eigenen Hause zu verwenden, das erübrigte aber entweder ausschenken zu lassen, oder es beliebig in der Stadt und auf das Land zu verkaufen. Dieser Vertrag wurde in Falkenau mit Bewilligung und in Gegenwart des Grafen Niklas Schlick, als Lehens- und Erbherrn der Pfarre Falkenau, abgeschlossen. Als Spruchleute waren zugegen: Jobst Thos, Pfarrer zu Lanz, Georg Trautmann, Pfarrer zu Kulm, Linhart Preunl, Pfarrer zu Kirchenpirk, Paul Tribel, Pfarrer zu Gossengrün, dann die Bürger und Rathsfreunde Thomas Grim und Peter Hase aus Schlackenwerth, Linhart Fleischer und Lorenz Kürsner aus der Stadt Karlsbad.[141])

Zur Pfarre gehörten ferner mehrere Aecker und Wiesen, darunter „eine pewnt bei den Stegen." Diese Wiese hieß und heißt noch gegenwärtig die Weinwiese, weil der Pfarrer vor der Reformation „Wein und Oblat" zu den heil. Messen als Zins für die Benützung dieses Grundstückes beizuschaffen hatte.[142])

Für den Nutzgenuß von zehn Morgen Ackers „auf dem Leben" (Löwenberg) hatte er alle Donnerstage eine gesungene Messe vom heil. Fronleichnam Christi zu halten oder halten zu lassen. Diese Aecker mußte er alljährlich von dem Kloster Waldsassen zu Lehen nehmen, widrigens sie von dem Abte daselbst eingezogen werden konnten; der Pfarrer zu Königswerth aber hatte davon die dreißigste Garbe als Zins zu erhalten. Diese Messenstiftung entstand am 17. October 1410 durch Hans Roder, welcher 10 Schock Groschen bei dem Stadtrathe in Elbogen hinterlegte, damit davon ein jährlicher Zins von einem Schock angekauft und der Falkenauer Kirche zur Erfüllung der obigen Verbindlichkeit übergeben werde. Der damalige Pfarrer Stefan, Dechant

---

[141]) Falkenauer Stadtbuch, Bl. 44 ff.

[142]) Item zw der widen vnnd pfarrhoff gehoren dy Widen acker vnnd dy Wise auff der aw vnnd ein wisen genanth achwisen Ein acker pey Reichenaw gelegen dy Ecker auff der Lobs. (Stadtbuch Bl. 18.) Widen, entstanden aus dem alten wetan=geben, im Niedersächsischen Wedem, ist gleichbedeutend mit Widmut, Widum und Witthum, d. i. ein der Kirche oder Pfarre gewidmetes Gut. So heißt noch die Feldflur am Fußwege von Falkenau nach Ziedlitz, wo die ehemaligen Pfarrfelder lagen. Vergl. J. Ch. Adelung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. IV., 1526.

von Elbogen, nahm die Stiftung an und erwirkte hiezu auch die erzbischöfliche Bestätigung.[143])

Eine andere wichtige Einnahmsquelle des Benefiziums bildeten die Gebühren von geistlichen Amtsverrichtungen und die Opfergaben.[144]) Aus diesen Einkünften hatte der Pfarrer nebst seinem auch den Unterhalt eines Kaplanes zu bestreiten und zur Besoldung des Schulmeisters, der zugleich Kirchendiener und Cantor war, beizutragen. Der Kaplan erhielt die Verpflegung im Pfarrhause, die Stola und jährlich baar 1 Schock und 10 Groschen, alle 14 Tage zwei Badepfennige und zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten, am Kirchweihfeste, an Marientagen und am Feste Allerheiligen jedesmal einen Groschen Trinkgeld. Ferner stand ihm das Recht zu, im Pfarrsprengel Flachs zu sammeln. Der Schulmeister empfing von dem Pfarrer dasselbe Trinkgeld wie der Kaplan, und für die Ertheilung des Schulunterrichtes an jedem der 12 Apostel-tage einen Groschen. Nach jeder gesungenen Messe, wenn diese nicht von Jemandem besonders bestellt war, sowie nach jeder Vesper speiste er an dem Tische des Pfarrers. Für seine übrigen kirchlichen Dienstleistungen, namentlich bei Begräbnissen, für das Ausläuten eines Verstorbenen, für das Abhalten einer Vigilie u. s. w. wurde er von der betreffenden Parthei nach einer bestehenden Taxe entlohnt. Ueberdies bekam er von einigen Höfen in den eingepfarrten Dorfschaften Laibe Brot, von einem ganzen Hause in der Stadt eine Garbe Korn, von jedem Hofe auf dem Lande aber zwei Garben Korn und drei Garben

[143]) Lib. Erection. tom. XIII., Fol. 185. p. v. im Archive des Metropolitan-Kapitels zu Prag.

[144]) Im Stadtbuche, Bl. 18 und 21 heißt es: Item zu gropnusz einer leich Ist es ein kinth gibt man einen groschen vnnd hat kein gedechtnusz. Ist es aber zu gotz tische gangen so gibt es drey grosch vnnd sein wirt gedenckt ein halp Jar. Stirbet ein eliches so gibt man sechs grosch vnnd sein wirt gedenckt ein Jar am sunntag. Alle dy do zu gots tische gen sein pflichtig Ire oppfer zu geben Einem pfarrer ytzlicher einen pfennig zu Ostern zw pfingsten zw weinachten vnnd andern gewonnlichen heyligen tagen noch eines ytzlichen vormügen. Item von der tauff gibt man einen pfennig. Nur allein es sei ein newe tawff gesengt so gibt man einen groschen. Item, so man eines bericht (d. h. wenn ein Kranker versehen wird) so gibt man dem prister 1 dr. Senget man In dy Heylikeyt so gibt man dem prister einen groschen im markt vnnd auff den Dörffern. — Item wenne man tzww personen auszruffet zu dem sacrament der ee schollen sy geben drey pfennige. Gibt man sy zw der ee musz er geben einen groschen der gehoret einem Capplan etc.

Haber. Die Herberger waren von diesem jährlichen Zinse befreit; nur zu Weihnachten, wo er „renthen" ging, hatte ihm jeder nach Vermögen und Ehren ein Geschenk zu geben. Die Aufnahme, Bestätigung und Entlassung des Schulmeisters geschah vom Pfarrer im Einverständnisse mit dem Rathe.[145])

Bei Beginn des 15. Jahrhundertes wurden in den benachbarten Städten sogenannte Frühmesser angestellt, welche bei Tagesanbruch das hl. Meßopfer zu verrichten hatten, um Jedermann die Erfüllung der Pflicht, an Sonn- und Feiertagen dem pfarrlichen Gottesdienste beizuwohnen, zu erleichtern. Diese besonders für Dienstboten erwünschte Einrichtung fand auch in Falkenau Nachahmung. Nach einem Bekenntnißbriefe (Mittwoch St. Petri Stuhlfeier 1458) schenkten die Eltern des Erhart Gerbersdörfer zur Frühmesse in Falkenau einen Hof in Unterreichenau und zwei Höfe zu Zwodau mit einem jährlichen Zinse von 2 Schock und 52 Groschen. Zu dieser Stiftung gehörte auch ein Zinshof zu Kloben, der im Jahre 1476 gegen einen Hof zu Ziedit eingetauscht wurde. Im Ganzen betrugen im Jahre 1483 die Einkünfte der Frühmeßstiftung 6 Schock und 41 böhm. Groschen.[146])

Der religiöse Sinn der damaligen Zeit bethätigte sich nicht nur durch Messenstiftungen, sondern auch durch Schenkungen und Vermächtnisse von Geld und Grundstücken zu Handen der Pfarrkirche, zweier öffentlichen Kapellen und für andere wohlthätige und gemeinnützige Zwecke. So übergaben im Jahre 1436 um Gottes und ihres Seelenheiles willen die Bürger Niklas und Hans Oren dem Rathe zu Falkenau vier Tagwerk Wiese mit der Bestimmung, daß von dem jährlichen Erträgnisse derselben die über den Egerfluß führende Brücke fortwährend in gutem Bauzustande erhalten werde.[147]) Katharina Seydl vermachte zur Kirche eine Wiese „im Sechstayl", damit alle Samstage 3 Pulse mit der Glocke für alle gläubigen Seelen gegeben werden. Bei Messenstiftungen wurden auch Beträge zur Erhaltung von Wegen und Stegen zugewiesen. Besonders häufig findet sich in Testamenten aus dem 15. Jahrhunderte als Vermächtniß das Seelbad. Darunter hat man ein freies Bad zu verstehen, welches für arme Leute bestimmt war. Gewöhnlich war damit eine Vertheilung von Brot, Bier u. a. verbunden.

---

[145]) Vergl. Stadtbuch a. m. O.

[146]) Die Copien beider Urkunden befinden sich im Stadtarchive zu Falkenau.

[147]) Falkenauer Stadtarchiv. (Original.)

Die Badstube gehörte der Gemeinde und wurde meistens einem Wundarzte zur Benützung überlassen. Der Bader war von allen Gemeindelasten und Abgaben befreit und hatte nichts Anderes zu leisten, als jeden Montag nach dem goldenen Sonntage, d. i. in der Quatemberwoche, also viermal des Jahres, ein Seelbad zu halten. In allen übrigen Fällen erhielt er für die Bereitung eines vollständigen Wasserbades von der betreffenden Person einen Pfennig, für ein bloßes Kopfbad aber einen Heller als Entlohnung.[148]) Als etwas Besonderes ist noch zu erwähnen die Sitte, der Kirche Kühe zu vermachen, die daher Gotteshaus- oder später eiserne Kühe genannt wurden. Gegen Ende des 15. Jahrhundertes konnten dieselben gegen einen Betrag von 45 Groschen abgelöst werden, was in früherer Zeit nach besonderen kirchlichen Beschlüssen nicht erlaubt war. Der Zins für eine Gotteshauskuh betrug im Jahre 1483 drei Groschen. Ueber die vom Grafen Niklas Schlick errichtete Bruderschaft und die dazu geschenkten sechs Mannschaften aus Lobs wurde bereits gesprochen. Im Jahre 1499 trat Hans Schiemer von Reichenau sein Erbgut, das er von seinem Erbherrn Unruher freigekauft hatte, dem Rathe zu Falkenau in's Eigenthum ab, um in die Marienbruderschaft aufgenommen zu werden. Der Rath dagegen sicherte ihm alle Gerechtigkeit und Freiheiten seiner Armleute (d. i. Unterthanen), sowie den nöthigen Schutz und Schirm zu, und versprach im Falle, als Schiemer mit Tod abgehen sollte, den Hof zu Unterreichenau an seine Kinder zu verleihen.[149]) Die Verrechnung des Kirchen-, Kapellen- und Stiftungsvermögens war eigenen Kirchenvätern, meistens Rathspersonen, übertragen. Dieselben wurden für ihre Müheverwaltung einigemal des Jahres vom Pfarrer zu Tische geladen, hatten ihm aber für das genossene Bier von Fall zu Fall einen Groschen zu bezahlen.

In der Barbara-Kapelle, welche sich auf dem Harde, nördlich von dem Dorfe Schäferei befand, theilten sie die am Barbara-Feste und am Jahrestage der Kapellenweihe eingeflossenen Opfer mit dem Pfarrer zu Falkenau. Die am Fahrwege von Falkenau nach Lanz gelegene Katharina-Kapelle gehörte in die Pfarre nach Lanz; doch steuerten die Bürger von Falkenau zur Erhaltung derselben häufig ihr Scherflein bei. Die Kirchenväter wurden nach ihrem Tode im Innern der Kirche beerdigt. In ältester Zeit war der durch eine Ringmauer eingeschlossene

---

[148]) Falkenauer Stadtbuch, Bl. 24 p. v.

[149]) Ebendaselbst, Bl. 38.

Kirchhof zur Leichenbeerdigung bestimmt; im 16. Jahrhundert jedoch bestand hinter dem Spitale vor dem oberen Stadtthore ein abgesonderter Friedhof. Bürgermeister Peter Schirmer verfügte im Jahre 1553 mittelst letzten Willens, daß „vom Thor an bis zum Spital gegen den Gottesgarten" die Straßenpflasterung aus seinem Nachlasse bestritten werde. Hans Meder vermachte Donnerstag nach Lätare 1555 dem Spitale und Siechenhause in Falkenau das nach seinem Tode hinterbleibende Holz, und überdies den armen Leuten 200 Gulden in baarem Gelde. Der Rath vertheilte dieses Kapital nicht, sondern gründete damit einen eigenen Fond, den noch bestehenden Spendfond, woraus arme Bürger periodische Unterstützungen empfangen. Aus ältester Zeit hat sich kein einziges öffentliches Denkmal erhalten. Auf dem gegenwärtigen, zur Auflassung bestimmten Gottesacker befindet sich ein halb mit Erde bedeckter Grabstein eingemauert, mit der sonderbaren Inschrift am Fußstücke desselben:

Bey dieser Stod an den Leigchstein
Herr Davidt Pfeffer Ruhot fein
Da man schreid fünfzehen Hundert Jahr
Vnd fünfzick er geboren war
Im Ehe Stand Neun vnd Treissig Jahr
Vnd fünfzehen Wochen lebt er Zwar
Anno Tausend Sechs Hundert Neun
den 28. Juny ahn all Pein
Nam Gott Ihn in des Himmels Saal
Der vns hin nach Helf All zu Mall.

## X.

## Religionswechsel.

Unter der Gräfin Anna Schlick vollzog sich auch in der Stadt Falkenau der gänzliche Abfall von der katholischen Kirche. Vorbereitet war dieser folgenschwere Schritt wohl schon lange, und er würde vielleicht viel früher geschehen sein, wenn die politischen Verhältnisse günstiger gewesen wären. Luther's Grundsätze waren ja seit vielen Jahren in der Gegend verbreitet, und fanden vorzüglich in Städten und bei dem Adel freundliche Aufnahme. In Elbogen brachte sie Graf Sebastian Schlick bereits im Jahre 1521 zur öffentlichen Geltung. Ein von ihm bestellter Prediger, Namens Wolfgang Rappolt, eiferte gegen die bestehenden Gebräuche und Ceremonien der katholischen Kirche und lehrte, daß sie „wider die Ehre Gottes und der Seelen Seeligkeit seien." Luther rühmt daher

in einem seiner Briefe den Eifer des Grafen für die Ausbreitung des reinen Evangeliums und nennt ihn „den allerchristlichsten Laien.“ [150])

Die im J. 1523 mit Zustimmung des Rathes zu Elbogen eingeführte Kirchenordnung erregte zwar den Widerspruch der geistlichen Behörden, [151]) allein der mächtige Graf hörte nicht darauf. Er forderte den Pfarrer von Falkenau, Jobst Thüssel, als Archidiakon des Saazer Kreises, und mehrere andere katholische Priester in der Nachbarschaft auf, in öffentlicher Disputation mit seinem Prediger die alte Kirchenordnung zu rechtfertigen und aus der heil. Schrift zu beweisen, daß die von ihm gegebenen Bestimmungen über die Haltung des Gottesdienstes und die Ausspendung der heil. Sakramente wirklich unchristlich seien, wie man behauptete.

Dasselbe verlangte er auch von dem Prager Domkapitel, als er über dessen Beschwerde von dem Könige Ludwig wegen dieser Eigenmächtigkeit zur Verantwortung gezogen wurde. [152]) Wir können leider wegen Mangels an Quellen nicht mehr nachweisen, wie es um diese Zeit in Falkenau bestellt war. Nicht einmal die Namen der nach Jobst Thüssel folgenden Pfarrer vermögen wir anzugeben. Aber auch hier scheinen die Lehren des Wittenberger Reformators recht bald Eingang gefunden zu haben. Graf Wolf Schlick stand ja, wie sein Vetter in Elbogen, zu ihm in freundlichen Beziehungen. Dr. Martin Luther widmete ihm das Buch wider die Sabbather und Mameluken, und der protestantische Prediger Joh. Mathesius aus Joachimsthal erwähnt in seinen Predigten über Luthers Leben auch drei Briefe, welche letzterer an Wolf Schlick richtete. Es sprechen dafür auch noch andere Gründe.

So kommen in den noch vorhandenen letztwilligen Anordnungen bis 1520 fast ständig Vermächtnisse vor zur Marien-Bruderschaft, für Seelbäder und die außerhalb der Stadt gelegenen Kapellen der heil. Barbara und Katharina. Die Beerdigung wird angeordnet unter den altherkömmlichen Gebräuchen mit heiligen Messen und andern Seelgeräthen.“ Aber schon 1528 vermacht der Bürger Niklas Pinter nur noch einzelne Geldbeträge zur Erbauung eines Thurmes

---

[150]) Tomus secundus omnium operum R. D. Mart. Lutheri, edit. Witebergæ per Joannem Lufft 1546.

[151]) M. Christian Adolph Peschek. Geschichte der Gegenreformation in Böhmen Leipzig 1850, I. S. 109 ff.

[152]) Schreiben des Grafen Sebastian Schlick (d. d. Sonnabend nach vincula Petri 1524) im Archive des h. Prager Domkapitels.

an die Kirche und des Egerthorhauses; die andern Legate sind bereits verschwunden.[153])

Noch deutlicher tritt die veränderte Glaubensrichtung in Testamenten aus späterer Zeit, sowohl in Betreff des Inhaltes als auch der Form, hervor. Darin muß auch der Grund gesucht werden, daß die genannten Kapellen verfallen und der Eifer für die einst so beliebte Marien-Bruderschaft erkaltet.[154]) Unter dem Grafen Wolf hat sie sich endlich ganz aufgelöst, und er sieht sich dadurch bestimmt, die von seinem Vater dazu geschenkten 6 Mannschaften in Lobs wieder an sich zu ziehen.

Im Jahre 1548 entwerfen die Administratoren des Prager Domkapitels in mehreren Berichten an den König Ferdinand ein so betrübendes Bild von dem Stande der katholischen Sache, besonders im Elbogner und Saazer Bezirke, daß es anderer Quellen nicht bedarf, um das Uebergewicht des Protestantismus auch in Falkenau nachzuweisen.[155])

---

[153]) Original im Stadtarchive zu Falkenau.

[154]) Am 14. August 1589 wendet sich der Rath an den Commendator Johann Henrici zu Eger um Erwirkung der erzbischöflichen Erlaubniß, die Mauer des Katharinakirchleins, „welches ohne Dachwerk steht und vom Regenwetter hart beschädigt ist," zur Einfriedung eines Begräbnißplatzes verwenden zu dürfen. Siehe Copialbuch d. J. Auch die Barbara-Kapelle stand bereits i. J. 1584 verödet.

[155]) Dominici gregis pastores per Lutheranos et nuptiarios sacerdotes non solum impediuntur verum etiam ecclesiis praeripiuntur . . . . Nimirum perfricta fronte sese jactare audent, communionem sub utraque specie per inclitum Bohemiæ regnum per omnes ecclesias et nostrae et adversae partis nuper a S. R. Majestate V. libere fuisse admissam. Quem rumorem in maximam Ecclesiæ sanctæ et catholicæ hujus offendiculum modis omnibus spargere non desistunt, praesertim in Cubitensi districtu.

Collatores sub juris patronatus nomine dominium in ecclesiasticas personas tamquam mancipia sua sibi vindicant, decimas detinent, agros, prata aliaque pro animarum fidelium salute olim ad ecclesias condonata in proprios et profanos vertunt usus . . . Aliqui patroni pastores ad regimen ecclesiasticum sine auctoritate ordinaria inducunt et defendunt quorum non mediocris numerus, qui falso sacerdotis titulo abutuntur. Hujusmodi genus hominum contemta nostra auctoritate pro patroni sui nutu populum Dei in perditionem ducunt et seducunt. Alii Zwinglianos tenent errores, alii anabaptistarum. Inordinatorum maxima copia in districtibus Cubitensi, Zasensi, Zitaviensi et in comitatu Glacensi. (Aus der Bibliothek des h. Prager Metropolitan-Capitels.) Der Verfasser verdankt diese und mehrere andere Notizen über kirchliche Angelegenheiten der freundlichen Mittheilung des um vaterländische Geschichte hochverdienten Herrn Anton Frind, Metropolitan-Domcapitulars bei St. Veit in Prag.

Oeffentlich erklärte sich dafür die Gräfin Anna Schlick, indem sie im Jahre 1562 Sebastian Schlegel, einen abgefallenen Priester des deutschen Ordenshauses aus Eger, als Pfarrer in Falkenau einsetzte

Eine von dem katholischen Consistorium zu Prag im J. 1564 an sie gerichtete Beschwerde, „unordentliche und vorher aus dem Lande verwiesene Priester" bei dieser der erzbischöfl. Jurisdiction unterstehenden Kirche angestellt zu haben, blieb unbeachtet. Wohl verließ Schlegel in diesem Jahre Falkenau, aber nur, weil er sich mit der Gräfin nicht vertragen konnte und es vorzog, in gleicher Eigenschaft nach Wildstein zu gehen, wohin er von dem Verwalter des deutschen Ordenshauses in Eger auf Ersuchen des Adam von Wirsberg, Herrn zu Wildstein und Klinkhart, berufen wurde.

Sein Nachfolger in Falkenau war Johann Habermann, gleichfalls apostasirter Priester des deutschen Ordens aus Eger, der sich vorher in Sachsen aufgehalten hatte.[156]) Avenarius, wie er auch genannt wird, hatte sich bei seiner Ankunft verbindlich gemacht, die Falkenauer Seelsorge durch 10 Jahre zu verwalten. Vor Ablauf dieser Dienstzeit entzweite er sich mit dem gräflichen Schloßhauptmanne Heinrich Wenigel. Die beiderseitigen Klagen kamen vor die Gräfin Anna und sollten durch ein Schiedsgericht vor dem Falkenauer Rathe geschlichtet werden. Als bei diesen Verhandlungen die betreffenden Rathspersonen sich nicht nach dem Wunsche des Pfarrers benahmen, und wie Habermann sich ausdrückte, „die Schafe nicht zu dem Hirten standen," so verlangte er mit Ungestüm seine Entlassung. Man stellte ihm zwar vor, daß er noch ein Jahr zu dienen hätte, und während dieser Zeit eine Aussöhnung mit dem Hauptmanne möglich werden könnte; allein davon wollte der aufgebrachte Magister nichts wissen. Wenn dieser, erwiderte er, nicht entfernt werde, so bitte er, man wolle wechseln und den Pfarrer von Lanz hereinsetzen, und ihn auf diese Stelle ordnen.[157]) — Im Falle ihn aber die Edelleute daselbst nicht annehmen wollten, so sei er entschlossen, nach Studentenweise herumzuziehen und für seine Enkel auf anderen Wegen zu sorgen; er wäre auch bereit, einen Stellvertreter zu versorgen,

[156]) Jos. v. Riegger, Archiv der Geschichte. Dresden 1792, S. 217, 233 und 237; vergl. Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. IX. Jahrg., Nr. III, S. 69, 78.

[157]) Lanz hatte gleichfalls seit 1566 einen lutherischen Prädikanten. Joh. Cluba (1574—1593), Abraham Wagner (1598—1623), Martin Arnold von 1623 waren Pastoren daselbst. Der letzte kath. Pfarrer in Lanz hieß Caspar Heinfriedl

damit er nur von hinnen kommen möchte.“ Auf diese mit vollstem Ernst ausgesprochene Kündigung erhielt er den Abschied.

Inzwischen mochte er bei ruhigem Blute andern Sinnes geworden sein, und sträubte sich, die Pfründe vor Ablauf seiner Dienstzeit zu verlassen.[158])

Die Gräfin wollte aber von ihrem gefaßten Entschluße nicht mehr abgehen, und so verließ Habermann, wohl unfreiwillig, aber doch auch nicht, wie Neuere behaupten, als Vertriebener die Stadt Falkenau im Jahre 1573.[159])

Er begab sich an die Universität zu Jena, wo er als Professor der Theologie angestellt wurde und später in gleicher Eigenschaft nach Wittenberg. Als Prädikanten befanden sich nun in Falkenau Habermanns Stellvertreter Veit Mayer, früher Diakon in Schönfeld, und der Kaplan Georg Grünler, dessen Dienstzeit aber schon am 29. Sept. d. J. zu Ende ging. Der Stadtrath ersuchte daher die Gräfin, die Anordnung zu treffen, damit wieder einige Prädikanten verschrieben und gehört werden möchten, die Pfarre einen ordentlichen Hauswirth bekomme; denn an den Pfarrgebäuden ließen sich bereits Mängel und Abgänge spüren: die Ehre Gottes und seines heiligen Wortes, sowie der Unterthanen Heil und Seligkeit erheische einen eigenen Seelsorger.

Die Wahl des Pfarrers stellte die Gemeinde ganz der Gräfin Anna anheim; bezüglich des Kaplanes aber sprach der Rath die Bitte aus, womöglich ein „Stadtkind“ zu berufen, damit, wenn an seiner Lehre oder seinem Leben ein Mangel gefunden würde, die Gräfin mit ihm, als ihrem Unterthanen, besser zu reden und zu schaffen hätte, als wie mit einem Fremden. Zugleich ersuchte der Rath um eine gerechtere Vertheilung des Pfründeneinkommens zwischen Pfarrer und Kaplan, „damit nicht einer mit Ueberfluß, der andere aber mit Seufzen und täglichen Klagen dienen dürfe.“[160]) Bis zu dieser Zeit war der Kaplan auf eine wöchentliche Besoldung von einem Gulden angewiesen.

Schon am 30. September 1573 ließ die Gräfin dem Rathe durch ihren Hauptmann eröffnen, daß in Hinkunft dem Kaplane der Zehent

---

[158]) Copienbuch der Stadt Falkenau vom Jahre 1573, Fol. 37, 38.

[159]) Vergl. Ch. A. Peschek's Geschichte der Gegenreformation, II. S. 554.

[160]) Copienbuch vom Jahre 1573, Fol. 97, 84.

von dem Dorfe Wudingrün nebst dem dritten Theile des Pfarrgartens, dem Kantor und Schulmeister aber der Zehent vom Dorfe Teschwitz zum bessern Lebensunterhalte solle überlassen werden, „so lange sie sich billig verhalten würden, und es der Gräfin gelegen und gefällig sein werde."[161])

Damals bestand der löbliche Gebrauch, arme talentvolle Knaben aus der Bürgerschaft zur Erlangung einer höhern wissenschaftlichen Ausbildung aus Gemeindemitteln zu unterstützen. Man knüpfte jedoch an diese Stipendien die Bedingung, daß die betreffenden Bürgersöhne ihrer Vaterstadt im Falle der Noth mit Lehre und Leben zu dienen haben.

Matthäus Kraus, Pfarrer zu Klinkhart, der während seiner Studien diese Begünstigung genossen hatte, erhielt nun die Aufforderung, am 11. Oktober d. J. sich zur Abhaltung einer Probepredigt einzufinden, um dann seine Anstellung als Kaplan zu gewärtigen.[162]) Georg Grünler war inzwischen mit seiner Hausfrau und seinen kleinen Kindern nach Grünstett in Sachsen gezogen. Der Falkenauer Rath ertheilte ihm am 8. Oktober 1573 das Zeugniß, daß er sich während seines einjährigen Aufenthaltes als bestellter Kirchendiener und Diakonus mit reiner Lehre der Augsburgischen Confession gemäß u. s. w. als ein christlicher frommer Seelsorger verhalten habe.[163])

Sein Nachfolger wurde weder Matth. Kraus, noch Johann Bayer, ebenfalls ein geborner Falkenauer, der sich zur Annahme des Kaplandienstes erboten hatte und am 28. October d. J. in Vorschlag gebracht worden war, sondern ein Anderer unbekannten Namens.[164]) Die Pfarre wurde am 18. November an Andreas Reich verliehen, wie untenstehende Vocation erweiset.[165])

Der überzählige Prädicant Veit Mayer, an dessen Stelle in Schönfeld der gewesene Pfarrer Habermann seinen Sohn Jeremias

---

[161]) Copienbuch vom Jahre 1573, Fol. 85.

[162]) l. c., Fol. 87.

[163]) Ebendaselbst, Fol. 89, 90.

[164]) Matth. Kraus ist 1580 Pfarrer zu Roßbach, Johann Bayer erstlich Pfarrer zu Neurohlau und 1584—1588 zu Heinrichsgrün.

[165]) Copienbuch von Falkenau, Fol. 110. Vocatio An Herrn Andro Roychen, Pfarhern. Ehrwirdiger vnd wolgelarter gunstiger lieber Herr Pfarherr guter Herr vnd freunt. Gesund vnd Wolgehen vergunneten wier Euch gerne vnd wollen dem Herrn nicht pergen, wie das wier bei der wolgebornen vnserer genedigen greuin vnd Frauen Sintemahl eyn zeytt hero wier ohne pfarherrn gewesen das ihr G. die pfar hinwider mit eynen christlichen frommen predicanten

gebracht hatte, mußte mit Weib und Kind abziehen. Zwischen **Magister Reich**, seinem Kaplane und dem Schulmeister entstanden bald **Reibungen**, wozu die vor Besetzung der Pfarre vorgenommene Vertheilung des Einkommens die Veranlassung gab. Der neue Pfarrer wollte sich zu dieser Einrichtung nicht verstehen. Um den Streitigkeiten ein Ziel zu setzen, wurde endlich am 13. März 1576 bestimmt, daß der Pfarrer dem Kaplane über die alte Gerechtigkeit jährlich 8 Strich Korn, 2 Strich Gerste, $^1/_2$ Strich Weizen, 2 Strich Haber und 2 Schock Stroh, — dem Schulmeister zu seinem früher üblichen Gehalte, insbesondere wegen Entganges des Mittagmahles, das ihm herkömmlich zu gewissen Zeiten am Tische des Pfarrers gebührte, 3 Strich Korn, 1 Strich Gerste, $^1/_2$ Strich Haber, — dem Kantor endlich 4 Strich Korn, $^1/_4$ Strich Weizen, 1 Strich Gerste und $^1/_2$ Strich Haber zu reichen habe.[166])

Andreas **Reich** behauptete sich auf der Pfründe bis 24. April 1582. An diesem Tage war seine bedungene Dienstzeit abgelaufen.

Als er sich vernehmen ließ, noch ferner in Falkenau bleiben zu wollen, schrieb ihm der Rath nicht eben freundlich zu, es sei ihm wohl gestattet, noch einige Zeit sich hier aufzuhalten, aber sich erblich einzukaufen, werde ihm von der Obrigkeit nicht bewilligt.[167])

Diese wenigen Thatsachen liefern den Beweis, daß die Stellung der Diener des sogenannten reinen Evangeliums weder eine angenehme

---

damitt vns in diesen jtzigen letzten gevherlichen zeytten gottes wort recht klar vnd vnverfelscht der Auguspurgischen Confession gemes zum Trost vnd Vnterricht gepredigett. Auch die hochwirdigen Sacramenta Nach Eynsetzung desz Herrn Christi gereycht werden mochten versehen wolten Vnterthenig angesucht vnd gehorsamlich gebeten haben. Die weyl dan wolgedachte Frau Greuin vnsere genedige Obrigkeytt Euch zu Itzo berurten Pfarhern vnd sehlsorger anhero ordenlichen Vocieren vnd beruffen thutt Als wollen wir Euch hiermitt vmb der Ehre gottes vnd seines heiligen alleyn selig machenden wortes willen Dienstlich vnd freuntlich gebetten haben Ihr wollett obernante Vocation Aldieweyl sie aus Gottes genediger schickung bei euch als eynem beruffenen Diener vnd prediger seines worts gesucht wirt unbeschwert annehmen vnd derselben gehorsamen vnd schuldige volge zu leisten Euch guttwillig vnd unabschlegig erweysen. Das seint wier vmb den Herrn neben Erbittung schuldiges gehorsambs als frummen pfarkindern gebuerett Nach vermögen jn allen gueten freuntlich zu verdienen willig vnd genaygt. Bevhelen den Herrn hiemitt gottes genedigen schutz vnd schirm. Datum Falkenau den 18. Nouembris Anno 73. Burgermeystere Rhatt vnd Gemeyn zu Falckenau.

[166]) Handelbuch der Stadt Falkenau, Fol. 67.

[167]) Schreiben d. d. 31. März 1582 im Copialbuche der Stadt Falkenau

noch eine freie war. Im Jahre 1586 wird Georg Donat als Pfarrer und Superattendent zu Falkenau angeführt, und war derselbe vermuthlich Reichs unmittelbarer Nachfolger.[168])

Die übrigen protestantischen Pfarrer des 16. Jahrhundertes sind nicht mehr zu erforschen. Es genügt jedoch zu wissen, daß die Augsburgische Confession fortan bis zum Jahre 1624 hier, wie in fast allen benachbarten Kirchengemeinden die herrschende blieb.[169])

---

[168]) Grundbuch von Teschwitz, Fol. 4.

[169]) Als Diacone von Falkenau werden angeführt: 1584 Johann Eichhorn. 1590 Martin Rosemund.

# Dritte Abtheilung.

## Von dem Ende der Schlick'schen Herrschaft bis zum Tode des Johann Hartwig, Reichsgrafen von Nostitz. (1621—1683.)

### I.

### Unfälle im böhmischen Kriege.

Nach der Schlacht am weißen Berge bei Prag erging auch an die Bewohner des Elbogner Kreises die Aufforderung, sich dem Kaiser Ferdinand II. zu unterwerfen, und jede Gemeinschaft mit seinen Feinden aufzuheben. Dem kaiserlichen Befehle wurde so rasch entsprochen, daß Fürst Carl von Lichtenstein schon am 23. December 1620 nach Wien berichten konnte, „sämmtliche Kreisstände hätten durch ihre Abgesandten sich gehorsamst subjicirt, und mit der Stadt Elbogen um Schutz gebeten.“[170]) Die Abnahme der feierlichen Huldigung war aber noch nicht überall geschehen, als Peter Ernst von Mansfeld, ein General des flüchtig gewordenen Winterköniges, des Pilsner und Elbogner Kreises sich bemächtigte. Von Tachau, wo er in der Eile ein kleines Heer zusammengezogen hatte, rückte er gegen Michaelsberg und erschien, nachdem er Petschau besetzt und auf den Besitzungen des Stiftes Tepl arg gehauset hatte, gegen Ende des Monates Jänner 1621 vor Schlaggenwald, das er gleichfalls brandschatzte.[171]) Die Stadt Elbogen ergab sich am 4. Februar ohne Widerstand, und am 5. d. M. Abends zwischen 6 und 7 Uhr zogen auch in Falkenau 600 Musketiere

---

[170]) Christian Ritter d'Elvert, Bestrafung der böhmischen Rebellion. Brünn 1868, S. 7. Urkunde V.

[171]) Die Annalen von Tepl II., S. 849 (M. S. im Stiftsarchive) enthalten aus dem dortigen Taufbuche die Bemerkung, „daß die Mansfeld'schen Soldaten im Kloster ein Calvinisches Wunderzeichen hinter sich gelassen, als: Bilder-, Orgel-, Altarstürmen, Meßgewand-, Kirchenornatrauben, Mauereinbrechen, „Klosteranzünden.“

eines aus Engländern bestehenden Regimentes ein. Graf Johann Albin Schlick hatte bisher keinen Schritt zu seiner Unterwerfung gethan, und sich standhaft geweigert, das auf seinen Gütern angeworbene Kriegsvolk zu verabschieden oder es unter kaiserlichen Befehl zu stellen.

Ebenso wenig wollte er sich zur Huldigung bequemen, zu deren Leistung ihn Fürst Lichtenstein nach Prag berufen hatte.[172]) Später wurde ihm auch zur Last gelegt, er habe in Verbindung mit der Ritterschaft des Elbogner Kreises den Grafen Mansfeld gegen die Kaiserlichen, „weil sie es gar zu grob machten," zu Hilfe gerufen.[173]) Ob diese Beschuldigung begründet ist, läßt sich nicht mehr erweisen; wir wissen nur, daß er noch vor dem Einmarsche der Mansfeld'schen Truppen seine angeworbenen Söldner verabschiedete und am 5. Februar früh um 5 Uhr Falkenau verließ.[174]) Es war damals die höchste Zeit, auf seine eigene Rettung Bedacht zu nehmen; denn bereits am 6. Februar war der Befehl ausgefertigt, ihn gefangen zu nehmen, und die Kaiserlichen waren schon im Anzuge, um die feindlichen Besatzungen zu vertreiben.[175]) Am 8. Febr. besetzte der baierische Reitergeneral, Alexander Freiherr von Grotta mit seinen Leuten Schlaggenwald, um von dort aus die Entsetzung von Elbogen, Falkenau und Petschau zu veranlassen. Mansfeld, dem es weniger um die Erhaltung dieser befestigten Orte, als vielmehr um die Vollendung seiner Rüstungen zur Fortsetzung des Krieges zu thun war, war am 7. Februar mit 6 Cornets Reitern von Elbogen aufgebrochen und über Eger in die Oberpfalz gezogen. Während seiner Abwesenheit blieben die Besatzungen in Elbogen und Falkenau bezüglich ihrer Verpflegung auf die einheimischen Quellen angewiesen. Sie ließen sich den nöthigen Proviant, so lange es anging, von der Einwohnerschaft reichen und verschafften sich das Fehlende durch Plünderung.

Die Bürger von Falkenau mußten schon durch mehrere Wochen jedem Soldaten täglich 2 Kannen Bier, ein Pfund Fleisch und zwei Pfund Brot verabreichen. Da sie diese Last nicht länger tragen konnten, ersuchten sie ihren Schutzherrn um seine Verwendung bei dem Obristen Andreas Gray, damit man sie schonender behandle. Das merkwürdige Schreiben, welches Graf Joh. Albin an Letzteren richtete, lautet folgender Maßen:

---

[172]) Chr. d'Elvert, l. c., S. 13. [173]) Theatrum Europaeum, pag. 469. [174]) David Heyer's Chronik, M. S. [175]) Chr. d'Elvert l. c., S. 21, 22.

„Wohlgeborner Herr, insonders geliebter Herr Oberster!

Es haben mich Bürgermeister, Rath und ganze Gemein meiner Stadt Falkenau, (fürwahr nicht aus Muthwillen, oder Ungehorsam, sondern aus lauter Armuth) um dieses Interzessions-Schreiben an den Hern Obersten bittlich ersucht. Demnach sie alle Wochen 1000 deutsche Gulden Auszahlung dargeben müssen, welches ihnen als armen Leuten zu continuiren unmöglich; derowegen thue ich zum allerdienstlichen für gedachte meine Unterthanen interzediren, und solche in meliori recommandiren, dass sie forderhin mit dergleichen unmöglichen Contributionen möchten verschont bleiben, da mein Herr Oberster und seine ehrliche Soldateska werden, ob Gott will, in kurzer Zeit bei Ankunft des Herrn Grafen Mansfeld von den remittirten Geldern aus England gute Auszahlung und genug Geldes bekommen, und also nicht bedürfen, von meinen blutarmen Leuten einige Contribution zu erheben. Solche christliche Verschonung meiner armen Unterthanen wird Gott der Allmächtige mit glücklicher Victorie und guter Beute von den Feinden wiederum den Herrn Obersten reichlich vergelten. Thue beinebens den Herrn Obersten mich und die Meinigen zu Diensten empfehlen, des gänzlichen Versehens, Er werde seiner hochgeehrten Englischen Nation Lob der Sanftmuth gegen arme Leute nochmals erhalten helfen."

Mit dem von Schlick's Hand verbesserten Entwurfe dieses Briefes ging den Bürgern nachstehendes eigenhändiges Schreiben zu:

„Ehrbare, sonders liebe getreue Unterthanen!

Ich wünsche Euch von Gott, dem Allmächtigen, Geduld in Euern Trübsalen und Bedrängnissen, neben göttlichen Beistand, der in Kurzem mein und Euer Elend in Freuden wiederum verwenden wolle! Euer Schreiben habe ich in Wahrheit mit Thränen abgelesen, und so gross Euer unterthäniges beständiges Antrauen zu mir ist, also grösser, versichere ich Euch, ist gegen Euch meine Vorsorge, Liebe und Vaterherz. Aber solches an jetzo nach meinem Herzenswunsche und Euerm Bedürfen in der That zu erweisen, ist mir ganz unmöglich; denn Gott hat uns um unserer Sünden willen von einander auf eine kleine Zeit, bis sein Zorn vorübergeht, geschieden; aber mit Freuden wird er uns nach seinem gnädigen Willen wieder zusammenbringen. Wir können's je nicht besser, als unsere Mitbrüder haben. Auf Euer antrauliches Bitten thue ich gegenwärtiges Inter-

zessions-Brieflein, davon Ihr beiliegend Abschrift zu empfanget, an den Herrn Obristen überschicken. Gott gebe, dass es viel fruchten möge! Der Allerhöchste wird sich meiner und Euer erbarmen, nach seinem gnädigen göttlichen Willen friedsame Mittel schicken, dass wir nach unserm Elende wieder getröstet werden mögen, wenn wir nur auf Gott den Herrn trauen, und im Gebete eifrig anhalten werden, welches für Euch täglich zu thun ich nicht unterlasse, wollet hiezu treulich vermahnet sein. Ich vernehme auch mit Schmerzen, dass etliche unter Euch sich befinden sollen, welche übel von mir reden, auch mit allerhand ungegründeten Verläumdungen mich bei den Ausländischen angiessen und verhasst machen, dessen ich mich zu keinem meiner lieben Unterthanen nicht versehen, Verhoffens nach um Keinen verdienet, will Euch hiemit ermahnet und treulich verwarnet haben, Ihr wollet dergleichen unziemliche Sachen einstellen, meiner Treue und Zuneigung eingedenk sein, und nicht grösseres Unglück über Euch künftig bei Gott dem Herrn verursachen; denn Gottes Gebot ist klar: Du sollst deiner Obrigkeit nicht fluchen! versehe mich, Ihr werdet viel lieber zu Gott für Euere und meine Wohlfahrt beten, als solche von mir unverschuldete Reden treiben. Gott regiere alle unsere Herzen zu seinem Dienst, so wird er sich zu uns wenden, und Gnade wiederfahren lassen.

Johann Albin Schlick, Graf zu Passaun.“[176])

Die erwarteten Subsidien aus England trafen jedoch nicht ein; ebensowenig gelang es Mansfeld, von den zu Heilbronn versammelten Fürsten der Union eine Geldhilfe zu erhalten. Die Bürger von Falkenau werden daher schwerlich erreicht haben, was sie wünschten; ihre Lage verschlimmerte sich vielmehr, als auch die Kaiserlichen zur Vertreibung der Mansfeld'schen Besatzung Vorbereitungen trafen. Im Monate März stand der Krieg mit seinen Schrecken bereits in voller Blüthe. Am 3. wurde das Dorf Lanz in Brand gesteckt, und vom 6—11. März, berichten die hiesigen Chronisten, sind die umliegenden Dörfer theils von unserm Volke, theils vom Feinde (den Kaiserlichen) ausgeplündert worden. Inzwischen hatten die zur Unterstützung der Baiern herbeigerufenen Sachsen unter großen Beschwerden des strengen Winters das Erzgebirge überschritten und am 7. März Eger besetzt. Der entscheidende Tag war nun nicht mehr ferne. Schon am 21. März

[176]) Original im Falkenauer Stadtarchive.

bemerkte man in Falkenau auf dem nahen Löwenberge Reiter und Fußvolk — die Einschließung wurde vorbereitet, — und in wenig Tagen darauf begann die Beschießung der Stadt. Der sächsische General Wolf Wrzesowez schreibt $^{18}/_{28}$ März in die Heimath: „Verwichenen Sonntag, den 26. zu Abend bin ich mit den zweien Freifändlein neben den Baierischen vor Falkenau ankommen, haben alsbald die baierischen Stücke anfangen zu beschießen. Der Feind ist gewaltig trotzig, hat wie er unsere Ankunft vernommen, alle Häuser vor der Stadt, wie auch etliche schöne Vorwerke angezündet, und ist resolvirt, sich bis auf den letzten Mann zu wehren. Ich habe an einem andern Orte seithalben die ganze Nacht Laufgräben und Batterien machen lassen. Will geliebts Gott morgen sehen, was die zwickauischen und das egerische große Stück werden thun können.“[177])

Ueber die Wirkungen dieses ersten bedeutenderen Angriffes melden die einheimischen Berichterstatter nicht das Mindeste; um so ausführlicher aber erzählen sie von einem Treffen am 31. März. An diesem Tage wurden ungefähr 50 Bürger in Begleitung einiger Soldaten nach Unter-Reichenau geschickt, um Getreide in die Stadt zu schaffen. Da sie auf die feindlichen Vorposten stießen, zogen sie noch 70—80 Engländer an sich und drangen weiter vor. Nicht weit vor dem Dorfe empfing sie ein Haufen der dort gelagerten Reiter, die aber in Folge des von den Bürgern unterhaltenen Gewehrfeuers zurückwichen. Die Bürger, in der sichern Voraussetzung, daß sie es mit einem stärkeren Gegner zu thun hatten, schickten in die Stadt um Unterstützung; allein noch ehe die Soldaten ankamen, erfolgte ein zweiter, viel heftigerer Angriff. Dadurch in Unordnung gebracht, begab sich ein Theil der Bürger in die Flucht, die übrigen retteten sich in den nahen, sogenannten Göllnerteich, worin die Verwundeten und bis auf den Tod Geängstigten so lange ausharrten, bis sie von den aus der Stadt herbeigeeilten Soldaten aus ihrer gefährlichen Lage befreit wurden.

P. Johann Aloys Hackenschmid, Conventuale des Prämonstratenser-Stiftes Tepl, geboren zu Falkenau am 11. Jänner 1626 und Verfasser der noch ungedruckten Jahrbücher seines Klosters erzählt, daß die Falkenauer gegen 20 mit Heu, Stroh und Haber beladene Wägen mit Hilfe einiger Soldaten zu Pferde und zu Fuß nach Elbogen brin-

---

[177]) Karl August Müller, Fünf Bücher vom böhmischen Kriege. Dresden und Leipzig 1841, I., 439.

gen wollten, von den Kaiserlichen aber angegriffen, die Wägen im Stiche lassen mußten und 60 Mann verloren.[178]) Nach hiesigen Aufzeichnungen wurden theils todt, theils schwer verwundet in die Stadt zurückgeschafft: Paul Preynl, David Kanhäuser, Adam Werner, Abrah. Würschik, Martin Fischer, Hans Mayer, Hartlieb Blick, Thomas Bähr, Hans Siegel, Martin Dotzauer, Martin Kraus, Mathias Lutz, Georg Edelmann, Georg Ströbel, Mathias Michl, Hans Dorschner, und einige mit Namen nicht genau angegebene Bürger. Caspar Brambach, Hans Donat, Martin Harbauer, Mathias Leikam, Mathias Hackenschmid, Thomas Fritsch, Johann Pötzl, Johann Geipl, Johann Zehrer u. a. waren zwar auch verwundet und übel zugerichtet worden, kamen aber mit dem Leben davon. Konrad Spachmann, der in Gefangenschaft gerathen war, mußte sich loskaufen.[179])

Nachdem endlich General Grotta am 5. April persönlich im Lager vor Falkenau erschienen war, wurde die Beschießung der Stadt erneuert und in den folgenden Tagen mit einer solchen Heftigkeit fortgesetzt, daß die Belagerten die Erfolglosigkeit weitern Widerstandes erkannten. General Wrzesowcz schreibt 12 Tage nach seinem ersten Berichte aus dem Lager von Falkenau: „Heute hat der Englische Obriste Andreas Grey zu parlamentiren begehrt, und mit Herrn Grotta folgendergestalt akkordirt, daß er morgenden Tages die Stadt aufgeben, und mit seinen Soldaten schwören will, in sechs Monaten wider Ihro Kaiserl. Majestät nicht dienen, hergegen man sie sämmtlichen mit Sack und Pack, Ober- und Untergewehren abziehen lassen soll. Hat also, weil der Mansfelder sich noch immer stärket, und die Entsetzung dieses Ortes

---

[178]) Interim Falconavienses viginti circiter currus foeno, stramine et avena onustos, aliquot peditum et equitum ope Cubitum invehere conati sunt, sed irrito successu; nam Caesariani equites tanto impetu Falconavienses adorti sunt, ut relictis curribus in fugam se dederint, et sexaginta ex ipsis occisis, ad suos reversi sint. cf. Annales monast. Tepl. ad annum 1621 parte II. pag. 583. Hackenschmid's Biographie befindet sich in J. M. Pelzel's Abbildungen böhmischer und mährischer Gelehrten. Prag, 1782 IV. 59.

[179]) Chronik des Joh. Ferdinand Kirchberger, geboren 5. December 1720, gestorben den 6. September 1793; derselbe sammelte die von David Haußner Kürschnermeister und David Heyer, Tuchscheerer und Rathsfreund hinterlassenen Nachrichten über diese Begebenheit und andere Denkwürdigkeiten von Falkenau während ihres Aufenthaltes daselbst. Heyer starb am 12. Mai 1666 in einem Alter von 73 Jahren 36 Wochen und 5 Tagen und war bei dem erwähnten Scharmützel betheiliget. — (Falkenauer Kirchenbuch.)

zu besorgen gewesen, aus der Noth eine Tugend gemacht werden müssen."[180])

Nach der Uebergabe von Falkenau zogen die Sachsen nach Elbogen, welches Heinrich Graf von Ortenburg mit 1100 Mann bisher mit Erfolg gegen die Baiern vertheidiget hatte. Die Belagerten schöpften selbst nach Ankunft der Sachsen neuen Muth, denn Mansfeld hatte auf die dringende Bitte seines Commissärs Dr. Friedrich Georg von Oldenburg versprochen, er werde mit 2000 Mann schleunigst zum Entsatze herbeirücken. Sie wehrten sich auch über drei Wochen, obschon nach Ankunft des baierischen Feldherrn Joh. Tscherklas, Freiherrn von Tilly alle Anstrengungen gemacht wurden, die Uebergabe der Festung zu erzwingen. Am 1. Mai endlich eroberten die Baiern die Vorstadt, wo sie sich trotz des heftigen Feuers behaupteten. Am 5. und 6. Mai wurde die Stadt beschossen und der Sturm vorbereitet. Da begehrte der Commandant zu kapituliren. Bereitwillig nahm Tilly das Anerbieten an, „im Bedenken, daß beide Breschen ziemlich hoch und auf lauter Felsen, so etlich viel Soldaten gekostet haben würde, gelegen."

Ueberdieß war Mansfeld mit 19 Fähnlein Fußvolk, 10 Compagnien Reiter und 5 Geschützen im Anzuge, und bereits in Königswart eingetroffen. Am 7. Mai erfolgte die Uebergabe von Elbogen. Die Besatzung verpflichtete sich, drei Monate nicht gegen die Liga zu dienen, worauf ihr der Abzug unter den gewöhnlichen Kriegsehren gestattet wurde. Mit dem Falle von Elbogen hatte der für den Elbogner Kreis so unheilvolle böhmische Krieg sein Ende erreicht.[181])

## II.

## Folgen des Aufstandes.

Noch während der Belagerung von Elbogen und Falkenau richteten die Bürger von Schlaggenwald an den Fürsten Lichtenstein die Bitte, es möge ihnen auf Rechnung ihrer rebellischen Nachbarn für die in's baierische Lager geschafften Viktualien und andere Lasten eine Vergütung erwirkt werden. Sie erhielten wirklich das Versprechen, daß ihre Angelegenheit dem Kaiser bei seiner Ankunft in Prag zur Berücksichtigung werde vorgelegt werden; es hatte aber dabei sein Bewenden.

---

[180]) Müller a. a. O., S. 440.

[181]) Vergl. Kriegsgeschichte von Baiern, Franken, Pfalz und Schwaben von J. Heilmann II. Bd. 1. Abth., S. 96 f. J. Ph. Abelin. Theat. Europ. I. 507 sq.

Wichtigere Dinge ließen diese Entschädigungsfrage in Vergessenheit gerathen.[182]) Nach gewaltsamer Unterdrückung der Empörung schritt der Kaiser zur strengen Bestrafung Aller, die sich daran betheiliget hatten. Vorerst wurden die Urheber und hervorragenden Beförderer derselben in Prag ergriffen; hierauf wurden auch am Lande Verhaftungen vorgenommen und Vorladungen an jene erlassen, welche sich der Verantwortung bereits durch die Flucht entzogen hatten. Unter Letztere gehörte auch der Falkenauer Grundherr. Schon am 23. Februar 1621 war er landesflüchtig geworden. Im April vermuthete man ihn wahrscheinlich auf den Besitzungen des Markgrafen von Brandenburg, denn derselbe wurde ersucht, ihn in Verhaft zu nehmen und nach Prag zu liefern.[183])

Da er trotz aller Nachforschungen nicht aufzufinden war, verurtheilte ihn das Untersuchungsgericht, gleich anderen Flüchtigen, in den Verlust der Ehre, des Halses und Vermögens, worauf seine Herrschaften Falkenau und Duppau confiscirt wurden. So war denn nach einem fast 186jährigen Bestande das Band zerrissen, welches die Stadt Falkenau an das Haus der Grafen Schlick und an dessen Geschicke fesselte. Minder glücklich als sein Vetter war Graf Joachim Andreas Schlick, der Oberstlandrichter von Böhmen, der am 21. Juni 1621 zu Prag am Altstädter Ringe das Blutgerüst besteigen mußte, und enthauptet wurde. Gelinder verfuhr man gegen den verhafteten Landrichter des Elbogner Kreises, Niklas Stolz von Simsdorf, Besitzer von Haberspirk, Perglas und Schaaben, der seine Schuld mit dem Verluste seiner Güter und lebenslänglicher Einkerkerung zu Bürglitz büßen mußte. Auch die Städte fanden vor der Untersuchungs-Commission keine Nachsicht. Elbogen verlor den größten Theil seiner Besitzungen, namentlich: Chodau, Granesau, Grünlas, Kohling, Littmitz, Lobs und Rudibzgrün. Selbst Schlaggenwald, das wegen seiner baldigen Unterwerfung straflos auszugehen hoffte und die versprochene Entschädigung erwartete, mußte wegen seines frühern feindlichen Verhaltens die im Jahre 1615 um 55456 Schock meißnisch angekaufte Herrschaft Petschau an die königliche Kammer abtreten. Die erbunterthänige Stadt Falkenau hatte bezüglich ihres unbedeutenden Besitzes weniger, aber in so fern Alles zu verlieren, als von der kaiserlichen

---

[182]) A. Kohl, in den Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen· 2. Jahrg., Nr. IV., S. 113.

[183]) Chr. d'Elvert l. c., S. 32, 45.

Ungnade selbst ihr Stadtrecht, das einzige Palladium ihrer beschränkten bürgerlichen Freiheit, in Frage gestellt wurde.

Das Gut Falkenau war am 7. Juli 1622 an den Ritter Otto von Nostitz auf Neudorf, k. k. Reichshofrath und deutschen Unterkanzler des Königreiches Böhmen, um 45000 Schock meißnisch wieder verkauft worden. In dem betreffenden Kaufcontracte heißt es unter Andern: daß das Gut mit allen dazu gehörigen Appertinentien ohne Vorbehalt irgend eines speziellen Rechtes sowie mit allen alten Gerechtigkeiten, welche etwa noch könnten ausfindig gemacht werden, „und weiter mit allgewöhnlichem Recht, so wie dieses Land für Recht hat, um ein Drittel höher, und dergestalten, wie Ihro Kaiserl. Maj. mit allen Gütern in diesem Königreiche zu haben geruhen", in erblichen Besitz des Käufers gegeben werden solle.[184]) Nach geschehener Uebergabe mußte sich die Stadtgemeinde mit ihrem neuen Herrn bezüglich ihrer Gerechtsame verständigen, und ihre Briefe hierüber vorzeigen. Daraus überzeugte man sich, daß die mit Christof und Johann Albin Schlick abgeschlossenen Verträge noch nicht in der Landtafel eingelegt waren, und Rechte betrafen, die Otto von Nostitz unter die unveräußerlichen Regalien zählte, und für sich in Anspruch nahm. Er verlangte statt des bisher entrichteten Erbzinses und Umgeldes eine jährliche Abgabe von 1200 Schock meißnisch und überdieß die Verzichtleistung auf jene Rechte, welche auch anderswo der Obrigkeit allein zuständig seien. Da sich die Stadtgemeinde dazu nicht verstehen wollte, so wendete sich Otto von Nostitz an den Kaiser.

In Folge seines Ansuchens wurde Hans Heinrich von Pißnitz auf Hartenberg, Schönbach, Frankenhammer und Wogau, k. k. Rath und Hauptmann des Elbogner Kreises beauftragt, entweder allein, oder unter Zuziehung eines 2. Commissärs aus der Nachbarschaft ein billiges Uebereinkommen zu vermitteln und den Ausschlag zu geben, wie es in Hinkunft zwischen beiden Theilen zu halten sei. Am 12. Juni 1623 erschien er zu Falkenau mit Georg Multz von Walda auf Neuenhof, um mit der Stadtgemeinde und Hans Adam von Nostitz auf Kunau und Heinrich Otto von Gablenz, den Bevollmächtigten des Vicekanzlers in Unterhandlung zu treten. Der zu Stande gebrachte und am 3. Juli förmlich ausgefertigte Vertrag war für die Interessen der Stadt nichts weniger als günstig. Die Gemeinde mußte sich des Bierverlages

[184]) Abschrift im Falkenauer Stadtarchive.

auf allen zur Herrschaft gehörigen Dörfern, zwei Schänken in Lobs und Theussau ausgenommen, begeben, und zur Entrichtung eines jährlichen Erbzinses von 500 Schock meißnisch sich herbeilassen. Das Fischereirecht im Egerfluße entfiel; dafür wurde ihr der anstoßende und in den Wiesen gelegene See zur Benützung zugestanden. Diese und die andern Vertragspunkte über die Benützung des Bräuhauses und der Egermühle wurden aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung von der Commission angenommen und zugestanden, daß es dem Herrn Vicekanzler, seinen Erben und Nachkommen vorbehalten bleibe, „sie nach Belieben zu vermindern, zu vermehren und auch ganz zu cassiren.“[185])

Die damaligen Bürgermeister: Laurenz Geyer, Peter Partsch, Paul Thundumb und Matthäus Wahner konnten wohl ermessen, daß der ganze Vertrag nur für eine kurze Dauer berechnet sei; allein sie mußten sich eben in das Unvermeidliche fügen, indem davon die Erwirkung der kaiserlichen Bestätigung ihrer Privilegien abhängig war. Otto von Nostitz selbst übernahm es, den Kaiser darum zu bitten. Da er in seinem Gesuche hervorhob, „wie ihm selbst daran gelegen sei, daß seine Unterthanen zu Falkenau ihren Stadtrechtsschein vorzulegen hätten, und zu seinem eigenen Nachtheile darin nicht etwa von Andern gehindert werden möchten“, so erfolgte endlich am 10. December 1624 die Ausfertigung des Majestätsbriefes.[186])

Otto von Nostitz war unterdessen am 10. Mai 1623 von Kaiser Ferdinand II. in den böhmischen Freiherrnstand erhoben und am 3. October d. J. mit der Würde eines kaiserlichen Pfalz- und Hofgrafen ausgezeichnet worden.[187])

## III.

## Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes.

Die überaus schnelle Verbreitung des Protestantismus im Elbogner Kreise wurde besonders dadurch bewirkt, daß die weltlichen Patrone die Anstellung von katholischen Priestern hinderten, oder den ihnen mißliebigen Pfarrern die Zehenten und andere gestiftete Kircheneinkünfte entzogen. Als dann auf dem böhmischen Landtage 1567 die evangelischen Stände die Religionsfreiheit in der Weise erlangten, daß sie nicht

---

[185]) Original im Falkenauer Stadtarchive.

[186]) Original daselbst.

[187]) Vergl. Dr. Hallwich, Die Herrschaft Türmitz, 2. Abth., S. 11.

mehr an die Compactaten, sondern blos an das Wort Gottes gebunden seien, und König Maximilian sich der Augsburger Confession entschieden günstig bezeigte, so nahm die Anzahl der lutherischen Prädicanten immer mehr zu. Auch der Kreuzherrnorden verlor mehrere seiner Patronatspfründen, wie die zu Königswerth, Neurohlau, Frohnau und Zettlitz für immer. In Maria-Kulm und Königsberg machten die Edelleute, deren Besitzungen in diesen Pfarrbezirken lagen, wiederholt den Versuch, die Kreuzherrn aus den Pfarrlehen zu verdrängen, und in der Stadt Elbogen kam es durch den Abfall des Kreuzherrnpfarrers Johann Hyntius von der katholischen Kirche dahin, daß der Rath den an seine Stelle bestimmten Priester Sebastian Rubner in die Pfründe nicht einführen ließ, und die dortige Pfarrkirche auf mehrere Jahre gesperrt wurde. Merkwürdig ist in dieser Beziehung das Schreiben des Erzbischofs Anton von Müglitz an den Erzherzog Ferdinand, worin er sich über die Unbilden beklagt, welche den katholischen Pfarrern aus dem Kreuzherrnorden von dem Landadel und den Bürgern aus Elbogen und Karlsbad zugefügt würden: „Es haben die Vornehmsten vom Adel mit der Stadt Elbogen also zusammen conspirirt, daß sie endlich keinen unserer katholischen Priester im selben Kreise, auch nicht auf jenen Pfarren, deren Lehen mir immediate zusteht, gedulden wollen; und weil sie dieselben nicht mit Gewalt vertreiben können, unterfangen sie sich, ihnen Zehent und Einkommen, wovon sich die Priester ernähren sollen, vorzubehalten, wie denn die Edelleute und die Unterthanen von Karlsbad und Elbogen, welche zur Kirche Zettlitz gehören, ihrem Pfarrer solches bereits thun, und auf mein vielfältiges Schreiben, auch der S. D. Befehl, den sie schimpflich hintangesetzt, ihm seine decimas nicht reichen wollen, vermeinend, ihn und hernach andere also mit eigenwilliger und gewaltsamer Entziehung der Priesterunterhaltung, wozu sie dann ihre Unterthanen anstiften, von der Pfarre und meinen Lehen zu verdrängen, und Andere, welche Gott, der Kirche und mir zuwider sind, dahin einzuführen.“ In demselben Schreiben berichtet der Erzbischof, daß der kaiserliche Hauptmann und der Syndicus von Elbogen sich öffentlich haben vernehmen lassen, es solle in kurzer Zeit kein Papist mehr im Kreise sein; der Prediger in Eger aber habe sich öffentlich von der Kanzel hören lassen, er sei darum da, um das Papstthum auszurotten.[188])

[188]) Missiv. lat., boh. et germ. ad Imper. N. 5 in bibl. archiep. Pragæ Das angeführte Schreiben vom 21. April 1567, Fol. 125 daselbst.

Durch die Bemühungen der Erzbischöfe von Prag, welche damals auch Großmeister des Kreuzherrnordens waren, blieben mehrere Ordenspfarren, welche hinreichende Dotation besaßen, für die katholische Kirche erhalten. Auch in Elbogen wurde 1594 die durch mehrere Jahre ihres geistigen Vorstehers beraubte Decanalkirche besetzt, und darin wieder katholischer Gottesdienst gehalten; aber der lutherische Prediger daselbst konnte nicht entfernt werden; er hielt in einer Vorstadtkirche protestantischen Gottesdienst, und die Bürgerschaft benahm sich gegen den katholischen Seelsorger so feindselig, daß derselbe nicht einmal Dienstleute für sein Haus erhalten konnte. In Königsberg erbaute Caspar von Welwitz eine Kirche für den protestantischen Gottesdienst; erhielt aber im Jahre 1607 vom Kaiser den Befehl, seinen Prädicanten abzuschaffen und die wiedereröffnete Kirche zu schließen. Als der böhmische Aufstand vom Jahre 1618 in hiesiger Gegend zahlreiche Anhänger fand, suchte man auch diese letzten Stätten katholischen Gottesdienstes zu beseitigen. Niklas Stolz von Simbsdorf, Landrichter des Elbogner Kreises und Besitzer von Haberspirk und Perglas, verbündete sich mit Matthäus Pergler zu Littengrün und dessen Brüdern Wolf Albrecht zu Leibitsch und Hans Fabian zu Katzengrün zur Vertreibung der noch übrigen katholischen Pfarrer. Sie überfielen am 20. October 1618 zur Nachtszeit den P. Matthäus Pantaleon Schlosser, Pfarrer von Maria-Kulm, vergriffen sich an dem Pfründengute, und führten ihn gefangen nach Elbogen. An seine Stelle setzten sie Johann Pfretschner, einen lutherischen Prediger, der aber schon im nächsten Jahre sich wieder von Kulm entfernte, weil er vielen Widerwärtigkeiten dort ausgesetzt war. Der Königsberger Pfarrer, P. Johann Wagner, mußte sich nach Elbogen flüchten.[189])

Mit dem Siege der kaiserlichen Waffen über die böhm. Revolution trat auch auf kirchlichem Gebiete ein vollständiger Umschwung ein. Schon im Jahre 1621, während Falkenau und Elbogen noch von Mansfeld's Truppen besetzt waren, ließ der baierische Obrist Johann Eynatten durch seine Feldprediger Johann Coreth und Peter Lodercker zu Königsberg und Maria-Kulm katholischen Gottesdienst halten. Das Volk betheiligte sich daran in großer Anzahl, beichtete und communicirte, und äußerte den sehnlichsten Wunsch, wieder mit eigenen Hirten versehen zu

[189]) Memorabilienbuch der Probstei Maria-Kulm, S. 44.

werden, nachdem der katholische Gottesdienst schon in das dritte Jahr eingestellt sei.[190])

Was hier über ausdrückliches Verlangen der unterdrückten katholischen Bevölkerung geschah, erfolgte in anderen Gemeinden, die dem Katholicismus bereits entfremdet waren, nur allmählig und nicht ohne Anwendung von Zwang. Falkenau war seit vielen Jahren unter der Leitung von protestantischen Pfarrern. Im Jahre 1619 wurde nach dem Tode des Pfarrers Johann Habermann, Bruders des gleichnamigen protestantischen Seelsorgers in Falkenau, Michael Schiemer auf die Pfründe berufen. Er hatte seine theologische Bildung an der Universität zu Wittenberg erhalten, und als Falkenauer Bürgerssohn während seiner Studien Unterstützungen aus Gemeindemitteln genossen. Balthasar Gallus war seit 1616 als Diakon bei der Falkenauer Pfarrkirche angestellt. Am 18. Mai 1624 wurde durch ein kaiserliches Patent die Abschaffung aller unkatholischen Prediger anbefohlen. In Folge dessen mußten auch Schiemer und Gallus ihr bisheriges Amt niederlegen. Am 22. Aug. d. J. nahm Michael Schiemer mit einer Predigt über das zwanzigste Kapitel der Apostelgeschichte rührenden Abschied, und 412 Personen empfingen zum letzten Male aus seiner Hand das Abendmahl. Zwei Tage später ermahnte er nochmals die Gemeinde zur Beständigkeit, worauf Nachmittags durch den Stadtrichter Erasmus Brambach unter Beistand der Rathspersonen Jakob Geier und Martin Helm die Pfarrkirche für die Protestanten gesperrt wurde. Zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes sendete der Elbogner Dechant einen jungen Priester unbekannten Namens. Am Sonntage Reminiscere 1625 wurde P. Gregor Rigel als erster katholischer Pfarrer von Falkenau eingesetzt.[191])

Derselbe war aus der Stadt Tepl gebürtig, und gehörte seit 1607 dem dortigen Prämonstratenser-Stifte als Mitglied an. Im Jahre 1614 wurde er zum Priester geweiht und als Kaplan nach Chotieschau bestimmt. Als er von den Mansfeldischen Truppen vertrieben, in sein Ordenshaus zurückkehrte, wurde er durch einige Zeit als Kaplan in der Stadt Tepl verwendet, und im Jahre 1623 als erster katholischer Pfarrer zu Luditz bestellt. Im Jahre 1624 wurden ihm die Filialkirche zu Wakow, die Pfarrkirche von Stiedra mit der Filiale in Gumerau wegen

---

[190]) Schreiben d. d. Königsberg, 23. März 1621 an den Erzbischof von Prag, ebendaselbst.

[191]) F. Kirchberger's Chronik von Falkenau, S. 87.

Mangels an katholischen Priestern zugewiesen; auch war er über die Kirchen in Udritsch, Luck, Buchau und Siehlau als erzbischöflicher Vikär gesetzt. In dieser Stellung machte er sich um die Wiedereinführung der katholischen Religion verdient. Auch zu Falkenau wirkte er mit viel Klugheit und Geschicklichkeit und führte viele in den Schooß der verlassenen Kirche zurück, freilich nicht alle, denn er mußte schließlich von seinem Oberen ein Mandat erwirken, womit die Falkenauer verhalten wurden, sich durch den Empfang der hl. Sacramente der Buße und des Altars auch öffentlich zum katholischen Glauben zu bekennen. Mitten in seiner erfolgreichen Thätigkeit, um derentwillen ihn sein Ordensbruder P. Johann Alois Hackenschmied den Apostel der Falkenauer nannte, wurde er im Juni 1627 in sein Stift zurückgerufen. Sein Abt Andreas Ebersbach entschuldigte sich bei dem Vicekanzler Otto Freiherrn von Nostitz wegen dieser Unterbrechung damit, daß der Ordensvisitator die Erlaubniß zur längeren Verwaltung der Falkenauer Seelsorge verweigert habe, und empfahl als Riegel's Nachfolger den Kreuzherrnordenspriester P. Georg Adalbert Christoph als einen Mann von guten Qualitäten, der seine Studien absolvirt und bereits das vierte Jahr die öffentliche Kanzel würdig betreten habe. Wir finden aber schon im December 1627 Franz Hubrig als Pfarrer von Falkenau.[192]) Um diese Zeit hatte der Kaiser Ferdinand ernstere Maßregeln ergriffen, um die katholische Religion allgemein in Böhmen wieder einzuführen. Am 31. Juli 1627 war das Reformationspatent erschienen. Der Kaiser erklärte darin, daß er fortan nur noch katholische Unterthanen in seinem Reiche dulden werde. Alle vom Herren- und Ritterstande sollten binnen sechs Monaten entweder zum katholischen Glauben sich bekennen, oder ihre Liegenschaften verkaufen und das Land verlassen. Zugleich wurde eine Reformationscommission eingesetzt, welche den kaiserlichen Willen zur Durchführung bringen sollte. Für den Elbogner Kreis bestellte diese Commission als weltlichen Reformationscommissär Gottfried Hertel von Leuttersdorff auf Breitenstein und Littmitz, Reichs-, Hof- und böhmischen Kammerrath und Hauptmann des Elbogner Kreises. Am 6. November 1627 forderte Heinrich Otto von Gablenz Namens des Freiherrn Otto von Nostitz die Gemeinde Falkenau zur Erklärung auf: ob sie Ihrer Majestät und ihrer von Gott vorgesetzten Obrigkeit in der hl. katholischen Religion folgen wolle oder nicht.

---

[192]) Annal. Topl. II. 723, 784.

Auf diese Aufforderung erklärten am 26. November d. J. Bürgermeister, Richter, Rath und die ganze Bürgerschaft schriftlich, daß sie ihrem Erbherrn als gehorsame Unterthanen Alles leisten und thun wollen, was nicht wider Gott, sein heiliges Wort und ihren geleisteten Eid ist. Bezüglich der Religion aber verlangte die ganze Gemeinde durch drei Mitbürger einen Aufschub bis nach Ausgang des allgemeinen Landtages und vollbrachter Krönung des jungen Königs. Was dann die kaiserliche Majestät mit der ganzen Krone Böhmens vornehmen, und wie es mit andern Städten und Märkten gehalten werden wird, so wollten sie sich auch als gehorsame Unterthanen verhalten und sich dasselbe Wohl und Uebel thun lassen.[193])

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß die Pfarrer von Falkenau so rasch aufeinanderfolgten. 1629 versieht die Seelsorge Elias Bader, derselbe, welcher 1624 die Pfarre Gossengrün und vom Jahre 1625 an, die Pfarre Lanz in Verbindung mit Bleistadt verwaltete. 1630 ist Frater Albert von Oß, Barfüßerordens der Observanz und 1631 Magister Martin Kosko Pfarrer in Falkenau.[194])

In der Stadt Elbogen stieß die Gegenreformation auf hartnäckigen Widerstand. Der lutherische Prediger war wohl schon im J. 1623 auf höheren Befehl abgeschafft worden, allein die Bürgerschaft wollte von ihrem Religionsbekenntnisse nicht abstehen. Am 4. Juli 1627 entstand sogar ein Aufruhr, als dessen Anstifter Nicolaus Todt, Stadtschreiber, der Amtsschreiber Paulus Moyses, Kaufmann Georg Moyses, Apotheker Christoph Höllinger, Johann Zierch, Balthasar Fischer, David Marsch, Sebastian Erlböck und Mathias Sextus verdächtig waren. Als die Reformationscommission zu Prag in Erfahrung brachte, daß die Elbogner mit anderen benachbarten unkatholischen Städten heimliche Berathungen und Briefwechsel unterhielten und sich auch mit den Schlaggenwalder Berghauern in's Einvernehmen setzten, so erhielt der Kreishauptmann Hertel den Auftrag, „auf die genannten Ketzer in Elbogen und ihre heimlichen Praktiken ein wachsames Auge zu haben, sie unverhofft in ihren Häusern zu visitiren und nachzuforschen, ob sie nicht etwa Kriegswaffen heimlich verborgen hielten, die entronnenen Aufrührer zu ermitteln und sie zu verhaften. Dagegen sollte den katholischen Bürgern die Bewachung der Stadt übertragen, und selbe zu Aem-

[193]) Familien-Archiv des Hrn. Erwein Grafen von Nostitz zu Prag. AB. 1. Beil.
[194]) Falkenauer Kirchenbuch, S. 6, 203, 204.

tern und Diensten vorzugsweise befördert werden." Die Bürger von Karlsbad hatten um Verlängerung des zur Conversion bestimmten Termines angesucht, aber sich nicht erklärt, ob sie zur katholischen Kirche übertreten wollen oder nicht. Hertel wurde ermächtigt, ihnen noch drei oder vier Wochen dazu zu gestatten, aber zugleich bekanntzugeben, daß der Kaiser außer der eigenen katholischen Religion in Böhmen Niemandem ein anderes Exercitium gestatten wolle.[195])

Die Einführung der katholischen Religion wurde bis zum 12. August 1628 im Elbogner Kreise fast überall durchgesetzt. Die größeren Güter befanden sich ohnedies schon in den Händen katholischer Besitzer. Leibeigene Unterthanen wurden nach erhaltenem Unterrichte und ohne allen Termin zum katholischen Bekenntnisse, beziehungsweise zum Besuche des Gottesdienstes und zum Empfange der Sacramente genöthigt. Nur einzelne Herren und Edelleute des Kreises, namentlich die Herren v. Fels, v. Endern, dann die Herren Steinbach zu Frohnau und Kirchenpirk, wollten sich mit ihren Unterthanen zum Uebertritte in die katholische Kirche nicht bequemen.[196]) In Folge besonderen Auftrages verkaufte Engelhart von Steinbach am 16. October 1628 sein Rittergut Ebmeth und Frohnau um 25300 Gulden rheinisch und 100 Dukaten Herdgeld an Heinrich Otto von Gablenz auf Friedersdorf, Gubernator der Herrschaften Falkenau und Heinrichsgrün, und zog nach Oelsnitz in Sachsen, wohin er sich auch seine Getreidevorräthe bringen ließ.[197]) Um diese Zeit erweiterte auch Freiherr von Nostitz sein Gut Falkenau durch die Dörfer Lobs, Kohling und Rudigrün, welche er am 7. Jänner 1625 vom königlichen Fiscus gekauft hatte. Am 22. Oct. 1627 übernahm er von Joachim Grafen Schlick gegen gewisse Verbindlichkeiten das Lehengut Heinrichsgrün, und vereinigte damit das angrenzende Gut Schönlind, welches er am 28. Nov. 1628 von Niklas von Globen erkauft hatte. Kurz zuvor (10. Febr. d. J.) hatte er um 18000 Schock meißnische Groschen das im Leitmeritzer Kreise gelegene Gut Tschochau sammt Zugehör käuflich an sich gebracht, und es ein Jahr darauf durch Hlinay nebst Stadic, Suchay, Morowan und Habrowan ansehnlich vergrößert. Hierauf vereinigte er beide Güter (Falkenau und Tschochau) zu einem Fideicommiß und bestimmte in sei-

---

[195]) Acta Reform. Nr. 28, Fol. 19–22 in der f.-erzb. Bibliothek zu Prag. (M.S.)

[196]) Acta Reform. l. c., Fol. 49. sq.

[197]) Original im Schloßarchive zu Falkenau.

nem Testamente vom 16. April 1630 als seinen Universalerben Hans Hartwig von Nostitz auf Seifersdorf und Heidersdorf, wenn dieser jedoch zur Zeit seines Todes nicht mehr am Leben oder nicht katholischer Religion sein sollte, Otto von Nostitz auf Neudorf oder Otto von Nostitz auf Seifersdorf und Heidersdorf und nach diesen, wenn sie die Herrschaft nicht annehmen könnten oder wollten, Magnus Ernst, den Sohn des Caspar von Nostitz zu Nieder-Belmßdorff, und nach diesem Christian von Nostitz auf Zwatizcz, k. Rath und Oberamtskanzler in Schlesien oder dessen ältesten Sohn. Auf wen immer die Erbschaft komme, der sollte von Stunde an sich seines Privilegiums des alten Herrenstandes bedienen und seine hinterlassenen Güter als ein Fideicommiß übernehmen und halten. Freiherr von Nostitz starb schon gegen Ende des Jahres 1630 und wurde am 12. Jänner 1631 zu Wien beerdigt.[198])

## IV.

## Kriegsjahre.

Johann Hartwig, ein Sohn des Johann Nostitz auf Seifersdorf und Heidersdorf und der Sophia, geb. Nostitz auf Neudorf in der Ober-Lausitz, erbte nach dem Tode seines Oheims das nunmehrige Fideicommiß Falkenau mit den übrigen Besitzungen und dem Freiherrntitel. Er sollte aber des neuen Besitzes nicht gleich froh werden. Die Niederlage des kaiserlichen Heeres bei Leipzig (7. Sept. 1631) hatte zur Folge, daß Böhmen neuerdings von den Drangsalen des Krieges schwer betroffen wurde. Die Sachsen wurden zu einem Bündnisse mit dem Schwedenkönige genöthigt, fielen in das von Truppen fast entblößte Land ein, und erschienen als Feinde vor jenen Städten, welche vor zehn Jahren durch ihre Waffen für den Kaiser zurückerobert worden waren. Am 16. November d. J. forderten 200 feindliche Reiter, daß man ihnen die Stadtthore von Falkenau öffne, und den Gubernator mit dem katholischen Geistlichen wohl verwahre, widrigens sie Alles in Brand stecken würden. Otto von Gablenz gab des andern Tages den Bürgern den Auftrag, die feindlichen Soldaten einzulassen. Diese zogen hierauf in das Schloß, nahmen ihn gefangen und plünderten. Da sie nirgends Widerstand fanden, so setzten sie auf Bitten der Bürger den Gubernator wieder in Freiheit. Der katholische Pfarrer Kosko hatte sich geflüchtet

---

[198]) Graf Nostitz'sches Familien-Archiv zu Prag C 4; vergl. Dr. Hallwich, „Herrschaft Türmitz," Prag 1863 a. m. O.

und kehrte nach Falkenau nicht mehr zurück. Mit den Sachsen zogen viele vertriebene Prediger und andere Personen, welche man der Religion wegen zur Auswanderung gezwungen hatte, in die Heimath. Am 4. December langte auch die Gräfin Schlick und der vertriebene Diakon Balthasar Gallus in Falkenau an. Der protestantische Gottesdienst wurde in der Pfarrkirche wieder gehalten; allein schon am 7. Jänner 1632, an welchem Tage eben wieder zwei Cornets sächsischen Kriegsvolkes die Stadt Falkenau auf vierzehn Tage besetzten, hielt sich Gallus zu Bleistadt auf, wo er predigte und taufte, aber bereits am 18. März d. J., wie es im dortigen Kirchenbuche heißt, in seinem Exil starb. Sein Eheweib Margaretha überlebte ihn nur einen Tag, und wurden beide in einem gemeinschaftlichen Grabe beerdigt. Inzwischen waren auch kaiserliche Truppen eingetroffen, um die Gegend vom Feinde zu säubern. Das Schloß zu Falkenau wurde am 24. Februar ohne Schwierigkeit eingenommen und besetzt. Elbogen dagegen, welches stärker befestigt war, konnte nicht bezwungen werden. Die Kaiserlichen, denen es an Geschützen mangelte, wurden zurückgeworfen. Durch diesen günstigen Erfolg ermuthiget, versuchte Obrist Apel Vitzthum, der sächsische Befehlshaber in Elbogen, das Schloß Falkenau wieder in seine Gewalt zu bekommen. Er verstärkte seine Mannschaft durch einen Theil der Egerischen Besatzungstruppen und rückte am 18. Mai (Freitag vor Pfingsten) bei Tagesanbruch vor die Stadt Falkenau. Nachdem die Thore eingeschlagen waren, ließ er den Marktplatz besetzen, und eröffnete auf das dem Röhrbrunnen gegenüberliegende Schloß ein heftiges Kanonenfeuer. Im Schlosse, wo außer dem Gubernator auch Phillipp von Hartenberg, Besitzer des Rittergutes Pichlberg, und Balthasar Plaß, Schloßhauptmann aus Hartenberg, sich befanden, vertheidigte man sich so muthig, daß ein weiteres Vordringen des Feindes unmöglich wurde. Im Verlaufe des Kampfes wurde ein Wohnhaus in der Stadt in Brand geschossen. Da Niemand aus der Bürgerschaft den Muth hatte, das Feuer zu löschen, so verbreitete sich die Flamme über die anstoßenden Gebäude, und gegen die neunte Vormittagsstunde glich die ganze Stadt nur noch einem Feuermeere, das alles zu vernichten drohte. Die Sachsen sahen sich dadurch gezwungen, vom Kampfe abzustehen und unverrichteter Sache abzuziehen. Fürchterlich waren die Verheerungen, die sie hinterließen. Die ganze Stadt lag in Asche.

Nachdem der kaiserliche Obrist Heinrich Freiherr von Holka die Sachsen aus dem Gebiete von Eger und Elbogen vertrieben hatte, machten

die Bürger von Falkenau sogleich Anstalt, um ihre niedergebrannten Wohnhäuser und von den öffentlichen Gebäuden wenigstens Kirche und Schule vor Eintritt des Winters wieder herzustellen.

Dabei ging es nicht ohne große Sorgen ab. Das Kirchenbuch war bei dem Brande zu Grunde gegangen, und man wußte anfänglich nicht einmal den Vermögensstand urkundlich auszuweisen. Aus einem Beiregister des kurz zuvor verstorbenen Bürgermeisters und Kirchenvaters Hans Eiba kam endlich hervor, daß der Aktivstand des Kirchenvermögens 2267 Gulden 15 Weißgroschen und 2 Weißdenare betrage, und in kleinen Beträgen meistens auf den abgebrannten Bürgershäusern versichert sei. Das von dem verstorbenen Vize-Kanzler Otto Freiherrn von Nostitz für die Kirche bestimmte Kapital von tausend Schock meißn. Groschen war der Vermögensverwaltung noch nicht übergeben. Es konnte daher vorläufig an einen Neubau der Kirche nicht gedacht werden. Im November 1632 war das unversehrt gebliebene Kirchengewölbe mit Schindeln, die Wohnung des Organisten gar nur mit Strohscheiben eingedeckt, und die einzige aus dem Brande gerettete Glocke in dem mit einem Nothdache versehenen Thurme wieder aufgerichtet. Es war dieselbe, welche bei dem Herrschaftsantritte des Grafen Johann Albin Schlick gegossen wurde. Die Pfarre konnte wegen Abganges der Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht besetzt werden. Die Seelsorge wurde aushilfsweise von Michael Trautwein, Pfarrer zu Lanz, versehen.

Zu dem großen Brandunglücke gesellte sich im Jahre 1633 eine ansteckende Krankheit, welche vom 16. Sept. bis Ende November d. J. besonders bösartig auftrat und in der Stadt Falkenau allein 69 Personen hinraffte. Als erstes Opfer der Pest bezeichnet das Sterbebuch Adam Fischer, Wirth im städtischen Rathhause. In diesem Jahre (9. März) war auch Heinrich Otto von Gablenz mit Tod abgegangen und in der Pfarrkirche zu Falkenau begraben worden. Oberhauptmann Johann Weller, der Amtmann Daniel Christl, die Bürgermeister Adam Sädler, Hans Steudl, Martin Fischer und der Stadtrichter Michael Steudl förderten die Herstellung der Kirche und des Pfarrhauses, so daß am 4. Mai 1634 ein eigener Pfarrer in der Person des P. Theodor Mayer angestellt werden konnte. Im Jahre 1635 erhielt die Kirche eine neue Orgel, welche Jakob Schedlich aus Joachimsthal um 300 Reichsthaler verfertigte. Im Jahre 1637 war auch der Kirchthurm wieder hergestellt. Martin Habermann aus Falkenau hatte die Zim-

mermannsarbeit um 133 fl. 22 W.=G. und 2 W.=D, Hans Stolz die Maurerarbeit übernommen. Das zur Eindachung verwendete Weißblech wurde aus Rothau und Wunsiedel, der zinnerne Thurmknopf (im Gewichte von 92½ Pfund) aus Schlaggenwald bezogen. Die gleichfalls aus dem Kirchenvermögen beigeschaffte Uhr ward zu Elbogen verfertigt und kostete mit Einrechnung des Fuhrlohnes 39 Gulden 7 W.=Gr. 5 W.=D. Die dazu gehörigen Schlagschellen (im Gewichte von 435 Pf.) lieferte im Jahre 1638 um den Preis von 115 Gulden 23 W.=Gr. 1 W.=D. Hans Zink aus Joachimsthal. Auf der kleinern ist die Legende angebracht: Anno 1638 H. Zink Verbum Domine (!) Manet In Aeternum. Amen. Auf der größeren befand sich der Name des Patrons Johann Hartwig, Freiherrn von Nostitz auf Falkenau und Heinrichsgrün mit seinem Stammwappen. Letztere ging bei dem Brande des Thurmes im Jahre 1873 zu Grunde. Bei der im Jahre 1638 in Gegenwart des am 25. Juli d. J. installirten Pfarrers Johann Krüger abgehaltenen Kirchenrechnung betrug das Baarvermögen noch 756 Gulden 3 W.=Gr. 6½ W.=D. Dieser verhältnißmäßig günstige Rechnungsabschluß erklärt sich aus den überaus billigen Arbeitslöhnen und den niedrigen Preisen der Baumaterialien. Beispielsweise kosteten 521 Stämme Holz blos 152 Gulden. Johann Hartwig, Freiherr von Nostitz schenkte der Kirche zur Beischaffung eines neuen Altars 200 Gulden rhein. und einen Antheil von 114 Gulden 9 W.=Gr. aus dem Erlöse der verkauften Emigranten=Felder und Wiesen.

Im Jahre 1635 war nämlich ein neues kais. Mandat an den Erzbischof von Prag ergangen, die Reformation wieder aufzunehmen und keinen Emigranten im Lande zu dulden. Zugleich wurde die Zurückstellung der den Pfründen entzogenen Güter veranlaßt. In Falkenau waren die in ältester Zeit zur Pfarre gewidmeten Realitäten an den Rath gekommen, welcher dem jeweiligen Pfarrer dafür wöchentlich fünf Gulden zu seinem Unterhalte verabreichte. Im Jahre 1640 wurden über Veranlassung des Patrons dem seit 10. October 1639 angestellten Pfarrer Stefan Verbetius die Pfarrgründe mit der Zehentgerechtigkeit über Falkenau, Teschwitz, Altsattl, Birndorf, Wudingrün, Ober= und Unterreichenau, Theussau und über einige Felder bei Ruditzgrün zurückgegeben. Um auch die letzten Keime der Anhänglichkeit an die Augsburger Confession zu beseitigen, erschienen im Jahre 1641 zur Abhaltung einer Volksmission die Jesuitenpriester P. Paulus Khoweindl und P. Georg Lilienblat in Falkenau. Obschon eine rege Theilnahme des Volkes

wahrzunehmen war, so weigerten sich doch noch im Jahre 1642 Mehrere, die Sacramente zu empfangen, denn es floßen noch 33 Gulden 2 W.-G. 4 W.-D. an Strafbeträgen wegen unterlassener Osterbeichte in das Kirchenvermögen. Inzwischen erheischte der fortdauernde Krieg, besonders bei den häufigen Durchmärschen der kais. Truppen im Jahre 1637, 1639 und 1640 schwere Opfer. Im letzteren Jahre waren mehrere Bürger schon nicht mehr im Stande, die Steuern zu bezahlen, und mußte zu den Verpflegsgeldern für den General Bredau ein Betrag von 81 Gulden aus dem Gemeindesäckel vorgestreckt werden. Kaiserliche und churbaierische Soldaten verfuhren im Jahre 1641 auf ihrem Durchmarsche gegen die Bevölkerung fast wie Feinde. So z. B. zerschlugen dieselben im Dorfe Grasseth sogar die Mühlräder, um das wenige Eisen fortschleppen zu können. Um so größer war die Furcht vor den Schweden, welche im J. 1643 und 1644 in der Nachbarschaft brandschatzten. Falkenau fiel erst im Jahre 1647 in ihre Gewalt. Ihr Heerführer Wrangel war im Frühjahre durch Baiern gegen die Grenze von Böhmen vorgerückt und hatte am 20. Juni Eger erreicht. Während einer vierwöchentlichen Belagerung wurden fast sämmtliche Städte in der Umgebung dieser Festung von den Schweden besetzt. Falkenau wurde von dem Obristen Wittenberg nach einer heftigen Beschießung am 9. Juli eingenommen. Offene Orte waren während dieser Zeit von der Bevölkerung ganz verlassen. „Wir sind, schreibt Johann Pöschl in seiner Chronik von Heinrichsgrün, 10 oder 12 Wochen von dem Markte außen gewesen, und Niemand durfte hier wohnen. Wir sind Alle damals in Grund verderbt worden. Der Markt ist ganz mit Gras und Getreide verwachsen gewesen, und haben die Leute solches abgemäht und abgegrast."

Die kaiserliche Armee unter Anführung des Melander von Holzapfel nahm ihren Marsch von Pilsen über Czihana nach Schlaggenwald und traf in Begleitung des Kaisers Ferdinand III. am 25. Juli d. J. vor Falkenau ein. Die im Schlosse befindliche schwedische Besatzung mußte des andern Tages nach einer dreistündigen Beschießung, wobei ein auf der Südseite des Schlosses gelegener Thurm zusammenstürzte, an die Kaiserlichen sich ergeben. Kaiser Ferdinand hielt sich während des Angriffes zu Wudingrün in einem Bauernhause auf und erreichte noch an demselben Tage Maria-Kulm, wo er die Marienkapelle besuchte und sich über das wohlklingende Glockengeläute geäußert haben soll, „daß sich dessen eine Reichsstadt nicht zu schämen habe." Nähere Berichte über die Opfer, welche die Stadt Falkenau bei dieser

Gelegenheit zu bringen hatte, sind nicht mehr vorhanden. In der Gemeinderechnung dieses Jahres findet sich eine Auslage von 159 Gulden 12 Kreuzer, welche zum Unterhalte des Rittmeisters Augustin im Schlosse, zur Verköstigung des Commandanten sammt Offizieren, beinebens zur kaiserlichen Salva guardia und für unterschiedliche Zehrungskosten benöthigt wurden. Gleich dürftig sind die Quellen über die Belagerung und Einnahme der Stadt und des Schlosses im folgenden Jahre. General Königsmark wurde im Mai 1648 von dem schwedischen Heerführer Wrangel mit 3000 Reitern beordert, einen Streifzug nach Böhmen zu unternehmen. Am 24. Juni wurde Petschau berannt und am 25. d. M. eingenommen. Königsmark wendete sich hierauf gegen Elbogen, ohne daselbst etwas Ernstliches zu versuchen. Gegen Ende Juni stand er vor Falkenau. Die Stadt mußte sich am ersten Juli auf Gnade und Ungnade ergeben. Am 4. Juli ließ er das Schloß in Brand stecken und zog gegen Eger, wo bekanntlich sein Entschluß reifte, die Hauptstadt Prag mit einem Handstreiche zu erobern.

Ernst Ottowalsky, welcher ihm dabei als Führer diente, hatte während seiner Abwesenheit seine Gattin nach Falkenau geschickt. Dieselbe gerieth aber dort in große Noth und schrieb ihm nach Prag, daß er entweder selbst komme oder Geld schicke, weil sie sonst, ihre Kinder an der Hand, vor der Leute Thüren gehen müsse; denn der Kinder Pathengeld sei schon zur Hälfte ausgegeben. In der Gemeinderechnung erscheint unter dem 8. Juni 1648 ein Betrag von 8 Gulden 40 Kreuzer, welcher dem Generalgewaltigen verehrt werden mußte, „als der Königsmark hier das Schloß eingenommen." 3 Gulden 20 W.-Gr. und 4 W.-D. werden in der Kirchenrechnung dieses Jahres für den Unterhalt des Prädicanten Königsmarks, welcher in der Pfarre gelegen, in Ausgabe gestellt. Der Pfarrer Friedrich Dörfel, welcher nach Elias Ignaz Reichl (1644—48) das Benefizium überkam, scheint während dieser feindlichen Invasion von Falkenau entfernt gewesen zu sein, denn es findet sich vom 28. Mai bis 10. Juli d. J. in den Matriken eine Lücke. Am 19. December 1651 übersiedelte er als Pfarrer nach Schlaggenwald.

## V.

## Innere Zustände und Reformen.

Der dreißigjährige Krieg hatte auch dem Wohlstande der Stadt Falkenau tiefe Wunden geschlagen. Viele Bürger waren um ihr ganzes

Vermögen gekommen und konnten nicht einmal ihre abgebrannten Häuser wieder aufbauen. Im J. 1654 zählte man noch 37 Brandstellen. Handel und Gewerbe lagen darnieder, und die nebenbei betriebene Feldwirthschaft deckte kaum den nothwendigen Lebensunterhalt. Nach einem vorliegenden Ausweise des Prager Obersteueramtes aus dem J. 1654 bestand der ganze Grundbesitz der Bürgerschaft in 460 Strich Feld, wovon 181 Strich mit Wintergetreide, und 213 Strich mit Sommergetreide angebaut waren. Davon besaß keiner der 76 sogenannten Chaluppner mehr als 12 Strich, 82 Partner hatten gar nur Wirthschaften von höchstens vier Strich Aussaat. Der Hopfenbau, der später zu einer ergiebigen Einnahmsquelle sich gestaltete, war erst im Entstehen, und Andreas Heinzl, der die ersten Versuche zur Anpflanzung des Hopfens im freien Felde machte, hatte um diese Zeit nur einen Grundbesitz von 2 Strich Ackers. Der Viehstand sämmtlicher Bürger beschränkte sich damals auf 269 Kühe, 195 Stück Geltvieh, 88 Schafe und 92 Schweine.

An dieser kleinen Landwirthschaft betheiligten sich: 10 Bäcker, 2 Barbiere, 3 Binder, 2 Büchsenmacher, 5 Fleischer, 1 Höker, 3 Hutmacher, 2 Krämer, 1 Kürschner, 3 Leinweber, 1 Maurer, 3 Mälzer, 8 Rothgerber, 1 Sattler, 2 Schlosser, 6 Schmiede, 9 Schneider, 12 Schuhmacher, 1 Seifensieder, 2 Seiler, 2 Tischler, 9 Töpfer, 12 Tuchmacher, 4 Tuchscheerer, 1 Wagner, 4 Weißgerber, 2 Wirthe, 4 Zimmerleute und einige Bürger ohne bestimmtes Gewerbe.

Die öffentlichen Kassen waren gleichfalls fast erschöpft. Das Kirchenvermögen betrug nach dem J. 1648 noch 297 Gulden 1 Weißgroschen und 2 Weißpfennige in meist uneinbringlichen oder unsicheren Ausständen.

Die jährlichen Einkünfte reichten kaum zur Bestreitung der ordentlichen Auslagen hin. Erst im Jahre 1653 konnten die seit mehr als 20 Jahren abgängigen Glocken wieder angeschafft werden. Sie wurden mit einem Kostenaufwande von 146 Gulden 19 W.-Gr. und $6\frac{1}{2}$ W.-Pf., wozu die Falkenauer Bürgerschaft einen Beitrag von 49 Gulden 4 W.-Gr. und 5 W.-Pf. leistete, durch Jakob Buchner aus Erfurt gegossen und am 26. August 1654 von dem Tepler Abte geweiht. Als „Gevattern" bezeichnet das Kirchenbuch: den seit 12. Jänner 1652 angestellten Pfarrer Franz Ignaz Wilde, P. Wenzl Norbert Peller, Dechant in Elbogen, die Nostitz'schen Wirthschaftshauptleute, Karl Pöschl aus Falkenau, Jakob Pöschl aus Heinrichsgrün, Wolfgang Wiltfeuer aus Littmitz, die vier Bürgermeister: David Geyer, Aegyd Joh. Bartsch, Martin Krembling, Andreas Wolf und den Bürger Alexander Freißleben aus Falkenau.

Das Gemeindevermögen war nicht weniger angegriffen; die meisten Felder und Wiesen wurden während des Krieges verkauft, um die gemachten Schulden bezahlen zu können. Die übrigen Einnahmen von einigen Lehenstücken, aus dem Metzgetreide, dem Salzhandel und einer kleinen Teichwirthschaft waren von keinem Belange. Am fühlbarsten machte sich der Verlust des Bierverlages auf dem Lande, und die fortschreitende Beschränkung des Braugewerbes überhaupt. Seit 1654 durften zu einem Gebräue von 12 Faß Bier nicht mehr als 14 Strich Malz verwendet, und ohne vorausgegangener Anmeldung im obrigkeitlichen Amte sollte gar nicht gebraut werden. Die Herrschaft erbaute in der Stadt ein eigenes Malz- und Gasthaus (Herrnhaus) und ließ dort gegen alles Herkommen Bier ausschenken; ja der Hauptmann Carl Pöschl verbot dem Landvolke sogar unter Androhung von Strafen, die städtischen Gasthäuser und Bürgerschenken zu besuchen. Als man dagegen Beschwerde führte, wurde allerdings diese letztere Verfügung wieder aufgehoben; aber mehr konnte nicht erreicht werden. Alle bisherigen Neuerungen wurden durch Hinweisung auf den Rezeß v. J. 1623 gerechtfertiget, wornach es der Obrigkeit freistand, die der Gemeinde damals gemachten Zugeständnisse zu ändern oder ganz zurückzunehmen. Um diesem schwankenden Rechtszustande ein Ende zu machen, wurden neue Unterhandlungen eingeleitet, welche den Vertrag vom 4. Jänner 1658 zur Folge hatten. Dadurch erlangte die Gemeinde die Freiheit, ohne Anmeldung des Gebräues dieselbe Malzschüttung zu verwenden, wie die Herrschaft selbst sie gebrauchte; sie mußte aber sich verbindlich machen, nebst dem jährlichen Erbzinse von 500 Schock meißn. ein Umgeld von 6 Gulden rhein. für jedes Gebräue zu entrichten. Das beanständete Malz- und Gasthaus wurde nicht beseitiget, weil der Rath zur Erbauung derselben ehedem seine Zustimmung gegeben hatte. Bezüglich des Bierverlages auf dem Lande blieb es bei der früheren Vertragsbestimmung; das Recht aber, in der Stadt Wein auszuschenken und in den zur Herrschaft Falkenau gehörigen Dörfern Salz zu verkaufen, mußte sich die Gemeinde mit einem Zinse von 3 Maß Wein oder dem entsprechenden Geldbetrage für jeden verbrauchten Eimer, und mit einer Abgabe von jährlich vier Scheiben Salz erwerben. Ueber die vom Falkenauer Schlosse abhängigen Lehenstücke als: den Egerfluß von der Brücke bis gegen Zieditz, das Zwodauflüßchen von dessen Einmündung in die Eger bis gegen Lauterbach, beziehungsweise das Recht, in denselben Fische zu fangen, dann drei Waldparzellen im Steinberge, eine Ziegel-

wahrzunehmen war, so weigerten sich doch noch im Jahre 1642 Mehrere, die Sacramente zu empfangen, denn es floßen noch 33 Gulden 2 W.-G. 4 W.-D. an Strafbeträgen wegen unterlassener Osterbeichte in das Kirchenvermögen. Inzwischen erheischte der fortdauernde Krieg, besonders bei den häufigen Durchmärschen der kais. Truppen im Jahre 1637, 1639 und 1640 schwere Opfer. Im letzteren Jahre waren mehrere Bürger schon nicht mehr im Stande, die Steuern zu bezahlen, und mußte zu den Verpflegsgeldern für den General Bredau ein Betrag von 81 Gulden aus dem Gemeindesäckel vorgestreckt werden. Kaiserliche und churbaierische Soldaten verfuhren im Jahre 1641 auf ihrem Durchmarsche gegen die Bevölkerung fast wie Feinde. So z. B. zerschlugen dieselben im Dorfe Grasseth sogar die Mühlräder, um das wenige Eisen fortschleppen zu können. Um so größer war die Furcht vor den Schweden, welche im J. 1643 und 1644 in der Nachbarschaft brandschatzten. Falkenau fiel erst im Jahre 1647 in ihre Gewalt. Ihr Heerführer Wrangel war im Frühjahre durch Baiern gegen die Grenze von Böhmen vorgerückt und hatte am 20. Juni Eger erreicht. Während einer vierwöchentlichen Belagerung wurden fast sämmtliche Städte in der Umgebung dieser Festung von den Schweden besetzt. Falkenau wurde von dem Obristen Wittenberg nach einer heftigen Beschießung am 9. Juli eingenommen. Offene Orte waren während dieser Zeit von der Bevölkerung ganz verlassen. „Wir sind, schreibt Johann Pöschl in seiner Chronik von Heinrichsgrün, 10 oder 12 Wochen von dem Markte außen gewesen, und Niemand durfte hier wohnen. Wir sind Alle damals in Grund verderbt worden. Der Markt ist ganz mit Gras und Getreide verwachsen gewesen, und haben die Leute solches abgemäht und abgegrast."

Die kaiserliche Armee unter Anführung des Melander von Holzapfel nahm ihren Marsch von Pilsen über Czihana nach Schlaggenwald und traf in Begleitung des Kaisers Ferdinand III. am 25. Juli d. J. vor Falkenau ein. Die im Schlosse befindliche schwedische Besatzung mußte des andern Tages nach einer dreistündigen Beschießung, wobei ein auf der Südseite des Schlosses gelegener Thurm zusammenstürzte, an die Kaiserlichen sich ergeben. Kaiser Ferdinand hielt sich während des Angriffes zu Wudingrün in einem Bauernhause auf und erreichte noch an demselben Tage Maria-Kulm, wo er die Marienkapelle besuchte und sich über das wohlklingende Glockengeläute geäußert haben soll, „daß sich dessen eine Reichsstadt nicht zu schämen habe." Nähere Berichte über die Opfer, welche die Stadt Falkenau bei dieser

Gelegenheit zu bringen hatte, sind nicht mehr vorhanden. In der Gemeinderechnung dieses Jahres findet sich eine Auslage von 159 Gulden 12 Kreuzer, welche zum Unterhalte des Rittmeisters Augustin im Schlosse, zur Verköstigung des Commandanten sammt Offizieren, beinebens zur kaiserlichen Salva guardia und für unterschiedliche Zehrungskosten benöthigt wurden. Gleich dürftig sind die Quellen über die Belagerung und Einnahme der Stadt und des Schlosses im folgenden Jahre. General Königsmark wurde im Mai 1648 von dem schwedischen Heerführer Wrangel mit 3000 Reitern beordert, einen Streifzug nach Böhmen zu unternehmen. Am 24. Juni wurde Petschau berannt und am 25. d. M. eingenommen. Königsmark wendete sich hierauf gegen Elbogen, ohne daselbst etwas Ernstliches zu versuchen. Gegen Ende Juni stand er vor Falkenau. Die Stadt mußte sich am ersten Juli auf Gnade und Ungnade ergeben. Am 4. Juli ließ er das Schloß in Brand stecken und zog gegen Eger, wo bekanntlich sein Entschluß reifte, die Hauptstadt Prag mit einem Handstreiche zu erobern.

Ernst Ottowalsky, welcher ihm dabei als Führer diente, hatte während seiner Abwesenheit seine Gattin nach Falkenau geschickt. Dieselbe gerieth aber dort in große Noth und schrieb ihm nach Prag, daß er entweder selbst komme oder Geld schicke, weil sie sonst, ihre Kinder an der Hand, vor der Leute Thüren gehen müsse; denn der Kinder Pathengeld sei schon zur Hälfte ausgegeben. In der Gemeinderechnung erscheint unter dem 8. Juni 1648 ein Betrag von 8 Gulden 40 Kreuzer, welcher dem Generalgewaltigen verehrt werden mußte, „als der Königsmark hier das Schloß eingenommen." 3 Gulden 20 W.-Gr. und 4 W.-D. werden in der Kirchenrechnung dieses Jahres für den Unterhalt des Prädicanten Königsmarks, welcher in der Pfarre gelegen, in Ausgabe gestellt. Der Pfarrer Friedrich Dörfel, welcher nach Elias Ignaz Reichl (1644—48) das Benefizium überkam, scheint während dieser feindlichen Invasion von Falkenau entfernt gewesen zu sein, denn es findet sich vom 28. Mai bis 10. Juli d. J. in den Matriken eine Lücke. Am 19. December 1651 übersiedelte er als Pfarrer nach Schlaggenwald.

## V.

## Innere Zustände und Reformen.

Der dreißigjährige Krieg hatte auch dem Wohlstande der Stadt Falkenau tiefe Wunden geschlagen. Viele Bürger waren um ihr ganzes

Vermögen gekommen und konnten nicht einmal ihre abgebrannten Häuser wieder aufbauen. Im J. 1654 zählte man noch 37 Brandstellen. Handel und Gewerbe lagen darnieder, und die nebenbei betriebene Feldwirthschaft deckte kaum den nothwendigen Lebensunterhalt. Nach einem vorliegenden Ausweise des Prager Obersteueramtes aus dem J. 1654 bestand der ganze Grundbesitz der Bürgerschaft in 460 Strich Feld, wovon 181 Strich mit Wintergetreide, und 213 Strich mit Sommergetreide angebaut waren. Davon besaß keiner der 76 sogenannten Chaluppner mehr als 12 Strich, 82 Partner hatten gar nur Wirthschaften von höchstens vier Strich Aussaat. Der Hopfenbau, der später zu einer ergiebigen Einnahmsquelle sich gestaltete, war erst im Entstehen, und Andreas Heinzl, der die ersten Versuche zur Anpflanzung des Hopfens im freien Felde machte, hatte um diese Zeit nur einen Grundbesitz von 2 Strich Ackers. Der Viehstand sämmtlicher Bürger beschränkte sich damals auf 269 Kühe, 195 Stück Geltvieh, 88 Schafe und 92 Schweine.

An dieser kleinen Landwirthschaft betheiligten sich: 10 Bäcker, 2 Barbiere, 3 Binder, 2 Büchsenmacher, 5 Fleischer, 1 Höker, 3 Hutmacher, 2 Krämer, 1 Kürschner, 3 Leinweber, 1 Maurer, 3 Mälzer, 8 Rothgerber, 1 Sattler, 2 Schlosser, 6 Schmiede, 9 Schneider, 12 Schuhmacher, 1 Seifensieder, 2 Seiler, 2 Tischler, 9 Töpfer, 12 Tuchmacher, 4 Tuchscheerer, 1 Wagner, 4 Weißgerber, 2 Wirthe, 4 Zimmerleute und einige Bürger ohne bestimmtes Gewerbe.

Die öffentlichen Kassen waren gleichfalls fast erschöpft. Das Kirchenvermögen betrug nach dem J. 1648 noch 297 Gulden 1 Weißgroschen und 2 Weißpfennige in meist uneinbringlichen oder unsicheren Ausständen.

Die jährlichen Einkünfte reichten kaum zur Bestreitung der ordentlichen Auslagen hin. Erst im Jahre 1653 konnten die seit mehr als 20 Jahren abgängigen Glocken wieder angeschafft werden. Sie wurden mit einem Kostenaufwande von 146 Gulden 19 W.-Gr. und 6½ W.-Pf., wozu die Falkenauer Bürgerschaft einen Beitrag von 49 Gulden 4 W.-Gr. und 5 W.-Pf. leistete, durch Jakob Buchner aus Erfurt gegossen und am 26. August 1654 von dem Tepler Abte geweiht. Als „Gevattern" bezeichnet das Kirchenbuch: den seit 12. Jänner 1652 angestellten Pfarrer Franz Ignaz Wilde, P. Wenzl Norbert Peller, Dechant in Elbogen, die Nostitz'schen Wirthschaftshauptleute, Karl Pöschl aus Falkenau, Jakob Pöschl aus Heinrichsgrün, Wolfgang Wiltfeuer aus Littmitz, die vier Bürgermeister: David Geyer, Aegyd Joh. Bartsch, Martin Krembling, Andreas Wolf und den Bürger Alexander Freißleben aus Falkenau.

Das Gemeindevermögen war nicht weniger angegriffen; die meisten Felder und Wiesen wurden während des Krieges verkauft, um die gemachten Schulden bezahlen zu können. Die übrigen Einnahmen von einigen Lehenstücken, aus dem Metzgetreide, dem Salzhandel und einer kleinen Teichwirthschaft waren von keinem Belange. Am fühlbarsten machte sich der Verlust des Bierverlages auf dem Lande, und die fortschreitende Beschränkung des Braugewerbes überhaupt. Seit 1654 durften zu einem Gebräue von 12 Faß Bier nicht mehr als 14 Strich Malz verwendet, und ohne vorausgegangener Anmeldung im obrigkeitlichen Amte sollte gar nicht gebraut werden. Die Herrschaft erbaute in der Stadt ein eigenes Malz- und Gasthaus (Herrnhaus) und ließ dort gegen alles Herkommen Bier ausschenken; ja der Hauptmann Carl Pöschl verbot dem Landvolke sogar unter Androhung von Strafen, die städtischen Gasthäuser und Bürgerschenken zu besuchen. Als man dagegen Beschwerde führte, wurde allerdings diese letztere Verfügung wieder aufgehoben; aber mehr konnte nicht erreicht werden. Alle bisherigen Neuerungen wurden durch Hinweisung auf den Rezeß v. J. 1623 gerechtfertiget, wornach es der Obrigkeit freistand, die der Gemeinde damals gemachten Zugeständnisse zu ändern oder ganz zurückzunehmen. Um diesem schwankenden Rechtszustande ein Ende zu machen, wurden neue Unterhandlungen eingeleitet, welche den Vertrag vom 4. Jänner 1658 zur Folge hatten. Dadurch erlangte die Gemeinde die Freiheit, ohne Anmeldung des Gebräues dieselbe Malzschüttung zu verwenden, wie die Herrschaft selbst sie gebrauchte; sie mußte aber sich verbindlich machen, nebst dem jährlichen Erbzinse von 500 Schock meißn. ein Umgeld von 6 Gulden rhein. für jedes Gebräue zu entrichten. Das beanständete Malz- und Gasthaus wurde nicht beseitiget, weil der Rath zur Erbauung derselben ehedem seine Zustimmung gegeben hatte. Bezüglich des Bierverlages auf dem Lande blieb es bei der früheren Vertragsbestimmung; das Recht aber, in der Stadt Wein auszuschenken und in den zur Herrschaft Falkenau gehörigen Dörfern Salz zu verkaufen, mußte sich die Gemeinde mit einem Zinse von 3 Maß Wein oder dem entsprechenden Geldbetrage für jeden verbrauchten Eimer, und mit einer Abgabe von jährlich vier Scheiben Salz erwerben. Ueber die vom Falkenauer Schlosse abhängigen Lehenstücke als: den Egerfluß von der Brücke bis gegen Zieditz, das Zwodauflüßchen von dessen Einmündung in die Eger bis gegen Lauterbach, beziehungsweise das Recht, in denselben Fische zu fangen, dann drei Waldparzellen im Steinberge, eine Ziegel-

hütte und 3 Fischbehälter „auf dem Löben", sechs Mannschaften im Dorfe Lobs und 2 Höfe am Harde, war im Jahre 1646 zur Hintanhaltung der Lehensverschweigung bestimmt worden, daß die Belehnung in Zukunft nach Ablauf von 20 Jahren, und falls während dieser Zeit eine Veränderung in der Person des Lehensherrn vorgehen würde, auch bei dieser Veranlassung angesucht und die Lehensgebühr entrichtet werden sollte. Im Jahre 1662 wurden die auf dem Harde befindlichen Lehenshöfe um den herrschaftlichen Löwenhof vertauscht unter dem Vorbehalte, daß der Stadtgemeinde das Weiderecht auf den zu diesen Höfen gehörigen Grundstücken auch für die Folge verbleibe.

Gleichzeitig mit der Sicherstellung der beiderseitigen Besitzrechte wurde dem Rathe und der Gemeinde auf Befehl des Grafen Johann Hartwig Nostitz „zur Fortpflanzung und Erhaltung guter Polizei und Stadtregimentes" eine Instruction in 15 Artikeln vorgeschrieben. Der wesentliche Inhalt dieser Statuten ist folgender:

1. Weil die Furcht des Herrn der Weisheit Anfang und zu allen Dingen gut ist, so sollen Bürgermeister, Richter und Rath nebst ihrer unterstehenden Bürgerschaft fleißig in der Kirche und bei dem Gottesdienste sich einfinden. Besonders an Sonn- und Feiertagen, sobald zusammen die Glocken geläutet werden, sollen Bürgermeister und Rath verpflichtet sein, die heilige Messe zu hören und in ihren Rathständen der Session nach zu erscheinen, der Gemeinde und andern Leuten zu gutem Exempel ihre Andacht fleißig spüren lassen und nicht, wie es bisher geschehen ist, erst nach der Epistel oder dem heil. Evangelium kommen. Solches soll in Hinkunft bei höchster Strafe verboten sein. Dasselbe ist ebenfalls zur heil. Adventszeit auf das Korate gemeinet. Sie sollen auch aller Pietät sich befleißigen und ihren vorgesetzten Priester gebührender Maßen ehren, lieben und werthhalten, auch fein friedlich und schiedlich mit ihm leben, hingegen aber das unchristliche Fluchen, Schelten, Schwören und Gotteslästern, ja Alles, was einem gottseligen Leben zuwider ist, höchsten Ernstes verbieten, strafen und abschaffen. — Es sollen auch nicht minder Bürgermeister und Rath der Kirche und Schule wohl und treulich vorstehen, und sonderlich auf die Schule, welche heißt und ist Seminarium ecclesiae et reipublicae (Pflanzschule der Kirche und des Staates) fleißige Aufsicht und Inspection haben, damit dieselbe mit gelehrten und unverdrossenen Praeceptoribus (Lehrern) wohl versehen sei, die Jugend fein fleißig dahin geschickt und allen Fleißes dazu angehalten werde.

2. Sollen Bürgermeister, Richter, Rath und ein jeder Bürger und Inwohner die hochgräfliche Excellenz als ordentlichen Erbherrn und hohe Obrigkeit jederzeit erkennen, respectiren und hochhalten, derofelben Nutzen und Frommen bei Tag und Nacht fördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und abwenden, und den pflichtschuldigen unterthänigen Gehorsam sowohl Ihro hochgräflichen Excellenz selbst, als derofelben Oberhauptmanne, Hauptmanne und Amtleuten jederzeit erzeigen; auch sollen Bürgermeister und Rath schuldig sein, so oft sie zu Rath gehen wollen, zuvor im Amte sich anzumelden, und um Erlaubniß anzuhalten.

3. Soll kein Bürger oder Inwohner, wer der auch sein mag, weder von Ihro hochgräflichen Excellenz selbst, derofelben Beamten und Dienern, noch von Bürgermeister, Richter und Rath in Wirthshäusern oder Gasthöfen, zu Hause und auf den Bierbänken, ja bei allen Zusammenkünften, wie die auch Namen haben mögen, und auch sonst an andern Orten, es sei hier oder anderwärts, schimpflich reden oder widerwärtige Worte ausgießen, sondern vielmehr dieselben gebührender Maßen veneriren, ehren und mit schuldigem Gehorsam respectiren; und wofern Einer wider den Andern etwas weiß, so ihm nicht zu leiden oder verschweigen gebühren will, dasselbe soll er an obrigkeitlicher Gerichtsstelle klagend anbringen und darauf rechtmäßigen Bescheid erwarten. Wird aber einer oder der andere dawider handeln, so soll er ohne Gnade mit harter Strafe, Andern zur Abscheu, ernstlich angesehen werden. Auch sollen sich Bürgermeister und Rathsverwandte die alte Gewohnheit, auf den Bierbänken mit gar ungeachteten Personen sich mit Spielen und Saufen gemein zu machen, bei Strafe abgehen lassen.

4. Sollen Bürgermeister, Richter und Rath fleißig Aufsicht und Vorsorge haben, damit bei Kaufe und Verkaufe rechte Prager Maaß, Gewicht und Elle gebraucht, und Niemand damit bevortheilt werde, besonders auch, daß die Armuth um ihren blutsauern Pfennig Brot, Bier, Fleisch u. a. jederzeit in billigmäßigem Werthe haben könne, und durch unbillige Wucherer nicht möge Schaden leiden.

5. Soll Keiner zu einem Mitbürger bei hiesiger Stadt an- und aufgenommen werden, er sei denn der heil. römisch-katholischen Religion zugethan.

6. Von den bei Rath und Gerichte in bürgerlichen Sachen eingenommenen Strafen soll Ihro Excellenz wie bisher die Hälfte und

Gärten und Rängen hüten lassen, und das junge Vieh gar nicht austreiben, sondern wer Ziegen halten will, der soll sie in seinem Hause und auf dem Seinigen halten. Wer keine eigenen Wiesen im Besitze oder Bestande hat, der soll auch kein Vieh halten u. s. w.

15. Soll jeder Bürger aus der äußersten Gemeinde schuldig sein, die Bürgermeister, insbesondere den regierenden, gebührlicher Maßen respectiren, ehren und lieben, desgleichen auch die Rathsverwandten; die Rathsverwandten hingegen sollen in allen gebührlichen Sachen dem Bürgermeister folgen, fleißig zu Rath und Hand gehen, und in billigen Respect halten, was auf dem Rathhause tractirt, das nicht wider Gott, wider die römisch-kaiserl. und die gnädige Obrigkeit ist, vermöge ihres Eides im Geheim halten; die Bürgermeister hingegen sollen der Gemeinde mit allen guten Exempeln vorgehen, treulich und fleißig Haus halten, damit nicht unnöthige Gebäude, welche viel Geld kosten, vorgenommen werden, auch fleißig auf die alten sehen, damit sie im guten Baustande gehalten werden und nicht einfallen, auch bei Anlegung der Steuer fleißig beobachten, daß Keinem zu viel oder zu wenig geschehe.

Der Rath zählte damals vier Bürgermeister, acht Rathsverwandte oder Herren der Rechte und acht Geschworne der Gemeinde. Im Jahre 1668 bekleideten die Bürgermeisterwürde: Andreas Meußel, Adam Geyer, Georg Kayßer und Martin Kremling. Die übrigen Rathspersonen hießen: Georg Götzel, Aegyd Helm, Andreas Stark, Johann Redtler, Lorenz Geyer, Philipp Hackenschmiedt, Johann Stowasser, Martin Schug, Aegyd Brambach, Martin Spachmann, Johann Fritsch, Franz Karl Fritsch, Martin Klug, Matthäus Lößl, Michael Kanheißer und Johann Rustler.

Der Rath wurde von der Obrigkeit eingesetzt und blieb in der Regel so lange in Wirksamkeit, als er vollzählig war. Erfolgte eine Rathserneuerung, so erschien der herrschaftliche Hauptmann in der Gemeindeversammlung, um die in den Rath berufenen Bürger vorzustellen, sie in Eid und Pflicht zu nehmen, und in ihre Sitze einzuführen, wobei die oben mitgetheilten Statuten vorgelesen wurden. Der erste Bürgermeister übernahm hierauf die Leitung der Geschäfte, die Gemeindekasse (Kasten), das Stadtsiegel und die vorhandenen Schriften. Nach Verlauf von drei Monaten wurde durch den Stadtkämmerer über die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben Rechnung gelegt, die Amtsführung an den zweiten Bürgermeister und in gleicher Weise nach je 3 Monaten an die nächstfolgenden übertragen, so daß jeder ein Vierteljahr an der

Spitze der Gemeindeverwaltung stand. — Nach der Rathserneuerung und sonst gewöhnlich nach dem ersten Quartale geschah die Vertheilung der Gemeindeämter. Bei gewissen Verwaltungszweigen wurden auch Bürger aus der äußern Gemeinde beigezogen. Es gab außer den Waisen- und Bauamtsvorstehern Mühlverwalter, Wein-, Fisch- und Salzherren. Die Säckelherren sammelten die Marktstandgelder, die Spendverwalter besorgten die Vertheilung der periodischen Geldunterstützungen aus dem im 16. Jahrhunderte gegründeten Wohlthätigkeitsfonde und dessen Verrechnung. Die Viertelmeister leiteten die Nachtwache und den Sicherheitsdienst. Für rein polizeiliche Zwecke waren bestellt: die Ellen-, Lichter-, Gewichtsaufzieher, die Brot-, Fleisch-, Feuerschauer, und ein Inspektor über das dürre und grüne Obst. Seit 30. October 1662, wo Kaiser Leopold der Stadt Falkenau für immerwährende Zeiten eine Deichselmauth verliehen hatte, damit von dem eingehobenen Zolle die Brücke über den Egerfluß und die Straßen in stets fahrbarem Zustande erhalten werden könnten, gab es neben den gewöhnlichen Wegbesserern auch Zollbeamte. Drei Rathspersonen hatten die Schule zu beaufsichtigen. Es muß dem damaligen Rathe zur Ehre nachgesagt werden, daß er es an Eifer für öffentliche Ordnung nicht gebrechen ließ. Ein besonders strenges Augenmerk richtete er auf Bäcker und Fleischer, die nur nach einer bestimmten Taxe verkaufen durften. Im Jahre 1669 kostete das Pfund besten Rindfleisches 2 Kreuzer 2 Pfennige, Schöpsenfleisch 1 Kreuzer 5 Pfennige, Schweinfleisch 2 Kreuzer 3 Pfennige. Die übrigen Gewerbe waren durch Zunftordnungen geregelt, die von der Obrigkeit bestätigt waren, und sich von jenen der ältern Zeit nur dadurch unterschieden, daß die Hälfte der vom Handwerke bei offener Lade verhängten Strafbeträge in die herrschaftlichen Renten abgegeben werden mußte. Die Schützengesellschaft erhielt am 26. Juni 1662 eine den Verhältnissen angepaßte Einrichtung. Um diese Zeit waren in Falkenau folgende Familiennamen vertreten: Antmann, Bayer, Bach, Bachmann, Beer, Binder, Bernauer, Brambach, Braun, Christl, Donat, Edelmann, Eftler, Fischer, Freisleben, Friedl, Fritsch, Gareis, Gaßner, Geipel, Gerisch, Geyer, Göllner, Gößl, Götzl, Graßer, Greif, Grimm, Harbauer, Hainl, Hackenschmied, Hämmerling, Haßmann, Hauler, Heinzl, Helm, Heyer, Helfert, Helmich, Hochmuth, Hoyer, Hüller, Kanhäuser, Kayßer, Kirchberger, Klügel, Klug, Kollitz, Kolb, Kraft, Krembling, Langhof, Liebl, Lill, Lößl, Lutz, Maierhöfer, Marterer, Meißl, Meichsner, Müller, Neißberger, Partsch, Peutelschmid,

Pfeifer, Platzer, Pöschl, Preunl, Rädtler, Reiter, Rösch, Roßmeißl, Ruftler, Ruscher, Sädtler, Schneider, Schug, Schugenders, Schödl, Spachmann, Stark, Steidl, Stowasser, Stößer, Strobl, Track, Ubel, Ullersperger, Wagner, Wahner, Weirauch, Wilfert, Wiltfeuer, Winterstein, Wolf, Würschik, Zehrer, Zürchauer.

Sämmtliche Bürger nahmen an gewissen nutzbringenden Rechten der Stadt gleichmäßigen Antheil. Das in der Egermühle gewonnene Metzgetreide, die in der Eger gefangenen oder in den Gemeindeteichen gezogenen Fische wurden von dem Rathe um einen niedrigen Preis an die Bürgerschaft verkauft. Zu gewissen Zeiten war auch dem einzelnen Bürger und seinen Angehörigen erlaubt, in der Eger und Altung Fische zu fangen. Als aber im Jahre 1667 die Altung an die Herrschaft um 585 Gulden verkauft worden war, wurde der Fischfang nur am Freitage bis 12 Uhr Mittags und da blos mit einer Angel gestattet, welche an nicht mehr als 2 oder 3 Roßhaaren befestiget war. Das Angeln nach Hechten und Karpfen, das Einwerfen von Köder und der Gebrauch von Netzen (Bären) wurde unter Androhung einer Strafe von 10 Reichsthalern verboten. Zuweilen sorgte der Rath aus Gemeindemitteln sogar für ein allgemeines Vergnügen. Im Jahre 1668 spendete er einem „Künstler" 5 Gulden, welcher sich auf einem vom Thurme bis an den Salzkasten gespannten Seile fünfmal unter verschiedenen Productionen niederließ, und zwar „wegen gemeiner Stadt, weilen solches ein jeder gesehen und sehen khunnen." Bei der Entrichtung von Steuern Erbzinsen, bei öffentlichen Arbeiten und der Nachtwache gab es keine Begünstigung. Selbst die Rathspersonen mußten die Scharwerke gleich den andern Bürgern verrichten. Erst im Jahre 1683 wurde auf Antrag und Befehl des herrschaftlichen Hauptmanns Christoph Camöler den vier Bürgermeistern die Befreiung von der Haussteuer bewilliget, „weil sie wegen gemeiner Stadt große Mühe und labores hätten, und ihr Gewerbe vernachlässigen müßten."

Die Besteuerung geschah auf eine ganz einfache Weise. Im Jahre 1668 zahlte jeder Bürger in der Stadt für sein Haus 5 Kreuzer, in der obern und Sommerthor-Vorstadt aber 4 Kreuzer, für das Braurecht 4 Kreuzer und für das Gewerbe 4—18 Kreuzer, je nachdem es schwächer oder stärker betrieben wurde. Die Grundstücke waren nach der Größe und theilweise auch nach ihrer Lage mit einem bestimmten Steuerbetrage vorgeschrieben. So entrichtete der Besitzer eines halben Ausspannes

Feld „in der Lobs“ 2 Kreuzer und 2 Pfennige, für einen gleich großen Acker bei Unterreichenau nur 1 Kreuzer und 5 Pfennige. Für ein Tagwerk Wiese „auf der Au“ bezahlte man 4 Kreuzer, hingegen in der Flur „Bettelbrünnel“ blos 3 Kreuzer und 2 Pfennige. Bei erhöhtem Bedürfnisse änderte sich dieser Steuersatz nicht, wurde aber dann zu wiederholten Malen eingehoben. Im Jahre 1668 betrugen 12 solche Steuern 1318 Gulden 40 Kreuzer.

Bisher war die obere Vorstadt von der Stadt durch eine Mauer und einen Wassergraben geschieden. Nach Beseitigung der Festungswerke des herrschaftlichen Schlosses wurde auch die äußere Stadtmauer mit Ausnahme des Thorhauses weggeräumt und der gewonnene Grund den angrenzenden Bürgern verkauft. Um die Stadt wieder zu schließen, befahl die Obrigkeit an der Einfriedungsmauer des Klostergartens ein neues Thor zu errichten, welches auch 1675 zu Stande kam. Die obere Vorstadt gehörte nun zur innern Stadt und wurde seit 1673 „Neustadt“ genannt, welche Benennung sich bis auf unsere Tage erhalten hat. Mit Einrechnung von 39 Häusern, welche sich in der obern Vorstadt befanden, umfaßte jetzt die Stadt 188 und mit der Sommerthor-Vorstadt 201 Wohngebäude. Sofort bewarben sich die Ober-Vorstädter um Verleihung des völligen Bürgerrechtes, besonders um die Gerechtigkeit zu brauen und Bier auszuschenken, welche ihnen bisher nicht zustand. Der Rath war anfangs gegen diese Neuerung, aber am 4. August 1673 schrieb er dem Hauptmanne Camöler zu, daß er gegen das von den Ober-Vorstädtern eingebrachte Gesuch nichts einzuwenden habe, wenn sie zur Entrichtung aller Steuern, zur Abstattung der Losung und Scharwerke gleich den Bürgern in der Stadt verhalten werden. Im Jahre 1674 bestanden 34 Bräulose mit 102 Theilnehmern. Zugleich wird bemerkt, daß sich die Obrigkeit im Jahre 1669 ein eigenes Bräuhaus im Innern der Stadt errichten ließ und von ihrem Rechte, im Bürgerbräuhause Bier zu bereiten, gegen einen jährlichen Zins von 12 Gulden abstand.

## VI.

## Stiftungen.

Bei Aufzählung der vielen Veränderungen, welche nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges in der Stadt Falkenau vor sich gingen, dürfen auch die kirchlichen Stiftungen nicht unerwähnt bleiben. Unter

diesen verdient zuerst die Errichtung eines Klosters für den Orden der Kapuziner genannt zu werden.

Der Sage nach soll die Gemahlin des Johann Hartwig, Reichsgrafen von Nostitz, wegen Kinderlosigkeit zu dieser Stiftung die Anregung gegeben haben.[199]) Kann und soll auch nicht in Abrede gestellt werden, daß Katharina Maria, geborne von Saar, die erste Gemahlin des Grafen, nach dem Verluste ihrer sämmtlichen Kinder zu einem Gelübde sich bewogen fühlen mochte, um sich die Freude des Kindersegens zu erbitten, so spricht doch dagegen der Umstand, daß sie schon am 23. Februar 1658 nicht mehr am Leben war. Eleonore Maria, Gräfin Berka, geborne Popel von Lobkowitz, welche Graf Joh. Hartwig noch in demselben Jahre zur Gattin nahm, hatte bereits aus erster Ehe einen Sohn, Franz Anton, Graf Berka, und auch ihre zweite Ehe war durch zwei Söhne: Anton Johann und Wenzl Desiderius gesegnet.

Mit mehr Wahrscheinlichkeit kann man annehmen, daß Graf Joh. Hartwig durch diese Stiftung das Andenken seines Oheims ehren und dessen letztem Willen nachzukommen suchte. Freiherr Otto von Nostitz hatte nämlich angeordnet, daß sein Universalerbe in einer katholischen Kirche, wo er es für gut finden werde, einen Altar stifte und daselbst öfters im Jahre das hl. Meßopfer für seine Seelenruhe darbringen lasse.

Die Annalen des Kapuzinerordens geben nur kurze Andeutungen über die Entstehung des Klosters in Falkenau. Graf Johann Hartwig machte nämlich 1662 dem genannten Orden, welcher wegen seiner eifrigen Verwendung in der Seelsorge in großem Ansehen stand, das Anerbieten, ihm in Falkenau eine Kirche mit den erforderlichen Wohngebäuden aus eigenen Mitteln zu erbauen und stellte die Anfrage, ob der Orden zur Uebernahme dieses Klosters geneigt sei. Der Ordens-Provinzial P. Michael Angelus und die Definitoren, welche in diesem Jahre zu Linz das vorschriftsmäßige Kapitel abhielten, erklärten sich mit Freuden hiezu bereit und versprachen, den Quardian P. Martin in der Neustadt Prag nach Falkenau zu schicken, damit er den Platz besichtige, wo das Kloster gebaut werden solle und zugleich über die näheren Bedingungen sich unterrichte, unter welchen die Stiftung zu übernehmen sei. Nachdem diese Verhandlungen zur beiderseitigen Zufriedenheit beendet

---

[199]) Johann Hartwig, Freiherr von Nostitz wurde am 6. August 1646 von Kaiser Ferdinand III. in den böhmischen Grafenstand erhoben und am 8. Mai 1651 zum Reichsgrafen ernannt. (Nostitz'sches Familien-Archiv E. 2, 3.)

waren, erbat sich Graf Joh. Hartwig die erzbischöfliche und auch die kaiserliche Bewilligung.[200])

Nach Ertheilung derselben begann der Bau unverweilt und schon nach zwei Jahren konnte der erste Superior P. Bernard von Straschnitz mit seinen Brüdern die neuen Klosterwohnungen beziehen. Die Herstellung sämmtlicher Gebäude kostete 24,932 Gulden 20 Kreuzer 1 Dr.; darunter sind begriffen: Die Ablösungssumme von 1936 Gulden 49 Kreuzer für den erforderlichen Baugrund, welche an die betreffenden Bürger gezahlt wurde, dem Baumeister 175 Gulden, dem Palier 162 Gulden, dem Steinmetzer an Arbeitslohn 315 Gulden 27 Kreuzer, den Maurern an Arbeitslohn 2276 Gulden 18 Kreuzer 3 Pfennige, den Zimmerleuten für ihre Arbeit 537 Gulden 14 Kreuzer, dem Schmied an Arbeitslohn 339 Gulden 36 Kreuzer 3 Pfennige, dem Schlosser 318 Gulden 15 Kreuzer 3 Pfennige, dem Glaser 229 Gulden 5 Kreuzer, dem Tischler 875 Gulden 27 Kreuzer, dem Hafner 73 Gulden 5 Kreuzer, dem Ziegeldecker 279 Gulden, für Kalk sammt Fuhrlohn 5269 Gulden 44 Kreuzer, für Ziegel sammt Fuhrlohn 2481 Gulden 26 Kreuzer, für Eichenholz sammt Fuhrlohn 125 Gulden 37 Kreuzer 3 Pfennige, für Bauholz 500 Gulden 29 Kreuzer 3 Pfennige, für Sand 510 Gulden 6 Kreuzer, für Bretter sammt Fuhrlohn 397 Gulden 16 Kreuzer, für Pfosten, Latten und Schindel 161 Gulden 18 Kreuzer, für Eisen 435 Gulden

---

[200]) Das Schreiben an den Erzbischof von Prag lautet:

Hochwürdigster Ertzbischof!

Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Eminentz soll ich hiemit nicht verhalten, was gestalten ich nebst meiner Gemahlin verlangen auf meiner Herrschaft Falkenau dem Capuciner-Orden eine Kirch und Kloster zur Wohnung erbauen zu lassen, worzu dann bei jüngst gehaltenen Kapitel zu Lintz nebst dero Herr General die allda beisammen geweste Patres Capitulares auch bis dahin eingewilliget haben, wofern Euer Eminentz dero Erzbischöflichen Consens auch hierzu ertheilen möchten. Wann dann diese Gelegenheit wegen angränzenden und umbliegenden Orthen eine solche Bequemlichkeit hat, dass durch diese Stiftung verhoffentlich zu Ehre Gottes und Beförderung der Seelen Heil, viel Gutes wird gewircket werden können: Also gelanget hiemit an Euer Eminentz mein gehorsamber Bitten, Dieselben geruhen, damit ich diese Kirchen und Kloster an gemeldten Orts erbauen lassen könne, auch mit zu verwilligen. Womit etc.

Joh. Hartwig von Nostitz.

Wien den 22. August 1663.

(Annales P. P. Capuc. provinciæ Bohem. tom. IV. p. 603. M. S. in der Ordensbibliothek zu Prag.)

48 Kreuzer, für Nägel 78 Gulden 36 Kreuzer, für Blech 2 Gulden, für Steine sammt Fuhrlohn 4521 Gulden 10 Kreuzer, für die Kircheneinrichtung sammt Glocke 225 Gulden 45 Kreuzer, den Handarbeitern 2063 Gulden 29 Kreuzer, dem Maler für Farben und Gold 73 Gulden 25 Kreuzer 3 Pfennige u. s. w. Zu den Baukosten trug Graf Johann Hartwig von Nostitz 15,337 Gulden und dessen Gemahlin 10,100 Gulden in Baarem bei. Im Jahre 1667 wurde die neugebaute Kirche unter dem Titel des hl. Antonius vom Bischofe zu Leitmeritz, Maximilian Rudolf, Freiherrn von Schleinitz consecrirt.[201])

Durch die Niederlassung der Kapuziner in Falkenau wurde der Seelsorge ein wesentlicher Vorschub geleistet. Obschon die katholische Religion bereits in der ganzen Umgebung wieder eingeführt war, so konnten doch wegen Mangels an Weltpriestern nur wenige Pfründen besetzt werden. Königswerth, Lobs, Frohnau, Kirchenpirk hatten keinen eigenen Seelsorger, und mußten andern Kirchen zugetheilt werden. Es kam vor, daß ein Pfarrer in 3 bis 4 Kirchen an einem und demselben Sonntage Gottesdienst zu halten hatte.[202]) Ueberdieß waren mehrere Pfründen im Verlaufe der Religionsunruhen an Einkünften so geschwächt, daß sich kein eigener Pfarrer erhalten konnte. Für die Aufbesserung des Falkenauer Benefiziums und zur Herstellung eines geregelten Gottesdienstes glaubte Graf Johann Hartwig Nostitz als Patron am besten gesorgt, wenn die Pfründen zu Königswerth und Lanz damit vereiniget und das betreffende Einkommen zum Unterhalte eines Erzdechantes mit zwei Kaplänen bestimmt würde. Mit diesem Vorschlage wendete er sich an den Erzbischof zu Prag und fand dort auch Unterstützung. Am 4. October 1669 erschienen in Falkenau Abt Raimund aus Tepl und der erzbischöfliche Vicär des Elbogner Bezirkes, Johann Wenzl Wilmitzer, Pfarrer aus Schlaggenwald, zur Erhebung aller Einkünfte und Verhältnisse der einzuverleibenden Ortschaften, insbesondere deren Einwohnerzahl und Entfernung von Falkenau. In ihrem am 20. December 1669 dem Prager erzbischöflichen Consistorium erstatteten Berichte erklärten sie es für räthlich, die Pfründen von Lanz und Königswerth mit der neuzuerrichtenden Erzdechantei zu vereinigen, weil an beiden Orten

---

[201]) Vergl. Gedenkbuch des Falkenauer Klosters.

[202]) Der Pfarrer in Schönficht hatte im Jahre 1659 nebst seiner auch die Kirchen zu Kirchenpirk und Frohnau zugewiesen; daher das noch bestehende Sprichwort: „Aus ist's zu Schönficht und in allen Kirchen!"

wegen unzureichenden Einkommens kein eigener Pfarrer bestehen könne. Ebenso billigten sie den vom Grafen Joh. Hartwig Nostitz gemachten Antrag, die zur Pfarre in Falkenau gehörigen Aecker und Wiesen den Bürgern daselbst gegen Abstattung eines beständigen Zinses von wöchentlich 5 Gulden rhein. für immerwährende Zeiten zu überlassen, weil dieß für den Pfarrer weit bequemer sei, als die eigene Bewirthschaftung.[203])

Am 11. October d. J. ließ Graf Joh. Hartwig die Bürgermeister mit dem Stadtschreiber Laurenz Edelmann zu sich in's Schloß rufen. Er erkundigte sich um den Stand des Kirchenvermögens und theilte ihnen mit, daß die bestehende Kirche noch in diesem Jahre mit Ausnahme des Thurmes niedergerissen werden müsse, indem er beschlossen habe, eine neue, in Form und Größe wie die zu Heinrichsgrün (1658) erbaute herzustellen; er selbst wolle hiezu 1000 Gulden beitragen und auch die noch schuldigen 1000 Schock nach seinem seligen Oheime verwenden. Zugleich sprach er die Erwartung aus, die Gemeinde und das ganze Kirchspiel werden das Ihrige dazu thun; daher solle von der Kanzel verkündiget werden, „daß die Leute etwas Reicheres in den Säckel einlegen möchten." Der Rath sollte sämmtliche Kirchen-Kapitalien aufkündigen und unterdessen den nöthigen Vorrath herbeischaffen lassen; die Bauern und andere auf dem Lande wohnende, jedoch unbemittelte Leute sollten zur Leistung von Fuhren und Handarbeiten aufgefordert werden, wobei es sein Bewenden haben werde.

Bezüglich der Pfarrfelder äußerte sich der Graf dahin, daß die Gemeinde bei deren Uebernahme keine Einbuße haben werde; sie sollte sich daher hiezu recht bald entschließen, er wolle dafür sorgen, daß sie nicht mehr zurückgefordert werden können.[204])

Da der Graf wünschte, daß schon im Jahre 1670 der Kirchenbau beginne und im nächsten Jahre vollendet werde, so ging der Rath unverzüglich an's Werk. Das Kirchenvermögen betrug am 11. Nov. 1670 nicht mehr als 1903 Gulden $1\frac{1}{2}$ Pfennige, und auch die von Wohlthätern freiwillig zum Kirchenbau gespendeten Gaben waren weder zahlreich noch bedeutend. Um die laufenden Auslagen zu bestreiten, mußten 2500 Gulden aus der gräflichen Kassa, aus dem Hospitalfonde 200 Gul-

---

[203]) Der Originalbericht befindet sich bei den Pfarr-Errichtungsacten von Lanz in der k. k. Statthalterei zu Prag.

[204]) Raths-Protocoll vom Jahre 1669, S. 59 im Falkenauer Stadtarchive.

den, von der Lanzer Kirche 100 Gulden und von Josef Adam Stolz von Simbsdorf 1500 Gulden entlehnt werden. Ohne das bedeutende Opfer von 2000 Gulden, welches der Reichsgraf Johann Hartwig Nostitz am 22. September 1673 dem Bürgermeister Andreas Meußel, welcher den Kirchenbau leitete, aus seiner Kassa zustellen ließ, würde es unmöglich gewesen sein, die Baukosten von 9703 Gulden aufzubringen.[205]) Schon mit Ende des Jahres 1671 war die Kirche vollständig hergestellt und eingerichtet. Sie ist in einem einfachen Baustyle aber höchst zweckmäßig und geräumig aufgeführt. Von Außen erscheint sie in Kreuzesform, besteht aber nur aus einem einschiffigen Langhause mit angebautem Chore, der mit der halbrunden Apsis abschließt. Die Kreuzesarme werden von der Vierung durch Mauern getrennt, sind daher nur Anbaue für die Sakristei und das gräfliche Oratorium. Durch diese Abweichung fällt der eigentliche Chor mit der Vierung zusammen und verengert sich gegen das Schiff um 1 Klafter 3 Fuß und 6 Zoll. Das Schiff erscheint als große Vorhalle und zu beiden Seiten des Rundbogens gewähren die einspringenden Mauern der Kreuzesarme hinreichend Raum für 2 Altäre, die sich von den Wänden symmetrisch abheben und im Rücken die decorativen Gewölbe der mangelnden Seitenschiffe erkennen lassen. Die Vierung deckt ein einfaches, an den Rippen mit Laubwerk

---

[205]) Für den Kirchenbau sind im Jahre 1670 (laut Kirchenrechnung) eingeflossen: von Joh. Böhm in Unterreichenau 25 Gulden, von Andreas Stark 1 Gulden 30 Kreuzer, von Adam Meixner 1 Gulden 30 Kreuzer, von Joh. Zürchauer 1 Gulden 30 Kreuzer, von Lorenz Edelmann 5 Gulden, von der Magd Eva Riedl 2 Gulden, von Wolf Bräunl 3 Gulden, von Martin Klug 3 Gulden, von der Müllerzunft 15 Gulden, von Magnus Haßmann auf der Holzmühle 6 Gulden, von Andreas Wolf 45 Kreuzer; im Jahre 1671 von Sibilla Pöpl 10 Gulden, von Martin Binder 46 Gulden und im Säckel, wozu die Herrschaft wochentlich 15 Kreuzer übersendete, 95 Gulden 10 Kreuzer; im Jahre 1672 von dem Hauptmanne Thomas Georg Ulsperger aus Heinrichsgrün 5 Gulden 45 Kreuzer, von den Kirchenbauern aus Theussau 3 Gulden, von den Tuchmachern 7 Gulden 30 Kreuzer, von den Bäckern 4 Gulden 30 Kreuzer, von den Fleischern 3 Gulden, von den Schuhmachern 4 Gulden 30 Kreuzer, von den Kürschnern 1 Gulden 30 Kreuzer, von den Lohgerbern 4 Gulden 30 Kreuzer, von den Zimmerleuten 4 Gulden, von den Maurern 3 Gulden, von den Mälzern 1 Gulden, von den Schmieden und Wagnern 10 Gulden, von den Büttnern 2 Gulden, von den Tuchscheerern 1 Gulden 30 Kreuzer, von den Töpfern 2 Gulden 15 Kreuzer, von den Leinwebern 3 Gulden, von den Hutmachern 45 Kreuzer, von den Schneidern 4 Gulden 30 Kreuzer, von drei Weißgerbern 3 Gulden 15 Kreuzer, von zwei Schwarzfärbern 2 Gulden, von zwei Sattlern 1 Gulden 17 Kreuzer und von Martin Spachmann 1 Gulden.

und Perlenschnüren geziertes Kreuzgewölbe; das Schiff hat eine mit dem Gebälke des Kirchendaches in Verbindung gebrachte Rohrdecke, von welcher gewölbartige Bogenfelder gegen die Seitenmauern verlaufen. Sowohl in der Holzführung als an den Kanten der Bogensegmente sind dieselben Verzierungen aus Stuck angebracht, wie im Chore, wodurch der Eindruck eines vollständigen Gewölbebaues entsteht. Mit Ausnahme von 3 Kreuzgewölben am Haupteingange, welche zum Musikchore benützt werden, befindet sich im Innern der Kirche keine Empore. Die innere Einrichtung rührt aus späterer Zeit her.[206])

Während des Kirchenbaues wurde das Einkommen der zu errichtenden Erzdechantei sichergestellt. Dabei ging es nicht ohne Aufregung ab. Die Stadtgemeinde nahm Anstand, die Widengründe zu übernehmen und dem Erzdechante die bestimmte Geldsumme zu bezahlen. In der Rathsversammlung vom 4. Mai 1671 wurde der Beschluß gefaßt, die Widenfelder und Wiesen nicht eher anzunehmen, bis die Versicherung gegeben sei, daß sie für immerwährende Zeiten bei der Gemeinde bleiben, „sindemahlen die Geistlichen vnderschiedtlicher Meinung, da einer khäme, welcher Lust zur Wirthschafft, es gehen möchte, wie mit dem Hrn. Pater Verbetio," unter welchem, wie bereits erwähnt, die Stadtgemeinde die während der Reformation an sie gekommenen Benefizial-Grundstücke wieder herausgeben mußte.[207])

Erst nachdem Graf Joh. Hartwig mittheilte, daß zwischen ihm und dem Herrn Erzbischof alles richtig sei und die Versicherung vom Consistorium erfolgen werde, beschloß der Rath am 23. Juli 1671 unter den bezeichneten Bedingungen die Annahme.[208]) Am 19. August

[206]) Das im Chore befindliche Taufbecken aus Sandstein und mit Sinnbildern (nach Ezech. 1, 10) wurde im Jahre 1679 von dem Wirthschafts-Hauptmanne Christof Kamöler der Kirche zum Geschenke gemacht.

[207]) Raths-Protocoll, vom Jahre 1668 beginnend, S. 132.

[208]) Im Rathsbuche S. 141 heißt es: „Obigen dato den 23. Juli 1671 Herr Ambtstreger vorgebracht, Ihro Excell. vndt Hochgräfl. Gn. anderster nicht verwissen wöllen, als dann man die Wiedenfeldter sambt dem Dezem an vnndt übernehmen, und dem Hr. Pfarrer wochentlich 5 Gulden geben soll. Worauf E. E. Rath und äusserste Gemein beschlossen, weilen dann Ihro Excell. alsz vnsere Gnädige Obrigkeit es also beliebet, dieselben es auch vor gut erachten, man wegen der Versicherung gleichfahlsz vergewieszert' allsz sollen und wollen sie beiderseits E. E. Rath und gantze Gemein gedachte Felder und Decemb annehmen vnnd H. Pfarrer Peter Leopolt Wildt, seiter St. Georgi diesz laufenden Jahres bis zur seinem Abzug vnnd von selbigen seinem Abzuge an den Hoch vnndt Wohlehrwürdigen Herr Ertzdechenth gebührender maszen abführen."

l. J. kaufte die Stadtgemeinde zur Bewirthschaftung dieser Realitäten von Hans Hoyer, Bürger und Fleischhauer, das in der obern Vorstadt (Neustadt) gegen das Hospital gelegene Haus (jetzt N. C. 247), „welches hiebenor und vor Alters ein Krätzschmar oder Wirthßhauß geweßen," um 525 Gulden rhein.

Unterdessen war auch die Bewilligung des Kaisers zur Errichtung der Erzdechantei ertheilt worden.[209]) Der nach dem Tode des Franz Ignaz Wilde (gest. 19. Mai 1657) angestellte Pfarrer Peter Leopold Wilde mußte von der Pfründe abziehen. Da auch die Pfarre zu Lanz nach Joh. Eustachius Marquard (am 8. April 1671 im Zwodaufluße ertrunken,) erledigt war, so wurde Nicolaus Vossius, Pfarrer in Leskau, als erster Erzdechant von Falkenau eingesetzt und am 3. Nov. 1671 installirt.

---

[209]) Wir Leopold von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kaiser zue allen Zeitten Mehrer desz Reichs, in Germanien. zue Hungarn, Böheimb, Dalmatien. Croatien, vnd Sclavonien etc. Koenig, Ertz Hertzog zue Oesterreich', Marggraff zue Mähren, Hertzog zue Lutzenburg vndt in Schleszien vndt Marggraff zue Laussnitz etc. Bekhennen offentlich, vndt Thuen khundt jedermänniglich, dasz Vnsz der Hoch vndt Wohlgebohrne, Vnser Lieber Getrewer Johann Hardtwig Graff von Nostitz, Herr auf Falckenaw, Heinrichsgrün, Litnitz, Tschocha, Pakomierzicz, Ober- vndt Vnter-Turnitz, Saar, Welen, Greszlasz, Lybochowan, vndt Czernoszeck, Vnser Geheimber Rath, Cammerer. vnd Obrist Canzler in Vnserm Erb Königreich Böheimb etc. Vnterthänigst zue Vernehmben gegeben, waszmassen vor alters auff seinem Gutt Falckenaw eine Fundation vor einen Erz-Priester, vndt darzue Vnterschiedliche Einkhomnüszen gewüdmet geweszen, so aber injuria temporum, vnd durch die eingeriszene Ketzereyen in Abnehmben gerathen. vndt veralienirt worden, mit gehorsambster Bitte, Weilen Er solche wiederumb zue der Ehre Gottes, nebst Vnterhaltung zweyer Capellanen in den Vorigen Standt zue bringen willens, auch bereith zue deren bequemlichen auszkhommen ein Nahmhafftes von dem seinigen auszgeworffen, vndt aber sich zue derselbigen Pfarr Sechs angeseszene, mit denen Robothen vnd gewöhnlichen Zinsen angehörige Vnterthane befunden, Wir Ihme zue Vberlassung erwehnter Vnterthanen cum utili Dominio. vnd hierbey vorgehend, alienation einer Geistlichen zuegehörung, Vnsern Kayser- vndt Königlichen Consens zueertheilen gnädigst geruehen wolten. Wann Wir dann Gnädigst angesehen vndt erwogen diese seine desz Graffen von Nostitz geschäpfte Intention. dasz hierdurch nicht allein die Ehre Gottes Befördert, sondern auch desz Hochwürdigen, Vnsers Fürsten Andächtig- vndt lieben getrewen Matthaei Ferdinandi Ertz Bischoffen zue Praag, Vnsers Raths, Legati nati, vndt Primatis Vnsers Erb Königreiches Böheimb, gegebenen eigenen Attestation nach, sothane erwehnter Vnterthanen alienation bey erhöbung mehr berührter Fundation, cum manifesta melioratione

Die kirchliche Bestätigung der Erzdechantei-Stiftung erfolgte erst am 23. Sept. 1672 durch den Fürst-Erzbischof Matthäus Ferdinand in Prag, welcher auch am 25. Juli des nächsten Jahres die neu erbaute Erzdechanteikirche feierlich einweihte.

Das von dem Stifter am 3. Juli 1672 zu Wien ausgefertigte Errichtungs-Instrument bestimmt unter Andern, daß von den zwei bei der Erzdechantei anzustellenden Kaplänen einer als Vicarius bei der Lanzer Kirche beständig residiren, der andere aber mit dem Erzdechante die Seelsorge in Falkenau verwalten und in den Kirchen zu Königswerth, Lobs, sowie in der Filialkirche zu Altsattl, abwechselnd jeden dritten Sonn- oder Feiertag, den öffentlichen Gottesdienst abhalten sollte.[210])

Erzdechant Vossius konnte in seiner neuen Stellung die Zuneigung der Gemeinde nicht gewinnen. Schon am 11. December 1674 richtete der Rath an den Patron nachstehendes Schreiben:

Hoch vnd wolgeborner Reichsgraff, gnädigster vnd
hochgebietender Erbherr, Herr etc.

Euer hochgräfl. Excellenz führen wir demüttigst zu gemüthe, wie dass Ihro Hochwürden Herr Erzdechant Nicolaus Vossius nach volzogener erbauung der Pfarr-Kirche vor Einen Christlichen Seel-Sorger an- vnd aufgenohmen worden, vnd wir in gänzlicher Hoffnung gestanden, es wurde sich seine einer christlichen Gemein ganz vnbe-

---

Ecclesiæ, ersetzet werde; Alsz Haben Wir in Kaiser- vndt königlichen Gnaden darein gewilliget, vndt Vnsern Gdsten Consens hiervber ertheilet: Thuen dasz verwilligen, vndt Ertheilen demselben auch, alsz Regierender König zue Böheimb hiemit wiszentlich, vnd in krafft diesz Briefs also vndt dergestalt, dasz mehr angeregter Johann Hartwig Graff von Nostitz, anfangs gedachte vndt vor Alters aufgerichtet gewesene Fundation, sambt besagten Caplanen wieder umb erheben vnd Aufrichten, Ihme anbey Besagte zue derselben Pfarretey gehörige Sechs Angeseszene Vnterthane, mit dem utili Dominio gäntzlich vberlassen sein, vndt Er derselben zue geniessen haben solle; Alles Trewlich vndt ohne gefehrde; Dessen zue Vrkhundt Haben Wir dieseme Brieff mit Vnsern Kaiser- vndt Königlichen anhangenden Grösseren Insiegel Verfertigen lassen, der Geben ist in Vnserer Statt Wien, den zehendten Monathstag Martii, im Sechszehenhundert Ein vndt Siebenzigsten, Vnserer Reiche, desz Römischen im drey Zehenten, desz Hungarischen im Sechzehenten, vnd desz Böheimbischen im fünffzehenten Jahre.

Leopoldt m. p.

Ad mandatum S. Caes. Regiæq. Mattis-proprium
W. Pachta m. p.

Gräfl. Nostitz'sches Familien-Archiv A D. 37.

[210]) Erzdechantei-Archiv.

kante sprach in eine gute teutsche, wie auch seine sitten transmutiren vnd verendern, aber aus seinen zwar gar wenig thuenden Predigten, vnd in Besuchung der Kranken, welche ihr höchstes Verlangen tragen, dass man ihnen in ihren letzten Abscheiden mit seeligsten Trostsprüchen begegnen solle, bishero ganz keine enderung verspüret werden will, sondern einweg, als den andern die Französische sprach heruor brechen thut, wodurch die Lieb der Pfarrkinder zimblich erloschen scheint: Als vermeinten wir rathsamb zu sein, dass alhiesige Stadt, welche von Jahren zu Jahren volckreicher wird, vnd in der Jugent zunimbet, mit einem andern Christ liebenden Geistlichsten in der teutschen sprach wohlkundbaren Subjecto nothwendigst versehen wurde, damit nicht allein die gute Disciplin vnd ordnung in Schulen, vnd der Kinder-Lehre, welche bisshero die wohl Ehrwürdigen Patres Capucini lobwürdig verrichtet, aber den ordentlich bestelten Pfarrherrn vnd Seelsorgern sonsten zu verrichten oblieget ferners fort gepflanzet, vnd alhiessiger Christliebender volckhreicher Gemeindte ihre zu einem anderwärtig teutschen Pfarrherrn verlangende Lieb vnd Andachts Eyfer erhalten werden möchte: Ergehet an Euer Hochgräfl. Excell. vnser vnterthänig, gehorsambist, vnd demütigstes Bitten, (jedoch ohne ganz vnterthänigste massgebung) nach gnädigsten Belieben einen andern ganz teutschen Pfarrherrn vor alhiessige gemeine Stadt gnädigst zu cooperiren vnd erwählen, wormit zu Hochgräfl. Gnaden wir vnss demüttigst befehlen.

Euer Hochgräfl. Excell. vnd gn. gn. vnsers gnädigst Hochgebiethenden Grafens, vnd Erbherrn, Herrn

In Aller unterthänigkeit pflichtschuldigst gehorsambist, vnd demütigste Burgermeister, Rath vnd ganze gemeindt in dero Residenz Stadt Falkenau.[211])

Graf Joh. Hartwig Nostitz scheint diese Beschwerde hinreichend begründet gefunden zu haben; denn schon am 26. Juni 1675 nennt sich in dem Kirchenbuche (S. 190) der gewesene Pfarrer Matthäus Franz Kayser aus Heinrichsgrün Erzdechant von Falkenau. Vossius, sonst ein unbescholtener und eifriger Priester, nahm seine Absetzung nicht ruhig hin. Die alte Sitte, den Seelsorger gleich einem Dienstboten zu behandeln, und aus dem rechtlichen Besitze der Pfründe zu ver-

[211]) Raths-Protocoll, Bl. 211 im Stadtarchive zu Falkenau.

drängen, verstieß gegen die Bestimmungen des Kirchenrathes von Trient.[212]) Wahrscheinlich hat Voſſius während seiner Entfernung von Falkenau seine Rechtsstudien vollendet und verwerthet; denn nach 4 Jahren und 10 Monaten war er wieder in das Erzdechantei-Benefizium eingesetzt und nannte sich jetzt beider Rechte Dr. und Prothonotarius apostolicus.[213])

Seine Rückkehr nach Falkenau geschah gegen den Willen der Gemeinde, denn am 14. Juli 1678 theilte der Rath der vorgerufenen Bürgerschaft mit: „wie daß Ihro hochgräfl. Excellenz zu vernehmen gebe, ob Hr. Voſſius alt gewester Erzdechant vorgeben thue, Eine gemaine Burgerschafft verlangte Ihme wieder zu Einen Erzdechant." Auf die an jeden Einzelnen gestellte Frage, ob dies wahr sei, erfolgte die Antwort: „daß sie keinen andern verlangen, dan den Hr. Patrem Keyſer."[214])

Erzdechant Voſſius wurde dieser unbehaglichen Lage bald entrückt, denn schon am 1. August 1682 starb er im 52. Lebensjahre. Sein Leichnam wurde in der Erzdechanteikirche begraben.[215])

Christof Franz Heines, geb. aus Friedland und Dechant von Schlaggenwald, war sein Nachfolger.

## VII.

## Die Herrschaft Falkenau.

Graf Johann Hartwig hat, wie aus dem Vorangehenden ersichtlich ist, für die Stadt Falkenau sehr viel gethan. Er war der Begründer einer neuen Ordnung; mehrere noch vorhandene Anstalten und Stiftungen verdanken seiner Anregung oder Unterstützung das Entstehen und Aufblühen. Bei dieser Sorgfalt für öffentliches Wohl war er stets auf die Vermehrung seines Ansehens und auf die Erweiterung seiner Besitzungen bedacht. Während des Krieges konnte freilich nur wenig dafür geschehen. Viele kleine Gutsbesitzer verarmten, und die beständigen Contributionen machten ihre Güter werthlos. Wir wissen bereits, daß Falkenau viel durch den Krieg gelitten hat. Erst im Jahre 1638 hielt der junge Freiherr in seine Residenz den feierlichen Einzug. Der Kaiser hatte ihn damals nebst Philipp von Hertenberg auf Pichlberg als

---

[212]) Sess. XXII. de ref. c. 11.

[213]) Trauungsbuch vom Jahre 1679.

[214]) Rathsbuch, Bl. 256.

[215]) Kirchenbuch in Falkenau.

Hauptmann des Elbogner Kreises bestellt.[216]) Während seiner Amtsführung gingen auch in den Verhältnissen des Adels große Veränderungen vor sich. Die alte Lehensverfassung hatte durch die Theilnahme der Städte und Ritterschaft am Aufstande den Todesstoß erhalten, aber noch war ihre förmliche Auflösung nicht erfolgt. Bis zum Jahre 1620 nahm der Elbogner Kreis an den Verhandlungen des böhmischen Landtages nicht Theil, sondern verwaltete seine Angelegenheiten, wie Eger und Glatz, nach althergebrachtem Rechte. Die Kreisversammlung, gewöhnlich Landtag genannt, wurde von den Abgeordneten der Städte und Märkte beschickt. Diese beriethen mit dem Adel über die vorgelegten königlichen Propositionen, die aber meistens nur Steuern und Abgaben betrafen. Die Berathung geschah in vertraulichem Wege ohne förmliche Abstimmung. Bei außerordentlichen Geldhilfen pflegten sich die Kreisstände durch Reverse die Versicherung zu verschaffen, daß sie die gewährten Summen nicht aus Pflicht, sondern nur aus gutem Willen leisteten. So ertheilte im J. 1543 K. Ferdinand I. der Ritterschaft, den Städten, Märkten und allen Inwohnern im Kreise zu dem Stein-Elbogen die Bestätigung, daß sie die von dem böhmischen Landtage von ihnen angesprochene Türkensteuer „nicht aus Gerechtigkeit oder einiger schuldiger Pflicht, sondern aus eigener Gutwilligkeit zur Errettung christlichen Blutes als eine gutwillige Verehrung" gegeben haben.[217])

Der böhmische Landtag sah schon lange mit Scheelsucht auf diese bevorzugte Stellung des Elbogner Kreises und trachtete sie zu beseitigen. Nach der Schlacht am weißen Berge hing es eben nur von der königlichen Gnade ab, ob sie noch ferneren Bestand haben solle. Es scheint, daß bis zum Jahre 1628 und auch noch in den nächstfolgenden Jahren keine Aenderung eingetreten ist. Noch 1628 hatten sich die Elbogner Stände herbeigelassen, zu den außerordentlichen Steuern von jedem Hofe 2 Schock meißn. zu entrichten. Im Jahre 1634 leisteten sie sogar das Doppelte von dem, was sonst ein Angesessener in Böhmen zur Kriegssteuer von einem Hofe beizutragen hatte, nämlich: 2 Strich Korn, $^1/_2$ Strich Weizen, 2 Strich Haber und 32 Pfund Fleisch. Es bedurfte jetzt schon eines besondern Ansuchens, um von diesem doppelten Be-

---

[216]) Die Stadt Falkenau gehörte im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhundertes zum Saazer, später zum Pilsner Kreise.

[217]) Elbogner Stadtarchiv.

trage der Kriegssteuer befreit, und den Ständen von Böhmen gleich gestellt zu werden.[218])

Im J. 1638 wurden noch sämmtliche Steinlehen rekognoszirt, aber bald darauf wurden Verfügungen getroffen, welche die Auslösung des Elbogner Lehenhofes zur nothwendigen Folge hatten. Die Kreisstände hatten an Kaiser Ferdinand III. um Bewilligung zur Aufrichtung des ehedem bestandenen Land- und Mannrechtes die Bitte gestellt. Am 13. Nov. 1646 erhielten sie den Bescheid: „daß dagegen allerlei erhebliche Bedenken obwalten, und es daher bei der dießfalls ergangenen Resolution des Kaisers zu verbleiben habe." Diese Entschließung hatte dahin gelautet: „daß solche Lehengüter zu freien Erb- und Allodialgütern ausgesetzt, und denen Possessoren als Erb und Eigen mit völligem Erbrechte in die Landtafel des Königreiches Böhmen einverleibt werden sollen." Für die erste Einverleibung wurde ihnen ausnahmsweise eine niedrige Taxe bewilliget. Es sollten nämlich von dem erhobenen Werthe dieser Güter nicht acht Gulden von jedem Tausend, sondern nur 2 Gulden in Abzug gebracht werden; „dagegen sie sammt ihrer Posterität und künftigen Possessoren nicht allein dieselben zu freiem Erb und Eigenthum haben und besitzen, sondern auch im Uebrigen aller und jeder Præeminentien Ehren, Würden und anderer Landes-Gerechtigkeiten, sowohl bei den Landtägen und gemeinen Zusammenkünften als andern Vorfallenheiten gleich andern Landleuten sich werden gebrauchen und erfreuen können, auch dessen allen vollständig fähig und theilhaftig sein."[219])

Einige Elbogner Steinlehen hatten diese Eigenschaft schon nach 1620 verloren. Dahin gehörten die Rittergüter Littmitz und Grünlas, welche Maria Magdalena Hertel von Leutersdorf, geborne Freiin von Pißnitz von der Confiscationscommission gekauft hatte.[220]) Als ihr Gemahl, der gewesene Kreishauptmann Gottfried Heinrich Hertel,

---

[218]) J. Riegger, Materialien zur Statistik von Böhmen, 10. Heft, S. 263, 269, 280.

[219]) Relat. Quatern C. 11 in der Prager Landtafel.

[220]) Zu Littmitz gehörten 8 Unterthanen zu Roßmeißl und Doglasgrün sammt Teichen, die Dörfer Grießbach, Albernhof, Wintersgrün, Totterwiesen. Maria Magdalena von Hertel kaufte diese der Stadt Elbogen confiscirten Güter vom Fiscus am 23. November 1621 um 17,000 Gulden. Auch Grünlas, Unter-Chodau und Granesau verlor Elbogen gleichzeitig. Nach einem vom Stadtrathe zu Elbogen am 3. Februar 1644 ausgefertigten Verzeichnisse betrug der erlittene Verlust 40,535 Gulden 37 Kreuzer 5 Pfennige rhein. Gräfl. Nostitz'sches Familien-Archiv, A C 3, 4.

der diese Güter nach ihr übernahm, gestorben war, hafteten darauf so viele Schulden, daß sie verkauft werden mußten. Freitag nach Agnes (22. Jänner) 1644 kaufte sie Freiherr Hans Hartwig von Nostitz, k. k. Rath, Landrechtsbeisitzer, k. böhm. Kammerrath, Hauptmann des Elbogner Kreises und Herr auf Falkenau, Heinrichsgrün und Schocha (Tschochau) um 45000 Gulden rhein. Nur ein Hof zu Albernhof, welchen Abraham Ferdinand von Mangolt unter einer Handfeste hielt," war vom Kaufe ausgenommen. Davon verkaufte er am 29. Sept. d. J. das Gut Unter-Chodau um 4120 Gulden rhein. an Anna Maria von Plankenheim, geborne von Endern auf Oberkodau.[221])

Gleich günstig für die Herrschaft Falkenau war das Gut Pichlberg, der alte Stammsitz der Pichlberger, gelegen. Es gehörte zuletzt dem Philipp von Hertenberg und seinem Bruder Adam. Adam der Aeltere von Hertenberg besaß einen Hof zu Oberneugrün, den Joh. Hartwig am 1. Sept. 1640 um 3050 Gulden zur Herrschaft Falkenau gekauft hatte. Nach dem Tode des Philipp von Hertenberg fiel das Stammgut Pichlberg an seinen Sohn Philipp Habard. Dieser war aber im J. 1658 von Carl Sigmund Stolz erstochen worden. Seine beiden Schwestern, Susanna Elisabeth Falkensteiner und Sabina Salome Vitzthum, erbten zwei Theile des Gutes, der dritte war in den Besitz der Rosina v. Hertenberg gekommen. Diese drei weiblichen Erben verkauften ihre Besitzungen und zwar die beiden ersteren an Joh. Caspar Haslauer von Hasselau auf Langendorf und letztere an Christoph Friedrich von Hertenberg auf Altenteich. In den Jahren 1659 und 1660 brachte der Falkenauer Grundherr das ganze Gut Pichelberg um 11503 Gulden rhein. an sich. Derselbe war inzwischen in den böhmischen und Reichsgrafenstand erhoben, im J. 1652 mit der Würde eines k. Geheimrathes und dem Orden des goldenen Vließes ausgezeichnet, und mit dem Amte des Oberstkanzlers im Königreiche Böhmen betraut worden. — Auf der Nordseite war die Herrschaft Falkenau nunmehr mit Heinrichsgrün im Zusammenhange. Da aber Graf Johann Hartwig am 31. März 1666 von den Herren von Schönburg zu Glauchau die Herrschaft Graslitz um 80000 Gulden erkaufte, so erstreckten sich seine Besitzungen bereits bis an die Grenze von Sachsen. Nur Hartenberg und Haberspirk reichten mit ihren Besitzungen bis in die Nähe von Falkenau. Die Herren von Pißnitz kamen den Wünschen des Grafen

---

[221]) Familien-Archiv, A C 2, 4.

Hans Hartwig v. Nostitz, sich auf seinen Gütern die unumschränkte Gewalt zu verschaffen, nur im geringen Maße entgegen. Zur Erhaltung guter Nachbarschaft trat ihm Adam Heinrich Carl Freiherr von Pißnitz, Erbherr auf Hertenberg, Schönbach und Frankenhammer am 14. Juni 1647 die obere Gerichtsbarkeit über das Dorf Hasselbach, den Haßel- und Außenhof ab. Das sächsische Ritterlehen Haberspirg aber verkaufte ihm am 26. März 1668 um 13500 Gulden kaiserl. Währung und 150 Thaler Gönnegeld Josef Adam Stolz von Simsdorf.[222])

Die freien landtäflichen Güter Ober-Leibitsch und Pochlowitz sammt Zugehör, welche Graf Joh. Hartwig am 4. December 1668 von Peter Georg, Freiherrn von Khinitz und Tettau auf Mostau um 15500 Gulden rhein. und 300 Gulden Schlüsselgeld kaufte, waren wohl mit der Falkenauer Herrschaft nicht im unmittelbaren Zusammenhange; aber schon am 18. Nov. 1670 kam auch das landtäfliche Gut Mostau und das pfälzische Lehengütlein Lappitzfeld hinzu.[223]) Graf Joh. Hartwig kaufte sie um 28000 Gulden rhein. und 200 Gulden Schlüsselgeld von der Vormundschaft des nach Peter Georg von Khinitz hinterbliebenen Sohnes Franz Anton, unverkennbar, um auch im Westen einen Gürtel von Besitzungen zu spannen, der die noch in Aussicht genommene Herrschaft Königsberg, damals im Besitze der Grafen Metternich, mit Falkenau zu verbinden geeignet war.

Wenn erwogen wird, daß auch im Leitmeritzer Kreise und in andern Gegenden Böhmens die Nostitz'schen Besitzungen zusehends sich vermehrten, so wird die Behauptung nicht an Uebertreibung leiden, daß Reichsgraf Joh. Hartwig unter die reichsten Herren des Landes gehörte.[224])

Noch fehlte zu diesem Titel die entsprechende Reichsherrschaft. Auch diesem Mangel ward abgeholfen, als er am 14. März 1673 einen Theil der Reichsgrafschaft Rieneck bei Würzburg von dem Erzbischofe

---

[222]) Familien-Archiv A C 1, 9. A D 3, 29; Lauzer Sterbebuch, Bl. 7; Prager Landtafel 397 A 14.

[223]) Zu Mostau gehörten i. J. 1630 die Dörfer Kulsam, Dobrassen, Reichenbach und zwei Unterthanen in Rollessengrün. (Familien-Archiv A D 2, 5. Landtafel zu Prag O. 19.)

[224]) Abgesehen von den Gütern Lieben, Libotschan und Seeberg (bei Eger), welche nur kurze Zeit in seinem Besitze waren, wurden angekauft: Pakomierschitz (1652), Türmitz (1662), Saar (1662), Czernoseck und Libochowan (1667). Das Gut Mieschitz, wurde i. J. 1651 gekauft, 1661 verkauft und 1677 zurückgekauft. Vergl. Dr. Hallwich, die Herrschaft Türmitz a. m. O. und J. C. Auersperg, Böhm. Gerichtshöfe, II. 262.

Lothar Fridrich, Churfürsten zu Mainz, um 130.000 Gulden, (beziehungsweise nur um 125947 Gulden) erkaufte.[225])

Damit erhielt er Sitz und Stimme auf der fränkischen Grafenbank. Seine und die Nachkommen seines älteren Bruders Otto von Nostitz-Roketnitz führen von dieser Reichsgrafschaft den Beinamen.

Am 12. September 1675 kaufte Graf Joh. Hartwig von Margaretha Sibilla Juncker, geb. Reinl, die landtäflichen Rittergüter Milligau (Miltigau) und Kleinschödt (Kleinschüttüber bei Sandau) um 17300 Gulden rheinisch. Ihr verstorbener Gatte Georg Adam Juncker war Bürgermeister zu Eger und hatte 1669 Miltigau mit dem Patronatsrechte über die Pfarrkirche zu Schönficht von Hans Christoph von Globen, das Gut Kleinschödt nebst drei Zinsbauern des Stiftes Waldsassen 1670 von Christoph Adam Multz von Walda käuflich an sich gebracht. Weil aber diese Besitzung von Falkenau zu weit entlegen war, so vertauschte sie Graf Joh. Hartwig am 7. Jänner 1677 um das landtäfliche Rittergut Ebmeth und bezahlte dem frühern Besitzer Wolf Adam Casimir von Moser noch 7000 Gulden wegen des größeren Werthes. Durch diesen Tausch kamen Ebmeth, Frohnau, Oeden-Schönfeld, Brand, Meldten und drei Unterthanen zu Lobs mit Reichenbach in Verbindung. Die Herrschaft Falkenau hatte sich auch auf der Südseite so ziemlich geschlossen und erweitert. Ruditzgrün, welches schon durch Otto v. Nostitz am 7. Jänner 1625 vom Fiscus gekauft, aber durch ein Versehen des Kaiserrichters nicht übergeben wurde, mußte die Stadt Elbogen im J. 1669 ausfolgen lassen. Endlich sei auch der Vollständigkeit wegen des Dorfes Grasseth gedacht, welches die Stadt Elbogen am 8. März 1678 um 7300 Gulden rhein. an den Reichsgrafen Joh. Hartwig verkaufte.[226])

Der durch die Abrundung des herrschaftlichen Gebietes Falkenau gewonnene Vortheil der bequemern Verwaltung war aber auch mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden. Fast jeder Ort hatte bezüglich der Robotleistung entweder alte Gewohnheiten oder Verträge herübergebracht, wodurch Streitigkeiten und Unzufriedenheit hervorgerufen wurden.

Bei der in den Jahren 1663 und 1666 vorgenommenen Revision der Urbarien war zwar eine Grundlage für diese Verhältnisse geschaffen;

[225]) Familien-Archiv A D 8; vergl. Dr. Mich. Wieland, Beiträge zur Geschichte der Reichsgrafschaft Rieneck. Würzburg 1869, S. 307.

[226]) Familien-Archiv A D 15, 17, 16; A H 3.

aber bei der Willkührlichkeit, womit mehrere Wirthschaftsbeamte bei der Anlegung und Vertheilung der Robot zu Werke gingen, ist es begreiflich, daß auch der im J. 1679 in Böhmen ausgebrochene Bauernaufstand in der hiesigen Gegend vorbereiteten Boden fand. Ueber diese Bewegung berichtet eine hiesige Chronik, daß die Bauern in der Umgebung von Falkenau sechs beredte Männer, und zwar: zwei aus dem Dorfe Schaben (damals noch nicht zu Falkenau gehörig), einen aus Lanz und drei aus den Falkenauer Unterthanen mit einer Bittschrift an den Hof des Kaisers Leopold schickten, um ihre Klagen vorzubringen und Abhilfe zu erlangen. Die Deputation wurde mit dem Bescheide heimgeschickt, daß ihre Beschwerden nach den Osterfeiertagen 1680 in Verhandlung kommen werden. Ohne den Erfolg abzuwarten, rotteten sich die ungeduldigen Landleute zusammen und erschienen eines Tages, „mit allerlei groben Gewehr: Röhren, Flinten, Pistolen, Hacken, Sensen, Sicheln und Gabeln" bewaffnet, vor dem herrschaftlichen Amthause in Falkenau. Der Wirthschaftshauptmann Christoph Kamöler warnte sie und redete ihnen zu, nach Hause zu gehen. Seine Worte wurden jedoch nur mit Gelächter erwiedert. Hierauf setzte sich der Zug in Bewegung gegen Birndorf, wo sich auch aus andern Ortschaften viele mißvergnügte Bauersleute einfanden. Was dort beschlossen wurde oder weiter geschah, wird nicht mitgetheilt.

Auch unter der Falkenauer Bürgerschaft entstand zu dieser Zeit eine große Aufregung. Am 11. April 1680 wurde die äußere Gemeinde auf dem Rathhause versammelt, um ein kaiserl. Patent zu vernehmen, welches sich wahrscheinlich auf die herrschenden Unruhen in Böhmen bezog. Gleich darauf verlangte die Bürgerschaft durch ihre Bevollmächtigten: Jakob Wiltfeuer, Joh. Meixner und Matthäus Fischer die Berufung einer vollständigen Gemeinde zur Besprechung ihrer vorzubringenden Beschwerden. Der Rath erwirkte hiezu die Bewilligung des Hauptmannes, und zur bestimmten Stunde erschienen fast sämmtliche Bürger vor der Rathsstube. Sie verlangten die Herausgabe der alten Verträge, weil sie den jüngsten Rezeß vom J. 1658 nicht gelten lassen wollten. Zugleich stellten sie die Anfrage, ob Bürgermeister und der Rath mit ihnen halten wollten. Sie erhielten die Antwort: „sie sollen ihre puncta schriftlich eingeben; was sodann der Billigkeit und fundament der Wahrheit gemäß", würde ihnen der Rath an die Hand stehen.

Am 15. April wollten die Bürger auf dem Rathhause ihre Berathungen fortsetzen. Der Hauptmann verweigerte aber die Erlaubniß

und verboth dem Rathe, die Schlüssel auszufolgen. Darüber entstand unter den am Marktplatze stehenden Bürgern großer Unwille. Einige drohten, daß sie sich zur weitern Besprechung in die Wohnung des ältesten Bürgermeisters Meißl begeben würden. Um Gewaltthätigkeit und Aufruhr zu verhüten, gab endlich der regierende Bürgermeister mit Zustimmung des Rathes dem mit Ungestüme ausgesprochenen Verlangen nach. Die Bürger beriethen nun in aller Ruhe und vereinigten sich endlich in dem Beschlusse, ihre Beschwerden in einem eigenen Memoriale dem Erbherrn vorzulegen. Der Rath wurde ersucht, die Denkschrift nächstens im Entwurfe mitzutheilen. Am 25. April fand die letzte Berathung hierüber statt, worauf am 27. d. M. die Bürger Martin Habermann, Peter Peutelschmid, David Fritsch und Adam Sättler nach Prag geschickt wurden, um das Gesuch zu überreichen.

Die Erledigung war noch nicht erfolgt, als (11. Mai) der Hauptmann des Elbogner Kreises, Julius Albrecht, Reichsgraf von Kolowrat, Herr auf Chiesch, mit einer Compagnie Reiter vom Regimente Merci in Falkenau ankam und im Herrnhause abstieg. Dem zur Aufwartung erschienenen Falkenauer Rathe wurde vorgehalten, daß die Anzeige gemacht worden sei, die Bürgerschaft stehe mit den aufständischen Bauern in Verbindung, erzeige sich in Abrichtung der Schuldigkeiten, als: Erbzins, Steuer und Losung gegen die Grundobrigkeit widerspenstig, und der Rath habe der Bürgerschaft das Rathhaus eröffnet. Stadtschreiber Adam Zapf erwiederte hierauf:

Hochgeborner Reichsgraf, gnädigster Herr Herr!

Auf Eure Hochgräfl. Excellenz gnädigst gethane Proposition beantworte im Namen eines bevorstehenden ehrsamen Bürgermeister und Rathes unterthänig gehorsamst, 1. dass zwar nicht ohne, dass das Rathhaus der Bürgerschaft eröffnet worden, aber die Rathstube nicht, sondern das Sahl oder Poden (Vorsaal), zu diesem Ziel und Ende, weil die Bürger etliche Male die Bürgermeister gebeten, damit sie nicht auf öffentlicher Gassen stehen müssen, endlich man bewilliget, und ihnen den Saal eröffnen lassen: 2. dass man aber conspiret mit den Bauern, solches sei ferne. 3. Dass man gnädiger Herrschaft Schuldigkeiten, als Erbzins, Losung und Steuer nicht abstatten wollen, solches sei ferne, sondern es hat die Bürgerschaft den Erbzins schon entrichtet, wie auch Steuer und Losung, also dass hoffentlich das löbl. Kreisamt nicht anders attestiren werden, denn dass wir allzeit

die Steuern willig und gern und zwar fast die ersten in Abführung gewesen, gleichwie wir Ihro Maj. unserm allergnädigsten Kaiser, König und Herrn und Ihro Hochgräfl. Excellenz unser gnädigen Obrigkeit bishero getreu gewesen, also auch noch treu beständigst sein, und verbleiben, und im Fall Bedürfens den letzten Blutstropfen willig zusetzen wollen. „Hierauf," schreibt derselbe Stadtschreiber, „der Herr Graff von Kollobrath begert, man solle dieses fals Ihme angeloben, wie auch Hrn. Hauptmann solches geschehen vnd Er gemelt, Er trage Ein wohlgefallen an den Rath, wolle solches gehöriger orthen referiren, nach diesem man auf- vnd daruon gangen."[227])

Zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung blieben fünf Reiter in Falkenau, für deren Verpflegung der Rath Sorge zu tragen hatte.

Die unbotmäßigen Landleute wurden strenge bestraft. In Buchau wurden drei gehenkt, 1 geköpft, 1 gerädert; in Elbogen 1 gehenkt, in Neudek 2 geköpft. In Falkenau aber kam keiner um's Leben. Die Schuldigen wurden nach dem Berichte unserer Chronikschreiber verurtheilt, bei Erbauung des Erzdechantei-Kirchthurmes den Haspel zu ziehen, d. h. aus Strafe öffentliche Arbeiten zu verrichten.

Seit fast zwei Jahrhunderten haben sich die Verhältnisse der Landleute wesentlich geändert. Es steht daher zu erwarten, daß die gegenwärtig Lebenden aus freiem Antriebe das Werk der Wiedererbauung dieses leider abgebrannten Thurmes opferwillig befördern helfen werden.

Die Ruhe war in Falkenau sehr bald hergestellt. „Am 7. Juli 1680 Abends um 7 Uhr," heißt es im Stadtbuche (Bl. 282), „seindt Ihro Hochgräfliche Excell. unser gnädigster Herr, Herr ankomen. Dienstag den 9. July, seindt Ihro Excell. vmb 2 Vhr zu Mittag die gnädige Frau Gräffin wieder von hier nacher Linz abgeraißet." Es war vermuthlich ihr letzter Besuch, denn schon im nächsten Jahre starb sie (22. August 1681). Ihr Gemahl folgte ihr bald.

„Ihro Hochgräfflich Excellenz, Herr Herr Johann Hertwig desz Heyl. Römischen Reichs Graff von Nostitz etc. Ritter desz gultenen Fluszes, dero Röm. Kayszerl. Maj. Würcklicher geheimer Rath Cammerer vndt Obrist Kantzler in Königreich Böheimb, Alsz Vnszere allzeit gnädigst vndt Hohe Obrigkeit, seind den 24. Martii Ao. 1683 In Wien Gottseel. Entschlaffen, den 7. Juny lauffenten Jahres Als

---

[227]) Rathsbuch, Bl. 280 f. im Stadtarchive zu Falkenau.

den Pfüngst Montag alhie in Falckenaw ankommen, Vndt in den Closter Titt. der Herrn Capuciner, dero Frawen Fr. gemahlin Seel. anbey gesetzet worden, Gott Verleyhe Ihnen Vndt Vnsz allen die Ewge Ruhe."[228])

Ihre Leibeserben sammt mehreren Gemahlinen aus andern Adelsgeschlechtern, im Ganzen 32 Personen, ruhen in derselben Gruft. Bei ihren Nachkommen verblieb das Fideicommiß Falkenau bis in unsere Tage. Gegenwärtig ist Besitzer der edle Sprosse aus dem Stamme des ersten Reichsgrafen von Nostitz-Reineck, beziehungsweise seines Sohnes Wenzl Desiderius: Erwein Felix Maria, geboren den 20. Mai 1863.[229])

---

[228]) Raths-Protocoll Fol. 8 im Stadtarchive zu Falkenau.

[229]) Sein Bruder Leopold Abraham Maria ist geb. am 8. Juli 1865.

# Berichtigungen.

| Seite | Zeile | von | anstatt | ist zu lesen: |
|---|---|---|---|---|
| 16 | 4 | unten | cinitatum | ciuitatum |
| 16 | 5 | unten | cinitate | ciuitate |
| 22 | 21 | oben | auszuliefern | auszuliefern |
| 27 | 24 | oben | Beredtsamkeit | Beredsamkeit |
| 33 | 7 | unten | päſtlichen | päpſtlichen |
| 44 | 8 | oben | Lehensvaſallen | Lehensleute |
| 46 | 18 u. 29 | oben | Eidesformeli | Eidesformel |
| 57 | 19 | oben | Lantafel | Landtafel |
| 57 | 19 | oben | über | für |
| 70 | 15 | oben | Ptalz | Pfalz |
| 81 | 17 | oben | geſchätzt | geſchützt |
| 81 | 22 | oben | Lebensmitteln | Lebensmittel |
| 86 | 27 | oben | Pfarres | Pfarrers |
| 91 | 25 | oben | Müheverwaltung | Mühewaltung |
| 123 | 9 | oben | vorausgegangener | vorausgegangene |